Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6750**

18. Wahlperiode 19.11.2015

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes 2015 (Tierschutzbericht 2015)

Inhaltsberzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. November 2015 gemäß § 16e des Tierschutzgesetzes.

Seite

Seite

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften / Europäischen Union
AFP	=	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AMK	=	Agrarministerkonferenz
AVV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BfArM	=	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BfR	=	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BISp	=	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMBF	=	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV; BMEL	=	Ehem. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; jetzt Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMG	=	Bundesministerium für Gesundheit
BMUB	=	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVBS; BMVI	=	Ehem. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; jetzt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
ECHA	=	Europäische Chemikalienagentur
ECVAM	=	Europäisches Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (European Centre for the Validation of Alternative Methods)
EFSA	=	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EU	=	Europäische Union
FAO	=	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Welternährungsorganisation (Food and Agriculture Organization)
FLI	=	Friedrich-Loeffler-Institut
FN	=	Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
FVO	=	Lebensmittel- und Veterinäramt (Food and Veterinary Office)
GAK	=	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	=	Gemeinsame Agrarpolitik
ITT	=	Institut für Tierschutz und Tierhaltung des FLI
KTBL	=	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.
LAV	=	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
MRI	=	Max Rubner-Institut
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)

OIE	=	Weltorganisation für Tiergesundheit; World Organisation for Animal Health; Office International des Epizooties
PEI	=	Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel
REACH	=	Registrierung, Evaluierung und Genehmigung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
RRR „3R“	=	Vermeidung (Replacement), Verminderung (Reduction) und Verbesserung (Refinement) der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken
set	=	Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen
TierSchG	=	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist
TierSchG aF	=	Tierschutzgesetz in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung
WTO	=	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)
ZEBET	=	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Einleitung

Dem vorliegenden zwölften Tierschutzbericht der Bundesregierung liegt ein Berichtszeitraum von vier Jahren (2011–2014) zugrunde. In diesem Zeitraum jährte sich die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz zum zehnten Mal. Zieht man die Bilanz, ist erkennbar, dass mit der Staatszielformulierung wichtige Impulse für den Tierschutz gesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für den Gesetzgeber, der seinen verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrag für einen wirksamen Schutz der Tiere erfüllen muss, aber auch für Verwaltung und Rechtsprechung. Die ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung hat zudem einen Beitrag dazu geleistet, dass der Tierschutz in der gesellschaftlichen Diskussion präsenter ist als je zuvor. Die Bundesregierung wird das Staatsziel Tierschutz weiterhin durch eine aktive Tierschutzpolitik mit Leben füllen.

Wichtige Bausteine der Tierschutzpolitik sind zunächst die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsetzungsverfahren mit wesentlichen Fortschritten für den Tierschutz.

So ist am 13. Juli 2013 das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes in Kraft getreten, das zu entscheidenden Verbesserungen geführt hat. Zu nennen sind insbesondere die Verbote der betäubungslosen Ferkelkastration und des betäubungslosen Schenkelbrands beim Pferd ab dem 1. Januar 2019, die verschärften Regelungen im Hinblick auf Qualzuchten oder die für die Landesregierungen geschaffene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Gebiete festzulegen, in denen eine Kastrationspflicht für frei laufende Haus- und Hofkatzen gilt. Auch der Tierschutz bei Heimtieren wurde vorangebracht. So müssen beim Verkauf von Heimtieren seit dem 1. August 2014 dem künftigen Tierhalter schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres mitgegeben werden. Zudem wurden die Sachkundeanforderungen an Tierbörsenbetreiber verschärft. Seit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist es auch grundsätzlich verboten, ein Tier als Preis bei einem Wettbewerb oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben. Um im Sinne des Tierschutzes Mindestqualitätsstandards sicherzustellen, wurde eine Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung eingeführt. Als Maßnahme u. a. gegen den illegalen Welpenhandel wurde eine erweiterte Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Heimtieren geschaffen. Im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes wurde auch ein generelles Verbot der Zoophilie verankert. Danach ist es nunmehr verboten, ein Tier für sexuelle Handlungen zu nutzen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.

Insbesondere wurde der Schutz von Versuchstieren im Berichtszeitraum deutlich verbessert. So enthält das Tierschutzgesetz nunmehr noch strengere Regelungen zum Schutz von Versuchstieren. Am 13. August 2013 ist außerdem die Tierschutz-Versuchstierverordnung in Kraft getreten, die weitere detaillierte und strengere Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren umfasst. Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zum Halten von Versuchstieren und zur Durchführung, Genehmigung und Anzeige von Tierversuchen. Die Versuchstiermeldeverordnung wurde neu gefasst und die Meldepflichten ausgeweitet.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung gilt seit dem 1. Januar 2013 in allen EU-Mitgliedstaaten. Mit der ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen, neu gefassten nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung wurden insbesondere die im Vergleich zu den unionsrechtlichen Regelungen strengeren nationalen Vorschriften zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung fortgeführt.

Am 11. August 2014 sind neue Vorschriften zur Kaninchenhaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Kraft getreten. Damit existieren strenge Anforderungen an die Haltung, Betreuung und Pflege von Kaninchen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden.

Das BMEL hat neben den genannten Rechtsetzungsverfahren einen weiteren Erfolg für den Tierschutz zu verzeichnen: So konnte 2014 nach dreijähriger grundlegender Überarbeitung das aktualisierte Säugetiergutachten vorgelegt werden. Es beschreibt detaillierter als zuvor die Mindestanforderungen an eine tiergerechte Haltung der wichtigsten Säugetiere und ist eine wertvolle Hilfe bei der konkreten Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere für Zoos und Tierparks.

Als Wegmarke für mehr Tierwohl ist schließlich die im Herbst 2014 gestartete BMEL-Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl" zu nennen. Mit dem Start dieser Initiative hat Bundesminister Christian Schmidt den Tierschutz in den Fokus seiner Politik gestellt. Ziel der Initiative ist es, messbare Verbesserungen für das Tierwohl zu erreichen und den Tierschutz stärker in das Bewusstsein der Menschen zu bringen. Mit den angestrebten Maßnahmen soll es den Tieren am Ende der 18. Legislaturperiode besser gehen als bislang. Aus diesem Grund beleuchtet dieser Tierschutzbericht die Aktivitäten im Rahmen der Tierschutz-Initiative, auch wenn sie in Teilen über den Berichtszeitraum 2014 hinausgehen. Nicht zuletzt wurde der Tierschutz im Rahmen der Tierwohlinitiative finanziell erheblich gestärkt: Waren für den BMEL-Haushalt 2014 für Ausgaben im Bereich des Tierschutzes noch rund 20,5 Millionen Euro vorgesehen, werden es 2015 über 33 Millionen Euro sein.

1. BMEL-Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“

Am 17. September 2014 hat Bundesminister Schmidt die Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit dieser Initiative setzt das BMEL die im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode angekündigte „Tierwohl-Offensive“ um.

Die Initiative des BMEL knüpft an den Prozess der „Charta für Landwirtschaft und Verbraucher“ der vorangegangenen Legislaturperiode und eine Vielzahl bereits bestehender Initiativen und Maßnahmen von Wirtschaft, Tierschutzverbänden, Wissenschaft und Bundesländern an. Sowohl von Wissenschaftlern als auch von Tierschutzverbänden und Wirtschaftsverbänden wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass für viele Herausforderungen im Bereich Tierwohl ein gemeinsamer Rahmen auf Bundesebene erforderlich sei. Deshalb übernimmt das BMEL die Koordinierung für jene Bereiche, die der Zusammenführung und ggf. auch der Rechtsetzung auf Bundesebene bedürfen.

Ziel der Initiative ist es, Tierhaltern, weiteren Akteuren der Wirtschaft und Verbrauchern einen verlässlichen Rahmen zu bieten, um die Tierhaltung in Deutschland wirksam zu verbessern. „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl" stellt sich im Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren, aber auch mit Versuchstieren und Begleittieren, wie z. B. Pferden.

Eine Verbesserung des Tierwohls verlangt eine sorgfältige Abwägung tierschutzfachlicher, ethischer und wirtschaftlicher Aspekte. Denn die Tierhaltung ist ein wesentliches Standbein der Landwirtschaft in Deutschland. Ziel der Initiative sind deshalb konkrete und messbare Verbesserungen des Tierwohls, die sich am wirtschaftlich und wissenschaftlich Machbaren orientieren. Die Initiative ist damit auch ein Beitrag für die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit und die gesellschaftliche Akzeptanz der Tierhaltung in Deutschland.

Die Eckpunkte der Tierwohlinitiative beinhalten ein umfangreiches Maßnahmenpaket, das auch Versuchstiere, Haustiere und weitere Tiere umfasst. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Nutztierhaltung. Die Tierwohlinitiative fördert dabei neue Ansätze für eine verbesserte Tierhaltung durch verbesserten Informationsaustausch, Unterstützung von Modellbetrieben und wissenschaftliche Begleitung. Sie versteht sich als Gemeinschaftswerk von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Jeder ist angehalten, seinen Beitrag zu leisten – der Staat durch Rahmenbedingungen, die das Wohlbefinden von Tieren fördern und die Verbraucher in die Lage versetzen, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen, die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die Tierhalter, die den Tierschutz in die Tat umsetzen, und nicht zuletzt die Verbraucher, die sich an der Ladentheke bewusst für Erzeugnisse aus tiergerechterer Haltung entscheiden. Alle tragen eine gemeinsame Verantwortung für die weitere Entwicklung des Tierschutzes.

Wichtiges Prinzip der Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ ist die „verbindliche Freiwilligkeit“: Denn zunächst setzt die Initiative in wesentlichen Bereichen auf die Eigeninitiative der Wirtschaft. Dies betrifft insbesondere die Beendigung der nicht-kurativen Eingriffe an Nutztieren. Wenn das Engagement der Wirtschaft nicht zu den notwendigen Verbesserungen führt, kann aber auch hier eine Änderung des Rechtsrahmens erforderlich sein.

Die Initiative umfasst zehn Eckpunkte[1]:

1. Bereits bei der Entwicklung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen soll der Tierschutz verpflichtend geprüft werden (Einführung eines Typenzulassungsverfahrens für Stalleinrichtungen, s. Kap. 2.4.).
2. Nicht-kurative Eingriffe bei Nutztieren sollen beendet werden. Hierzu sollen mit der Wirtschaft verpflichtende Vereinbarungen mit konkreten überprüfbaren Schritten und Zeitvorgaben erarbeitet werden. Dies umfasst sowohl das Kupieren der Schwänze bei Ferkeln (s. Kap. 2.1.) als auch das Kupieren eines Teils des Schnabels bei Legehennen und Puten sowie das nicht schmerzfreie Enthornen von Rindern.
3. Die Sachkunde der Tierhalter soll verbessert werden. Dies umfasst sowohl den Bereich der Nutztiere als auch den Bereich der Zoo- und Heimtiere (s. Kap. 2.9.1.).
4. Der Tierschutz bei der Schlachtung von Tieren soll weiter entwickelt werden (Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung, s. Kap. 4).
5. Das Verbraucherbewusstsein soll gestärkt werden. Das BMEL setzt sich für eine möglichst enge Koordinierung der sogenannten Brancheninitiative der Wirtschaft und des Labels „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes ein (s. Kap. 12).

---

[1] http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Tierwohl-Initiative-Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile

6. Der Tierschutz soll auf internationaler und EU-Ebene vorangebracht werden. Hierzu dient u. a. die gemeinsame Initiative mit Dänemark und den Niederlanden für eine konsequente Weiterentwicklung des Tierschutzniveaus in der EU (s. Kap. 1.2.).
7. Die Forschung für mehr Tierwohl soll gestärkt werden. Außerdem werden Modell- und Demonstrationsvorhaben gefördert und dazu ein Netz von Demonstrationsbetrieben aufgebaut, das von einem Kompetenzzentrum Tierschutz begleitet wird (s. Kap. 7).
8. Der Kompetenzkreis Tierwohl unter der Leitung von Herrn Landesminister a. D. Gert Lindemann berät das BMEL bei der Umsetzung der Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ im Bereich Nutztiere. Für die Dauer von zunächst zwei Jahren arbeiten in diesem Kreis Praktiker, Wissenschaftler, Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und berufsständischer Organisationen, Tierschutz- und Verbraucherverbänden sowie Kirchen zusammen (s. Kap. 1.1. und Anhang 1).
9. Die Zahl der Versuchstiere soll durch Entwicklung von Alternativmethoden gesenkt werden. Dafür wird die „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ (ZEBET) weiter zum Nationalen Kompetenzzentrum zum Schutz von Versuchstieren ausgebaut (s. Kap. 5.2.2.).
10. Mehr Tierschutz soll auch für Haus- und Begleittiere gelten. Dazu zählt auch die Bekämpfung des illegalen Welpenhandels (s. Kap. 2.9.2.1.).

1.1. Kompetenzkreis Tierwohl

Der von Bundesminister Christian Schmidt am 6. Oktober 2014 eingesetzte Kompetenzkreis Tierwohl begleitet die Umsetzung der Tierwohlinitiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ für den Bereich Nutztiere. Unter der Leitung des ehemaligen niedersächsischen Landwirtschaftsministers Gert Lindemann soll das Gremium das BMEL insbesondere bei der Folgenabschätzung politischer Maßnahmen und bei der Erarbeitung von Indikatoren unterstützen.

Die Zusammensetzung des Kompetenzkreises repräsentiert die Vielfalt der Positionen und Perspektiven rund um das Thema Tierwohl. Zu den 17 Mitgliedern zählen ausgewählte Persönlichkeiten, die bereits in der Vergangenheit wichtige Beiträge im Bereich des Tierschutzes in der Nutztierhaltung geleistet haben (s. Anhang 1).

Eine Aufgabe des Kompetenzkreises liegt auch in der Rückkopplung der Maßnahmen der Tierwohlinitiative in die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere auch in die Fachöffentlichkeit. Zu spezifischen Themen können Expertenrunden und weitere Akteure zu einzelnen Schwerpunkten die fachlichen Diskussionen erweitern.

In seinen ersten Sitzungen hat sich der Kompetenzkreis im Schwerpunkt mit der Beendigung nicht-kurativer Eingriffe sowie mit dem Prüf- und Zulassungsverfahren für Stalleinrichtungen befasst. Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Kompetenzkreises sind auf der Internetseite des BMEL veröffentlicht.

Am 22. Januar 2015 hat der Kompetenzkreis Bundesminister Schmidt einen Zwischenbericht[2] überreicht. Darin fordert er eine stärkere Koordinierung der Tierschutz-Initiativen des Bundes mit denen der Länder. Der Kompetenzkreis empfiehlt außerdem, ein Tierwohl-Indikatorensystem für ein flächendeckendes Monitoring des Tierschutzes in der Nutztierhaltung zu entwickeln. Der Zwischenbericht gibt zudem Empfehlungen zur Beendigung nicht-kurativer Eingriffe bei Nutztieren und zum Prüf- und Zulassungsverfahren für Stalleinrichtungen.

Auf Initiative des BMEL haben Bund und Länder auf der Agrarministerkonferenz am 18. März 2015 beschlossen, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes auf politischer Ebene zu intensivieren.

1.2. Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Dänemarks und der Niederlande zum Tierschutz

Am 14. Dezember 2014 haben die Landwirtschaftsministerin aus den Niederlanden, Sharon Dijksma, der Landwirtschaftsminister Dan Jørgensen aus Dänemark und Bundesminister Christian Schmidt in Vught in den Niederlanden eine gemeinsame Erklärung zum Tierschutz unterzeichnet. Dänemark, Deutschland und die Niederlande wollen ihre Aktivitäten zur Verbesserung des Tierschutzes bündeln. Die gemeinsame Erklärung soll unter anderem auf die Europäische Kommission einwirken, ihre Anstrengungen zur Verbesserung des Tierschutzes zu intensivieren.

Der Erklärung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Gemäß Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung

---

2 http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierwohl/KompetenzkreisZwischenbericht2015Jan.pdf?__blob=publicationFile

und Raumfahrt in vollem Umfang Rechnung. Die tierische Produktion der Landwirtschaft in Deutschland, den Niederlanden und Dänemark ist durch eine starke Wettbewerbsfähigkeit und durch die Ausrichtung auf den Handel innerhalb der EU sowie auf den Export gekennzeichnet.

Die Tierschutzprobleme einzelner Tiere wie etwa Haustiere, Pferde und andere Tiere, die im Rahmen einer Wirtschaftstätigkeit gehalten oder gehandelt werden (z. B. der illegale Handel mit Hundewelpen in der gesamten EU) können besser auf EU-Ebene gelöst werden.

Der Tierschutz sollte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung weiter verbessert werden.

Bestehende Vorschriften konsequenter durchsetzen

Dänemark, Deutschland und die Niederlande sind der Ansicht, dass die bestehenden Vorschriften der Europäischen Union (EU) im Bereich des Tierschutzes bei der Haltung, beim Transport und bei der Schlachtung von Tieren konsequenter und einheitlicher durchgesetzt werden müssen und dass teilweise Anpassungsbedarf bei den bestehenden Vorschriften der EU im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse, technische Innovationen und sozio-ökonomische Entwicklungen besteht, beispielsweise die stärkere Verankerung von Tierschutzindikatoren oder die bessere Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Unter anderem sollen auch die Synergien der Politikfelder der Union wie die Gemeinsame Agrarpolitik und Umweltpolitik für eine Verbesserung des Tierschutzes genutzt werden. Die EU muss ihrer Vorreiterrolle im Tierschutz weiter gerecht werden und sollte auch auf internationaler Ebene die Entwicklung eines stärkeren Bewusstseins für das Wohlergehen von Tieren aktiv unterstützen.

Forderungen an die Europäische Kommission

Dänemark, Deutschland und die Niederlande begrüßen die von der Europäischen Kommission in ihrer „Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012 – 2015“ angekündigten Maßnahmen und bestärken die Kommission in deren Umsetzung. Insbesondere sehen sie dem Ergebnis der angekündigten Prüfung eines vereinfachten EU-Rechtsrahmens für den Tierschutz mit Interesse entgegen. Es muss jedoch auch sichergestellt werden, dass eine Vereinfachung des EU-Rechtsrahmens für den Tierschutz nicht zu einer Verschlechterung der Tierschutzstandards oder einem geringeren Bestreben, den Tierschutz zu verbessern, führt.

Geplante Zusammenarbeit

Auf den Gebieten der Tierschutzforschung, des Erfahrungsaustausches über die gute tierschutzfachliche Praxis und der Verbesserung von Haltungssystemen in Bezug auf den Tierschutz wollen Dänemark, Deutschland und die Niederlande zusammenarbeiten, die Bereiche fördern und vorantreiben. Die Länder unterstützen das Ziel der Brüsseler Erklärung zur Ferkelkastration und vereinbaren, bei der Suche nach Lösungen für Probleme des Tierschutzes wie etwa nicht-kurativen Eingriffen an Tieren intensiv zusammenzuarbeiten. Der Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis sollte verbessert werden, darin stimmen die Länder ebenso überein.

Einladung an alle EU-Mitgliedstaaten

Dänemark, Deutschland und die Niederlande laden alle EU-Mitgliedstaaten ein, sich dieser Initiative anzuschließen und sich an der zukünftigen Zusammenarbeit zur Verbesserung des Tierschutzes in der EU zu beteiligen.

2. Tierhaltung

2.1. Schweine

Gruppenhaltung von trächtigen Sauen

Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 sind besondere Haltungsanforderungen an das Halten von Schweinen in Bezug auf die Buchtengröße, die nutzbare Bodenfläche, den Liegebereich, die Spaltenweite, den Perforationsgrad, den Platzbedarf und die Gruppenhaltung von trächtigen Sauen in Kraft getreten. Bei diesen Anforderungen handelt es sich um EU-Regelungen, die in nationales Recht umgesetzt worden sind. In Deutschland ist dies in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit einer Übergangsregelung für Betriebe, die bereits vor dem 4. August 2006 ge-

nehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, erfolgt. Die relevante EU-Richtlinie[3] stammt aus dem Jahr 2001. Damit waren die kommenden Anforderungen seit über zehn Jahren bekannt.

Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Umstellung auf die seit dem 1. Januar 2013 gültigen Anforderungen sind, neben der Umrüstung der Spaltenböden, insbesondere bei der Umstellung auf die Gruppenhaltung von Sauen aufgetreten. Nach den rechtlichen Anforderungen müssen Jungsauen und Sauen – außer in Betrieben mit weniger als zehn Sauen – seit dem 1. Januar 2013 im Zeitraum von vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeln in der Gruppe gehalten werden.

Der Umstellungsgrad bezüglich der Gruppenhaltung von Sauen belief sich zum 31. März 2013 auf etwa 91,7 %. Die Europäische Kommission hat die Verzögerung der Umstellung und damit den Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Anlass genommen, gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Neben Deutschland hat die Europäische Kommission auch Vertragsverletzungsverfahren gegen acht weitere Mitgliedstaaten[4] (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Polen, Portugal und Zypern) angestrengt. Deutschland konnte bis zum Ablauf des Berichtszeitraums keine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens erreichen. Der Umstellungsgrad belief sich zum Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 2014) auf 99,91 %.

Betäubungslose Kastration männlicher Ferkel

Die betäubungslose Kastration männlicher Ferkel wurde im Berichtszeitraum im Hinblick auf ihre Tierschutzrelevanz intensiv diskutiert und bearbeitet. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes[5] wurde 2013 der Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration eingeleitet. Danach ist die betäubungslose Ferkelkastration ab 2019 verboten. Mit der Durchführung der Kastration unter Betäubung, dem Verzicht auf die Kastration durch Ebermast und der Immunokastration sind alternative Verfahren zur betäubungslosen Kastration vorhanden, die die Belastung der Tiere reduzieren. In der vorgesehenen Übergangszeit bis 2019 wird die Umstellung der Verfahren auf den verschiedenen Stufen der Lebensmittelkette zweifelsfrei geklärt werden. Dabei wird es unter anderem auch um den praxisgerechten Einsatz der Alternativverfahren in der Landwirtschaft gehen.

Zur Diskussion des Sachstandes sowie als Anschlussveranstaltung zum Expertenworkshop im November 2010 hat das BMEL gemeinsam mit QS (Qualität und Sicherheit GmbH) am 25. Juni 2013 eine Fachtagung in Berlin zum Thema „Verzicht auf betäubungslose Ferkelkastration“ durchgeführt. Hier wurden mit Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Handel, Tierschutz und Verbraucherschutz die bisher gesammelten Praxiserfahrungen zu den verschiedenen verfügbaren Alternativen sowie Fragen der Produktvermarktung und der Qualitätssicherung diskutiert. Im Themenblock Landwirtschaft wurden Praxiserfahrungen über die verfügbaren Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration beleuchtet. Hier galt das Augenmerk insbesondere der Ebermast. Aber auch Erfahrungen über die Kastration unter Betäubung und über das Impfen gegen Ebergeruch wurden vorgestellt. Im Themenblock Schlachtung/Vermarktung befassten sich die Experten mit den praktischen Erfahrungen zur Vermarktung und Qualitätssicherung von Jungeber-Schlachtkörpern. In einer anschließenden Expertendiskussion mit Vertretern aus Landwirtschaft, Tierschutz, Handel, Verarbeitung und Verbraucherschutz wurden die möglichen Perspektiven erörtert. Die Teilnehmer der Fachtagung waren sich einig, dass Deutschland mit dem Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration auf dem richtigen Weg ist.

Darüber hinaus hat das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) unter Beteiligung des BMEL vom 2. - 3. Juli 2014 eine Tagung zum Stand der Perspektiven zur Jungebermast durchgeführt. Hier wurden insbesondere die aktuellen Erkenntnisse zu Haltung, Tierverhalten, Fütterung, Vermarktung und der sensorischen Bewertung von Jungeberfleisch beleuchtet. Außerdem wurden Aspekte zur Vermeidung bzw. zur Verminderung geruchsauffälliger Jungeber durch Haltung, Transport, Management, Züchtung und Schlachtung aufgezeigt.

Vor dem Hintergrund der bereits Ende 2010 unterzeichneten freiwilligen Brüsseler Erklärung der Landwirtschaft, der Fleischindustrie, des Einzelhandels, der Forschung und der Tierärzteschaft zum Verzicht auf die Ferkelkastration bis zum 1. Januar 2018 hat die Europäische Kommission am 25. Februar 2011 einen Workshop zur Bildung einer europäischen Partnerschaft durchgeführt. Anlässlich des Workshops wurden vor allem folgende Voraussetzungen als notwendig für den Ausstieg aus der Ferkelkastration identifiziert:

→ Akzeptanzsicherung von Jungeberfleisch durch Behörden und Verbraucher innerhalb der EU sowie in Drittstaaten,

→ gemeinsame Verständigung zur Definition von „Ebergeruch“,

---

3 Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5).

4 Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Februar 2013 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-135_en.htm).

5 Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182).

→ Forschungskoordinierung zu den Themen,

→ gegenseitige Anerkennung von Verfahren zur Bewertung von Ebergeruch,

→ Referenzmethode zur Messung der jeweiligen Bestandteile, die für den Ebergeruch verantwortlich sind,

→ Detektionsmethoden auf Schlachthöfen,

→ Verminderung von Ebergeruch durch Zucht, Fütterung und Management,

→ Einfluss und Verringerung des agonistischen Verhaltens in der Jungebermast durch Management, Haltung, Transport und Schlachtung,

→ Alternativen für traditionelle Produkte,

→ Erstellung einer Kostenfolgenabschätzung bezüglich des Ausstiegs aus der Ferkelkastration.

Die Vermeidung von Ebergeruch ist darüber hinaus Gegenstand zahlreicher Forschungsprojekte der Ressortforschungseinrichtungen und weiterer, durch das BMEL geförderter Studien (s. Kap. 8.1., 8.2.4., 8.3. und Anhang 2 Nr. 11, 20, 26, 29, 38, 40).

Kupieren der Schwänze von Ferkeln

Neben der betäubungslosen Ferkelkastration wurde im Berichtszeitraum auch die Praxis des Kupierens der Schwänze von Ferkeln diskutiert. Das Kupieren der Schwänze von Ferkeln ist nach europäischer und deutscher Rechtslage nicht routinemäßig, sondern nur im Ausnahmefall erlaubt. Es wird in Deutschland und in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten in der landwirtschaftlichen Praxis durchgeführt, um das ansonsten häufig auftretende Schwanzbeißen zu verhindern. Sowohl das Schwanzbeißen als auch das Kupieren der Schwänze sind aus Tierschutzgründen bedenklich. Das Schwanzbeißen wird als Reaktion des Tieres u. a. auf unzureichende Haltungsbedingungen (z. B. zu hohe Besatzdichte, ungünstiges Stallklima, ungeeignetes Beschäftigungsmaterial) verstanden. Es ist deshalb unbestritten, dass ohne eine Verbesserung der Haltungsbedingungen auf das Kupieren nicht ohne weiteres verzichtet werden kann. Zunächst müssen mehr Anstrengungen auch zur Verbesserung der Haltungsbedingungen unternommen werden, damit das Auftreten von Kannibalismus reduziert wird. Gemeinsam mit Ländern und Wirtschaftsverbänden sind daher Konzepte zur Minimierung des Auftretens von Schwanzbeißen zu entwickeln. Der Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe stellt einen Schwerpunkt der Initiative des BMEL „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ dar (s. Kap. 1).

Im Hinblick auf die Aufforderung der Agrarministerkonferenz vom 30. April 2010 an den Bund, insbesondere mit Dänemark und den Niederlanden Gespräche zu führen, um gemeinsame Handlungsempfehlungen für Tierhalter zu den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Kürzen der Schwänze bei Schweinen zu erarbeiten, bat die Agrarministerkonferenz vom 26. bis 28. Oktober 2011 die Bundesregierung um einen Bericht zum Stand dieser Bemühungen. Auf der Agrarministerkonferenz vom 25. bis 27. April 2012 nahmen die Länder den Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ein bilateraler Austausch mit anderen Ländern (z. B. Niederlande, Dänemark) zeigte, dass die Problematik des Schwanzbeißens auch über innergemeinschaftliche Grenzen hinweg ein bedeutendes Problem in schweinehaltenden Betrieben darstellt.

Nach Kenntnis des BMEL wurde in der Schweiz, in Norwegen, in Schweden und in Litauen ein generelles Verbot des Schwänzekupierens implementiert. Zumindest für die Schweiz, Norwegen und Schweden gelten strenge Anforderungen an die Schweinehaltung, die deutlich sowohl über denen des Gemeinschaftsrechts als auch des nationalen Rechts in Deutschland liegen. In Norwegen handelt es sich um einen weitgehend geschlossenen Markt mit Zöllen und einem allgemein hohen Preisniveau, so dass hier verhältnismäßig kleine Betriebe ein sehr gutes Einkommen erzielen, gleichzeitig aber nicht mit Erzeugern aus der EU oder dem Weltmarkt konkurrieren müssen. Zudem besteht eine günstige Situation im Hinblick auf die Tiergesundheit. Das durchschnittlich höhere Einkommen der Verbraucher insbesondere in Norwegen und in der Schweiz dürfte auch eine Rolle spielen, dass die höheren Produktionskosten leichter auf den Verbraucherpreis umgewälzt werden können. Trotz der bestehenden unterschiedlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern gilt es, von den dortigen Erfahrungen zu lernen.

Der Verzicht auf das Schwänzekupieren bei Ferkeln stellt dabei einen Schwerpunkt der gemeinsamen Initiative Deutschlands, der Niederlande und Dänemarks dar (s. Kap. 1.2).

EU-weit stehen folgende Aspekte im Vordergrund der Forschungsprojekte zur Verminderung des Schwanzbeißens:

→ Früherkennung von Schwanzbeißen und Maßnahmen bei ersten Anzeichen,

→ Entwicklung und Einsatz von geeignetem Beschäftigungsmaterial,

→ Untersuchung verschiedener Einflussfaktoren wie Fütterung, Besatzdichte, Stallklima oder Bodengestaltung,

→ Entwicklung und Einsatz verschiedener Managementhilfen für Schweinehalter,

→ Befragung von und Austausch mit betroffenen Landwirten,

→ Verwendung von schmerzlindernden Mitteln beim Schwänzekupieren.

Deutschlandweit beschäftigten sich im Berichtszeitraum ca. 25 Forschungsprojekte mit den Risikofaktoren des Schwanzbeißens (s. Kap. 8.1.).

Im Berichtszeitraum wurden jährlich die in Deutschland durchgeführten Projekte im Rahmen des Erfahrungsaustausches zum Kupierverzicht unter der Leitung des Zentralverbandes der Deutschen Schweineproduktion e.V. zusammengeführt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand handelt es sich beim Schwanzbeißen um ein multifaktorielles Geschehen, das bezogen auf die in Europa überwiegend vorhandenen Haltungsbedingungen noch nicht vollständig ergründet ist. Auch aus der Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) vom 23. Mai 2014 (s. Anhang 3), die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde, geht unter anderem hervor, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand wissenschaftlich nicht möglich ist, die relative Bedeutung der einzelnen Risikofaktoren zu quantifizieren. Bekannt ist aber, dass nachfolgende Faktoren beziehungsweise Stressoren einen erheblichen Einfluss auf das Risiko für das Auftreten des Schwanzbeißens haben können:

→ Tiergesundheit (insbesondere latent unterschwellige Krankheitsgeschehen),

→ Klima (Temperatur, Luftführung, Schadgase, Thermoregulation usw.),

→ Beschäftigungsmaterial (Qualität, Quantität, Attraktivität, Wechsel, Erreichbarkeit),

→ Wasser- und Futterversorgung (Qualität, Quantität und Darreichungsform),

→ Belegdichte.

Möglicherweise ist mittel- bis langfristig die Sauenhaltung ein Schlüssel zur veränderten Ferkelaufzucht, die eine der Voraussetzungen für das Halten unkupierter Schweine sein könnte.

Zur Umsetzung der bereits vorhandenen Forschungsergebnisse in die Praxis stehen mit den Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz finanzielle Mittel des Bundes zur Verfügung (s. Kap. 7). Aus diesen Mitteln konnten im Berichtszeitraum zwei Beratungsprojekte zur Risikoreduzierung von Schwanzbeißen initiiert werden.

Die Europäische Kommission hatte am 8. März 2013 in einer Arbeitsgruppensitzung mit Vertretern der Interessenverbände und der Mitgliedstaaten angekündigt, Leitlinien für die Anwendung der EU-Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen[6] zu erarbeiten. Nach Anhörung der Interessensverbände und der Mitgliedstaaten entschied die Europäische Kommission, lediglich Leitlinienentwürfe zu den Themenkomplexen Beschäftigungsmaterial für Schweine sowie der Problematik des Schwanzbeißens beziehungsweise des Verzichts auf das Schwänzekupieren vorzulegen, was am 11. März 2014 erfolgte. Die Leitlinienentwürfe der Europäischen Kommission wurden in zwei weiteren Stakeholderarbeitsgruppentreffen kontrovers diskutiert. Die Bundesregierung unterstützt diese Initiative der Europäischen Kommission. Trotz entsprechender Ankündigung der Europäischen Kommission wurden die Leitlinien bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht veröffentlicht.

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum außerdem zwei Beschwerdeverfahren gegen Deutschland bezüglich der Umsetzung der Anforderungen zum Beschäftigungsmaterial für Schweine angestrengt. In beiden Verfahren konnten die vorgebrachten Bedenken durch Übermittlung ausführlicher Stellungnahmen ausgeräumt und die Verfahren eingestellt werden.

2.2. Geflügel

2.2.1. Legehennen

Deutschland

Nach dem endgültigen Ausstieg aus der Haltung von Legehennen in nicht-ausgestalteten, konventionellen Käfigen zum 1. Januar 2010 hat sich die Legehennenhaltung in Deutschland grundlegend gewandelt (s. Tab.). Vorherrschende Haltungsform ist nun die Bodenhaltung. Freilandhaltung und ökologische Erzeugung zeigen zwar steigende Tendenz, liegen aber mit großem Abstand hinter der Bodenhaltung. Die Haltung in Kleingruppen nimmt weiter ab.

---

[6] Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5).

Jahr	Hennenhaltungsplätze								Betriebe
	Käfighaltung/ Kleingruppen		Bodenhaltung (einschließlich Volierenhaltung)		Freilandhaltung		Ökologische Erzeugung		Gesamtzahl
	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	
2008	24,78	62,1	8,66	21,7	4,45	11,1	2,04	5,1	1189
2009	14,07	37,7	16,63	44,5	4,30	11,5	2,35	6,3	1111
2010	6,68	18,2	23,05	62,8	4,73	12,9	2,26	6,2	1139
2011	5,57	13,9	25,72	64,3	5,79	14,5	2,95	7,4	1224
2012	5,51	13,2	26,83	64,0	6,13	14,6	3,44	8,2	1277
2013	5,11	11,4	28,69	64,5	6,97	15,7	3,73	8,4	1355
2014	5,03	10,8	29,69	63,7	7,88	16,9	4,04	8,7	1498

Tabelle 1: Entwicklung der Haltungsformen in Betrieben mit 3000 und mehr Hennenhaltungsplätzen

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 die Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Haltung von Legehennen in Kleingruppen aus formalen Gründen für verfassungswidrig erklärt. Die betroffenen Regelungen erklärte das Bundesverfassungsgericht für bis zum 31. März 2012 weiter anwendbar. Eine inhaltliche Bewertung der Regelungen zur Kleingruppenhaltung war mit dem Beschluss des Gerichtes nicht verbunden.

Das BMEL hat dem Bundesrat daraufhin im August 2011 eine Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zugeleitet, die ein Verbot der Errichtung neuer Kleingruppenhaltungen und damit das Auslaufen der Kleingruppenhaltung vorsah. Bestehende Anlagen sollten eine Auslauffrist bis zum 31. Dezember 2035 erhalten (Bundesratsdrucksache 445/11 vom 9. August 2011). Der Bundesrat hat jedoch in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen. Der Dissens bestand dabei nicht in der Frage, ob die Kleingruppenhaltung auslaufen sollte, sondern hatte insbesondere den Hintergrund, dass einige Länder auf ein deutlich schnelleres Auslaufen drängten.

Der Bundesrat hat schließlich im März 2012 seinerseits einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der inhaltlich dem Vorschlag des BMEL entsprach, jedoch eine Auslauffrist für bestehende Kleingruppenhaltungen bis 2023, im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte bis Ende 2025 vorsah (Beschluss des Bundesrates 95/12 vom 2. März 2012). Gegen diesen Beschluss des Bundesrates hat die Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, die sich auf die zu kurze Übergangsfrist für bestehende Anlagen bezogen (Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Bundesratsdrucksache 95/12 vom 14. Juni 2012). Die Bundesregierung prüft nun fortgesetzt, ob angesichts ihrer faktischen Bedeutungslosigkeit in der Praxis die Käfighaltung 2025 oder später auslaufen sollte.

Seit dem Wegfall der Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes am 1. April 2012 sind Kleingruppenhaltungen von den Vollzugsbehörden auf der Grundlage der allgemeinen tierschutzrechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beurteilen.

Europäische Union (EU)

Seit dem 1. April 2012, zwei Jahre nach dem endgültigen Ausstieg in Deutschland, ist die Haltung von Legehennen in nicht-ausgestalteten, konventionellen Käfigen EU-weit verboten. Die Bundesregierung hat sich aus Gründen des Tierschutzes, aber auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass das seit 1. Januar 2012 geltende Verbot der konventionellen Käfighaltung in allen EU-Mitgliedstaaten strikt umgesetzt und die Umsetzung zuverlässig kontrolliert wird. Gegen säumige Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Im April 2013 hat die Kommission schließlich beschlossen, Griechenland und Italien vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, nachdem diese keine ausreichenden Maßnahmen zur Umsetzung des Unionsrechts ergriffen hatten.

2.2.2. Masthühner

Artikel 8 der Richtlinie 2007/43/EG[7] sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Erarbeitung sowie die Verbreitung und Anwendung von Leitlinien für die gute betriebliche Praxis, die auch Empfehlungen für die Anwendung der Richtlinie enthalten, fördern. Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in seiner 859. Sitzung am 12. Juni 2009 eine Entschließung gefasst und die Bundesregierung gebeten, unter Beteiligung der Länder sowie unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrungen der Tierhalter zeitnah die Erarbeitung solcher bundeseinheitlichen Leitlinien zur guten fachlichen Praxis in der Masthühnerhaltung zu koordinieren.

In ihrer Stellungnahme zur Bundesratsentschließung vom 18. September 2009 führt die Bundesregierung aus, dass sie der Auffassung ist, dass solche Leitlinien als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Halter von Masthühnern sowie die zuständigen Vollzugsbehörden eine wichtige Hilfestellung darstellen können und sie zeitnah mit den Ländern das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erarbeitung solcher Leitlinien beraten wird.

Die Arbeiten zur Entwicklung von Leitlinien fanden unter Federführung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) mit Vertretern der Länder, der Verbände und des BMEL statt. Im Juni 2012 hat das BMEL die „Bundeseinheitlichen Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern“ herausgegeben. Sie sollen den Tierhaltern Hilfestellung bei einer tierschutz-konformen Haltung von Masthühnern geben. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die Leitlinien lösen den Teil „Jungmasthühner“ der Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999 ab. Neben allgemeinen und spezifischen Hinweisen enthalten sie Anlagen mit Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern und Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern.

2.2.3. Mastputen

Im Gegensatz zur Situation bei Masthühnern existiert auf EU-Ebene bislang keine spezifische Rechtsnorm für die Haltung und den Schutz von Mastputen. Im Juni 2001 nahm der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen Empfehlungen zur Haltung von Puten an. In Deutschland sind die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf die Haltung von Mastputen anzuwenden. Einen praktischen Leitfaden stellten in Deutschland seit September 1999 die bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Masthühnern und Mastputen dar, aus denen im Juni 2012 die Leitlinien für die Haltung von Masthühnern herausgelöst wurden (s. Kap. 2.2.2.). Vor diesem Hintergrund wurden die bundeseinheitlichen Eckwerte vom September 1999 einer intensiven Überarbeitung unterzogen und im März 2013 vom Verband Deutscher Putenerzeuger neu herausgegeben. An der Überarbeitung waren das BMEL, Länderbehörden, wissenschaftliche Institutionen sowie Tierschutz- und Erzeugerverbände beteiligt.

Die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ enthalten sowohl detaillierte Empfehlungen zu technischen Haltungsbedingungen als auch zum Haltungsmanagement. Kernelement der Eckwerte ist die Etablierung eines indikatorbasierten Gesundheitskontrollprogramms. Durch die Teilnahme am Gesundheitskontrollprogramm soll der einzelne Putenmastbetrieb anhand der Erhebung einheitlicher Tiergesundheitsindikatoren sowohl eine Selbsteinschätzung im Vergleich zum vorausgegangenen Mastdurchgang als auch im Vergleich zum Schlachthofdurchschnitt und zu anderen Betrieben (Benchmarking) durchführen können. Weist das Gesundheitskontrollprogramm Abweichungen von den Soll-Bereichen der erfassten Indikatoren aus, wird mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt ein betriebsindividueller Gesundheitsplan erstellt, der kontinuierlich fortgeschrieben wird und eine stete Verbesserung der Tiergesundheitssituation bewirken soll. Nach Abschluss der einjährigen Pilotphase im Dezember 2014 ist das Gesundheitskontrollprogramm anhand der gewonnenen Erkenntnisse nochmals hinsichtlich der Indikatoren und der Durchführung ihrer Erhebung angepasst worden. Das Gesundheitskontrollprogramm wurde ab Januar 2015 in der Praxis umgesetzt. Erste Schlussfolgerungen bezüglich seines Effekts auf den Tierwohl-Status in der Mastputenhaltung werden sich auf einzelbetrieblicher Ebene voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016 ziehen lassen.

---

7 Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 19).

2.3. Kaninchen

2009 hatte die damalige Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner angekündigt, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um einen Abschnitt mit Anforderungen an das Halten von Kaninchen zu Erwerbszwecken ergänzt werden soll, um die tierschutzgerechte Haltung dieser Tiere sicherzustellen, nachdem wiederholt Missstände festgestellt worden waren. Entsprechende rechtsverbindliche Anforderungen sind im August 2014 in Kraft getreten. Deutschland ist damit eines von wenigen Ländern in Europa, die zum Schutz dieser Tiere spezifische und konkrete Vorgaben erlassen haben.

Zur Erarbeitung der Anforderungen war zunächst auf der Basis eines Eckpunktepapiers im Sommer 2011 die Diskussion mit Ländern und beteiligten Kreisen geführt worden. Die Erkenntnisse aus dieser Diskussion sind eingegangen in den Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der im Frühjahr 2012 an Länder, Verbände und Fachkreise zur Stellungnahme versandt wurde. Nach Anhörung der Tierschutzkommission (s. Kap. 10.), die sich intensiv und unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger mit der Verordnung befasst hat, wurde der überarbeitete Entwurf im Rahmen des Verfahrens nach der Richtlinie 98/34/EG[8] bei der Europäischen Kommission notifiziert und nach Ablauf der dreimonatigen Stillhaltefrist dem Bundesrat zugeleitet (Drucksache 570/13 vom 3. Juli 2013). Der umfangreiche Maßgabebeschluss des Bundesrates machte eine erneute Anhörung der Tierschutzkommission sowie eine erneute Notifizierung erforderlich. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 5. Februar 2014 wurde am 10. Februar 2014 verkündet (BGBl. I S. 94) und ist am 11. August 2014 in Kraft getreten. Bestimmte, besonders investitionsträchtige Anforderungen gelten für bestehende Anlagen nach Übergangsfristen von fünf bzw. zehn Jahren.

Die neuen Regelungen sehen allgemeine und besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zucht- und Mastkaninchen sowie allgemeine und besondere Anforderungen an das Halten von Zucht- und Mastkaninchen vor. Die Vorgaben der Verordnung orientieren sich dabei eng an den Bedürfnissen der Tiere und berücksichtigen insbesondere das typische Bewegungsmuster, das ausgeprägte Sozialverhalten und auch das Bedürfnis zu nagen und zu scharren.

Alle Kaninchen müssen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu und zu geeignetem Nagematerial haben. Sie sind mindestens zweimal täglich in Augenschein zu nehmen und erforderlichenfalls zu behandeln. Konkret geregelt sind unter anderem Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit (rutschfest und trittsicher, maximale Spaltenweite, Mindestauftrittsbreite, Perforationsgrad), das Stallklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Ammoniakgehalt, Kohlendioxidgehalt) und das Licht. Außerdem ist den Kaninchen eine erhöhte Bodenfläche sowie ein Rückzugsraum zur Verfügung zu stellen. Vorgegeben sind außerdem die Mindestfläche der Haltungseinrichtung, die Mindestfläche je Tier sowie die Mindesthöhe der Haltungseinrichtung. Die Einzelhaltung von Mastkaninchen ist grundsätzlich verboten. Zuchtkaninchen muss eine Nestkammer zur Verfügung gestellt werden, sie dürfen frühestens am 11. Tag nach der Geburt der Jungtiere des vorhergehenden Wurfs besamt oder gedeckt werden. Jungtiere dürfen grundsätzlich erst im Alter von über 28 Tagen abgesetzt werden. Personen, die Kaninchen zu Erwerbszwecken halten, müssen künftig ihre Sachkunde nachweisen.

2.4. Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 13a Absatz 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG[9]) wurde im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vereinbart, eine Verordnung zur Regelung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Nutztiere zu erarbeiten. Das BMEL hat daraufhin in einem BMEL-Eckpunktepapier die mögliche Ausgestaltung verschiedener Aspekte eines Prüf- und Zulassungsverfahrens dargestellt.

Wesentliches Ziel der Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens ist es, durch frühzeitige Berücksichtigung von Tierschutzanforderungen eine technische Optimierung von serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen zu erreichen, damit sichergestellt ist, dass die betroffenen Tiere langfristig nur noch in geprüften und zugelassenen Stalleinrichtungen untergebracht werden. Dies bedingt einerseits die Intensivierung des tierschutzfachlichen Dialogs zwischen Herstellern, Zulassungsbehörde, Prüfstellen, Wissenschaft und Nutztierhaltern. Andererseits soll hierdurch eine Vereinfachung, Beschleunigung und Vereinheitlichung der tierschutzrechtlichen Beurteilung durch die zuständigen Landesbehörden bei der Genehmigung von Stallbauvorhaben und bei der Überwachung der Einhaltung des Tierschutzrechts erreicht werden. Zudem führt das Verfahren zu mehr Rechtssicherheit für die Tierhalter vor Ort.

---

8 Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist.

9 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist.

Bei der Zulassung soll es sich um eine Typenzulassung vor dem Inverkehrbringen der Stalleinrichtung handeln. Sie betrifft deshalb unmittelbar lediglich denjenigen, der eine Stalleinrichtung in Verkehr bringen will, nicht jedoch die Verwender (Tierhalter), und sie ist folglich nicht mit dem Halten und dem Betrieb eines zugelassenen Kraftfahrzeugs vergleichbar, das regelmäßig wiederholt auf den Prüfstand kommt. Zulassungsstelle wird, wie im Tierschutzgesetz bereits vorgesehen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sein. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens sollen bereits vorhandener Sachverstand und bestehende Strukturen im Wissenschafts- und Prüfbereich genutzt werden, um den Aufwand für neue Verwaltungsstrukturen möglichst zu begrenzen. Das Prüf- und Zulassungsverfahren soll in einer ersten Phase auf die Hennenhaltung beschränkt werden, um auf der Grundlage der in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen danach auf weitere geeignete Haltungssysteme ausgedehnt werden zu können.

Das BMEL hat das Eckpunktepapier im Oktober 2014 an die betroffenen Kreise (Verbände, Länder, Forschungseinrichtungen) zur Stellungnahme versandt. Auf der Grundlage der Stellungnahmen und weiterer Erörterungen sollte im ersten Halbjahr 2015 ein Verordnungsentwurf zur rechtsverbindlichen Regelung des Zulassungsverfahrens vorgelegt werden.

2.5. Pferde

Schenkelbrand

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde im Tierschutzgesetz ein Verbot des betäubungslosen Schenkelbrandes beim Pferd verankert, das ab dem 1. Januar 2019 gilt.

Für den Schenkelbrand beim Pferd besteht eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot, das Gewebe eines Wirbeltieres zu zerstören (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b des Tierschutzgesetzes). Die zuvor für den Schenkelbrand beim Pferd ebenfalls bestehende Ausnahme vom Betäubungsgebot für schmerzhafte Eingriffe (§ 5 Absatz 3 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung) wurde im Zuge der Änderung gestrichen. Damit darf der Schenkelbrand nur noch unter Betäubung, z. B. durch örtliche Schmerzausschaltung, vorgenommen werden. Die Regelung wird nach einer Übergangsfrist am 1. Januar 2019 anwendbar (§ 21 Absatz 1a des Tierschutzgesetzes).

Tierschutz im Pferdesport

Gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BiSp) hat das BMEL am 13. Dezember 2011 in Bonn das Symposium „Doping im Pferdesport“ veranstaltet. Die Zuständigkeit des BMEL für die Dopingbekämpfung im Sport mit Tieren ergibt sich aus dem Tierschutzgesetz. So ist es nach § 3 Nummer 1b des Tierschutzgesetzes verboten, an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, anzuwenden. Auch die Anwendung von Dopingmitteln an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen ist danach verboten. Darüber hinaus ist es nach § 3 Nummer 1a des Tierschutzgesetzes verboten, einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist.

Mit dem Dopingverbot im Tierschutzgesetz sollen Tiere vor gesundheitlichen Schäden durch Doping geschützt werden, wie sie durch das Überschreiten der natürlichen Leistungsbarrieren oder durch Nebenwirkungen von Dopingsubstanzen entstehen können. Außerdem soll verhindert werden, dass kranke Tiere Leistungen erbringen müssen, denen sie aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht gewachsen sind. Konkretisiert wird das Dopingverbot durch die seinerzeit vom BMEL herausgegebenen „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“.

Die Veranstaltung diente dem Austausch und dem Gewinn neuer Erkenntnisse ebenso wie der Sensibilisierung für die Problematik und dem Aufzeigen möglicher Maßnahmen zur Dopingbekämpfung im Pferdesport. Teilnehmer waren neben Tierärzten auch Reiter, Pferdesportveranstalter, Presse- und Medienvertreter sowie Vertreter von Tierschutz- und Pferdesportverbänden.

Im Rahmen der Bundeschampionate in Warendorf hat das BMEL am 6. und 7. September 2014 gemeinsam mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erstmals einen Tierschutzpreis für den besonders pferdefreundlichen Umgang und die besonders pferdegerechte sportliche Nutzung vergeben. Nach dem Motto „Fairplay mit Partner Pferd“ wurden in den verschiedenen Disziplinen Reiterinnen und Reiter ausgezeichnet, die auf dem Vorbereitungsplatz durch ein besonders pferdefreundliches Verhalten aufgefallen sind.

Durch die Preisvergabe soll auf einen pferdegerechteren Umgang mit Pferden in Freizeit und Sport hingewirkt und Reiterinnen und Reiter, ebenso wie die Richter und das Publikum, für das Thema Tierschutz im Pferdesport sensibilisiert werden. Der neue Preis traf auf außerordentlich positive Resonanz bei Prüfern, Richtern und Publikum.

2.6. Zootiere

Für die Haltung von Zootieren gelten die Anforderungen des Tierschutzgesetzes. Darüber hinaus beschreibt das vom BMEL herausgegebene „Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“[10] (sog. „Säugetiergutachten“), wie die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes im konkreten Fall für die Vielzahl der dort aufgeführten Tierarten anzuwenden sind. Es handelt sich hierbei um rechtlich nicht bindende Empfehlungen. Am 7. Mai 2014 wurde dieses Gutachten in einer grundlegend überarbeiteten Fassung neu veröffentlicht und löst damit das im Jahre 1996 herausgegebene Vorgängergutachten ab. Neben dem Bedürfnis vieler Praktiker der Tierhaltung und der zuständigen Behörden nach einem umfassenderen und fachlich aktuellen Gutachten gab der Deutsche Bundestag mit seinem Beschluss vom 6. Mai 2009[11] einen wesentlichen Anstoß für diese Überarbeitung.

Das neue Gutachten berücksichtigt den aktuellen wissenschaftlichen und tierhalterischen Kenntnisstand. Es wird intensiv sowohl von den Tierhaltern als auch von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder bei der Anwendung und Durchführung des Tierschutzgesetzes zu Rate gezogen. Auf diesem Wege kann dem Gutachten als quasi „vorweggenommenes Sachverständigengutachten“ im Streitfall auch eine rechtliche Bedeutung zukommen.

Im Vergleich zum Vorgängergutachten wurden zum einen die Mindestanforderungen bei den Raummaßen der Gehege angepasst. Das Gutachten geht zudem detaillierter auf die Bedürfnisse der einzelnen Arten ein. Wesentliche Neuerungen enthalten auch die Empfehlungen zur Gehegestruktur und zur Lebensraumbereicherung.

Die Sachverständigenarbeitsgruppe zur Überarbeitung des Säugetiergutachtens umfasste drei von den Zooverbänden vorgeschlagene Experten, drei von Tier- und Naturschutzverbänden vorgeschlagene Experten, vier vom BMEL benannte, unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, einen von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) benannten Sachverständigen und einen Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Mit dieser Auswahl wurde eine hohe fachliche und gesellschaftliche Akzeptanz des Gutachtens erreicht. Tierschutz- und Naturschutzverbände, Verbände der Zoos und Tierparks, wissenschaftliche Experten und Bundesländer wurden sowohl zu Beginn des Arbeitsprozesses im Jahre 2010 als auch erneut im Jahre 2013 in umfassenden Anhörungen beteiligt und teilweise auch unmittelbar in die Beratungen der Sachverständigen einbezogen.

Das breite Spektrum der Mitglieder der Arbeitsgruppe führte zu intensiven und teilweise kontroversen fachlichen Diskussionen. Das nun vorliegende Ergebnis wurde in über dreijähriger Arbeit sowohl in der gesamten Arbeitsgruppe als auch in Unterarbeitsgruppen (u. a. für Meeressäuger und Primaten) erstellt. Soweit sich Sachverständige der Tierschutzseite und Sachverständige der Zooseite nicht auf Mindestanforderungen einigen konnten, wurden die Haltungsanforderungen nach wissenschaftlicher Prüfung aller vorgebrachten Argumente von den unabhängigen Sachverständigen formuliert.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe begrüßen grundsätzlich das vorliegende Gutachten und entschieden sich dafür, das Gutachten zu unterzeichnen. Sowohl die Vertreter der Tierschutz- und Naturschutzverbände als auch die Vertreter der Zooverbände dokumentierten ihre teilweise abweichenden Auffassungen in Differenzprotokollen, die mit dem Gutachten veröffentlicht wurden.

Eine hohe Bedeutung hat das Gutachten für zoologische Gärten. Das Gutachten richtet sich aber auch an private Halter der betreffenden Tiere und umfasst grundsätzlich auch die Tierhaltungen im Zirkus, soweit nicht die spezielleren Zirkusleitlinien (s. Kap 2.7.) abweichende Empfehlungen enthalten.

2.7. Zirkustiere

Auch für die Zirkustiere ergeben sich die Haltungsanforderungen aus dem Tierschutzgesetz. Neben dem Säugetiergutachten (s. Kap. 2.6.) sind für Zirkustiere die ebenfalls vom BMEL herausgegebenen, rechtlich nicht bindenden „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung oder Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ (Zirkusleitlinien)[12] zu berücksichtigen.

Die Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben ist mit Blick auf den Tierschutz aufgrund der häufigen Ortswechsel und der damit verbundenen Transporte eine besondere Herausforderung. In den letzten Jahren wurden im Bereich des Tierschutzes für Zirkustiere Maßnahmen ergriffen, wie der Erlass der Zirkusregisterverordnung durch das Bundesministerium und die Einrichtung einer zentralen Datenbank durch die Bundesländer, in der die nach der Verordnung erhobenen Daten verwaltet werden. Hiermit konnte insbesondere der Vollzug der geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die zuständigen Behörden der Länder erleichtert werden.

---

[10] http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere.pdf?__blob=publicationFile

[11] Drucksache 16/12868 vom 6. Mai 2009: Delfinschutz voranbringen

[12] http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungZirkustiere.pdf;jsessionid=810684B825A58872FEB2B48AB8B7A75A.2_cid288?__blob=publicationFile

Sollte sich herausstellen, dass die bisherigen Maßnahmen wie insbesondere solche, die in der Zirkusregisterverordnung vorgesehen sind, unzureichend sind, wird das BMEL weitere Maßnahmen ergreifen.

Vor diesem Hintergrund ist mit dem am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes eine Verordnungsermächtigung geschaffen worden, so dass entsprechende Maßnahmen zukünftig durch Rechtsverordnung erlassen werden könnten. Dabei müssten aber neben den tierschutzfachlichen Erwägungen und dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz auch die Interessen und Grundrechte der Zirkusbetreiber und Tierlehrer beachtet werden, insbesondere die Berufsfreiheit und die Eigentumsfreiheit.

2.8. Pelztiere

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die am 12. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, sind besondere Tierschutzanforderungen an die Haltung von Pelztieren rechtsverbindlich festgelegt worden, die die besonderen Haltungsansprüche dieser Tiere berücksichtigen.

Durch die Anforderungen wird sichergestellt, dass Pelztiere artgemäß fressen, trinken und ruhen können und einen gesonderten Bereich haben, in den sie sich zurückziehen können. Darüber hinaus wird die Mindestgröße der Haltungseinrichtungen für Nerze, Iltisse, Füchse, Marderhunde, Sumpfbiber und Chinchillas im Einzelnen festgelegt.

Die verschiedenen Anforderungen werden stufenweise verbindlich, um den betroffenen Betrieben die Umstellung auf die neuen Haltungsanforderungen zu ermöglichen. Eine erste Übergangsfrist endete am 11. Juni 2007. Seit dem 12. Dezember 2011 muss für jeden Nerz eine Fläche von einem Quadratmeter zur Verfügung stehen. Die Gesamtfläche der Haltungseinrichtung muss mindestens drei Quadratmeter betragen. Ein Schwimmbecken mit einer Größe von mindestens einem Quadratmeter und einer Tiefe von 30 cm ist ab dem 12. Dezember 2016 für Nerze vorgeschrieben.

Eine Abfrage bei den für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden der Länder hat ergeben, dass es im Januar 2015 in Deutschland neun Pelztierfarmen gab (2011: 18 Farmen), in denen ausschließlich Nerze gehalten wurden. Die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung[13] werden häufig nicht eingehalten. Gegen die Ordnungsverfügungen, die die zuständigen Behörden daraufhin erlassen hatten, haben einige der Betriebe Klage erhoben. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung (Stand Februar 2015) gibt es keine rechtskräftig abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren. In einem Berufungsverfahren eines schleswig-holsteinischen Nerzfarmbetreibers vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 4. Dezember 2014 (Az. 4 LB 24/12), hat das Gericht zuletzt die Anforderung der Mindestgröße von Käfigen für rechtswidrig erachtet. Während das Gericht die im Verfahren relevanten Tierschutzanforderungen für tierschutzfachlich richtig hielt, urteilte es, dass die an die Nerzfarmbetreiber gestellten Anforderungen wegen damit verbundener hoher Investitionskosten eine solche die Berufsfreiheit einschränkende Wirkung entfalten würden, dass diese Anforderungen nur vom Gesetzgeber selbst und nicht im Verordnungswege erlassen werden könnten. Die Bundesregierung prüft nun, wie der Tierschutz in der Pelztierhaltung sichergestellt werden kann.

2.9. Heimtiere

Bestandteil der BMEL-Tierwohlinitiative (s. Kap. 1) sind auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bei den so genannten „Begleittieren“. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf der Haltung von exotischen Tieren und Wildtieren in Privathand, bei der über Tierschutz- und Artenschutzprobleme berichtet wird. Valide Daten sind allerdings nicht verfügbar. Um einen Überblick über die Situation und bestehende Probleme zu gewinnen, hat das BMEL ein entsprechendes Forschungsprojekt in Auftrag gegeben. Das Forschungsprojekt soll Aufschluss darüber geben, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Haltung von exotischen Tieren und Wildtieren in Privathaushalten erforderlich und geeignet sind. Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2016 vorliegen.

2.9.1. Verbesserung der Sachkunde der Heimtierhalter

Nach § 2 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes muss derjenige, der ein Tier hält oder betreut, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Denn wenn die geforderte Sachkunde nicht in ausreichendem Maß vorhanden ist, können tierschutzwidrige Haltungsbedingungen die Folge sein.

Um die geforderte Sachkunde zu verbessern, wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes eine Pflicht zur Übergabe von schriftlichen Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres an den

---

13 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist.

Käufer vorgeschrieben (§ 21 Absatz 5 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes). Seit dem 1. August 2014 hat danach derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren (ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren) handelt, sicherzustellen, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Tieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden. Dies gilt nicht bei der Abgabe an einen anderen gewerbsmäßigen Händler.

Tierhalter werden durch diese Maßnahme beim Erwerb von Tieren besser über die Bedürfnisse der Tiere informiert, damit tierschutzwidrige Haltungsbedingungen aufgrund mangelnder Sachkunde nach Möglichkeit verhindert werden. Gegebenenfalls müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, künftige Tierhalter noch besser über das zu haltende Tier zu informieren.

2.9.2. Hunde

2.9.2.1. Illegaler Welpenhandel

Beim illegalen Handel mit Hunden, insbesondere Hundewelpen, finden Aufzucht, Handel und Transport unter tierschutzwidrigen Bedingungen statt.

Wer in Deutschland gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, bedarf einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes. Die Erlaubnis wird durch die zuständige Behörde erteilt, wenn die persönlichen (fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, Zuverlässigkeit) sowie sachlichen Voraussetzungen (geeignete Räume und Einrichtungen) vorliegen. Bei Haltung und Betreuung der Tiere sind die Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz zu beachten. Danach muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Für die Haltung von Hunden gilt ergänzend die Tierschutz-Hundeverordnung. Unter anderem darf ein Welpe nach dieser Verordnung erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.

Eine Maßnahme gegen den illegalen Welpenhandel ist die Erweiterung der Erlaubnispflicht auf das Verbringen und die Einfuhr von Wirbeltieren (außer Nutztieren) zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung (§ 11 Absatz 1 Nummer 5 des Tierschutzgesetzes), die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes erfolgt ist. Die Erlaubnispflicht gilt auch für die Vermittlung solcher Tiere gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung. Da diese Regelung nicht voraussetzt, dass gewerbsmäßiger Handel vorliegt, sondern ein Handeln gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung ausreicht, können die Vollzugsbehörden in mehr Fällen der Einfuhr oder des Verbringens von Hunden aus dem Ausland als bisher tätig werden, das Vorliegen einer Erlaubnis fordern und dabei das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen überprüfen. Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen können durch die erweiterte Erlaubnispflicht besser festgestellt und geahndet werden.

Als weitere Maßnahme hat das BMEL am 30. Mai 2014 einen „Runden Tisch" zur Problematik des illegalen Welpenhandels veranstaltet. Im Rahmen dieser Veranstaltung haben sich Vertreter von Tierschutzverbänden, Vollzugsbehörden, des Zoofachhandels, der Hundezucht und der Tierheime erstmals über laufende und künftige Initiativen und mögliche Schritte zur Eindämmung des illegalen Welpenhandels ausgetauscht. Die Teilnehmer sahen in der besseren Aufklärung der Hundekäufer eine wesentliche Vorkehrung gegen den illegalen Welpenhandel. Das BMEL hat bereits auf seiner Internetseite einen Informationstext zum illegalen Welpenhandel veröffentlicht, der Hundekäufern Hinweise auf unseriöse Praktiken gibt. Ein anderer Vorschlag der Teilnehmer bezog sich auf die Erarbeitung eines Leitfadens für die Vollzugsbehörden zum Umgang mit Fällen von illegalem Welpenhandel. Das BMEL hat die Gründung einer Länderarbeitsgruppe angestoßen und koordiniert deren Arbeit, einen entsprechenden Leitfaden zu entwickeln. Für wichtig wurde von den Teilnehmern außerdem ein stärkerer Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu Fällen von illegalem Welpenhandel gehalten. Das BMEL wird den Austausch mit anderen Mitgliedstaaten zu der Problematik forcieren.

2.9.2.2. Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde eine neue Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung eingeführt, die seit dem 1. August 2014 gilt. Nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes bedarf derjenige, der gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnispflicht wurde eingeführt, da Hundeschulen einen wesentlichen Einfluss auf eine tierschutzgerechte Ausbildung von und den tierschutzgerechten Umgang mit Hunden haben. Mit der neuen Regelung sollen Mindestqualitätsstandards im Hinblick auf tierschutzrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbilder sichergestellt werden.

Die Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis sind in § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und 2a des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung festgelegt. Diese Bestimmungen sind nach § 21

Absatz 5 des Tierschutzgesetzes (neue Fassung) bis zum Erlass einer Rechtsverordnung weiter anwendbar. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist danach, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit hat. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen der Behörde in einem Fachgespräch zu erbringen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist zudem, dass vorhandene Räume und Einrichtungen für die Tätigkeit der Hundeausbildung geeignet sind. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden der Länder.

Von Seiten der Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder wurde nach Inkrafttreten der Regelung Kritik daran geübt, dass Vollzugsbehörden teilweise unterschiedliche Maßstäbe an die als Voraussetzung für die Genehmigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anlegen. Die Erteilung der Genehmigung ist jedoch immer eine Einzelfallentscheidung der Behörde, bei der die Behörde die jeweiligen Umstände zu prüfen und auf dieser Grundlage zu entscheiden hat.

Um auf eine möglichst einheitliche Vollzugspraxis hinzuwirken, hat das BMEL die Erarbeitung von Vollzugsempfehlungen angestoßen, die das Erlaubnisverfahren angleichen sollen. So wurde in einer Arbeitsgruppe der Länder unter Koordinierung des BMEL ein Frage-Antwort-Dokument erarbeitet, das den Behörden Hilfestellung im Erlaubnisverfahren geben soll. Das Dokument wurde von der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) im Mai 2014 beschlossen.

Das Tierschutzgesetz sieht in § 11 Absatz 2 in der seit dem 13. Juli 2013 geltenden Fassung die Möglichkeit vor, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erlaubniserteilung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Dies betrifft alle nach § 11 des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtigen Tätigkeiten, darunter auch die gewerbsmäßige Hundeausbildung. Es wird geprüft, ob das Genehmigungsverfahren für die Tätigkeit der Hundeausbildung im Zuge einer künftigen Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung geregelt werden könnte und sollte.

2.9.2.3. Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

In der Tierschutz-Hundeverordnung waren redaktionelle Anpassungen an die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes erfolgten Änderungen im Tierschutzgesetz erforderlich. Diese Anpassungen sind mit Artikel 3 der Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2013 erfolgt. Im Zuge der Änderung wurde insbesondere § 10 Satz 1 der Tierschutz-Hundeverordnung dahingehend ausgeweitet, dass künftig von einem Ausstellungsverbot auch solche Tiere betroffen sind, bei denen tierschutzwidrige Amputationen aus anderen Gründen als zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vorgenommen wurden.

2.9.3. Katzen

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde der Tierschutz bei herrenlosen, verwilderten Katzen verbessert. Katzen ohne menschliche Obhut und Versorgung erfahren häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in teilweise erheblichem Ausmaß, da es sich um Tiere einer domestizierten Art handelt, die nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst sind.

Daher wurde in das Tierschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen eingefügt (§ 13b des Tierschutzgesetzes), in bestimmten Gebieten Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ergreifen, insbesondere den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten oder zu beschränken. Die Regelung bezieht sich nicht auf die herrenlosen Tiere selbst, sondern auf die in einem Besitzverhältnis stehenden Katzen und entspricht - wenn von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird - de facto einer Kastrationspflicht für Haus- und Hofkatzen mit Freigang. Ferner können die Länder eine Kennzeichnung und Registrierung der in den betroffenen Gebieten gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorschreiben.

Voraussetzung für den Erlass entsprechender Regelungen ist, dass andere Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst, nicht ausreichen (insbesondere Kastration). Daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein.

Zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und in den Medien zeugen davon, dass auch in Deutschland Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen zunehmen. Verlässliche Informationen über die Zahl solcher Tiere in Deutschland existieren nicht, Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Problematik regional unterschiedlich ausgeprägt ist und örtlich begrenzt aus Gründen des Tierschutzes Handlungs-

bedarf besteht. Bei den betroffenen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen.

International wird die gezielte Populationskontrolle durch das Einfangen, die tierärztliche Versorgung, die Kastration und das Freisetzen an der Einfangstelle mit nachfolgender Betreuung (Fütterung, tierärztlicher Versorgung) als erfolgversprechender Ansatz zur Lösung der Problematik angesehen. Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen – Kastrieren – Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere.

Jährlich werden in Deutschland auf diese Weise bereits mehrere Tausend Tiere kastriert. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass der Erfolg dieser Maßnahme nicht nachhaltig ist, wenn aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern bzw. die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten. Zudem wird für den ungewollten Nachwuchs auch von Hauskatzen häufig keine Verantwortung übernommen, sondern die Katzen werden sich selbst überlassen und stellen den Ausgangspunkt für neue Kolonien verwilderter Katzen dar. Deswegen kann es als zusätzliche Maßnahme erforderlich sein, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Haus- und Hofkatzen für einen bestimmten Zeitraum zu beschränken oder zu verbieten. Kastrierte Katzen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Da die Problematik in Deutschland regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, wäre eine bundesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich. Ob Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind, müssen die Landesregierungen für ihre jeweiligen Gebiete entscheiden und begründen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung zum Erlass derartiger Regelungen auch auf nachgeordnete Behörden übertragen.

2.10. Lage der Tierheime

Tierheime leisten durch die Aufnahme, die Pflege, die Betreuung und die Weitervermittlung von Fundtieren, herrenlosen oder abgegebenen sowie sichergestellten Tieren einen bedeutenden Beitrag zum Tierschutz vor Ort. Jedoch reichen die finanziellen Mittel für die übernommenen Aufgaben teilweise nicht aus. Von den Tierschutzvereinen, die Tierheime betreiben, wird insbesondere die Kostenerstattung für die Unterbringung von Fundtieren als unzureichend kritisiert.

Tiere sind nach § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) keine Sachen, jedoch sind die für Sachen geltenden Vorschriften regelmäßig entsprechend anzuwenden. So gelten die Bestimmungen zu Fundsachen (§§ 965 ff. BGB) auch für Fundtiere. Fundtiere sind üblicherweise vom Menschen gehaltene Tiere, die der Eigentümer verloren hat, die also nicht mehr in dessen Besitz sind, z. B. ein entlaufenes Tier. Aufgrund ihrer Verwahrungspflicht (§§ 966 Absatz 1, 967 BGB) müssen die zuständigen Behörden der Kommunen die Kosten für die Unterbringung im Tierheim übernehmen. Die Fundtierbetreuung stellt eine kommunale Pflichtaufgabe dar.

Tiere, die keinen Eigentümer haben (z. B. verwilderte Katzen) oder deren Eigentum erkennbar aufgegeben wurde (ausgesetzte Tiere), sind herrenlose Tiere, unterfallen also nicht dem Fundrecht. Für diese Tiere besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung der Kommunen, die Kosten für die Unterbringung in Tierheimen zu übernehmen.

Kosten für sichergestellte Tiere, z. B. aufgrund von Gefährlichkeit, Misshandlungen oder in Fällen von Animal Hoarding (= krankhafte „Tiersammelsucht“), trägt der Eigentümer. Häufig ist dieser illiquide. In diesen Fällen trägt die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde die Kosten.

Von den Tierschutzvereinen wird kritisiert, dass die Kommunen häufig Fundtiere mit der Begründung nicht als solche anerkennen, dass es sich um herrenlose Tiere handele. Sofern Fundtiere überhaupt als solche anerkannt werden, werde oftmals die nach BGB vorgesehene Verwahrungsdauer von sechs Monaten von den zuständigen Behörden nicht eingehalten. In der Regel werden die Tiere nach vier Wochen wie herrenlose Tiere behandelt, d. h. Tierheimen werden die entstehenden Kosten für die Unterbringung danach nicht mehr erstattet.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu mit Beschluss vom 13. Dezember 2013 festgestellt (4 K 29/13), dass Katzen grundsätzlich als Haustiere gehalten werden und daher keine Wildtiere sind. Bei aufgefundenen Haustieren bestehe die Regelvermutung, dass diese nicht ausgesetzt worden seien, da dies nach § 3 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes verboten sei.

Bei aufgefundenen Katzen ist daher ebenso wie bei Hunden und anderen Haustieren davon auszugehen, dass es sich um Fundtiere handelt.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung 2011 in einer Entschließung aufgefordert, bei der bevorstehenden Überarbeitung des Tierschutzgesetzes eindeutige gesetzliche Regelungen für die Betreuung und Unterbringung von verlorenen und entlaufenen sowie ausgesetzten Tieren einzuführen (Bundesratsdrucksache 408/11), um die Kostentragungspflichten klar zu regeln.

In den Jahren 2010 und 2011 gab es zur Lage der Tierheime, insbesondere zur Frage der Kostenerstattung, Gespräche zwischen Tierschutzverbänden und kommunalen Spitzenverbänden, die vom damaligen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) angestoßen und geleitet wurden. Aufgrund nicht kompromissfähiger Positionen der Verbände wurden die Gespräche aber ohne Ergebnis eingestellt. Vor diesem Hintergrund wurden im Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes keine Bestimmungen zur Unterbringung von Fundtieren vorgesehen. Auch der Bundesrat hat die Thematik in seiner Stellungnahme zum Änderungsgesetz nicht aufgegriffen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurden aber Maßnahmen getroffen, die indirekt zu einer Entlastung der Tierheime führen dürften. Dazu zählen die Ermächtigung zur Anordnung regional begrenzter Kastrations- und Kennzeichnungspflichten für freilaufende Katzen (§ 13b des Tierschutzgesetzes) und die Pflicht zur Übergabe von schriftlichen Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres im Rahmen des gewerblichen Handels (§ 21 Absatz 5 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes).

2.11. Verbot der Zoophilie

Durch sexuelle Handlungen des Menschen an Tieren werden die Tiere zu einem artwidrigen Verhalten gezwungen. Im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes hat die Bundesregierung daher das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen, ein ausdrückliches Verbot der Zoophilie im Tierschutzgesetz zu verankern (§ 3 Nummer 13 des Tierschutzgesetzes). Danach ist es nunmehr grundsätzlich verboten, ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen. Verstöße gegen das Verbot gelten nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Fälle, in denen die Missbrauchshandlungen mit erheblichen Schmerzen oder Leiden für das Tier verbunden sind, können nach § 17 des Tierschutzgesetzes als Straftat geahndet und mit einem Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bestraft werden.

Zudem ist die Verbreitung tierpornographischer Schriften nach § 184a des Strafgesetzbuches verboten.

2.12. Tierbörsen

Auf Tierbörsen können Tiere besonderen Belastungen ausgesetzt sein. Daher ist für die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich (§ 11 Absatz 1 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes).

Bei der Veranstaltung von Tierbörsen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. Zur Konkretisierung dieser Bestimmungen dienen die seinerzeit vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Jahr 2006 herausgegebenen „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“. Der Vollzug der genannten Vorschriften erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder. Diese haben als zuständige Vollzugsbehörden die Möglichkeit, gezielt auf die tierschutzgerechte Durchführung einer Tierbörse hinzuwirken.

Von dem Erfordernis des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten waren Tierbörsenbetreiber bislang ausgenommen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Mängel im Bereich der Durchführung von Tierbörsen zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden der Tiere führen und teilweise auf fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten der Börsenbetreiber zurückzuführen sind. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde daher verpflichtend vorgesehen, dass Tierbörsenbetreiber der Genehmigungsbehörde seit dem 1. August 2014 die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen müssen (§ 21 Absatz 5 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes).

Eine weitere Neuerung betrifft diejenigen Teilnehmer von Tierbörsen, die gewerbsmäßig handeln. Sie haben nach § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes seit dem 1. August 2014 bei der erstmaligen Abgabe von Wirbeltieren einer bestimmten Art (außer landwirtschaftlichen Nutztieren) dem künftigen Tierhalter schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung zu übergeben.

Teilnehmer von Tierbörsen, die aus dem Ausland stammende Tiere anbieten, haben seit dem 1. August 2014 die neue Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, zu beachten (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Tierschutzgesetz). Danach bedarf derjenige einer Erlaubnis, der die Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige

Gegenleistung vermitteln will. Die Entgeltlichkeit setzt dabei keine Gewerbsmäßigkeit oder Gewinnerzielungsabsicht voraus.

2.13. Auslobungen von Tieren als Preis

Ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben, wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes verboten (§ 3 Satz 1 Nummer 12 Tierschutzgesetz). Das Verbot gilt nur dann nicht, wenn das Tier auf einer Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter eine tierschutzgerechte Haltung sicherstellen können. Ob diese Ausnahme in Anspruch genommen werden kann, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab und obliegt der Beurteilung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörden.

2.14. Qualzuchtverbot

Züchter von Tieren stehen in der Verantwortung, die Zucht am Ziel eines vitalen, gesunden, schmerz- und leidensfreien Tieres auszurichten. Wenn Züchter die notwendigen Zusammenhänge und Folgen ihres Tuns nicht kennen oder nicht beachten und die gebotenen Grenzen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten überschreiten (z. B. Zucht mit Defektgenen oder Übertypisierung), dann besteht die Gefahr, dass sie mit ihren Zuchtzielen das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen.

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde deshalb für mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung des Qualzuchtverbotes in § 11b des Tierschutzgesetzes gesorgt. Anlass für die Änderung war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2009 zu einem Zuchtverbot von Haubenenten (Aktenzeichen 7 C 4/09), in dem das Gericht hohe Anforderungen an ein Zuchtverbot gestellt hatte. Dadurch erschien die Vollziehbarkeit des § 11b des Tierschutzgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung erheblich erschwert.

Die Neuformulierung der Vorschrift soll das Verbot für die Züchter und Vollzugsbehörden einfacher anwendbar machen. Eine Zucht ist dann verboten, wenn züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass bei der Nachzucht die in § 11b Tierschutzgesetz genannten Qualzuchtmerkmale auftreten.

Mit züchterischen Erkenntnissen sind Erkenntnisse gemeint, die von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erwartet werden können. Dabei handelt es sich um Informationen, die der Züchter zum Beispiel aus eigener oder fremder züchterischer Erfahrung, aus einschlägiger Literatur, Verbandszeitschriften, dem Qualzuchtgutachten des BMEL sowie aus Gesprächen mit Fachleuten erlangen kann.

Die Bundesregierung prüft den Erlass eines Ausstellungsverbotes für Qualzuchten.

3. Transport von Tieren

3.1. Bericht der Europäischen Kommission zum Wohlbefinden transportierter Tiere

Im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2011 wurde unter anderem über die am 5. Januar 2007 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1/2005[14] und den in dem Zusammenhang aufgetretenen Vollzugsschwierigkeiten berichtet.

Die Europäische Kommission hat am 10. November 2011 einen Bericht nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über die Auswirkungen der Vorgaben der Verordnung auf das Wohlbefinden der transportierten Tiere und die Handelsströme mit lebenden Tieren in der Gemeinschaft[15] vorgelegt. Laut Bericht hat die Verordnung zwar positive Auswirkungen, es bestehen aber weiterhin Defizite in der EU. Insbesondere besteht eine noch lückenhafte Durchsetzung der Regelungen der Verordnung; Navigationssysteme, mit denen für Langstrecken zugelassene Fahrzeuge ausgestattet sein müssen, werden nur unzureichend genutzt; zudem führen unterschiedliche Auslegungen der Regelungen der Verordnung zu Wettbewerbsverzerrungen. Durch die Verordnung verursachte Kosten werden von den Transporteuren getragen und nicht entlang der Kette aufgeteilt.

Dem Bericht zufolge sieht die Europäische Kommission die Notwendigkeit von weiteren Verbesserungen im Rahmen des Transportgeschehens. Eine Änderung der Verordnung sieht der Bericht jedoch nicht vor, sie soll unverändert beibehalten werden. Festgestellt wird im Bericht außerdem, dass die Verordnung keinen Einfluss auf das Handelsvolumen in der EU hat.

---

[14] Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 05.01.2005, S. 1, L 113 vom 27.04.2006, S. 26).

[15] http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/transport/docs/10112011_report_en.pdf

Die Europäische Kommission sieht in ihrem Bericht die Prüfung folgender Maßnahmen vor:

→ Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Verbesserung der Nutzung und Leistung von Navigationssystemen bei geringerem Verwaltungsaufwand; Schulungen der Fahrer über die Anwendung der Systeme;

→ Erlass von Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen von Tiertransporten; mehr Kontrollen sollen zu einer besseren Durchsetzung der Verordnungsregelungen führen; gleichzeitig soll die Struktur des Berichterstattungssystems harmonisiert werden;

→ Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern hinsichtlich der Sammlung und Auswertung von Informationen über Schwierigkeiten beim Transport;

→ Verbreitung von Leitlinien zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zur Förderung der Harmonisierung der Durchführung der Vorschriften.

Mit seiner Ratsschlussfolgerung vom 29. Mai 2012 unterstützt der Rat der Europäischen Union die in dem Bericht der Kommission aufgeführten Vorschläge und Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes beim Transport. Insbesondere führt der Rat an, dass er ebenfalls einen Bedarf bezüglich der Verbesserung und der Vereinfachung der Nutzung von Navigationssystemen und des Fahrtenbuches sieht. Der Rat ermutigt die Europäische Kommission, das mittlerweile regelmäßig stattfindende Kontaktstellentreffen der Mitgliedstaaten weiter durchzuführen, da sich dieses für die Kommunikation und für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten als sehr wertvoll erwiesen hat. Außerdem regt der Rat der Europäischen Union an zu prüfen, ob eine Überarbeitung der Vorschriften zum Tierschutz beim Transport hinsichtlich konkreterer Anforderungen in Bezug auf Tiertransportschiffe, Deckenhöhe, Besatzdichte (insbesondere für verschiedene Gewichtsklassen bei Schweinen), Anforderungen an die Anerkennung von Transportmitteln (einschließlich Wasserversorgung und Temperaturüberwachung) erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission nachfolgend und in Anlehnung an ihren Bericht folgende Maßnahmen durchgeführt:

→ Erstellung eines Arbeitspapiers zur harmonisierten Anwendung von Navigationssystemen; Organisation eines Arbeitsgruppentreffens im Mai 2012; keine darüber hinausgehende Verfolgung des Vorhabens, Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Navigationssystemen zu erlassen;

→ Erlass des Durchführungsbeschlusses (EG) Nr. 2013/188[16] zur Harmonisierung der jährlichen Berichterstattung über die Tierschutzkontrollen beim Transport im April 2013;

→ Durchführung von FVO-Studienbesuchen in mehreren Mitgliedstaaten;

→ Durchführung einer Fortbildungsveranstaltungsreihe „Better Training for Safer Food“ (BTSF) für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;

→ Organisation einer internationalen Konferenz in Dublin zur besseren Durchführung des Tierschutzes beim Transport;

→ Ankündigung der Übersetzung und Verbreitung des von europäischen Wirtschafts-, Tierärzte- und Tierschutzorganisationen entwickelten Praxis-Leitfadens zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern.

3.2. Gemeinsame Stellungnahme der Niederlande, Dänemarks und Deutschlands zur Verbesserung des Tierschutzes beim Transport

Das Europäische Parlament hat am 15. März 2012 eine Erklärung zur Festsetzung einer Obergrenze von acht Stunden für die Beförderung von Schlachttieren in der Europäischen Union[17] angenommen. Darin wurden die Europäische Kommission und der Rat zu einer entsprechenden Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport aufgefordert. Auch der Bundesrat bat die Bundesregierung mit seinem Beschluss vom 30. März 2012[18], darauf hinzuwirken, dass der Transport von Schlachttieren EU-weit auf acht Stunden begrenzt wird. Diese Thematik wurde im Agrar- und Fischereirat am 18. Juni 2012, am 19. Mai 2014 sowie vom 15. - 16. Dezember 2014 behandelt. Da sich die Europäische Kommission nicht auf die Forderung eingelassen hat, hat Deutschland zusammen mit den Niederlanden und Dänemark eine gemeinsame Stellungnahme zur Verbesserung des Tierschutzes beim Transsport an die Europäische Kommission herangetragen (s. Kap. 1.2.). Mit dieser

[16] Durchführungsbeschluss 2013/188/EU der Kommission vom 18. April 2013 betreffend die Jahresberichte über nichtdiskriminierende Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 111 vom 23.04.2013, S. 107)

[17] Schriftliche Erklärung des Europäischen Parlamentes zur Festsetzung einer Obergrenze von acht Stunden für die Beförderung von Schlachttieren in der Europäischen Union vom 15. März 2012

[18] Drucksache 40/12(B) vom 30. März 2012: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015

gemeinsamen Stellungnahme setzen sich Deutschland, Dänemark und die Niederlande u. a. dafür ein, den Schlachttiertransport auf EU-Ebene grundsätzlich auf acht Stunden zu begrenzen.

Neben der Obergrenze von Transportzeiten von Schlachttieren beinhaltet die gemeinsame Stellungnahme zur Verbesserung des Tierschutzes beim Transport auch die Forderung nach einer Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinsichtlich folgender Punkte:

→ **Raumangebot**

Die Vorgaben zur Ladedichte sollten konkretisiert werden. Derzeit sind für (zu) große Gewichtsspannen der Tiere einheitliche Mindestplatzvorgaben geregelt, was in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen über die erlaubte Ladedichte führt.

→ **Deckenhöhe**

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält nur allgemeine Vorgaben zur Mindesthöhe der Laderäume, was in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen bei grenzüberschreitenden Transporten, auch zwischen Deutschland und Dänemark bzw. den Niederlanden geführt hat. Die Vorgaben sollten daher konkretisiert werden.

→ **Füttern und Tränken**

Es sollte klargestellt werden, dass beim Transport von Kälbern und Lämmern, die noch auf Milch angewiesen sind, spätestens nach neun Stunden eine mindestens einstündige Pause einzulegen ist, während der die Tiere zu tränken sind, da diese Tiere während des Transports selbstständig nicht genug Wasser aufnehmen. Nach den derzeitigen Regelungen werden Kälber, die abgesetzt wurden, auch wenn sie überwiegend bzw. ausschließlich flüssig ernährt werden, wie adulte Rinder behandelt und können 14 Stunden bis zur nächsten Pause und damit bis zur nächsten Fütterung/Tränkung transportiert werden.

→ **Ventilation bei Geflügeltransporten und Transportdauer**

Transportmittel für Geflügel sollten entsprechend einer Empfehlung der EFSA mit mechanischen Belüftungssystemen ausgestattet sein, um die insbesondere bei Masthühnern und Legehennen bei Transporten über vier Stunden gehäuft auftretenden Todesfälle zu reduzieren. Außerdem sollten die Transportzeiten für Geflügel (außer Küken) in Anbetracht der Situation, dass Geflügel während des Transports nicht getränkt oder gefüttert werden kann, auf zwölf Stunden begrenzt werden.

→ **Anforderungen an Satelliten-Navigationssysteme**

Transportmittel für Transporte von mehr als acht Stunden müssen nach den geltenden Vorgaben mit Satelliten-Navigationssystemen[19] ausgerüstet sein. Bislang fehlen jedoch Vorgaben für technische einheitliche Standards der Systeme, so dass sie häufig von den Vollzugsbehörden nicht nutzbar sind. Unter anderem sollte ein einheitliches Datenformat vorgegeben werden, um damit die Möglichkeit des Ausdrucks der Daten zu vereinfachen.

→ **Einheitliche Anforderungen an die Sachkunde**

Die Anforderungen an den Befähigungsnachweis von Fahrern innerhalb der EU (u. a. Gültigkeitsdauer, mehrsprachiges Format, einheitliches Aussehen) sowie Sachkundeanforderungen an weitere Personen (z. B. Personen, die Tiere auf- oder abladen) sollten EU-weit vereinheitlicht werden.

3.3. Laderaumhöhen

Im Berichtszeitraum wurde außerdem eine intensive Diskussion um die erforderlichen Laderaumhöhen von Straßentransportfahrzeugen geführt. Diese Problematik hat sich erst durch die in den letzten Jahren aufgrund der Züchtung kontinuierlich zunehmende Größe der Tiere (insbesondere Rinder) entwickelt. Zu den erforderlichen Laderaumhöhen von Tiertransportfahrzeugen enthält die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 lediglich allgemeine Vorgaben. So müssen die Tiere über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen und Verletzungen vermieden werden. Zudem muss eine angemessene Luftzirkulation gewährleistet sein. Konkrete Mindestmaße für die Laderaumhöhe beinhaltet die EU-Verordnung jedoch nicht. Daher obliegt es den für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder, im Einzelfall zu überprüfen, ob die Anforderungen der Verordnung im Hinblick auf die Laderaumhöhe erfüllt sind.

Als Auslegungshilfe dient dabei das von den Ländern für die Vollzugsbehörden erarbeitete „Handbuch Tiertransporte“. Darin wird – abhängig von den zu erwartenden Umständen des jeweiligen Transports – bei Rindern eine

[19] Satelliten-Navigationssysteme zeichnen sich dadurch aus, dass sie die zurückgelegte Strecke des jeweiligen Tiertransporters, die Temperatur im Laderaum und die Information „Ladeklappe auf/zu“ aufzeichnen und speichern.

Laderaumhöhe von mindestens 20 cm über den Tieren gefordert. Dies entspricht der von der Europäischen Kommission vertretenen Position zur Laderaumhöhe beim Transport von Rindern.

Die tierschutzfachlich geforderte Laderaumhöhe kann dazu führen, dass die nach Straßenverkehrsrecht erlaubte maximale Gesamthöhe von vier Metern bei mehrstöckigen Transporten überschritten wird, d. h. in diesen Fällen ist ein mehrstöckiger Transport nicht möglich.

Als mögliche Lösung wurde eine Ausnahmeregelung von der zulässigen maximalen Höhe für Tiertransportfahrzeuge, die Gegenstand des Straßenverkehrsrechts ist, diskutiert. Allerdings wurde diese Option vom zuständigen BMVBS/BMVI abgelehnt. Möglich wäre auch die Nutzung von vorhandener neuer Fahrzeugtechnik (z. B. abgesenkte Ladefläche), mit der sowohl die tierschutzrechtlichen Anforderungen als auch das Straßenverkehrsrecht eingehalten werden können.

4. Töten von Tieren

4.1. Neufassung der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung

Am 8. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung[20] in Kraft getreten, die Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2013. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erforderten eine Neufassung der bislang geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung. Insbesondere waren Sanktionen zu Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 spätestens bis zum 1. Januar 2013 zu erlassen und der Europäischen Kommission mitzuteilen. Darüber hinaus war der Europäischen Kommission vor dem 1. Januar 2013 die Beibehaltung nationaler Regelungen mitzuteilen, die schon vor Inkrafttreten der EU-Verordnung gegolten haben und mit denen ein umfassenderer Tierschutz sichergestellt werden sollte.

Am 31. Dezember 2012 wurde die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutz-Schlachtverordnung)[21] im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Regelungen sind seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dieser Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung wurden die bislang in Deutschland geltenden Regelungen an die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung angepasst und Sanktionsvorschriften für die Durchführung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erlassen. Darüber hinaus wurde von den Möglichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Gebrauch gemacht, national strengere Vorschriften fortzuführen oder in bestimmten Bereichen neu zu erlassen. Mit der Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung werden daher hauptsächlich die bislang geltenden und bewährten Vorschriften fortgeführt, die im Vergleich zu den unionsrechtlichen Regelungen zu einem umfassenderen Tierschutz beitragen. Hierdurch konnte das bestehende Niveau des Tierschutzes in Deutschland aufrechterhalten werden, gleichzeitig kommen durch die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 neue Elemente dazu, die den Tierschutz verbessern.

Die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung stellt dabei eine Ergänzung zu den unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Regelungen dar und geht in Teilbereichen durch die Festlegung abweichender strengerer oder zusätzlicher Regelungen über die Anforderungen der EU-Verordnung hinaus. Zudem betreffen die Regelungen auch Bereiche, die nicht dem Anwendungsbereich der EU-Verordnung unterliegen. Durch die Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung hat sich bezüglich des Anwendungsbereichs keine Änderung zu den bislang geltenden nationalen Regelungen ergeben. Sie umfasst im Vergleich zu den Regelungen der EU-Verordnung nach wie vor einen breiteren Anwendungsbereich:

→ So gilt die Tierschutz-Schlachtverordnung abweichend von der EU-Verordnung bei Hausschlachtungen von Geflügel und Kaninchen.

→ Im Gegensatz zur EU-Verordnung gelten die nationalen Regelungen außerdem auch im Rahmen der Freizeitfischerei, da bis zur Annahme von entsprechendem Unionsrecht nationale Vorschriften für den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung erlassen bzw. beibehalten werden können. Dies ermöglicht auch die Fortführung der Anforderungen an das Aufbewahren von Fischen im nationalen Recht.

→ Abweichend von der Begriffsbestimmung „Tier“ der EU-Verordnung umfasst der Anwendungsbereich der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung alle lebenden Tiere, darunter sämtliche Wirbeltiere, aber auch wirbellose Tiere wie Krebstiere, Schnecken und Muscheln.

[20] Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

[21] Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982).

→ Nachdem wirbellose Tiere nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallen, können weiterhin nationale Regelungen zur Aufbewahrung und Tötung von z. B. Krebstieren, Schnecken und Muscheln getroffen werden.

Das BMEL bereitet derzeit im Rahmen seiner Tierwohlinitiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ eine weitere Änderung der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung vor. Die bestehenden Regelungen werden daraufhin überprüft, ob sie im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden sollten. Dies betrifft u. a. Anforderungen an das Hältern von Fischen und Krebstieren sowie die Anpassung der verschiedenen Betäubungs- und Tötungsverfahren an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

4.2. Schlachten trächtiger Tiere

Wissenschaftliche Untersuchungen aus jüngerer Zeit weisen darauf hin, dass die Schlachtung trächtiger Tiere in der EU kein Einzelphänomen darstellt und dass Feten insbesondere im letzten Drittel der Trächtigkeit bei der Schlachtung der Muttertiere bis zu ihrem eigenen Tod infolge von Sauerstoffmangel Schmerzen und Leiden empfinden. Das Schlachten hochträchtiger Tiere wirft daher nicht nur moralisch-ethische Fragen auf, sondern stellt auch eine erhebliche Tierschutzproblematik dar.

Die deutsche Delegation hat den Sachverhalt im Rahmen der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 8. April 2014 in Brüssel vorgetragen. Die Europäische Kommission hat zugesagt, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ein Mandat zur Klärung der offenen Fragen hinsichtlich der EU-weiten Dimension und der Ursachen der Problematik sowie der Möglichkeiten zur Verminderung des Schlachtens hochträchtiger Tiere zu erteilen. In diesem Rahmen sollte auch die Notwendigkeit von Regelungen zu Betäubungs- und Tötungsverfahren für Feten in der Verordnung (EG) Nr.1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung geprüft werden, weil hochträchtige Tiere auch aus anderen Gründen geschlachtet oder getötet werden (z. B. im Rahmen von Notschlachtungen oder Bestandsräumungen).

Neben dem weiteren Fortgang der auf EU-Ebene angestoßenen Maßnahmen prüft das BMEL im Rahmen der von Bundesminister Schmidt auf den Weg gebrachten Tierwohlinitiative, inwieweit es Spielraum für nationale Vorschriften gibt, die Abgabe hochträchtiger Tiere aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der Schlachtung grundsätzlich zu verbieten.

Zusätzlich hat das BMEL ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, um die Dimension und die Ursachen des Schlachtens trächtiger Tiere in Deutschland zu untersuchen (s. Kap. 7.3. und Anhang 2 Nr. 5).

Die Problematik wurde auch im Rahmen der Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 3. – 5. September 2014 in Potsdam[22] diskutiert (TOP 25).

4.3. Töten männlicher Hühnerküken von Legelinien

Weltweit werden männliche Küken von Hühner-Legelinien aufgrund ihrer fehlenden Eignung für die Mast getötet. Für Deutschland beträgt die geschätzte Anzahl basierend auf der Brütereistatistik des Statistischen Bundesamtes ca. 46.500.000 männliche Tiere pro Jahr. Das Töten dieser Tiere wird immer wieder von Medien und Tierschutzorganisationen thematisiert.

Obwohl die Problematik international von verschiedenen Forscherteams aufgegriffen wurde, sind nach hiesiger Kenntnis gegenwärtig keine praxisreifen Alternativen zum Töten männlicher Küken aus Legelinien verfügbar. In Deutschland wird deshalb mit Hochdruck die Geschlechtsbestimmung am befruchteten Hühnerei („in ovo“) beforscht. Diese stellt nach derzeitigem Kenntnisstand die Option mit dem größten Potential dar, künftig möglichst flächendeckend das Töten der männlichen Küken zu vermeiden, auch weil ein derartiges Verfahren keine Nischenlösung darstellen würde, sondern für den breiten Einsatz geeignet wäre. Das BMEL unterstützt und fördert ein Projekt im Forschungsverbund mit der Universität Leipzig zur „In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn“ mit hoher Priorität und einer Fördersumme von rund zwei Millionen Euro (s. Kap. 7.4. und Anhang 2 Nr. 10, 22, 30). Deutschland nimmt derzeit eine Vorreiterposition hinsichtlich der Beforschung der in-ovo-Geschlechtsbestimmung als Alternative zur Kükentötung ein. Denn nach hiesiger Kenntnis ist es auch im internationalen Raum bislang keinem Forscherteam gelungen, eine Geschlechtsbestimmung zu einem Zeitpunkt durchzuführen, in dem der Embryo noch kein Schmerzempfindungsvermögen aufweist und in dem gleichzeitig keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der weiblichen Tiere bestehen.

Das Thema wurde auch im Rahmen der Amtschefkonferenz am 16. Januar 2014 in Berlin[23] (TOP 19) und der Agrarministerkonferenz vom 2. – 4. April 2014 in Cottbus[24] (TOP 30) behandelt.

---

[22] https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll_AMK_Potsdam_05-09-2014_endg.pdf
[23] https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll_ACK2014.pdf

4.4. Töten von Ferkeln im Haltungsbetrieb

2014 haben diverse Fernsehberichterstattungen zu tierschutzwidrigen Tötungen von Ferkeln in Beständen in der Öffentlichkeit heftige Reaktionen hervorgerufen. Die für die Ahndung tierschutzrechtlicher Verstöße zuständigen Landesbehörden haben Betriebsüberprüfungen veranlasst und erforderliche Maßnahmen ergriffen (u. a. Einschaltung der zuständigen Staatsanwaltschaft). Für das Töten von Ferkeln im Bestand sind detaillierte tierschutzrechtliche Vorschriften vorhanden. So darf nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Es bedarf daher eines vernünftigen Grundes für das Töten von Ferkeln im landwirtschaftlichen Betrieb. Es liegt dabei in der Eigenverantwortung des Tierhalters, sorgfältig abzuwägen und zu entscheiden, ob die Tötung von Tieren das letzte Mittel nach Ausschluss aller anderen Alternativen darstellt, den betroffenen Tieren weitere unbehebbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Nach § 4 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes dürfen Wirbeltiere, also auch Ferkel, grundsätzlich nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) getötet werden. Ein Wirbeltier darf dabei nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung zu beachten, welche u. a. die zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren regeln.

4.5. Gasbetäubung von Schlachtschweinen

Derzeit werden nach Schätzungen des Max Rubner-Instituts (MRI) in Deutschland ca. 40 Millionen Schlachtschweine pro Jahr mit Kohlendioxid (CO_2) betäubt. Der Hauptvorteil liegt in einer effektiven Gruppenbetäubung mit wenig Personaleinsatz. Die CO_2-Betäubung steht in der Kritik, weil die Betäubung nicht sofort eintritt und die Tiere bei der Einleitung Atemnot-Symptome und Abwehrverhalten zeigen. Derzeit sind allerdings noch keine praxistauglichen Alternativen verfügbar:

Eine Gasbetäubung mit Argon ist aus Tierschutzsicht zufriedenstellend, weil es geruchlos ist und nicht zu Atemnotsymptomen oder Abwehrreaktionen bei den Tieren führt. Jedoch bewirkt eine Betäubung mit Argon Blutpunkte im Schlachtkörper und damit eine schlechte Schlachtkörperqualität.

Eine Gasbetäubung mit Helium führt zwar sowohl zu einer Verbesserung des Tierschutzes als auch zu einer guten Schlachtkörper- und Fleischqualität. Ein breiter Einsatz von Helium in Schlachthöfen ist gegenwärtig aber nicht praxisreif, da seitens der Gasindustrie die erforderlichen Mengen an Helium nicht bereitgestellt werden können.

Bis zur Entwicklung praxistauglicher alternativer Gasbetäubungsverfahren (s. Kap. 8.2.3.) muss der Tierschutz bei der Schweineschlachtung auch auf anderen Wegen verbessert werden. Das BMEL fördert derzeit entsprechende Forschungsprojekte (s. Kap. 8.2.1. und 8.2.2.). Das Thema wurde auch im Rahmen der Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 3.–5. September 2014 in Potsdam diskutiert[25] (TOP 24).

4.6. Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen zur Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 fördern die Mitgliedstaaten die Ausarbeitung und Verbreitung von Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen, um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern. Diesbezüglich hat das BMEL 2014 zwei Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Rindern und Schweinen vom Verband der Fleischwirtschaft e. V. sowie einen Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen für die Schlachtung in Betrieben des Fleischerhandwerks vom Deutschen Fleischer-Verband e. V. an die Europäische Kommission übermittelt. Diese Leitfäden wurden von der Arbeitsgruppe „Tierschutz“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz geprüft und für konform mit den geltenden Tierschutzvorschriften befunden.

4.7. Jährlicher Bericht über durchgeführte Bestandsräumungen

Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist der Europäischen Kommission jedes Jahr ein Bericht über die im vorausgegangenen Jahr durchgeführten Bestandsräumungen zu übermitteln und über das Internet öffentlich zugänglich zu machen. Im Bericht sind für jede Bestandsräumung insbesondere die Gründe für die Bestandsräumung, die Anzahl und Art der getöteten Tiere, die eingesetzten Betäubungs- und Tötungsverfahren und die aufgetretenen Schwierigkeiten sowie ggf. Lösungen aufzuführen. Deutschland hat diesen Bericht erstmals mit den Daten aus dem Jahr 2013 erstellt. Er führt insgesamt 21 Bestandsräumungen auf, davon zehn bei Wiederkäuern, neun bei Geflügel und zwei bei Schweinen. Der Bericht ist auf der Internetseite des FLI einsehbar[26].

---

24 https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Ergebnisniederschrift_AMK_04-04-2014.pdf
25 https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll_AMK_Potsdam_05-09-2014_endg.pdf
26 http://www.fli.bund.de/fileadmin/dam_uploads/Kontaktstelle_TierSchlV/BMEL-Bericht_Bestandsraeumungen_2013.pdf

4.8. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die verschiedenen Betäubungsverfahren für Geflügel

Am 19. Dezember 2013 hat die Europäische Kommission den nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geforderten Bericht über die verschiedenen Betäubungsverfahren für Geflügel dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

Die EFSA hat in ihrem Gutachten über die Tierschutzaspekte der wichtigsten Systeme zur Betäubung und Tötung der bedeutendsten Nutztierarten (2004) empfohlen, den Einsatz von Wasserbadbetäubern bei Geflügel schrittweise einzustellen. Diese Empfehlung wurde im Rahmen der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung nicht berücksichtigt, weil seinerzeit die Folgenabschätzung ergeben hatte, dass eine solche Regelung in der EU aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar sei. Um die Diskussion jedoch fortzusetzen, wurde in Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 festgelegt, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die verschiedenen Betäubungsverfahren für Geflügel, insbesondere über die verschiedenen Wasserbadbetäuber für Vögel unterbreitet, in welchem sie die Tierschutzaspekte sowie die sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt.

Der Bericht kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

→ Von den verschiedenen Betäubungsverfahren für Geflügel ist die Wasserbadbetäubung weltweit und in der EU am weitesten verbreitet. Die Wasserbadbetäubung ist historisch betrachtet das erste entwickelte Verfahren, kostengünstig, technologisch zugänglich, erfordert nicht viel Platz und es werden genügend Vögel für die Entblutung durch Halsschnittautomaten in industriellen Schlachthöfen betäubt.

→ Während davon ausgegangen wird, dass die Gasbetäubung in einigen Mitgliedstaaten aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach hoher Fleischqualität stärker ausgeweitet werden wird, wird die Wasserbadbetäubung in der EU weiterhin auf breiter Basis Anwendung finden.

→ Die Gasbetäubung ist die wichtigste kommerziell erhältliche Alternative zur Wasserbadbetäubung. Andere Alternativen zur Wasserbadbetäubung sind noch nicht ausreichend entwickelt, um eine unmittelbare Option darzustellen. Die Gasbetäubung bietet im Hinblick auf Tierschutz, Fleischqualität und Arbeitsbedingungen Vorteile. Jedoch ist sie kostenintensiv, erfordert mehr Installationsplatz und ist gegenwärtig auf Schlachthöfe mit hohem Durchsatz ausgelegt.

→ Der Ausstieg aus der Wasserbadbetäubung stellt gegenwärtig keine wirtschaftlich tragfähige Option dar, da es im gegenwärtigen Kontext keine praktische Alternative für Schlachthöfe mit mittlerem oder geringem Durchsatz gibt, die einen erheblichen Anteil der Betriebe in der EU ausmachen.

→ Gegenwärtig gibt es keine wirtschaftlich tragfähige, flächendeckende Alternative zur Wasserbadbetäubung.

Das wichtigste alternative Betäubungsverfahren zur Wasserbadbetäubung ist die Betäubung in kontrollierter Atmosphäre (Controlled Atmosphere Stunning, CAS), bei dem das Geflügel in einer Atmosphärenkammer Gasmischungen ausgesetzt und dadurch betäubt wird. Der Anteil variiert stark zwischen den Mitgliedstaaten. So erfolgt in Deutschland bereits bei 60 % der Masthühner eine Betäubung mit Gas.

5. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kann auf Tierversuche – trotz des vermehrten Einsatzes von Alternativmethoden – nicht vollständig verzichtet werden. Bestrebung der Bundesregierung ist es jedoch, deren Zahl auf ein unerlässliches Maß zu beschränken und dort, wo derzeit noch nicht auf Tierversuche verzichtet werden kann, für tierschutzgerechte Bedingungen bei der Haltung und Verwendung der Tiere zu sorgen. Unabhängig davon müssen weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, Tierversuche soweit wie möglich durch Alternativmethoden zu ersetzen.

Am 9. November 2010 ist die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere[27] in Kraft getreten (s. Kap. 9.1.5 des Tierschutzberichts der Bundesregierung 2011). Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden. Mit der Richtlinie wurden EU-weit gleiche Rahmenbedingungen für Tierversuche geschaffen. Der Schutz der Tiere, die in der EU in wissenschaftlichen Verfahren eingesetzt werden, wurde erhöht. Die Richtlinie hat insbesondere das Ziel, für eine konsequente Umsetzung des sogenannten „3R-Prinzips" (Replacement, Reduction, Refinement) zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken zu sorgen. In den

[27] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Mitgliedstaaten bereits bestehende, über die Regelungen der Richtlinie im Sinne eines umfassenderen Tierschutzes hinausgehende Vorschriften durften bei der Umsetzung beibehalten werden, neue über das EU-Recht hinausgehende Regelungen dürfen jedoch nicht mehr erlassen werden.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch Änderung des Tierschutzgesetzes[28] und Erlass einer Tierschutz-Versuchstierverordnung[29]. Die Vorgaben sind am 13. Juli 2013 bzw. am 13. August 2013 in Kraft getreten. Mit der Umsetzung wurde der Schutz von Versuchstieren weiter verbessert. Das Tierschutzgesetz enthält nun die wesentlichen und grundsätzlichen Regelungen zum Schutz von Versuchstieren, weitere Details, Ausgestaltungen und Verfahrensregelungen sind in der Tierschutz-Versuchstierverordnung geregelt. Die Verordnung enthält Abschnitte über das Halten von Versuchstieren, über die Durchführung, Genehmigung und Anzeige von Tierversuchen, über Ordnungswidrigkeiten und über Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Bei der Umsetzung wurden Elemente des Schutzes von Versuchstieren, die sich in Deutschland bewährt haben, wie die Tierschutzkommissionen bei den Genehmigungsbehörden, beibehalten und in den neuen, durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmen integriert. Beibehalten wurde auch die Aufteilung in genehmigungs- und anzeigepflichtige Tierversuche, wobei die Anforderungen im Rahmen des Anzeigeverfahrens vollständig überarbeitet wurden, so dass das neue Anzeigeverfahren nicht mehr dem alten Verfahren entspricht. Mit dem Anzeigeverfahren wurde die Möglichkeit der Richtlinie zur Regelung eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens genutzt. Der in den Forschungseinrichtungen bereits bisher vorgeschriebene Tierschutzbeauftragte übernimmt zusätzlich die Aufgaben des in der Richtlinie geschaffenen „benannten Tierarztes“. Er muss künftig auch in Zuchteinrichtungen vorhanden sein.

Neue Elemente, die durch die Umsetzung der Richtlinie hinzugekommen sind, sind in den Einrichtungen zu etablierende Tierschutzausschüsse, die von genehmigten Tierversuchen zu veröffentlichenden nicht-technischen Zusammenfassungen, die für bestimmte Versuche von den Behörden durchzuführende rückblickende Bewertung, die Belastungseinstufung und der in jedem Mitgliedstaat zu errichtende nationale Ausschuss. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Regelungen auf bestimmte Wirbeltiere vor der Geburt oder vor dem Schlupf sowie auf sich selbst ernährende Larven von Wirbeltieren ausgeweitet. Die Verwendung von Primaten wurde weiter eingeschränkt.

Neu ist auch, dass bestimmte Verwendungen – insbersondere im Hinblick auf die Genehmigung der Durchführung ansonsten nicht zulässiger, aber notwendiger Versuche – einem EU-Schutzklauselverfahren unterliegen, d. h. die behördliche Genehmigung des Tierversuchs darf nur unter Vorbehalt erteilt werden und muss widerrufen werden, wenn die Europäische Kommission nach einem in der Richtlinie geregelten Überprüfungsverfahren den Mitgliedstaat dazu auffordert. Dazu gehören besonders schwer belastende Tierversuche, alle Tierversuche, in denen Menschenaffen verwendet werden sollen, sowie Versuche mit sonstigen Primaten, die bestimmten anderen als den in § 23 Absatz 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung geregelten, zulässigen Versuchszwecken dienen.

Nach Abschluss der Verwendung im Tierversuch können Versuchstiere privat vermittelt oder aus der Natur entnommene Tiere wieder freigelassen werden. Die Voraussetzungen sind neu in der Tierschutz-Versuchstierverordnung geregelt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen deutschen Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung erhielt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) den Auftrag, allgemein verständliche, nicht-technische Projektzusammenfassungen von genehmigten Tierversuchsvorhaben in Deutschland anonymisiert zu veröffentlichen. Seit Dezember 2014 veröffentlicht das BfR diese Projektzusammenfassungen in der Datenbank AnimalTestInfo im Internet (s. Kap. 5.4.).

5.1. Tierversuche aufgrund rechtlicher Anforderungen

5.1.1. Chemikalienrecht

Seit dem 1. Juni 2007 gilt die Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals; REACH-Verordnung)[30]. Sie verlangt von den Registranten - entsprechend der auf dem Markt befindlichen Mengen - Angaben zur Gefährlichkeit und Risikobewertung chemischer Stoffe. Die REACH-Verordnung verpflichtet die Registranten zur ge-

---

28 Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182).

29 Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist.

30 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

meinsamen Nutzung vorhandener Daten aus Tierstudien, um unnötige Wiederholungen von Untersuchungen an Tieren zu vermeiden. Hauptquelle der eingereichten Informationen sind Untersuchungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung vorlagen. Zunehmend werden für die Erfüllung der Informationsanforderungen nach der REACH-Verordnung sogenannte „Non-Testing-Methoden“, also Methoden ohne Tierversuche wie „Read-Across“ („Quer lesen“), „Category Approach“ (Kategoriebildung und Betrachtung von Stoffgruppen) oder andere Argumente verwendet. Mit diesen Methoden können beispielsweise Stoffe, die aufgrund struktureller Ähnlichkeit voraussichtlich ähnliche Eigenschaften haben, als Gruppe bewertet werden, ohne jeden Stoff einzeln testen zu müssen. Damit wurden bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) seit 2008 weniger Testvorschläge für Tierversuche eingereicht als vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung zunächst angenommen.

Auf OECD-Ebene (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; Organisation for Economic Cooperation and Development) beteiligt sich die Bundesregierung, vertreten durch das BfR, seit Jahren an der Erarbeitung sog. „Integrierter Teststrategien“ (ITS) zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Tierversuchen, etwa zur Haut- und Augenreizung. Unter Einbeziehung der in den letzten Jahren etablierten, neuen In-vitro-Versuchsdesigns für diese Endpunkte helfen solche Strategien, die Notwendigkeit von Experimenten an Tieren in Zukunft auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Feststellung (quantitativer) Struktur-Wirkungs-Beziehungen, (Q)SAR, hat zum Ziel, aus physikalischen oder chemischen Eigenschaften eines Stoffes toxische Wirkungen vorherzusagen. Hier wurden und werden der Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung der OECD (Q)SAR Toolbox aktiv begleitet. Dabei handelt es sich um eine Softwareanwendung zur Gruppierung von Stoffen aufgrund ähnlicher Eigenschaften oder Wirkmuster, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn für einen Stoff Testdaten fehlen. Bei der Kommentierung von Testvorschlägen der Registranten unterstützt das BfR aufgrund seiner Expertise auf diesem Gebiet den verstärkten Einsatz solcher sog. „Non-Testing-Methoden“ zur Erfüllung von Informationsanforderungen nach der REACH-Verordnung, wo immer dies wissenschaftlich vertretbar erscheint. Gleichzeitig ist das BfR eng an der Weiterentwicklung der Bewertungsstrategie der ECHA für Risikobewertungen beteiligt, die auf „Non-Testing-Methoden“ beruhen („Read Across Assessment Framework“, RAAF).

Wo Alternativ-Methoden nicht anwendbar sind, setzt sich das BfR für die Durchführung verfeinerter Testverfahren mit verringerter Tierzahl ein. Das ist besonders in Bereichen von Bedeutung, in denen es noch immer schwierig erscheint, Tierversuche zu ersetzen, wie z. B. in der Reproduktionstoxikologie. Ein Beispiel ist der Ersatz der 2-Generationsstudie durch die erweiterte 1-Generationsstudie (EOGRTS) nach OECD Prüfrichtlinie 443 in den Anhängen der REACH-Verordnung zu den Informationsanforderungen zur Reproduktionstoxizität.

In Anhang 4 sind u. a. die Forschungsprojekte, die langfristig zu einer Verringerung der Tierversuche im Rahmen der Erfüllung von Informationsanforderungen nach der REACH-Verordnung beitragen sollen, aufgeführt.

5.1.2. Pflanzenschutzrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG[31], die von den Mitgliedstaaten seit dem 14. Juni 2011 anzuwenden ist, regelt u. a. die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe innerhalb der EU (s. auch Tierschutzbericht der Bundesregierung 2011). Die im Rahmen der Beratungen des Rechtstextes erreichte Reduktion der erforderlichen Tierversuche im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird konsequent von den zuständigen Bundesoberbehörden im Zulassungsverfahren weiterverfolgt. Zudem stellt die Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen für die Gewinnung von Daten über Sicherheitsfragen, die für Menschen relevant sind, bei den zuständigen Bundesbehörden einen Schwerpunkt der Forschungsarbeiten dar.

Die Verordnungen (EG) Nr. 283/2013[32] und Nr. 284/2013 vom 1. März 2013[33] zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 legen fest, dass Versuche an Wirbeltieren nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn keine anderen validierten Alternativmethoden zum Tierversuch zur Verfügung stehen. Als Alternativmethoden sind unter anderem In-vitro-Methoden und In-silico-Methoden zu prüfen. Des Weiteren sind bei In-vivo-Versuchen verstärkt Reduktions- und Refinementansätze

[31] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.06.2014, S. 1) geändert worden ist.

[32] Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 03.04.2013, S. 1).

[33] Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 03.04.2013, S. 85).

anzuwenden. Insoweit werden die im EU-Tierschutzrecht verankerten Grundsätze (3R) hier konsequent wieder aufgegriffen.

5.1.3. Kosmetikrecht

Tierversuche zur Entwicklung von Kosmetika sind gemäß § 7a Absatz 4 Satz 1 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten.

Mit der Richtlinie 2003/15/EG[34] wurden im Jahr 2003 durch die Europäische Kommission auch auf EU-Ebene umfangreiche Vorschriften im Hinblick auf das Verbot von Tierversuchen bei kosmetischen Mitteln erlassen. Diese Regelungen wurden in die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel[35] übernommen. Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU. Sie ist seit dem 11. Juli 2013 vollständig anzuwenden, Teile der Verordnung waren bereits zu früheren Zeitpunkten anzuwenden.

Nach EU-Recht dürfen seit dem 11. März 2009 kosmetische Mittel, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen nach diesem Zeitpunkt zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 im Tierversuch getestet worden sind, auch dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, wenn es keine alternativen Methoden gibt. Ausnahmen von diesem Verbot bestanden bis 11. März 2013 hinsichtlich der Untersuchung der Toxizität bei wiederholter Verabreichung sowie hinsichtlich der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik.

Am 11. März 2013 hat die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Mitteilung über das Verbot von Tierversuchen und das Verbot des Inverkehrbringens sowie den Sachstand im Zusammenhang mit Alternativmethoden im Bereich kosmetischer Mittel[36] übermittelt. Im Hinblick auf das weitere Vorgehen hat die Kommission dabei ihre Entscheidung mitgeteilt, keinen Vorschlag zur Änderung der Regelungen zum Verbot von Tierversuchen bei kosmetischen Mitteln vorzulegen. Seit 11. März 2013 sind damit alle Stufen des Verbots von Tierversuchen bei kosmetischen Mitteln in Kraft.

Die Europäische Kommission hat durch Förderungen im 7. Forschungsrahmenprogramm, welches am 31. Dezember 2013 endete, die spezifischen Felder der fehlenden Alternativmethoden zum Tierversuch in den oben genannten Bereichen unterstützt. In diesem Rahmen haben die Europäische Kommission und der Dachverband der Europäischen Kosmetikindustrie (früher COLIPA, heute Cosmetics Europe) im Jahr 2009 einen über fünf Jahre laufenden Förderschwerpunkt mit einem Gesamtetat von ca. 50 Millionen Euro aufgelegt. Die im Jahre 2011 gestartete Forschungsinitiative „Safety Evaluation Ultimately Replacing Animal Testing“ (SEURAT-1) besteht aus sechs sich ergänzenden Forschungsprojekten. Insbesondere sollen Projektanträge für Alternativmethoden im Bereich der Toxizität bei wiederholter Verabreichung gefördert werden.

5.1.4. Biozidrecht

Seit dem 1. September 2013 gilt die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten[37]. Diese Verordnung regelt die Zulassungs- und Genehmigungsvoraussetzungen für Biozidprodukte und deren Wirkstoffe innerhalb der EU. Im Bereich des Tierschutzes bringt die neue Biozid-Verordnung Verbesserungen gegenüber der bisher geltenden Biozid-Richtlinie 98/8/EG mit sich. Um unnötiges Leid von Versuchstieren zu vermeiden, gibt es jetzt zum einen - ähnlich wie nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung, s. Kap. 5.1.1.) - auch im Biozidrecht eine Verpflichtung zur Datenteilung. Dies bedeutet, dass vor der Durchführung einer neuen Studie an Wirbeltieren zunächst eine Voranfrage an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gestellt werden muss. Stellt die ECHA fest, dass im Rahmen der Biozid-Verfahren bereits Studien zu diesem Endpunkt durchgeführt worden sind, darf der Versuch nicht wiederholt werden. Stattdessen muss sich der Antragsteller mit dem Dateninhaber auf eine gemeinsame Nutzung der Daten einigen. Zum anderen legt die Biozid-Verordnung Bestimmungen fest, nach denen von den vorgeschriebenen Datenanforderungen abgewichen werden kann, um Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden.

---

[34] Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 66 vom 11.03.2003, S. 26).

[35] Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

[36] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über das Verbot von Tierversuchen und das Verbot des Inverkehrbringens sowie den Sachstand im Zusammenhang mit Alternativmethoden im Bereich kosmetischer Mittel; http://ec.europa.eu/consumers/sectors/cosmetics/files/pdf/animal_testing/com_at_2013_de.pdf

[37] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.06.2012, S. 1).

Des Weiteren folgt die Biozid-Verordnung dem Grundsatz, so weit wie möglich auf Tierversuche zu verzichten und stattdessen tierversuchsfreie Methoden einzusetzen bzw. zu entwickeln, mit denen die toxischen Eigenschaften chemischer Stoffe vorhergesagt bzw. abgeschätzt werden können.

5.1.5. Einstufungs- und Kennzeichnungsrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[38] harmonisiert die Bestimmungen und die Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, einschließlich von Pestizidwirkstoffen, Gemischen, zu denen auch Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte gehören, und bestimmten spezifischen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft mit den Festlegungen im global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) auch außerhalb der EU. Die Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung sollen der Förderung alternativer Methoden zur Beurteilung der Gefahreneigenschaften von Stoffen und Gemischen und der Verpflichtung, Informationen über intrinsische Eigenschaften durch andere Methoden als Tierversuche im Sinne des EU-Tierschutzrechts zu gewinnen, Rechnung tragen. In Artikel 7 der Verordnung wird festgelegt, dass für die Zwecke der Verordnung Tierversuche nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn es keine Alternativen gibt, die eine angemessene Verlässlichkeit und Datenqualität bieten.

5.1.6. Arzneimittelrecht

5.1.6.1. Anforderungen an Labormethoden zum Ersatz von In-vivo-Assays bei der Qualitätskontrolle von Impfstoffen

Obwohl Tierversuche naturgemäß eine vergleichsweise hohe Variabilität besitzen, wurden sie in der Vergangenheit meist als sogenannter „Goldstandard“ für die Beurteilung von Ersatzmethoden herangezogen. Um die schnelle Einführung von wissenschaftlich relevanten In-vitro-Methoden zu erleichtern, wird eine Expertengruppe der Europäischen Arzneibuchkommission (Expertengruppe 15) ein Arbeitspapier entwerfen, das die Anforderungen an Ersatzmethoden überarbeitet und hierbei auch die aktuellen Änderungen der Qualitätskontrolle bei nachgewiesener Konsistenz der Herstellung berücksichtigt. Die Verabschiedung und das Inkrafttreten werden für 2016 erwartet.

5.1.6.2. Reduktion von Tierversuchen für die staatliche Chargenprüfung von Multikomponenten-Impfstoffen

Für die Testung der Diphtherie-, Tetanus- und Pertussis- (DTaP) Komponenten in den Multikomponentenimpfstoffen werden jährlich zahlreiche Mäuse und Meerschweinchen eingesetzt. Die benötigten Tierzahlen für die im Paul-Ehrlich-Institut durchzuführenden Chargenprüfungen konnten in den vergangenen Jahren um mehr als die Hälfte reduziert werden, indem die Prüfmethodik wo möglich von der sogenannten Mehr-Punkt-Methode auf die Ein-Punkt-Methode umgestellt wurde. Derzeit laufen zudem Untersuchungen, die Wirksamkeitsprüfungen von einzelnen Komponenten in einem Tiermodell zu kombinieren und die sehr belastenden Infektionsversuche durch serologische Methoden zu ersetzen.

5.1.6.3. Tetanusimmunglobuline

Für die Bestimmung des Gehalts an anti-Tetanus-Antikörpern in humanen Tetanusimmunglobulinen wird gemäß der Monographie des Europäischen Arzneibuchs ein Immunoassay geeigneter Empfindlichkeit und Spezifität akzeptiert. Allerdings ist dieser Assay während der Entwicklung gegen einen – in der Vergangenheit auch am Endprodukt geforderten – Tierversuch an Mäusen zu validieren. Während der Gehalt an anti-Tetanus-Antikörpern in humanen Tetanusimmunglobulinen im Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (PEI), mittels zweier unterschiedlicher Methoden bestimmt wird, setzten die Hersteller der in Deutschland zugelassenen Arzneimittel für die Endproduktprüfung nach wie vor den Maustest ein. Im Rahmen eines internationalen Ringversuchs konnte demonstriert werden, dass beide In-vitro-Assays geeignet sind, den Gehalt an anti-Tetanus-Antikörpern in humanen Immunglobulinen verlässlich zu bestimmen. Beide Methoden wurden durch die Europäische Arzneibuchkommission akzeptiert und die Aufnahme der Testmethoden in die Monographie 398 „Human Tetanus Immunglobulin“ des Europäischen Arzneibuchs wurde im Juni 2010 beschlossen und 2011 umgesetzt.

---

[38] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

5.1.6.4. Tollwutimpfstoffe

Die Wirksamkeitsprüfung für Tollwutimpfstoffe, der sogenannte „NIH"-Test, steht seit langem wegen der erforderlichen hohen Tierzahlen und dem starken Leiden der Labormäuse in der Kritik. Die Europäische Arzneibuchkommission hat diesen Tierversuch im Veterinärbereich 2013 im Europäischen Arzneibuch durch eine serologische Methode, die am PEI entwickelt und in internationalen Ringversuchen geprüft wurde, ersetzt. Derzeit wird geprüft, ob die Methodik im Vergleich mit anderen neuen Labormethoden auch zum Ersatz des NIH-Tests für humane Tollwutimpfstoffe geeignet ist.

5.1.6.5. Keuchhustenimpfstoffe

Bisher wird die Untersuchung von Keuchhustenimpfstoffen auf aktives Resttoxin (Pertussistoxin) an histaminsensibilisierten Labormäusen durchgeführt. Derzeit wird im PEI an In-vitro-Assays zur Ablösung dieser Testmethode gearbeitet. Die bisherigen Ergebnisse sind vielversprechend. Eine Zusammenarbeit mit europäischen Arbeitsgruppen und dem Europäischen Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln wurde initiiert.

5.1.6.6. Botulinumtoxin enthaltende Arzneimittel

Arzneimittel, die Botulinumtoxin als Wirkstoff enthalten, sind für die Behandlung einer Vielzahl neurologischer Erkrankungen, Blasenfunktionsstörungen und Erkrankungen der Haut zugelassen. Daneben gibt es Arzneimittel, die in der ästhetischen Medizin zur vorübergehenden Verbesserung des Aussehens bei mittelstarken bis starken vertikalen Falten zwischen den Augenbrauen beim Stirnrunzeln bei Erwachsenen unter 65 Jahren zugelassen sind, wenn diese Falten eine erhebliche psychologische Belastung für den Patienten darstellen.

Bei Botulinumtoxin handelt es sich um ein hochwirksames Neurotoxin – eines der stärksten bekannten Gifte überhaupt. Aufgrund der hohen biologischen Aktivität befindet sich die verabreichte therapeutische Dosis im Picogrammbereich. Bei jeder einzelnen Charge von Arzneimitteln, die Botulinumtoxin enthalten, muss zur Bestimmung der Wirksamkeit der hochempfindliche LD 50-Test an Mäusen durchgeführt werden. Dies ist in den Monographien „Botulinumtoxin Typ A zur Injektion" und „Botulinumtoxin Typ B zur Injektion" des Europäischen Arzneibuchs festgelegt. Da der Versuch für die Mäuse sehr belastend ist, wird in der Einleitung zu den Monographien darauf hingewiesen, dass – soweit möglich – die Verwendung von Tieren bei den Prüfungen zu reduzieren und nach alternativen Methoden zu suchen ist. Der LD 50-Test bei Botulinumtoxin-haltigen Arzneimitteln kann ersetzt werden, wenn die Alternativmethode bezogen auf den LD 50-Test erfolgreich validiert wurde. Die Dosierung von Arzneimitteln, die Botulinumtoxin als Wirkstoff enthalten, erfolgt in sogenannten LD 50-Einheiten. Um einen gewünschten Therapieerfolg zu erzielen und um unerwünschte schwerwiegende Nebenwirkungen zu vermeiden, ist eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der LD 50-Einheiten unerlässlich. Eine Alternativmethode muss daher Ergebnisse liefern, die statistisch abgesichert mit der LD 50-Methode korrelieren. Vor Einführung einer Alternativmethode ist durch die Zulassungsbehörde zu prüfen, ob dabei die Patientensicherheit gewährleistet bleibt.

Auf Initiative des damaligen BMELV wurde im Jahr 2009 eine international besetzte „BoNT Expert Working Group" mit Vertretern aus Wissenschaft, Behörden und Industrie ins Leben gerufen, die sich jährlich trifft. Die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) im BfR hat gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Leitung und Koordination der Expertengruppe übernommen. Die BoNT Expert Working Group hat die Aufgabe, die Empfehlungen zur zügigen Validierung und behördlichen Akzeptanz von Alternativmethoden zum Maus LD 50-Test für die Zulassung und chargenweise Freigabe von BoNT-Produkten zu erarbeiten. Ferner werden in der BoNT Expert Working Group neue innovative Forschungsansätze diskutiert.

Im Jahr 2012 wurde die Alternativmethode eines Herstellers eines Botulinumtoxin-Arzneimittels in Europa zugelassen. Dieser Hersteller ist auch Mitglied der BoNT Expert Working Group. Diese zugelassene Methode zur Ablösung des LD 50-Tests beruht auf einem zellbasierten Test. Allerdings kann eine für einen bestimmten Hersteller zugelassene Alternativmethode nicht direkt auf einen anderen Hersteller übertragen werden, da eine produktspezifische Validierung erforderlich ist. Im Jahr 2014 hat ein weiterer Hersteller von Botulinumtoxin-Arzneimitteln und Mitglied der BoNT Expert Working Group eine auf Zellkulturen basierende Alternativmethode zur Prüfung seines Botulinum Neurotoxins bei den Zulassungsbehörden in den USA und Deutschland eingereicht. Gegenwärtig prüfen die Zulassungsbehörden die Alternativmethode. Im Falle eines positiven Prüfergebnisses wird eine wesentliche Senkung der Tierversuchszahlen in dem entsprechenden Bereich in Deutschland erwartet.

Die Bundesregierung unterstützt seit vielen Jahren intensiv jegliche Bestrebungen der pharmazeutischen Industrie, Alternativmethoden zum LD 50-Test zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen.

5.1.6.7. Zulassung von Tierarzneimitteln

Internationale Zusammenarbeit zur Harmonisierung der technischen Anforderungen für die Zulassung von Tierarzneimitteln

Die VICH (Internationale Zusammenarbeit zur Harmonisierung der technischen Anforderungen an die Zulassung von Tierarzneimitteln) ist ein Zusammenschluss der EU, der USA und Japans zur Harmonisierung der technischen Vorschriften bei der Zulassung von Tierarzneimitteln.

Im Berichtszeitraum traten die ersten Leitlinien (Guidelines, GL) in Kraft, die zu einer Reduzierung von Tierversuchen auf globaler Ebene beitragen werden:

→ Die VICH GL 41 EXAMINATION OF LIVE VETERINARY VACCINES IN TARGET ANIMALS FOR ABSENCE OF REVERSION TO VIRULENCE sieht vor, bei der Prüfung von entsprechenden Tierimpfstoffen auf Virulenzreversion zukünftig eine Tierpassage weniger durchzuführen.

→ Die VICH GL 43 TARGET ANIMAL SAFETY FOR VETERINARY PHARMACEUTICAL PRODUCTS und die

→ VICH GL 44 TARGET ANIMAL SAFETY FOR VETERINARY LIVE AND INACTIVATED VACCINES harmonisieren die Anforderungen an die Prüfung der Verträglichkeit im Rahmen der Zulassung von Tierimpfstoffen.

→ Mit der VICH GL50 HARMONISATION OF CRITERIA TO WAIVE TARGET ANIMAL BATCH SAFETY TESTING FOR INACTIVATED VACCINES FOR VETERINARY USE wurde 2013 erstmals eine Vorschrift über Tierversuche für die Chargenprüfung von Impfstoffen harmonisiert, die im Februar 2014 in Kraft trat. Derzeit läuft die Angleichung der Bestimmungen zu den Tierversuchen bei den Lebendimpfstoffen für Tiere.

Europäisches Arzneibuch - Unschädlichkeit bei der Chargenprüfung von Tierimpfstoffen

Noch während der Verhandlungen zur Harmonisierung der Unschädlichkeitsprüfung für inaktivierte Tierimpfstoffe einigte sich die Expertengruppe der Europäischen Arzneibuchkommission 2012 darauf, auf die Prüfung zur Unschädlichkeit bei der Chargenprüfung von Tierimpfstoffen gänzlich zu verzichten. Die Prüfung wurde bisher an unterschiedlichen Tierarten, für die eine Anwendung des entsprechenden Impfstoffs vorgesehen ist, durchgeführt. Durch die ersatzlose Streichung der Prüfbestimmungen können insbesondere Versuche an Hunden, Katzen und landwirtschaftlichen Nutztieren entfallen.

5.1.7. Gentechnikrecht

Tierversuche spielen auch eine Rolle im Zulassungsverfahren für Lebens- und Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden. Bevor eine solche Zulassung durch die Europäische Kommission erteilt werden kann, wird eine umfangreiche Risikobewertung durchgeführt, um abzuschätzen, ob Risiken für die menschliche oder tierische Gesundheit oder für die Umwelt bestehen. Seit Inkrafttreten der im Jahr 2013 grundlegend überarbeiteten EU-Durchführungsbestimmungen[39] ist der Antragsteller in diesem Zusammenhang verpflichtet, Untersuchungen zur Toxizität durchführen, die u. a. eine 90-tägige Fütterungsstudie an Nagetieren sowie ggf. weitere Tierversuche zur Untersuchung der Sicherheit umfassen. Diese Tierversuche müssen im Einklang mit der Richtlinie 2010/63/EU[40] durchgeführt werden und sind auf das Minimum zu reduzieren, das für einen geeigneten Nachweis der Sicherheit der gentechnisch veränderten Lebens- oder Futtermittel erforderlich ist.

In dem groß angelegten Forschungsprojekt „GRACE“ (GMO Risk Assessment and Communication of Evidence), das im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms im Arbeitsprogramm 2012 gefördert wird, werden Notwendigkeit und Konzipierung der 90-tägigen Fütterungsstudie untersucht. Die Ergebnisse sollen bis spätestens Ende 2015 vorliegen. In den o. g. EU-Durchführungsbestimmungen hat sich die Europäische Kommission verpflichtet, bis zum 30. Juni 2016 die Verpflichtung zur Durchführung dieser Fütterungsstudien im Rahmen des gentechnikrechtlichen Zulassungsverfahrens zu überprüfen; dabei sollen die Ergebnisse des genannten Forschungsprojekts sowie anderweitige wissenschaftliche Erkenntnisse einbezogen werden.

---

[39] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 08.06.2013, S. 1).

[40] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

5.2. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Tierversuchen

5.2.1. BMBF-Förderschwerpunkt

Ziele

Die BMBF-Projektförderung zum Thema Alternativmethoden ist auf wissenschaftliche Beiträge zum 3R-Konzept ausgerichtet. Das 3R-Konzept nach Russel & Burch (1959) stellt den Ersatz (Replacement) und die Reduktion (Reduction) von Tierversuchen sowie eine Verminderung der versuchsbedingten Belastung (Refinement) der eingesetzten Tiere in den Mittelpunkt der Forschung. Ziel der Förderung ist es, die im Rahmen von Forschungsprojekten gewonnenen Erkenntnisse zu realisieren und identifizierte Einsparpotentiale rasch umzusetzen. Entscheidend ist, dass die neu entwickelten Methoden und Verfahren die Fragestellungen und Entscheidungen, die bisher nur mittels Tierversuch zu beantworten waren, mit der gleichen oder einer höheren wissenschaftlichen Qualität zuverlässig und reproduzierbar beantworten können. Bei der Umsetzung von Sparpotentialen an Versuchstieren im Sinne des 3R-Prinzips muss immer die Sicherheit der Verbraucher im Vordergrund stehen. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Forschung zur Reduzierung von Tierversuchen künftig auch im Rahmen europäischer Kooperationsprojekte zu fördern.

Situation

Die im Rahmen der Fördermaßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ durchgeführten Forschungsvorhaben unterstützen die Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Reduktion von Tierversuchen im Sinne des 3R-Prinzips. Die Umsetzung dieses Zieles geschieht mithilfe spezifischer Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Projekte (FEuI-Projekte). In der Regel handelt es sich dabei um Verbundvorhaben. Sofern behördlich vorgeschriebene Tierversuche Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchungen sind, erfolgt die Förderung in Kooperation und/oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und ggf. internationalen Zulassungsbehörden.

Bei der Fördermaßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ misst das BMBF der Anwendung der erarbeiteten Methoden und Techniken große Bedeutung bei. Die rasche Nutzung und Ausschöpfung möglicher 3R-Potentiale ist prioritär.

Zusätzlich zur Fördermaßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ fördert das BMBF im Rahmen der Pilotmaßnahme „e:ToP-Pilotprojekte - Innovative Toxikologie zur Reduzierung von Tierversuchen (e:ToP)“ weitere FEuI-Projekte. Diese sollen klären, ob prädiktive In-vitro-Testverfahren als Ersatz für Tierversuche etabliert werden können.

Maßnahmen

Im Juni 2011 hat das BMBF die Richtlinien zur Förderung von „Alternativmethoden zum Tierversuch“[41] veröffentlicht. In die Entwicklung dieser Fördermaßnahme sind die Ergebnisse der im Jahr 2010 durchgeführten Evaluation des vormaligen Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ eingeflossen. Es ist gelungen, eine den aktuellen Erkenntnissen und Erfordernissen angepasste Fördermaßnahme zu konzipieren[42].

Im Rahmen der Maßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ werden wissenschaftliche Vorhaben zur Forschung, Entwicklung und Validierung von Methoden gefördert. Diese sollen im regulatorischen Bereich, in der anwendungsorientierten sowie in der Grundlagenforschung wesentliche Beiträge im Sinne des 3R-Prinzips leisten. Im Rahmen der Maßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ haben Antragsteller die Möglichkeit, jeweils zum 15. März eines Kalenderjahres Projektvorschläge einzureichen. Diese werden mit dem Ziel der Vermeidung einer etwaigen Doppelförderung auf europäischer und internationaler Ebene dem European Centre for the Validation of Alternative Methods (ECVAM) zur Prüfung übersandt.

Als Kernelement eines neu eingeführten Projekt-Monitorings wird für jedes bewilligte Projekt eine obligatorische wissenschaftliche Abschlussbegutachtung durchgeführt. Ziel dieser Begutachtung ist es, eine verbesserte Ausschöpfung des 3R-Potentials durch Empfehlungen an die Zuwendungsempfänger bzw. Dritte (z. B. Nutzer, Förderer) zu fördern. Damit dient die projektbegleitende Maßnahme der Sicherstellung einer möglichst effizienten Ergebnisverwertung. Darüber hinaus besteht das Ziel, potentielle Anwender anzusprechen und ggf. notwendige weitere Maßnahmen zur Ergebnisnutzung zu identifizieren.

Im Kontext der Fördermaßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ wurde am 9. August 2012 die Bekanntmachung zur Förderung von FEuI-Projekten zu "Innovative Toxikologie zur Reduzierung von Tierversuchen

[41] BAnz. Nr. 91 vom 17. Juni 2011

[42] Evaluation des Förderschwerpunktes Ersatzmethoden zum Tierversuch vom 24. Februar 2011 (Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, Fraunhofer ISI)

(e:ToP)“ in Kraft gesetzt[43]. Diese Maßnahme nimmt Bezug auf toxikologische Verfahren, die zur Risikobewertung und Abklärung möglicher schädlicher Wirkungen neuer Substanzen auf Verbraucher und Umwelt etabliert sind und bei denen aufgrund regulatorischer Anforderungen Tierversuche notwendig sind. Im Rahmen von e:Top fördert das BMBF interdisziplinäre Verbundprojekte, die etablierte Methoden aus den Bereichen der omics-Analysen (Hochdurchsatz-Analysen, mit denen z. B. die DNA, RNA oder Proteine einer Zelle möglichst vollständig erfasst werden sollen), der Bioinformatik sowie der Systembiologie kombinieren. In humanen Zellkulturen soll die toxische Wirkung von Chemikalien auf molekularer Ebene erfasst und charakterisiert werden. Das Ziel besteht in der Identifizierung sogenannter „Toxicity Pathways“.

Die erste Phase der Fördermaßnahme dient als Basis für eine sich anschließende Translationsphase, in der die gewonnenen Erkenntnisse angewendet und umgesetzt werden sollen. Erwartet wird die Bearbeitung innovativer Projekte, die omics-Daten aus toxikologischen In-vitro-Experimenten mit bioinformatischen sowie systembiologischen Methoden aufbereiten, um die toxische Wirkung von Substanzen auf molekularer Ebene zu erkennen. Toxikologen, Molekularbiologen, Bioinformatiker und Vertreter weiterer Fachdisziplinen arbeiten gemeinsam an interdisziplinären Forschungsansätzen zur Erreichung dieses Ziels.

Im Berichtszeitraum wurden für die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden unter beiden Bekanntmachungen Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 19,5 Millionen Euro bewilligt. Hiervon entfallen 15,8 Millionen Euro auf die Förderaktivität „Alternativmethoden zum Tierversuch“ bzw. „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ (bis 2011) und 3,7 Millionen Euro auf die Pilotphase der Förderaktivität „e:ToP - Innovative Toxikologie zur Reduzierung von Tierversuchen“.

5.2.2. ZEBET im BfR

Situation

Am BfR erforscht und bewertet die ZEBET verschiedene Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch nach dem 3R-Prinzip. Die 3Rs stehen für das Replacement (die Vermeidung von Tierversuchen durch den Einsatz von Alternativmethoden), das Refinement (die Verminderung des Leidens der Versuchstiere) und die Reduction (die Verringerung der Anzahl der Versuchstiere auf das Minimum). Die ZEBET erstellt neue tierversuchsfreie toxikologische Bewertungsstrategien und widmet sich innovativen internet-basierten Technologien zur Suche und Bewertung von international entwickelten Ersatz- und Ergänzungsmethoden. Auch zur Reduzierung der Versuchstierzahlen erarbeitet die ZEBET neue Konzepte.

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes[44] und der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere[45] (TierSchVersV) am 13. August 2013 nimmt das BfR und somit die ZEBET folgende neue Aufgaben wahr:

→ Veröffentlichung der Nicht-technischen Projektzusammenfassung (§ 8 Absatz 6 TierSchG i. V. m. § 41 TierSchVersV);

→ Beratung der zuständigen Behörden und der Tierschutzausschüsse in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen (§ 15a TierSchG i. V. m. § 45 TierSchVersV);

→ Beratung der zuständigen Behörden in Angelegenheiten, die mit Alternativen zu Tierversuchen zusammenhängen (§ 46 TierSchVersV);

→ Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu Fragen der regulatorischen Relevanz und Eignung der zur Validierung vorgeschlagenen Alternativmethoden (§ 16g Absatz 2 TierSchG).

Durch das neue Tierschutzgesetz ist das BfR insbesondere verpflichtet, sich mit der Reduzierung von Schmerzen und Leiden der Versuchstiere zu befassen und verstärkt deshalb seine versuchstierkundliche Fachkompetenz.

Durch die gemeinsame Berufung einer W3-Professur des BfR zusammen mit der Charité-Universitätsmedizin Berlin wird darüber hinaus die Arbeit der ZEBET auf dem Gebiet der 3R verstärkt. Wesentliche Ziele dieser Professur sind es,

---

43 eBAnz. AT 22.8.2012 B4

44 Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182).

45 Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist.

→ technische Innovationen aus der biomedizinischen Grundlagenforschung frühzeitig zu erkennen und diese in die Forschung zu Alternativmethoden zu transportieren,

→ für die gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsprüfung und Wirksamkeit / Wirksamkeitsprüfung von Chemikalien neue Alternativmethoden zur Reduktion bzw. zum Ersatz von Tierversuchen und zur Verminderung des Leidens der Versuchstiere zu erforschen, zu entwickeln und zu validieren und

→ die Beratung der zuständigen Behörden und der Tierschutzausschüsse in Angelegenheiten, insbesondere zur biomedizinischen Grundlagenforschung, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen, zu stärken.

Im Berichtszeitraum wurden ferner für die neuen gesetzlichen Aufgaben der ZEBET 2,5 zusätzliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingestellt. Wie im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode vorgesehen, wird die Erforschung von Ersatzmethoden zum Tierversuch noch intensiviert, ein weiterer Ausbau der ZEBET steht an.

Dokumentation und Information

Im Arbeitsgebiet Dokumentation und Information lag der Schwerpunkt in den zurückliegenden Jahren insbesondere auf aktuellen Themen der computergestützten Suche nach komplexen biomedizinischen Informationen.

BfR-Wissenschaftler haben maßgeblich an einem Nachschlagewerk für Informationsrecherchen zu Alternativmethoden zum Tierversuch mitgearbeitet. Der ECVAM SEARCH GUIDE - Good Search Practice on Animal Alternatives (ECVAM Leitfaden zur Durchführung von fachgerechten Informationsrecherchen für Alternativmethoden zum Tierversuch) wurde vom ECVAM im Mai 2012 veröffentlicht. Im Juni 2013 erschien die zweite überarbeitete Auflage[46]. Der Search Guide informiert über die große Vielfalt der Informationsquellen für Alternativmethoden zu Tierversuchen und die Regeln, um diese Vielfalt zu erschließen. Seine Zielgruppen sind Wissenschaftler, Tierschutzbeauftragte und Genehmigungsbehörden, die den Auftrag haben, im Rahmen der Genehmigung von Tierversuchsanträgen zugängliche Informationsmöglichkeiten bzgl. der 3Rs auszuschöpfen. Der Search Guide ist so aufgebaut, dass sich die Nutzer für ihre jeweiligen Bedürfnisse Rat und Anleitung „herausnehmen“ können. So können sich Nutzer gezielt über relevante Zeitschriften informieren oder eine Checkliste zur Durchführung einer Recherche entnehmen und benutzen. Das BfR verfolgt mit dieser Arbeit das Ziel, eine professionelle Durchführung von Informationsrecherchen als Teil dieser Genehmigungsanträge zur Prüfung der Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von Tierversuchsvorhaben zu etablieren.

Im Dezember 2013 wurde der Prototyp eines Systems zur Ontologie-basierten Einstufung der zu erwartenden Belastung von Tieren in Tierversuchsvorhaben – SONET auf der Webseite der Gesellschaft für Versuchstierkunde[47] veröffentlicht. SONET ist eine Software, die Wissenschaftler, Tierschutzbeauftragte und zuständige Genehmigungsbehörden bei der Bewertung der Belastung der Tiere in Tierversuchsvorhaben unterstützen soll. SONET wurde gemeinsam von Versuchstierkundlern, Biomedizinern, Ontologen und Informationswissenschaftlern als Forschungsprototyp entwickelt. Ziel war es, die prinzipielle Durchführbarkeit des Forschungsvorhabens zu belegen. Der Schwerpunkt lag modellhaft auf der Einstufung der durch Narkosen verursachten Belastungen von Mäusen. Jedoch ist der Prototyp auf alle in Frage kommenden Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Versuchszwecken erweiterbar. Eine Weiterentwicklung von SONET über den Prototyp hinaus ist geplant. So soll in einer späteren lernfähigen Version SONET auch imstande sein, dem Nutzer Vorschläge zur Belastungsminderung zu unterbreiten.

Stellungnahmen, Bewertung und Validierung

Die Bewertung der regulatorischen Relevanz von zur Validierung vorgeschlagenen Alternativmethoden findet auf EU-Ebene in dem dazu etablierten Netzwerk PARERE (Preliminay Assessment of Regulatory Relevance) statt. Die ZEBET am BfR wurde dazu als nationale Kontaktstelle benannt. Das PARERE-Netzwerk bewertet die mögliche Relevanz von neuartigen Methoden für verschiedene regulatorische Bereiche und unterstützt die Europäische Kommission bei der Entwicklung von Strategiepapieren, in denen der konzeptionelle Einsatz neuer Testsysteme diskutiert wird. Durch die frühzeitige Einbindung von regulatorischen Behörden soll eine zielgerichtete Entwicklung relevanter Methoden, wie auch ein effektiverer Akzeptanzprozess, gewährleistet werden.

Das BfR war im Berichtszeitraum im Rahmen von Verbundprojekten an verschiedenen Prävalidierungsstudien beteiligt. Zum einen wurde dabei eine Studie zur Bestimmung der Toxizität bei luftgetragener Exposition menschlicher Lungenzellen an der Luft-Flüssigkeits-Grenzschicht erfolgreich durchgeführt. Zudem war die ZEBET an mehreren Studien zur Entwicklung von Methoden zum Nachweis genotoxischer Effekte beteiligt.

46 http://bookshop.europa.eu/en/the-ecvam-search-guide-pbLBNA24391/
47 GV-SOLAS, http://www.gv-solas.de/index.php?id=61

Forschung

Zu den Forschungsschwerpunkten der ZEBET gehörte im Berichtszeitraum weiterhin die Entwicklung von Prüfverfahren auf dem Gebiet der Reproduktions- und Entwicklungstoxizität unter Einsatz embryonaler Stammzellen. Die Arbeiten mehrerer Verbundprojekte mit Partnern aus Industrie und Universitäten zur Entwicklung neuer stammzell-basierter Testverfahren zur Prüfung auf Embryotoxizität, Entwicklungsneurotoxizität und Entwicklungsosteotoxizität konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei konnten nicht nur neue gewebespezifische Differenzierungsprotokolle für Nerven- und Knochenzellen, die sich speziell zur Testung von Chemikalien eignen, entwickelt und optimiert, sondern auch neue prädiktive molekulare Marker zur toxikologischen Endpunktbestimmung etabliert werden. Da es zur besseren Übertragbarkeit auf den Menschen künftig gilt, verstärkt humane Systeme zu etablieren, kamen für diese experimentellen Untersuchungen neben embryonalen Stammzellen der Maus ebenso humane mesenchymale Progenitorzellen (hES-MPs) als Modellsystem für die embryonale Knochenentwicklung zum Einsatz. Erste Substanztestungen und die Entwicklung von Prädiktionsmodellen deuten darauf hin, dass die neuen Testsysteme in der Lage sind, ein entwicklungstoxisches Potential tierversuchsfrei vorherzusagen.

Da einige Substanzen erst nach Aktivierung in der Leber ihre schädigenden Eigenschaften im Körper entfalten, wurde zudem im Rahmen eines dritten Verbundprojektes das Ziel verfolgt, mit Hilfe von Leberzellen verschiedener Spezies die Aktivierung von Fremdstoffen im Körper abzubilden. In Verbindung mit dem am BfR entwickelten embryonalen Stammzelltest, bei dem embryonale Stammzellen der Maus zu schlagenden Kardiomyozyten differenziert werden, trägt ein solches System dazu bei, dass die Zellkultur die Verhältnisse im menschlichen Organismus besser widerspiegelt und dass folglich verlässlichere Vorhersagen darüber möglich sind, ob eine Substanz ein embryotoxisches Potential aufweist.

Die Ergebnisse aus den oben vorgestellten Verbundprojekten wurden von der ZEBET auf internationalen Kongressen in Europa und den USA vorgestellt und in wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert. Die Projekte wurden im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zu Tierversuchen“ (vgl. Kap. 5.2.1.) gefördert.

Darauf aufbauend widmet sich die ZEBET seit 2013 der Entwicklung von neuen In-vitro-Testsystemen als Alternativmethode zum Tierversuch, zum einen für die biomedizinische Grundlagenforschung und zum anderen für verschiedene Bereiche der regulatorischen Toxikologie, z. B. unter Einsatz von dreidimensionalen Zellkulturen und Organoid-Kultursystemen. Es werden aber auch alternative Modellorganismen für die Entwicklung von Ersatzmethoden (Replacement), wie z. B. der Fadenwurm Caenorhabditis elegans getestet.

Ein neuer Arbeitsschwerpunkt der ZEBET ist aufgrund des neuen Tierschutzgesetzes seit 2014 die Forschung zum dritten „R“, d. h. im Bereich Refinement. Im Rahmen dieser Arbeiten sind bereits Kriterien für die Belastungseinstufung genetisch veränderter Versuchstiere entwickelt worden[48]. Insbesondere die Entwicklung einer individualisierten Schmerztherapie bei Mäusestämmen im Versuch ist eines der wichtigen Forschungsthemen.

Weitere wichtige Forschungsaktivitäten des BfR im Berichtszeitraum 2011 – 2014 fokussierten auf die Entwicklung und Prävalidierung von Alternativmethoden auf den Gebieten der Lungentoxizität, Hauttoxizität (Hautsensibilisierung und -genotoxizität), Mutagenität/Genotoxizität und Kanzerogenität. Hier sind vor allem zu nennen:

→ Die Prüfung der toxischen und genotoxischen Wirkung von inhalativ wirksamen Stoffen unter Einsatz von humanen Lungenzellen (Prävalidierungsstudie).

→ Der Ersatz der In-vivo-Mikrokernprüfung an Nagern unter Einsatz von angebrüteten Hühnereiern (Prävalidierungsstudie).

→ Die Prädiktion respirationstoxikologischer Effekte unter Einsatz des Ex-vivo-Modells „Precision Cut Lunge Slices“ (PCLS), (Prävalidierungsstudie).

→ Die Prüfung der Hauttoxizität (Hautsensibilisierung und -genotoxizität) unter Einsatz von In-vitro-Hautmodellen.

→ Die Entwicklung eines tierversuchsfreien T-Zell-Aktivierungsassays zur quantitativen Erfassung von Kontaktallergiereaktionen in vitro.

→ Die Entwicklung von tierversuchsfreien hepatischen Modellsystemen für die Erkennung kanzerogener Stoffeigenschaften.

Die fünf erstgenannten Projekte wurden im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zu Tierversuchen“ (vgl. Kap. 5.2.1) gefördert und im Berichtszeitraum abgeschlossen. Ein Teil der Ergebnisse aus diesen Projekten ist bereits in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht worden.

---

48 http://www.nature.com/nature/journal/v512/n7512/full/512028c.html

Forschungsförderung

Zusätzlich zu der Entwicklung von Alternativmethoden durch Forschung der ZEBET fördert das BfR innovative Forschungsansätze an deutschen Universitäten und Forschungsinstituten. Seit Beginn dieses Förderprogramms (1990) hat sich das Budget von ca. 200 000 Euro auf ca. 400 000 Euro (2010) verdoppelt. Insgesamt wurden bislang rd. 140 Forschungsprojekte finanziell unterstützt. Dabei fördert die ZEBET zeitgleich etwa zehn Arbeitsgruppen mit durchschnittlich jeweils ca. 35 000 Euro pro Jahr bei einer Laufzeit der Projekte von ein bis drei Jahren. Die Unterstützung ermöglicht den Antragstellern, überzeugende experimentelle Daten (proof of concept) als Grundlage für eine erfolgreiche Bewerbung in größeren Förderprogrammen (z. B. dem BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zu Tierversuchen“ - vgl. Kap. 5.2.1) zu generieren.

Im Anhang 4 sind die Forschungsprojekte hinsichtlich Alternativmethoden für den Berichtszeitraum 2011 - 2014 aufgeführt.

5.2.3. Stiftung set

Die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) wurde 1986 gegründet. Bei der Vergabe der Mittel setzt die Stiftung set ihre Förderung auch dort an, wo nicht auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden kann, wie z. B. der Verbreitung der Kenntnisse und Anwendung von Alternativmethoden in die entsprechenden Labore der Industrie und Wissenschaft.

Die Stiftung set hat in den Jahren seit ihrer Gründung ca. 5,8 Millionen Euro für die Förderung der verschiedenen Projekte aufgewendet. Die Finanzierung wurde früher im Wesentlichen vom Verband der chemischen Industrie, dem Verband forschender Pharmaunternehmen, dem Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel und dem Industrieverband Agrar zur Verfügung gestellt. Seit dem Jahr 2010 steht der Stiftung durch zusätzliche Mittel des BMEL und der Industrieverbände ein deutlich höherer Etat zur Verfügung. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern von großen Tierschutzverbänden und der Industrie zusammensetzt. Der größte Teil der von der Stiftung bereitgestellten Gelder wird für Forschungsvorhaben im universitären Bereich vergeben.

In den Jahren 2011 bis 2014 konnten folgende Projekte von der Stiftung set gefördert werden:

→ Entwicklung eines In-vitro-Testsystems zur Prüfung der Kanzerogenität von Chemikalien im hohen Durchsatz,

→ Entwicklung einer In-vitro-Methode zur Bestimmung von Tetanus-Toxizität in Tetanus-Impfstoffen,

→ Entwicklung eines 3D-Durchfluss-Modells zur längeren In-vitro-Kultivierung von polarisierten Hepatozytenähnlichen Zellen,

→ Vermeidung unnötiger Tierversuche durch einen Vergleich europäischer Rechtsakte bezüglich Konsistenz und Aktualität bei der Verankerung von Alternativmethoden zu Tierversuchen in die Datenanforderungen,

→ Entwicklung eines auf Stammzellen basierten Modells des Innenohres: In-vitro-Modell für die Prüfung von Medikamenten zur Behandlung von Innenohrerkrankungen,

→ humane Thrombozytenextrakte als Serum-Ersatz in der Kultivierung von Stammzellen in In-vitro-Toxizitätstests,

→ Keratoconjunctivitis sicca: Entwicklung eines In-vitro-Modells als Tierversuchsersatz für pharmakologische Screenings,

→ Refinement in deutschen Tierversuchsanträgen,

→ Botulinumtoxin-Aktivitätsbestimmung durch ein Zellkultur-basiertes In-vitro-Verfahren,

→ Kryokonservierung primärer humaner Hepatozyten für pharmakologische und toxikologische Untersuchungen,

→ atopische Dermatitis: Etablierung und Charakterisierung eines In-vitro-Hautmodells,

→ Hybrid-Präparationstechnik zur simultanen Untersuchung von histologischen und Lavage-Parametern der Rattenlunge,

→ Chargenprüfung von adjuvantierten Impfstoffen mittels Elektrodesorption am Modell der Tollwutimpfstoffe,

→ MDCKII-bABCG2-Zellen: Ein neuartiges In-vitro-Modell der laktierenden bovinen Milchdrüse zur Abschätzung der Bildung von Chemikalienrückständen in der Milch,

→ Analyse der toxisch induzierten Zelldegeneration in einer organotypischen Kultur der Schweineretina.

Im Berichtszeitraum wurden von der Stiftung der 17. und 18. Kongress für Alternativen zu Tierversuchen in Linz, Österreich, ebenso gefördert wie der 9. Weltkongress in Prag (9th World Congress on Alternatives and Animal Use in the Life Sciences). Weiter wurde die Fachzeitschrift ALTEX (Alternatives to Animal Experimentation), die der Verbreitung des aktuellen Wissenstands im Bereich der Alternativmethoden dient, finanziell unterstützt.

5.2.4. Tierschutzforschungspreis des BMEL

Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, schreibt das BMEL jährlich einen mit 15.000 Euro dotierten Forschungspreis aus.

Der Preis wurde in der Vergangenheit für wissenschaftliche Arbeiten ausgeschrieben, die einen Beitrag zur Einschränkung und zum Ersatz von Tierversuchen insbesondere bei pharmakologisch-toxikologischen Untersuchungsverfahren leisten. Im Jahr 2014 wurde der Forschungspreis neu ausgerichtet und wird nun auch für innovative, zukunftsweisende wissenschaftliche Arbeiten vergeben, die einen Beitrag zur Entwicklung von Methoden und Verfahren leisten, durch die Tierversuche ersetzt oder eingeschränkt werden können (Replacement und Reduction) sowie nachrangig für die Entwicklung von Methoden für die Verbesserung der Bedingungen zur Haltung von Versuchstieren (Refinement).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Preisträger des BMEL-Tierschutzforschungspreises im Berichtszeitraum:

Preisträger	Firma, Institution
30. Tierschutzforschungspreis, 13. Dezember 2011:	
Dr. Jörn Hendrik Reuter	Fa. Beiersdorf AG Hamburg
Prof. Dr. Claus-Michael Lehr, Dr. Eva-Maria Collnot, Fransisca Leonard	Helmholtz-Institut für Pharmazeutische Forschung Saarland
31. Tierschutzforschungspreis, 13. Dezember 2012:	
Dr. Ralf Herwig	Max-Planck-Institut für Molekulare Genetik Berlin
32. Tierschutzforschungspreis, 2. Dezember 2013:	
Dr. Robert Landsiedel, Dr. Susanne N. Kolle, Dr. Caroline Bauch	Abteilung „Experimentelle Toxikologie und Ökologie“ der BASF SE
33. Tierschutzforschungspreis, 4. Dezember 2014:	
Prof. Dr. Vera Rogiers	Vrije Universiteit Brussel
Dr. Uwe Marx	Technische Universität Berlin
Dr. Peter Reinhardt	Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin Münster

Tabelle 2: Preisträger der BMEL-Tierschutzforschungspreise im Berichtszeitraum

Themen der prämierten Arbeiten

Das von Herrn Dr. Reuter entwickelte primärzellbasierte System kann zuverlässig allergene Substanzen identifizieren. Erstmals gelang auch die Entwicklung einer Methode zur Detektion von Chemikalien, deren allergenes Potential erst durch Bestrahlung mit UV-Licht entsteht bzw. wesentlich verstärkt wird. Die Identifikation dieses sogenannten photosensibilisierenden Potentials ist sowohl für die pharmazeutische und chemische als auch für die kosmetische Industrie essentiell. Die Methode stellt einen vielversprechenden Ansatz dar, im Rahmen einer integrierten Teststrategie die Sicherheitsbewertung von Chemikalien ohne Tierversuche zu ermöglichen.

Im Zentrum der Arbeit des Teams von Herrn Prof. Lehr steht ein 3D-Zellkultursystem, das belastende Tierversuche zur Untersuchung entzündlicher Darmerkrankungen wie Morbus Crohn ersetzen kann. Die gesunde Darmwand wird dabei durch Zellen einer menschlichen Zelllinie simuliert. Zusätzlich werden Zellen des Immunsystems aus dem menschlichen Blut isoliert und zusammen mit verschiedenen Boten- und Entzündungsstoffen im Darmmodell kultiviert. Die so nachgestellte kontrollierte Entzündung soll helfen, biologische Prozesse bei Darmerkrankungen zu verstehen und die Aufnahme von Arzneistoffen in einem erkrankten Darm zu untersuchen. So lassen sich Fragestellungen zur Arzneimittelwirksamkeit bearbeiten, die in dieser Komplexität bisher dem Tierversuch vorbehalten waren.

Das von Dr. Herwig entwickelte systembiologische Verfahren kann beurteilen, ob Umweltchemikalien z. B. in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten an der Entstehung von Leberkrebs beteiligt sind. Der mathematisch-mechanistische Ansatz des Verfahrens erlaubt zusammen mit modernsten Methoden der Genomforschung die Einordnung von Substanzen in sogenannte Toxizitätsklassen. Das Verfahren könnte die bisherige Standardmethode, einen zwei Jahre dauernden Belastungstest an Nagern, ersetzen. Im Vergleich dazu erlaubt die Ersatzmethode eine wesentlich konkretere Vorhersage auch von nicht-genotoxischen Karzinogenen, also von Stoffen, die nicht erbgut-

verändernd sind. Das Verfahren kann genutzt werden, um zukünftig Sicherheitsbewertungen von chemischen Substanzen zum Schutz der Verbraucher durchzuführen.

Das Team von Dr. Landsiedel hat erfolgreich Methoden und Teststrategien zur Prüfung der lokalen Toxizität entwickelt und validiert. Damit können Substanzen ohne Tierversuche insbesondere auf ihre Augenreiz- und hautsensibilisierende Wirkung sowie auf ihre Hautätz- und Hautreizwirkung geprüft werden. Bereits 2010 wurde die Ersatzmethode zur Prüfung der Hautreizung von der OECD als Prüfvorschrift anerkannt. Die Testverfahren werden von der BASF bereits bei der Routineprüfung genutzt und haben eine mindestens so gute Vorhersagegenauigkeit wie die bislang gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuche. Die gewonnenen Informationen werden für alle neuen Chemikalien benötigt, um Arbeitsschutz, Patientenschutz und Verbraucherschutz wirksam betreiben zu können.

Die Arbeitsgruppe um Frau Dr. Rogiers hat eine neue stammzellbasierte Screening-Methode etabliert, mit der das hepatotoxische Potential von Substanzen eingeschätzt werden kann. Dies ist von großer Bedeutung, da die Arzneimittel-induzierte Leberschädigung zu den häufigsten unerwünschten Nebenwirkungen der pharmakologischen Therapie gehört und gleichzeitig die häufigste Ursache für die Rücknahme bereits zugelassener Medikamente darstellt. Bei dem entwickelten Verfahren werden aus der menschlichen Haut Vorläuferzellen isoliert und zu Leberzellen differenziert. In Zellkultur können dann Chemikalien und pharmazeutische Produkte hinsichtlich ihrer Toxizität getestet werden. Da die Zellen nicht krankhaft verändert sind, ist die Extrapolation auf die In-vivo-Situation des gesunden Menschen möglich. Somit kann die Methode in vielen Bereichen angewandt werden und Tierversuche ersetzen.

Die Arbeit von Herrn Dr. Marx beschäftigt sich mit der Nachbildung des menschlichen Organismus auf sogenannten Mikrochips. Hierfür werden verschiedene dreidimensionale Zellverbände in einzelnen Kompartimenten des Chips (Multi-Organ-Chips) kultiviert, welche über Kanäle miteinander verbunden sind. Computergesteuerte Miropumpen lassen Flüssigkeiten, die physiologisch dem Blut ähneln, durch das System zirkulieren. Zunächst wurden menschliche Haut- und Leberzellen über mehrere Wochen miteinander kultiviert, weitere Organe sollen folgen. Multi-Organ-Chips bieten vielfältige Anwendungsmöglichkeiten und könnten maßgeblich zur Reduktion von Tierversuchen beitragen. Solche Mikrochip-basierten Kultursysteme werden sowohl für die Prüfung der systemischen Toxizität als auch im Bereich der biomedizinischen Grundlagenforschung verwendet. Sollte es ebenfalls gelingen, Krankheitsmodelle in den Multi-Organ-Chips zu etablieren, sind auch Wirksamkeitsbewertungen von pharmakologischen Stoffen denkbar.

Die Erforschung neurodegenerativer Erkrankungen wie Alzheimer oder Parkinson ist angesichts der Altersentwicklung unserer Gesellschaft von großer Bedeutung. Die Arbeit von Herrn Dr. Reinhardt wurde mit dem Forschungspreis ausgezeichnet, weil sie den Weg zur versuchstierfreien, patientenspezifischen Wirkstoffentwicklung und Erforschung der Pathologie von neurodegenerativen Erkrankungen ebnet. Sie basiert auf der Erzeugung induzierter pluripotenter Stammzellen (iPS Zellen) aus menschlichen Hautzellen. Mit Hilfe dieser Stammzellen können durch Veränderung der genetischen Information Parkinson-ähnliche Phänotypen generiert und untersucht werden. Ein darüber hinaus entwickelter humaner Nerven-Vorläuferstammzelltyp lässt sich in vitro beinahe uneingeschränkt vermehren und kann in die verschiedensten Zielzellen des menschlichen Hirns differenziert werden. Auf dieser Basis können Krankheitsmodelle entwickelt und deren Phänotypen im Hochdurchsatzformat untersucht werden.

5.3. Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Die Bundesregierung verfolgt die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch bereits seit vielen Jahren als ein wichtiges Ziel ihrer Politik und unterstützt derartige Forschungsprojekte auch finanziell (vgl. Kap. 5.2.1, 5.2.2.5, 5.2.3, 5.2.4). Innerhalb Europas nimmt die Bundesregierung diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein.

Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode soll die Erforschung von Ersatzmethoden zum Tierversuch weiter intensiviert und dafür die personelle und finanzielle Ausstattung der ZEBET gestärkt werden. Dieser politische Wille steht im Einklang mit den neuen gesetzlichen Aufgaben des Bundesinstituts für Risikobewertung.

Auch nach der Beschleunigung der formalen Anerkennungsprozesse der Europäischen Kommission und der OECD bleibt die zeitnahe behördliche Anerkennung von Alternativmethoden nach der erfolgreich abgeschlossenen Validierung eine Herausforderung.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Alternativmethoden als neue oder überarbeitete offizielle OECD-Prüfrichtlinien (Test Guideline, TG) verabschiedet:

TG/DG	Titel	Jahr	3R Ziel
Neue TGs			
TG 460	Fluorescein Leakage Test Method for Identifying Ocular Corrosives and Severe Irritants	2012	Ersatz*
TG 457	BG1Luc Estrogen Receptor Transactivation Test Method for Identifying Estrogen Receptor Agonists and Antagonists	2012	Ersatz**
TG 455	Performance-Based Test Guideline for Stably Transfected Transactivation In-vitro-Assays to Detect Estrogen Receptor Agonists	2012	Ersatz**
TG 443	Extended One-Generation Reproductive Toxicity Study	2012	Reduktion
Überarbeitete TGs			
TG 405	Acute Eye Irritation/Corrosion	2012	Verminderung
TG 439	In-Vitro-Skin Irritation - Reconstructed Human Epidermis Test Method	2013	Ersatz
TG 438	Isolated Chicken Eye Test Method for Identifying i) Chemicals Inducing Serious Eye Damage and ii) Chemicals Not Requiring Classification for Eye Irritation or Serious Eye Damage	2013	Ersatz
TG 437	Bovine Corneal Opacity and Permeability Test Method for Identifying i) Chemicals Inducing Serious Eye Damage and ii) Chemicals Not Requiring Classification for Eye Irritation or Serious Eye Damage	2013	Ersatz
TG 431	In-Vitro-Skin Corrosion: Reconstructed Human Epidermis (RHE) Test Method	2013	Ersatz

Tabelle 3: Im Berichtszeitraum verabschiedete Alternativmethoden als neue oder überarbeitete offizielle OECD-Prüfrichtlinien

** in Verbindung mit TG 437, TG 438*

*** momentan ausschließlich Screening und Priorisierung*

5.4. Datenbanken

Ein wesentlicher Bestandteil der Genehmigungsanträge für Tierversuchsvorhaben sind die Angaben des Antragstellers zum wissenschaftlichen Hintergrund seines Vorhabens. Dies schließt die wissenschaftlich begründete Darlegung ein, dass das angestrebte Ergebnis des Projektes trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist. Zu den Informationsquellen, die die Wissenschaftler nutzen, gehören Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Dissertationen, Tagungsberichte und Patentschriften, die im Internet in großen Literaturdatenbanken zur Verfügung gestellt werden. Sehr bekannt ist z. B. MEDLINE (Medical Literature Analysis and Retrieval System Online, National Center for Biotechnology Information, USA) mit ca. 22 Millionen einzelnen Veröffentlichungen aus mehr als 4500 Zeitschriften. Dieses Beispiel weist auf die Herausforderung hin, aus der Flut von Informationen, die für die Fragestellung des Tierversuchsvorhabens richtigen Informationen herauszufiltern. An diesem Punkt bietet der ECVAM SEARCH GUIDE - Good Search Practice on Animal Alternatives (2013) den Wissenschaftlern Unterstützung an. Er enthält einen Leitfaden zur Durchführung von fachgerechten Informationsrecherchen für Alternativmethoden zum Tierversuch (vgl. Kap. 5.2.2.2.).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Tierversuche gehört zu den Zielen des novellierten Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Jedem Antrag zur Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens ist eine „Nicht-technische Projektzusammenfassung“ (NTP) beigefügt. Nach der Genehmigung übermittelt die zuständige Behörde dem BfR die dazugehörige NTP zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung der NTPs dient dazu, objektive Informationen über Tierversuche in anonymisierter Form öffentlich zugänglich zu machen. Die NTPs dürfen keine einrichtungs- oder personenbezogenen Daten enthalten. In den NTPs werden die Zwecke und der zu erwartende Nutzen des Versuchsvorhabens dargestellt, die zu erwartenden Schäden bei den Tieren, die Anzahl und die Art der Tiere und die Umsetzung des 3R-Prinzips (Replacement – Vermeidung, Reduction - Verminderung, Refinement - Leidensminderung). Seit Dezember 2014 werden diese Informationen in der Datenbank AnimalTestinfo[49] auf der Webseite des BfR veröffentlicht.

[49] www.animaltestinfo.de

5.5. Genetisch veränderte Versuchstiere

Der Einsatz transgener Tiere erweitert die Möglichkeiten in der Grundlagenforschung zu bestimmten Krankheitsbildern, bei der Entwicklung von Arzneimitteln, Diagnosemöglichkeiten und Therapien z. B. gegen Krebs, aber auch beispielsweise bei der Bewertung der Toxizität von Chemikalien. Er stellt deshalb einen immer wichtigeren Bestandteil der biomedizinischen Forschung dar. Transgene Tiere (z. B. Mäuse) kommen dort zum Einsatz, wo die Tiere nach wie vor unverzichtbar sind, um wichtige Fragestellungen zu beantworten. Dabei gilt die Erzeugung des transgenen Tieres bereits selbst als Tierversuch im Sinne der tierschutzrechtlichen Vorgaben. Sie unterliegt daher ebenso wie die weitere Durchführung der Versuche der Genehmigungspflicht und der Vorgabe, dass der Tierversuch unzulässig ist, wenn validierte Alternativmethoden zur Verfügung stehen.

Seit dem Inkrafttreten der Änderung des Tierschutzgesetzes im Sommer 2013 unterliegt die Zucht genetisch veränderter Tierlinien der Genehmigungspflicht, wenn die Individuen dieser Linien auf Grund ihrer genetischen Veränderungen Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren können. Um diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, werden geeignete Kriterien zur Bewertung der Belastung der genetisch veränderten Versuchstiere benötigt.

Am 20. und 21. Juni 2013 fand daher am BfR ein Workshop zur Thematik der Belastungseinstufung genetisch veränderter Versuchstiere statt.

Ziel des Workshops war es, Kriterien für die Belastungseinstufung genetisch veränderter Versuchstiere zu entwickeln und zu bestimmen, in welchen Fällen diese Kriterien zur Anwendung kommen. Insbesondere bereits existierende genetisch veränderte Linien werden häufig nicht nur an einer, sondern gleichzeitig an mehreren Einrichtungen gezüchtet. Es ist notwendig, bundesweit einheitliche Kriterien für die Beurteilung der Belastungen zu nutzen, um zu einheitlichen Belastungseinschätzungen zu kommen und bei der Abgabe von Tieren von einer Einrichtung zu einer anderen auf bereits erhobene Daten zurückgreifen zu können.

Als Ergebnis des Workshops wurden das Papier zur „Festlegung von Kriterien zur Beurteilung der Belastung genetisch veränderter Versuchstiere“ sowie die dazugehörigen vier Formulare zur Beurteilung genetisch veränderter Tiere erarbeitet. Mit diesen Papieren stehen nun Hilfsmittel für die bundesweit einheitliche Beurteilung und Dokumentation der Belastung von genetisch veränderten Tieren im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht der Zucht genetisch veränderter Tiere zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Workshopteilnehmer über das Ergebnis ihrer Arbeit auch in der international angesehenen Fachzeitschrift Nature[50] berichtet.

5.6. Statistische Erfassung der Verwendung von Versuchstieren

Die Verwendung von Wirbeltieren in Tierversuchen oder zu bestimmten anderen wissenschaftlichen Zwecken wird jährlich statistisch erfasst. Rechtliche Grundlage für die Erfassung ist die Versuchstiermeldeverordnung[51]. „Andere wissenschaftliche Zwecke“ sind das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken ohne vorherigen Eingriff (§ 4 Absatz 3 TierSchG aF), die Gewebe- oder Organentnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG aF), die Verwendung von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 10 TierSchG aF) oder die Verwendung zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen (§ 10a TierSchG aF). Die Verwender sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere sowie über den Zweck und die Art der Verwendung zu machen. Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln die Angaben an das BMEL. Dieses führt die Angaben der Länder zusammen, berichtet gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben an die Europäische Kommission und veröffentlicht die Daten jährlich auf der Website des Ministeriums.

Im Zeitraum von 2010 bis 2013 stieg die Gesamtzahl der verwendeten Tiere von 2.856.316 auf 2.997.152 mit einem Höchststand 2012 von 3.080.727 Tieren an. Dies entspricht einem Anstieg von 4,9 % über vier Jahre. Knapp die Hälfte der Tiere wurden jeweils in Tierversuchen nach § 7 TierSchG aF eingesetzt, die übrigen Tiere wurden für die dargestellten anderen wissenschaftlichen Zwecke verwendet.

Die detaillierten Zahlen und Veränderungen bezogen auf die dargestellten Verwendungszwecke sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

---

[50] http://www.nature.com/nature/journal/v512/n7512/full/512028c.html

[51] Im Berichtszeitraum: Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), die zuletzt durch Artikel 420 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

Jahr	Gesamtzahl	§ 7	§ 4 Abs. 3	§ 6 Abs. 1	§ 10	§ 10a
2010	2.856.316	1.517.135	778.276	377.491	56.437	126.977
2011	2.911.705	1.506.554	838.003	370.645	67.730	128.773
2012	3.080.727	1.571.729	892.565	438.930	62.186	115.317
2013	2.997.152	1.587.013	819.094	386.657	64.603	139.785
Veränderung	+ 4,9 %	+ 4,6 %	+ 5,2 %	+ 2,4 %	+ 14,5 %	+ 10,1 %

Tabelle 4: Gesamtzahl der in Tierversuchen oder zu bestimmten anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere von 2010 - 2013

Der stärkste relative Anstieg ist bei der Verwendung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 10 TierSchG aF zu verzeichnen, aufgrund der im Vergleich geringeren Zahl an Tieren ist der absolute Anstieg jedoch geringer als in den übrigen Gruppen. Der Anstieg der Gesamtzahl verwendeter Wirbeltiere wird zu jeweils 50 % durch einen Anstieg der Verwendung in Tierversuchen bzw. zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verursacht. Der Trend zum vermehrten Einsatz von transgenen Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken setzt sich weiter fort, hat sich aber verlangsamt. Während im letzten Berichtszeitraum ein Anstieg um 68 % zu verzeichnen war, betrug der Anstieg im aktuellen Berichtszeitraum 31 % (2010: 722.793 Tiere, 2013: 947.019 Tiere).

Wie in den Jahren zuvor stellen die Nager (Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen, sonstige Nager) mit 85 - 87 % die bei weitem größte Gruppe unter den verwendeten Tierarten. Der Anteil der Fische bewegte sich zwischen 5,4 und 6,9 %, Vögel machten zwischen 1,4 und 3,7 % aus. Der Anteil der Kaninchen betrug konstant etwa 3 %. Landwirtschaftliche Nutztiere (Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Rinder) wurden zu jeweils unter 1 % verwendet. Der Anteil der Katzen lag mit unter 1000 Tieren im Bereich von 0,02 bis 0,03 %, der der Hunde mit etwa 2.500 bis 3.000 Tieren bei 0,1 %. Die Anzahl verwendeter Primaten lag im Berichtszeitraum zwischen 1.686 und 2.789 Tieren und lag damit bei 0,1 %. Menschenaffen wurden in Deutschland zuletzt 1991 verwendet.

Gut ein Drittel der insgesamt verwendeten Tiere wurden, vergleichbar mit dem letzten Berichtszeitraum, in der biologischen Grundlagenforschung eingesetzt. Der Anteil der für die Erforschung und Entwicklung von medizinischen Produkten oder Geräten eingesetzten Tiere lag zwischen 14 und 19 %, der für die Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin zwischen 7 und 9 %. 5 bis 6 % der Tiere wurden für toxikologische und sonstige Sicherheitsprüfungen eingesetzt.

5.7. Neufassung der Versuchstiermeldeverordnung

Die Versuchstiermeldeverordnung wurde im Berichtszeitraum neu gefasst[52]. Die Neufassung war erforderlich aufgrund neuer EU-rechtlicher Bestimmungen[53]. Die Änderungen werden erstmals für die Meldung der Daten aus 2014 im Jahr 2015 relevant.

Nach Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, jährlich statistische Daten über die Verwendung von Tieren in Verfahren, einschließlich Daten zu den tatsächlichen Schweregraden der Verfahren und zur Herkunft und den Arten von Primaten, die in Verfahren verwendet werden, zu erfassen, diese öffentlich zur Verfügung zu stellen und diese Daten der Kommission erstmals bis zum 15. November 2015 für das Jahr 2014 sowie danach jedes Jahr zur Verfügung zu stellen. Mit dem Durchführungsbeschluss 2012/707/EU ist die Kommission ihrer Verpflichtung nach Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU nachgekommen, ein gemeinsames Format für die Einreichung der verlangten Informationen festzulegen, um eine europaweit einheitliche Erfassung der Daten zu gewährleisten.

Das BMEL hat zur Unterstützung der Meldepflichtigen eine Exceldatei sowie einen Leitfaden für die Meldung zur Verfügung gestellt. Die Dokumente wurden von der Europäischen Kommission entwickelt und im BMEL an die nationalen Gegebenheiten angepasst. Die Exceldatei führt den Anwender durch die Meldung und beinhaltet auch eine Plausibilitätsprüfung der Datenstruktur. Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Europäische Kom-

---

52 Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145).

53 Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33). Durchführungsbeschluss 2012/707/EU der Kommission vom 14. November 2012 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der Informationen gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 33, L 010 vom 15.01.2014, S. 18).

mission erfolgt künftig durch Hochladen der die Daten enthaltenden Exceldatei in eine von der Kommission betriebene Datenbank. Aus dieser werden auch Informationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltlich werden weitere Betriebe meldepflichtig, zu den einzelnen Verwendungen sind weitere Daten anzugeben, außerdem sind die einzelnen Angaben teilweise stärker differenziert zu machen. Neu erfasst werden auf Grund der Erweiterung des Tierversuchsbegriffs die Verwendungen von Larven, die sich selber ernähren können, sowie die Zucht von genetisch veränderten Tieren. Außerdem ist künftig auch die Verwendung von Kopffüßern meldepflichtig. Neu anzugeben ist der bei der Verwendung aufgetretene Schweregrad der Belastung. Beibehalten wurde in Deutschland die Erfassung der Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken, die auf der Ebene der Europäischen Union nicht erfasst wird. Bei der Verwendung von Primaten ist künftig anzugeben, ob die Tiere aus einer sich selbst erhaltenden Kolonie stammen. Ist dies nicht der Fall, ist die von mütterlicher Seite hergeleitete Generation anzugeben.

Die künftigen Ergebnisse der Datenerfassung werden aufgrund der neuen Datenstrukturen nur sehr eingeschränkt mit den alten Daten vergleichbar sein. Aufgrund der neuen Meldepflichten ist davon auszugehen, dass die künftigen Zahlen deutlich höher ausfallen werden.

5.8. Unterrichtung des BMEL über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Gemäß § 15a TierSchG aF[54] bzw. seit 13. August 2013 gemäß § 43 der Tierschutz-Versuchstierverordnung[55] unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Behörden das BMEL über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der beratenden Tierschutzkommission oder dem Tierschutzbeauftragen in Zweifel gezogen wurde. Im Berichtszeitraum wurden von den Ländern vier Genehmigungsanträge für Tierversuche gemeldet, die abgelehnt wurden, weil sie als ethisch nicht vertretbar angesehen wurden. Weitere 19 Anträge wurden zurückgezogen, da der Antragsteller den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das beantragte Vorhaben nicht ausreichend darlegen konnte (vgl. nachfolgende Tabelle 4).

	Anzahl an Fällen von grundsätzlicher Bedeutung			
	2011	**2012**	**2013**	**2014**
Genehmigung von Versuchsvorhaben wurde versagt, da die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Nummer 1* oder Nummer 3** des Tierschutzgesetzes nicht erfüllt waren	1	1	2	0
Kommission nach § 15 Absatz 1 Tierschutzgesetzes hat Bedenken erhoben, dass die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Nummer 3 Tierschutzgesetzes nicht vorlagen	0	2	0	6
Zurückziehen des Genehmigungsantrags durch den Antragsteller, da die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Nummer 1 Tierschutzgesetzes nicht ausreichend dargelegt werden konnten	6	1	1	11

Tabelle 5: Meldung der nach Landesrecht zuständigen Behörden über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 43 Satz 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung

** Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.*
*** Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.*

54 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313).

55 Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist.

6. Fördermaßnahmen im Agrarbereich

6.1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) unterstützt kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe und dient der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion. Im Dezember 2012 hat der Planungsausschuss für Agrar- und Küstenschutz die Neuausrichtung des AFP für die neue EU-Förderperiode beschlossen. Die Förderung ist ab dem Jahr 2014 an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Fall von Stallbauten zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Im Bereich Tierschutz werden bspw. ein erhöhtes Platzangebot, ein Auslauf oder Beschäftigungselemente vorgeschrieben. Mit den neuen Förderbedingungen soll auch den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an eine zukunftsorientierte Landwirtschaft, wie bspw. eine stärker an die Bedürfnisse der Tiere angepasste, tiergerechtere Haltung, Rechnung getragen werden.

In den Jahren 2010 bis 2012 sind von insgesamt 5265 beantragten Stallneu- bzw. -umbauten 1632 mit einem besonderen Zuschuss für die Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gefördert worden. Die gesamte finanzielle Unterstützung in diesem Zeitraum betrug rund 257,3 Millionen Euro und verteilt sich wie folgt auf die Jahre (die Angabe in Klammern gibt die Investitionen mit besonderem Zuschuss wieder):

→ 2010: 2338 (900) Stallbauinvestitionen mit rund 120,6 Millionen Euro,

→ 2011: 1527 (336) Stallbauinvestitionen mit rund 54,7 Millionen Euro und

→ 2012: 1400 (396) Stallbauinvestitionen mit rund 82,0 Millionen Euro.

Für die Einführung besonders tiergerechter Haltungsverfahren konnte die Regelförderung (25 Prozent Zuschuss) um bis zu zehn Prozent auf insgesamt bis zu 35 Prozent Zuschuss aufgestockt werden.

6.2. Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) ist die Förderbank des Bundes für die Landwirtschaft, die Ernährungswirtschaft und den ländlichen Raum. Im Einklang mit der Agrarpolitik der EU sowie des Bundes und der Länder erstreckt sich der Förderauftrag der LR nicht nur auf die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie ihrer vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche, sondern auch auf die Verbesserung der Strukturverhältnisse des ländlichen Raumes und der Lebensverhältnisse seiner Bewohner.

Mit zinsgünstigen Darlehensprogrammen in den fünf Fördersparten (Landwirtschaft, Aquakultur und Fischwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Erneuerbare Energien sowie Ländliche Entwicklung) stehen Förderprogramme für vielfältige Investitions- und Finanzierungsvorhaben zur Verfügung. Tierschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Programms „Nachhaltigkeit“ gefördert. Dies betrifft im Einzelnen Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft wie z. B. Investitionen zur Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung, der Lichtverhältnisse oder zur Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu. Neubauten werden nur im Programm „Nachhaltigkeit“ finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden.

Für Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung wurden von der Rentenbank im Jahr 2011 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von 112,6 Millionen Euro, 2012 von 176,6 Millionen Euro und im Jahr 2013 in Höhe von 247,4 Millionen Euro vergeben.

Darüber hinaus hat die Rentenbank im Jahr 2013 ein neues Programm zur Förderung von Innovationen in der Agrarwirtschaft aufgelegt. Mit den für 2013 zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von drei Millionen Euro werden Vorhaben finanziert, die nach Lösungen zur Verbesserung von Haltungsverfahren bei landwirtschaftlichen Nutztieren forschen.

7. Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen (ausgenommen Tierversuche)

Neben dem Bereich der Ressortforschung in den Bundesforschungsinstituten fördert das BMEL tierschutzrelevante Forschung insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Technische und nicht-technische Innovationen,

b) Vorhaben sowie Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im Bereich des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN),

c) Forschungsvorhaben zur Lösung der politischen und administrativen Aufgaben des BMEL durch wissenschaftliche Entscheidungshilfen (sogenannte EH-Vorhaben) und

d) Modell- und Demonstrationsvorhaben für einen effektiven Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zur Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung (MuD).

Zu a)

Das Programm zur Innovationsförderung des BMEL unterstützt den Agrarbereich dabei, seine Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten durch die Entwicklung innovativer, wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter zu verbessern. Es zielt darauf ab, technische und nicht-technische Innovationen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz in Deutschland zu unterstützen. Die Veröffentlichung der entsprechenden, vom BMEL aufgelegten Bekanntmachungen werden auf der Website des Projektträgers BLE[56] zugänglich gemacht.

Zu b)

Das Gesamtziel des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) besteht in der Stärkung und Ausdehnung des ökologischen Landbaus und der ökologischen Lebensmittelwirtschaft sowie der Förderung anderer Formen der nachhaltigen Landwirtschaft. Die Umsetzung dieser Ziele entlang der Wertschöpfungskette stellt große Herausforderungen an Wissenschaft und Praxis.

Zu c)

Bei sog. EH-Vorhaben handelt es sich um wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag des BMEL. Das BMEL bedarf wissenschaftlicher Entscheidungshilfen zur Lösung seiner politischen und administrativen Aufgaben. Da die Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich diesen Bedarf nicht immer abdecken können, ist es notwendig, Forschungsvorhaben an wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung zu vergeben. Die Initiative für EH-Vorhaben geht vom BMEL aus.

Zu d)

Die Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz sollen einen schnellen und effektiven Transfer von Forschungsergebnissen in die landwirtschaftliche Praxis unterstützen und somit die Lücke zwischen Wissenschaft und Praxis schließen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Umsetzung neuer Erkenntnisse und innovativer Maßnahmen, die die Gesundheit und das Wohl der Tiere oder eine tiergerechte Haltung betreffen. Hierzu zählen insbesondere der Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe, der reduzierte Einsatz von Antibiotika, die Verbesserung des Hygienemanagements, die Optimierung von Haltungsbedingungen sowie die Verwendung von an die Tierbedürfnisse angepasste Stalltechnik.

Die Umsetzung von innovativen, ökonomisch vertretbaren Managementempfehlungen und der Einsatz moderner, über den gesetzlichen Tierschutzstandard hinausgehender Haltungssysteme soll die Möglichkeit der Steigerung des Tierwohls in der Nutztierhaltung demonstrieren und interessierten Landwirten, Beratern und der Öffentlichkeit die Praxistauglichkeit der implementierten Maßnahmen aufzeigen. Die MuD Tierschutz wenden sich vor allem an Praxisbetriebe mit einem erheblichen Eigeninteresse. Die Ergebnisse aus den einzelnen Vorhaben sollen Nachahmungspotential für einen größeren Kreis von landwirtschaftlichen Betrieben entfalten und künftig flächendeckend in der Praxis angewandt werden. Neben den Vorhaben, die den Tierschutz in der Wiederkäuer-, Schweine-, Geflügel- und Kaninchenhaltung vorantreiben, soll der Bereich Tierschutz in der Aquakultur ebenfalls verstärkt werden.

Die MuD Tierschutz sind wesentlicher Bestandteil der Tierwohlinitiative "Eine Frage der Haltung - neue Wege für mehr Tierwohl" des BMEL.

Beratungsinitiative im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz

Die Beratungsinitiativen bilden den ersten Schwerpunkt der Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz. Um neue Erkenntnisse aus der Wissenschaft in die Praxis zu vermitteln, wurden von den Zuwendungsempfängern innovative Beratungskonzepte entwickelt. Thematisch stehen der Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe, die Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes und die Optimierung der Haltungsbedingungen im Vordergrund. Die Betriebe erhalten über die gesamte Projektlaufzeit von 24 Monaten eine einzelbetriebliche und kostenfreie Intensivberatung. Im Berichtszeitraum wurden folgende acht Beratungsinitiativen angestoßen:

- Risikoreduzierung des Schwanzbeißens beim Schwein,
- Reduzierung des Medikamenteneinsatzes in der Ferkelerzeugung,

[56] http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/01_Innovationen/01_BMEL/Innovationsfoerderung-BMEL_node.html

- Optimierung des Stallklimas in der Mastschweinehaltung,
- Schwachstellenanalyse zur Vermeidung des Schwanzbeißens beim Schwein,
- Weideparasitenmanagement,
- Optimierung der Milchziegenhaltung anhand von Tierschutzindikatoren,
- Minimierung des Federpickens bei Legehennen unter Berücksichtigung der Junghennenaufzucht,
- Etablierung eines Managementtools für Legehennen.

Modellvorhaben „Demonstrationsbetriebe im Bereich Tierschutz“

Hier demonstrieren teilnehmende Landwirte im eigenen Betrieb die Umsetzbarkeit von über den aktuellen Tierschutzstandard hinausgehenden Maßnahmen gegenüber Berufskollegen und der Öffentlichkeit. Dabei erhält jeder Demonstrationsbetrieb fachliche Betreuung durch das Tierschutz-Kompetenzzentrum, das Arbeitspläne mit betriebsindividuell zugeschnittenen Lösungsansätzen entwickelt, die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durch regelmäßige Betriebsbesuche begleitet und die Betriebe bei der Organisation von Veranstaltungen unterstützt. Das bundesweite Netzwerk der Demonstrationsbetriebe Tierschutz wird aus bis zu 120 landwirtschaftlichen Betrieben mit konventioneller oder ökologischer Nutztierhaltung bestehen. Das Gesamtnetzwerk der Demonstrationsbetriebe wird sich in Themennetzwerke gliedern, die sich mit der Steigerung des Tierschutzniveaus in der Wiederkäuer-, Schweine-, Geflügel- und Kaninchenhaltung befassen.

Im Auftrag des BMEL betreut die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die vom BMEL geförderten Vorhaben fachlich und organisatorisch. Eine Übersicht der vom BMEL geförderten Forschungsvorhaben mit besonderer Tierschutzrelevanz ist in Anhang 2 dargestellt.

Eine detaillierte Darstellung einzelner, ausgewählter Forschungsprojekte erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln 7.1 – 7.6. sowie in den Tätigkeitsberichten der Bundesforschungsinstitute im Geschäftsbereich des BMEL (Kap. 8).

7.1. Modellvorhaben „Landwirtschaftliches Bauen“

Mit den vom BMEL geförderten Modellvorhaben „Landwirtschaftliches Bauen“ werden besonders innovative Entwicklungen beim Stallbau in ausgewählten Praxisbetrieben über einen Zeitraum von drei Jahren erprobt und wissenschaftlich begleitet. Dadurch sollen vielversprechende Ansätze für eine tier- und umweltgerechte Landwirtschaft frühzeitig erkannt und durch eine wissenschaftliche Betreuung optimiert werden. Die Themen wechseln entsprechend aktueller Fragestellungen.

Modellvorhaben „Kühlung von Schweineställen“

Bereits im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2011 wurde über ein Modellvorhaben zur „Kühlung von Schweineställen“ berichtet. Laut Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen Haltungseinrichtungen für Schweine so beschaffen sein, dass „eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht“. Die Art der Einrichtung sowie zulässige Höchsttemperaturen sind rechtlich nicht geregelt.

Mit dem Modellvorhaben wurden im Zeitraum 2008 bis 2011 drei unterschiedliche Verfahren (Unterflurzuluftführung, Hochdruckvernebelung, Cooling-Porotonwand) hinsichtlich ihres Kühleffekts, der Investitionskosten und des laufenden Aufwandes für Wartung und Ersatzbedarf untersucht (s. Anhang 2 Nr. 56). Im Ergebnis des Modellvorhabens konnte festgestellt werden, dass mit allen untersuchten Verfahren eine signifikante Glättung der Tag-Nacht-Schwankungen erreicht werden kann. Der Bau mit Unterflurzuluftführung erfordert erhöhten Bauaufwand, dem aber nachgewiesene Einsparungen für Stallheizung im Winter sowie Lüftung im Sommer gegenüberstehen. Beim Einsatz der Hochdruckvernebelungsanlage wurde an heißen Tagen ein Kühleffekt von 6°C erreicht. Die Verwendung einer Cooling-Porotonwand ermöglichte bei sehr hohen Außentemperaturen eine Kühlung der Zuluft um mindestens 4°C.

Modellvorhaben „Bodenhaltung von Legehennen – Maßnahmen zur Minderung luftgetragener Belastungen im Stall“

Dieses Modellvorhaben wurde im Zeitraum von 2011 bis 2014 durchgeführt (s. Anhang 2 Nr. 57). Ausgehend von der Ermittlung luftgetragener Belastungen, der Stallklimaparameter und der Tierleistungsdaten sind im Rahmen des Modellvorhabens Untersuchungen erfolgt, die zeigen, durch welche Maßnahmen eine Verbesserung des Stallklimas am effektivsten erreicht werden kann. Auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz sollten Aussagen getroffen werden.

Mit dem Modellvorhaben wurde in zwei Praxisbetrieben untersucht, welche Wirkung die ausgewählten technischen und managementbedingten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in den Ställen haben. In einem Betrieb

wurde ein technisches System zur Induktionsstaubabscheidung der Fa. ENS getestet; im zweiten Betrieb Managementmaßnahmen.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das in den Ställen arbeitende Personal und die Tiere starken Staubbelastungen ausgesetzt sind. Da die hohe Staubbelastung im Stall fast ausschließlich durch die Aktivität der Tiere ausgelöst wird, sind Minderungsmaßnahmen oft schwierig.

Das untersuchte Staubminderungsverfahren wurde im Rahmen der Untersuchungen von der LUFA Nord-West in Zusammenarbeit mit der Firma ENS Europe weiterentwickelt und es wurde ein größerer Staubminderungseffekt erzielt. Mit dem weiterentwickelten System konnten etwa 20 % des Staubes aus der Stallluft entfernt werden. Die Untersuchungen haben auch gezeigt, dass z. B. durch regelmäßiges Entmisten in Verbindung mit einer dreimaligen Kotbandräumung pro Woche die Ammoniakemissionen deutlich gesenkt werden können.

7.2. Projekt „Wildretter" (System und Verfahren zur Rehkitzrettung während der Grünlandmahd)

Im Rahmen eines vom BMBF geförderten mehrjährigen Forschungsvorhabens unter Beteiligung und Mitwirkung von Wissenschaft, Industrie und Interessenverbänden wurden verschiedene technische Lösungsansätze zur Wildrettung untersucht. Das BMEL hat, aufbauend auf diesen Projektergebnissen, die Erforschung der Praxistauglichkeit geeigneter Wildrettersysteme für die Landwirtschaft im Rahmen eines Verbundvorhabens initiiert und unterstützt das Verbundvorhaben „Wildretter"[57] mit rund 2,45 Millionen Euro aus dem Innovationsförderungsprogramm. Das Vorhaben läuft seit dem 1. Mai 2012 und endet zum 31. Oktober 2015.

Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung eines zuverlässigen Anwendungssystems zur Kitzrettung beim Mähen landwirtschaftlicher Flächen. Es konzentriert sich im Wesentlichen auf eine fliegende Suchplattform mit hochauflösenden Sensoren und einen optimal darauf abgestimmten vierstufigen Prozess, der es ermöglicht, den Suchvorgang vom anschließenden Rettungsvorgang zu entkoppeln. Durch eine fliegende Einheit, die sowohl mit einer Infrarot- als auch mit einer Farbkamera ausgestattet ist, ist es in Kombination mit einer speziell entwickelten Such- und Erkennungssoftware möglich, die Tiere ausreichend schnell zu finden. Auf diese Weise können sehr schnell und wirkungsvoll auch größere Flächen abgesucht werden. Die bisherigen Fortschritte haben in der Kitzsaison 2013 bereits zu sehr vielversprechenden Ergebnissen hinsichtlich der Flächenleistung und der automatisierten Erkennung geführt, weitere deutliche Verbesserungen sind zu erwarten. Erstmals werden auch Prototypen zur Markierung der Kitze sowie der tragbaren und auf der Landmaschine montierten Lesegeräte im Feld unter realen Praxisbedingungen erprobt. Bei gutem Verlauf der Messkampagnen 2014 steht einer durchgängigen Erprobung des oben beschriebenen vierstufigen Prozesses in der Kitzsaison 2015 nichts im Wege. Mit praxistauglichen Lösungsvorschlägen wird auf der AGRITECHNICA 2015 in Hannover zu rechnen sein, so dass dann das System in die Praxis eingeführt werden kann.

7.3. Projekt „Untersuchungen zum Anteil von Trächtigkeiten bei geschlachteten Tieren und zu den Ursachen für die Abgabe trächtiger Schlachttiere unter Berücksichtigung der verschiedenen Tier- und Nutzungsarten"

Auch in Deutschland kommt es zur Schlachtung trächtiger Tiere. Da wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Feten zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit Schmerzen und Leiden empfinden, ist es angezeigt, zumindest für dieses Trächtigkeitsstadium Maßnahmen zum Schutz ungeborener Tiere zu treffen (s. Kap. 4). Die derzeit verfügbaren Informationen reichen jedoch nicht aus, um valide Rückschlüsse zur Dimension und zu den Ursachen des Schlachtens trächtiger Tiere in Deutschland ziehen zu können und hieraus geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Schlachtens trächtiger Tiere zu erarbeiten. Zur Deckung seines Entscheidungshilfebedarfs hat das BMEL 2014 das o. g., mit 300.000 Euro geförderte Projekt initiiert. Das Projekt startete am 1. Februar 2015 und endet voraussichtlich am 31. Januar 2017.

Im Projekt sollen alle Nutzungsarten der verschiedenen Tierarten Berücksichtigung finden. Neben den routinemäßig zu erfassenden Parametern (u. a. Angaben zur Lebensmittelkette, Befunde der Schlachttier- und Fleischuntersuchung) sollen bei festgestellten Trächtigkeiten insbesondere deren Stadium bzw. der Entwicklungsstand der Feten erhoben werden. Zur Feststellung des Trächtigkeitsstadiums sind für die Praxis geeignete Parameter zu erarbeiten, die insbesondere eine sichere Aussage darüber erlauben, ob es sich um das letzte Drittel der Trächtigkeit handelt. Bei entsprechenden Befunden sollen nach Möglichkeit der Herkunftsbetrieb und die möglichen Ursachen für die Abgabe von trächtigen Tieren ermittelt werden. Des Weiteren soll im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse eruiert werden, welche wirtschaftlichen Auswirkungen das Schlachten von sogenannten „Selektionstieren" im letzten Drittel der Trächtigkeit im Vergleich zu einer weiteren Haltung dieser Tiere bis nach der Geburt und weiteren Nut-

[57] www.wildretter.de

zung der neugeborenen Tiere hat. Im Rahmen der Studie sollen, basierend auf den erhobenen Daten, mögliche Maßnahmen zur Einschränkung des Schlachtens hochträchtiger Tiere vorgeschlagen und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

7.4. Projekt „In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn“

Männliche Küken von Hühner-Legelinien werden aufgrund ihrer fehlenden Eignung für die Mast getötet (s. Kap. 4). Ziel des BMEL-geförderten Projektes ist es, praktikable Verfahren zu entwickeln, die das künftige Geschlecht des Kükens schon am befruchteten Hühnerei zu einem Zeitpunkt nachweisen, bei dem nach gegenwärtigem Kenntnisstand noch kein Schmerzempfinden des Embryos besteht. Hierdurch können „männlich determinierte Eier“ noch vor einer weiteren Bebrütung aussortiert und die Entwicklung und das Töten männlicher Küken verhindert werden.

Im Rahmen des Verbundprojektes wurden verschiedene Verfahren auf ihre Eignung für eine „In-ovo-Geschlechtsbestimmung“ geprüft.

Dabei wurden zwei Verfahren als grundsätzlich geeignet beurteilt:

1. Physikalisch-optische / spektroskopische Methoden,
2. Hormonbestimmung / endokrinologische Methoden.

Für die Anwendung von spektroskopischen Methoden muss die genaue Position der Keimscheibe bestimmt werden. Die Geschlechtsdiagnose erfolgt anhand von spektralen geschlechtsspezifischen Unterschieden der Blutzellen. Spektroskopische Methoden bieten den Vorteil, befruchtete Hühnereier innerhalb der ersten 72 Stunden der Bebrütung testen zu können.

Mit endokrinologischen Methoden ist es möglich, den Östrogen-Gehalt in der Allantoisflüssigkeit und damit das Geschlecht ab dem achten Bebrütungstag ohne maßgebliche negative Auswirkungen auf weibliche Embryonen zu bestimmen.

Gegenwärtig sollen durch Modifikation vorhandener Methoden bzw. Entwicklung alternativer Testsysteme Nachweisverfahren etabliert werden, die unter Praxisbedingungen für eine In-ovo-Geschlechtsbestimmung in einem möglichst frühen Stadium der embryonalen Entwicklung angewendet werden können. Praktikable Verfahren sollten dabei in einem ökonomisch vertretbaren Rahmen eine weitgehend automatisierte Technik / Diagnostik vorweisen und keine negativen Einflüsse auf die weitere Entwicklung der weiblichen Küken und die spätere Legeleistung der Hennen aufweisen.

7.5. Projekt „Vergleichende Untersuchungen zur tiergerechten Betäubung oder Tötung von Krustentieren“

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung[58] enthält keine Vorschriften über das Töten von Nichtvertebraten. Es obliegt somit den Mitgliedstaaten, diesen Bereich in eigener Zuständigkeit zu regeln. Gemäß geltendem deutschen Recht dürfen Krebstiere derzeit u. a. durch Verbringen in stark kochendes Wasser getötet werden (§ 12 Absatz 11 Tierschutz-Schlachtverordnung[59]). Diese Methode steht seit einiger Zeit aufgrund von Hinweisen zur Wahrnehmungs- und Schmerzempfindung bei Wirbellosen in zunehmender Kritik. Die in Deutschland praktizierte Tötungsart des Verbringens in kochendes Wasser ist damit auch aus der Perspektive eines zeitgemäßen Tierschutzgedankens heraus zu überprüfen. Aus diesem Grund fördert das BMEL das o. g. Projekt der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven, (s. Anhang 2 Nr. 4) mit einer Fördersumme von 202.556 Euro.

Ziel des Projektes ist es, mittels geeigneter wissenschaftlicher Untersuchungen der Frage nachzugehen, ob trotz des anatomisch unterschiedlichen Nervensystems bei Krebstieren und Vertebraten eine vergleichbare Schmerz- bzw. Leidenswahrnehmung besteht. Dazu sind wissenschaftliche Studien bezüglich alternativer Betäubungs- und Tötungsmethoden von Krustentieren erforderlich, bei denen Indikatoren zur exakten Bestimmung des Verlustes und der Wiederkehr des Bewusstseins mit Hilfe elektrophysiologischer Parameter ermittelt werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Betäubungs- und Tötungsverfahren für Krebstiere auf ihre Eignung untersucht werden. Dies betrifft u. a. die herkömmliche Heißwassermethode, das Herunterkühlen mit Eis, die Elektrobetäubung und das Versetzen des Wassers mit Kohlendioxid und Magnesiumchlorid.

---

[58] Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

[59] Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982).

7.6. Projekt „Tierschutzlabel“

Mit dem Ziel des Aufbaus eines marktgerechten Tierwohlprogramms in der Schweinefleischkette hat das BMEL die Entwicklung des neuen freiwilligen Tierschutzlabels im Rahmen eines Forschungsprojektes, an dem Vertreter der Fleischwirtschaft, des Deutschen Tierschutzbundes, der Universitäten Göttingen und Kiel, des FLI sowie der Landwirtschaft beteiligt sind, mit einer Summe von über einer Million Euro gefördert. Zu diesem Verbundprojekt gehört auch die Etablierung eines Zertifizierungs- und Kontrollsystems sowie eine begleitende Marktforschung (siehe auch Kapitel 12 und Anhang 2 Nr. 21).

8. Tätigkeitsberichte der Bundesforschungsinstitute

8.1. Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

Vom Institut für Tierschutz und Tierhaltung (ITT) des FLI wurde im Berichtszeitraum eine Vielzahl an Projekten zur Verbesserung der Tiergerechtheit von Haltungsverfahren für landwirtschaftliche Nutztiere durchgeführt.

Legehennenhaltung

In der Haltung von Legehennen sind das Federpicken und der sogenannte Kannibalismus ein großes Problem, weshalb sehr häufig noch die Schnäbel der Tiere gekürzt werden. Angestrebtes Ziel ist es jedoch, auf diesen Eingriff in Zukunft verzichten zu können. Forschungen des ITT zu dieser Thematik haben unter anderem gezeigt, dass sich Hennen mit genetisch hoher Veranlagung zum Federpicken insgesamt aktiver verhalten als Hennen mit geringerer Veranlagung zum Federpicken („Hyperaktivitätshypothese“). Diese Hypothese konnte mit weiteren Untersuchungen, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Universität Utrecht, zum Neurotransmitter Serotonin und dessen genetischen Regulationsmechanismen erhärtet werden. Da sich die Bewegungsaktivität der Tiere tierindividuell und automatisch erfassen lässt, könnte die Selektion auf dieses Merkmal auch für Zuchtunternehmen eine praktikable Möglichkeit zur Reduzierung des Problems Federpicken darstellen. Gegenwärtig wird diese Möglichkeit mit verhaltensgenetischen Untersuchungen im ITT überprüft.

Ein weiteres Problem in der Legehennenhaltung stellen die häufig festzustellenden Brustbeinschäden dar, die vermutlich durch hohe Legeleistung und den hiermit verbundenen hohen Kalziumstoffwechsel verursacht sind. Aber auch Haltungsfaktoren spielen hierbei eine Rolle, da in Haltungsverfahren mit Sitzstangen diese Schäden häufiger auftreten. Untersuchungen des ITT konnten zeigen, dass sich mit Sitzstangen, die eine weiche Oberfläche aufweisen, die Druckbelastungen auf das Brustbein reduzieren lassen. Nicht ausreichend rutschsichere Sitzstangen erhöhen zudem das Risiko für Unfälle und Kollisionen der Legehennen mit den Sitzstangen. Vorangegangene Wahlversuche des ITT hatten gezeigt, dass Legehennen hohe Ebenen gegenüber niedrigen Sitzstangen bevorzugen, den Hennen die Höhe des Ruheplatzes daher offenbar wichtiger ist als die Nutzung einer Sitzstange. In einem Anschlussversuch zu Mindesthöhen von Sitzstangen, der in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin durchgeführt wurde, zeigte sich, dass Legehennen erst ab einer Höhe von etwa 80 cm Sitzstangen zum nächtlichen Ruhen gegenüber dem Boden bevorzugen, wenn die Sitzstangen direkt über dem Boden angebracht sind.

Der Befall mit der Roten Vogelmilbe ist ebenfalls ein Problem in der Haltung von Legehennen. Hier wurden vom ITT in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin silikathaltige Präparate untersucht, die als Alternative zu chemisch wirkenden Akariziden auch in der ökologischen Tierhaltung zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden können. Die Ergebnisse zeigten, dass sich mit silikathaltigen Präparaten die Rote Vogelmilbe erfolgreich bekämpfen lässt, wobei der Erfolg durch ein Monitoring der Milbenpopulation mit speziellen Milbenfallen noch gesteigert werden kann.

In Projekten zur Eignung verschiedener Einstreumaterialien für Legehennen konnte gezeigt werden, dass das in Kleingruppenhaltungen oft verwendete Futter von den Hennen zum Staubbaden eher gemieden wird, wenn sie gleichzeitig andere Materialien wie Sägespäne oder Pellets auf Holzbasis zur Auswahl haben. Zusätzlich wird durch den Fettgehalt des Futters eine wichtige Funktion des Staubbadens, das Entfernen von Gefiederfetten, konterkariert.

Putenhaltung

Bei Mastputen sind Federpicken und Kannibalismus ein noch größeres Problem als bei Legehennen, weshalb in der konventionellen Mastputenhaltung auf das Schnabelkupieren noch nicht verzichtet werden kann. Im ITT wurde in Zusammenarbeit mit der Tierärztlichen Hochschule Hannover untersucht, ob sich dieses Beschädigungspicken durch verschiedene Beschäftigungsmaterialien reduzieren lässt. Die Beschäftigungsmaterialien und –einrichtungen wie Heukörbe, Picksteine und speziell entwickelte Futterspender wurden von den Tieren sehr gut angenommen, hatten aber keinen nachhaltigen Effekt auf die Prävalenz von Beschädigungspicken.

In weiteren Untersuchungen wurden Möglichkeiten der verhaltensgerechteren Gestaltung der Haltungsbedingungen bei Puten unterschiedlicher genetischer Herkünfte getestet. So wurden den Tieren ein Außenklimabereich sowie zusätzlich ein Grünauslauf angeboten, wobei teilweise auch das Platzangebot im Stall variiert wurde. Der Außenklimabereich wurde von den Mastputen in der warmen Jahreszeit häufiger als bei kälteren Temperaturen genutzt. Bei erhöhter Besatzdichte erhöhte sich die Nutzungsdauer des Außenklimabereichs unabhängig von der Außentemperatur, wobei sich die erhöhte Besatzdichte negativ auf Gesundheitsaspekte wie die Lauffähigkeit der Puten auswirkte. Leichtere Tiere nutzten sowohl den Außenklimabereich als auch den Grünauslauf am intensivsten und zeigten die geringsten Prävalenzen an Fußballenentzündungen.

Schweinehaltung

In der Schweinehaltung stellt die Mast von Jungebern eine Möglichkeit zum Verzicht auf die Kastration männlicher Ferkel dar. Aufgrund der vermehrten sozialen Auseinandersetzungen zwischen Ebern sind jedoch tierschutzrelevante Probleme nicht auszuschließen. In Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg (LSZ) wurden hierzu mehrere Untersuchungen in verschiedenen Haltungsverfahren, mit verschiedenen Fütterungssystemen, bei unterschiedlichen Gruppengrößen und unterschiedlichen geschlechtlichen Zusammensetzungen der Mastgruppen durchgeführt. Insgesamt konnte bestätigt werden, dass Jungeber mehr soziale Auseinandersetzungen zeigen als kastrierte männliche und weibliche Mastschweine, die auch zu mehr, jedoch ganz überwiegend leichten Hautverletzungen führten. Bei gemischtgeschlechtlicher Aufstallung zeigten sowohl Jungeber als auch weibliche Mastschweine weniger Auseinandersetzungen als bei getrenntgeschlechtlicher Aufstallung. Aus den Ergebnissen kann gefolgert werden, dass unter den untersuchten Haltungs- und Fütterungsbedingungen eine Mast von Ebern bis zu einer Schlachtkörpermasse von 95 bzw. 105 kg ohne tierschutzrelevante Probleme möglich ist, wenn eine ad libitum-Futteraufnahme gewährleistet ist.

Um zukünftig bei Schweinen auf das Kupieren der Schwänze verzichten zu können, müssen durch Anpassungen in der Haltung die Risiken für das Auftreten von Schwanzbeißen reduziert werden. Da Schwanzbeißen durch sehr viele Risikofaktoren begünstigt werden kann und sich diese Faktoren zwischen Betrieben stark unterscheiden können, wurde im ITT eine Managementhilfe entwickelt und erprobt. Mit diesem „Schwanzbeiß-Interventions-Programm (SchwIP)“ wurden auf über 200 Betrieben mit Mastschweinehaltung wiederholt betriebsindividuelle Schwachstellenanalysen durchgeführt. Durch die Anwendung des SchwIP und die betriebsindividuelle, freiwillige Umsetzung von Maßnahmen durch die Tierhalter konnten Verletzungen durch Schwanzbeißen deutlich reduziert werden. In einem weiteren Projekt wurden auf Praxisbetrieben Maßnahmen getestet, um auf Schwanzkürzen gänzlich verzichten zu können. Wesentliches Ergebnis war, dass bei nicht kupierten Schweinen das Schwanzbeißen überwiegend in der Aufzucht auftritt. Verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten und verringerte Besatzdichten konnten als alleinige Maßnahmen das Schwanzbeißen in der Aufzucht nicht zufriedenstellend reduzieren.

Mit neun Partnern aus acht europäischen Ländern hat das ITT im Berichtszeitraum ebenfalls eine Software-gestützte Managementhilfe zur Reduzierung von Umweltauswirkungen durch Verbesserung von Gesundheit, Wohlergehen und Fütterung von Bioschweinen erarbeitet. Hier zeigen erste Ergebnisse, dass auf Betrieben mit ökologischer Schweinehaltung weniger die jeweiligen Haltungsbedingungen, sondern überwiegend die Fütterung einen Einfluss auf die Emission von Treibhausgasen hat.

In einer Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg (LSZ) und einem Wirtschaftspartner wurden Gummimatten für den Liege- und den Laufbereich in der Haltung von Sauen im Wartebereich entwickelt und getestet, um auch in strohlosen Haltungen den Liegekomfort zu verbessern und eine sicherere Fortbewegung zu ermöglichen. Mit sehr weichen Liegematten konnte die Druckbelastung an kritischen Körperteilen wie dem Brustbein und der Schulter deutlich reduziert werden. In Wahlversuchen bevorzugten Sauen Liegematten aus Gummi auch eindeutig zum Liegen gegenüber Betonböden. Waren im Laufbereich schmale Laufwege mit Gummimatten ausgelegt, wurden auch diese eindeutig zum Laufen bevorzugt. Das Angebot von Gummimatten wirkte sich weiterhin positiv auf Aspekte der Klauengesundheit aus.

Eine Möglichkeit, die Tiergerechtheit in der Haltung von Nutztieren auf privatwirtschaftlicher Basis zu verbessern, stellt die Etablierung eines Tierschutzlabels dar. Hier war das ITT maßgeblich an der Erarbeitung der Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen beteiligt und führte mit mehreren Partnern aus der Landwirtschaft, Beratung, Forschung, dem Lebensmitteleinzelhandel und dem Deutschen Tierschutzbund auch ein Projekt zur Etablierung der sogenannten Einstiegsstufe des Tierschutzlabels durch. In der Einstiegsstufe erhalten die Mastschweine unter anderem organisches Beschäftigungsmaterial und ein größeres Platzangebot, durch das die Buchten strukturiert werden können. Zentraler Bestandteil des Tierschutzlabels ist weiterhin die regelmäßige Überprüfung der Tiergerechtheit mit tierbezogenen Tierschutzindikatoren, die im Rahmen des Projektes entwickelt und validiert wurden (s. Kap. 7.6. und 12.).

Rinderhaltung

Um Verbesserungen der Tiergerechtheit in der Haltung von Mastbullen zu erzielen, wurden Untersuchungen mit gummierten Spaltenböden durchgeführt. Diese Böden führten zu einer Verkürzung der Liegeperioden, was bei Rindern einen erhöhten Liegekomfort anzeigt. Auch das Abliegen und Aufstehen der Mastbullen war auf gummiertem Spaltenboden deutlich seltener beeinträchtigt als auf Betonspaltenboden. Nachteilig können sich gummierte Böden auf die Klauengesundheit auswirken, da der Klauenabrieb hier geringer ist als auf Beton. Daher wurde untersucht, ob Materialien in den Matten mit schleifender Wirkung zur Aufrechterhaltung der Klauengesundheit eingesetzt werden können. Hier zeigte sich, dass bei einer Anordnung zweier Bodenstreifen mit entsprechenden Materialien im Fressbereich ein ausreichender Klauenabrieb erreicht werden kann.

Tiertransporte

Das ITT führte im Berichtszeitraum verschiedene Projekte zum Tiertransport durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1/2005[60] ist festgelegt, dass die Temperaturen im Aufenthaltsbereich der Tiere bei Langstreckentransporten zwischen 5 bis 30 °C ± 5 °C liegen müssen und die für die Kontrolle angebrachten Temperatursensoren in den Bereichen der extremsten Klimabedingungen installiert werden müssen. In einem Gemeinschaftsprojekt mit der Tierärztlichen Hochschule Hannover wurden für Langstreckentransporte von Schweinen und Rindern unter anderem die geeigneten Positionen für Temperatursensoren untersucht. Bei dem untersuchten Fahrzeugtyp sollten die Temperaturmessungen im hinteren Bereich des oberen und unteren Ladedecks sowie am Kopf des unteren Ladedecks erfolgen. Die höchsten Innentemperaturen wurden auch im Winter während Standpausen der Fahrzeuge gemessen, wenn die Lüftungsanlage nicht eingeschaltet wurde.

In einem Kooperationsprojekt mit der Universität Wageningen zu Langstreckentransporten von Schweinen wurden Belastungsreaktionen der Tiere in Abhängigkeit von Ladedichte und mikroklimatischen Bedingungen innerhalb des Fahrzeuges untersucht. Bei geringerer Ladedichte (etwa 180 kg/m^2) zeigten die Schweine während des Transports eher und häufiger Ausruhverhalten sowie weniger und kürzere Rangauseinandersetzungen als bei verordnungskonformer Ladedichte (etwa 235 kg/m^2). Auch die Körpertemperatur und die Herzfrequenz waren bei niedrigerer Ladedichte geringer. Daher sollte insbesondere bei hohen Außentemperaturen die Ladedichte reduziert werden.

Auswirkungen der Ladedichte wurden auch für Langstreckentransporte von Zuchtrindern untersucht (1.3, 1.5 und 1.8 m^2/Tier bei etwa 550 kg Lebendgewicht), wobei zusätzlich die Laderaumhöhe variiert wurde (10 und 20 cm über Widerrist). In allen Versuchsvarianten wurde auch unter extremen Witterungsbedingungen die von den Tieren gebildete Wärme ausreichend abgeführt, so dass es nicht zu Überschreitungen der EU-rechtlichen Grenzwerte bei der Innentemperatur kam. Bei hohen Umgebungstemperaturen ist jedoch zu empfehlen, entweder die Ladedichte zu reduzieren oder aber eine Laderaumhöhe von 20 cm über Widerrist einzustellen, um die Grenzwerte für die Innentemperatur einzuhalten. Sowohl die reduzierte als auch die erhöhte Ladedichte führten zu Belastungsreaktionen, wobei die Tiere bei geringerer Ladedichte Schwierigkeiten haben konnten, sich aufrecht zu halten, während bei höherer Ladedichte Positionswechsel erschwert waren.

Das ITT des FLI war weiterhin an zwei europäischen Projekten zur Verbesserung der Akzeptanz der EU-rechtlich geforderten Kontrollstellen für Langstreckentransporte durch das Transportgewerbe beteiligt. Schwerpunkte dieser Projekte waren bauliche Anpassungen der Kontrollstellen, die Erarbeitung von Handbüchern, Checklisten und einem e-learning-Programm für den Tierschutz beim Transport von Rindern, Schweinen, Schafen und Pferden, die Entwicklung eines internetgestützten Buchungsverfahrens für Kontrollstellen sowie die Entwicklung von Zertifizierungen von Kontrollstellen und von Tiertransportorganisationen.

8.2. Max Rubner-Institut (MRI)

Zu den Aufgaben des Instituts für Sicherheit und Qualität bei Fleisch des MRI zählt die Untersuchung der Sicherheit und Qualität bei Fleisch über die gesamte vertikale Prozesskette des Lebensmittels Fleisch. Dies beinhaltet auch den Tierschutz bei Schlachttieren, da der Umgang mit den Tieren bei Ruhigstellung und Schlachtung, insbesondere die Wahl der Betäubungsverfahren, maßgeblichen Einfluss auf die Fleischqualität haben. Die 2013 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung[61] sieht u. a. obligatorische Kontrollen der Prozesse zur Gewährleistung des Tierschutzes beim Schlachten vor. Hier setzen Forschungsprojekte des MRI mit besonderer Tierschutzrelevanz an, die nachfolgend dargestellt sind.

---

60 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 05.01.2005, S. 1).

61 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

8.2.1. Verbundprojekt: „Entwicklung eines automatisierten Messverfahrens zur Sicherstellung einer vollständigen Entblutung von Schlachtschweinen“

Ansatzpunkt für das MRI, Projekte zur Entblutung von Schlachtschweinen gemeinsam mit Partnern durchzuführen, waren erhebliche Tierschutzprobleme, die aufgrund nicht ordnungsgemäßer Entblutung von Schlachtschweinen in Einzelfällen auftreten. Nach Anwendung reversibler Betäubungsverfahren erfolgt die Tötung von Schlachttieren durch Blutentzug. Findet dieser nicht oder nicht in ausreichendem Maße statt, besteht die Gefahr, dass die Tiere ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit im weiteren Verlauf des Schlachtprozesses wieder erlangen.

Zielsetzung des vom BMEL geförderten Innovations-Verbundprojektes des MRI war zum einen, ein geeignetes Messsystem zur Erfassung des Entbluteverlaufs zu finden und dieses in die teilautomatisierte Entbluteanlage zu integrieren (s. Anhang 2 Nr. 23). Zum anderen wurde der Zusammenhang zwischen der entzogenen Blutmenge pro Zeiteinheit und dem Todeseintritt der Tiere untersucht. Als geeigneter Messzeitraum konnten die ersten fünf Sekunden nach dem Setzen des Entblutestichs definiert werden. Durch die Fokussierung auf die ersten fünf Sekunden der Entblutung ist das Ergebnis der vollständig automatisierten Messung bereits verfügbar, wenn sich die Tiere noch in der Reichweite des Entblutepersonals befinden, wodurch betroffene Schweine sofort erkannt werden können. Weiterhin erlaubt das berührungslos arbeitende System eine Einzeltierkontrolle, bei der sowohl unzureichend als auch versehentlich überhaupt nicht entblutete Schweine erkannt werden. Dieses System ist ausschließlich bei der Entblutung mittels Hohlmesser einsetzbar.

Im Rahmen des Projektes wurde ein integriertes Kontrollsystem auf Grundlage der Infrarotsensor-Technik entwickelt. Das System misst die Erwärmung der Oberfläche des Einzeltier-Sammelbehälters durch das einströmende Blut. Aus den Daten wird ein Steigerungswert berechnet. Durch die Messung des initialen Blutanstiegs unmittelbar nach Beginn der Entblutung ist das Ergebnis rasch verfügbar.

Die Entwicklung des automatisierten Entblutekontrollsystems trägt dazu bei, den Tierschutz zu verbessern und gesetzliche Vorgaben sowie Verbrauchererwartungen im Hinblick auf tierschutzgerechte Fleischgewinnung zu erfüllen. Dank der Forschungstätigkeit des MRI ist eine verstärkte Sensibilisierung bei Betreibern von Schlachtbetrieben und der Öffentlichkeit erfolgt. Als Folge daraus haben verschiedene größere Schlachtbetriebe in Deutschland Anlagen zur Entblutekontrolle installiert und in Betrieb genommen.

8.2.2. Verbundprojekt: „Erforschung der Möglichkeiten zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens zur Feststellung des sicheren Todeseintritts bei der Schlachtung von Schweinen in industriellen Schlachtbetrieben“

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge zeigten durchschnittlich 0,1 bis 1 % der Tiere, abhängig von Betäubungsverfahren und Personal, auf der Nachentblutestrecke unmittelbar vor dem Brühen noch Reaktionen, welche auf Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögen hindeuten. Gründe für dieses gravierende tierschutzrelevante Problem sind eine ineffiziente Betäubung und/oder der Mangel einer ausreichenden und schnellen Entblutung der Tiere.

Ziel des vom BMEL geförderten Innovations-Verbundprojektes ist die Entwicklung eines Verfahrens zur automatisierten Feststellung des Todes von Schlachtschweinen (s. Anhang 2 Nr. 27). Zur Auslösung von detektierbaren Reaktionen wird heißes Wasser mit einer Temperatur von 60°C als geeignetes Reizverfahren verwendet. Während der Untersuchungen werden außerdem Spontanbewegungen der Schlachtschweine zwischen dem Beginn des Blutentzugs und dem Heißwasser-Test analysiert. Als eine wirksame Lösung, um den sicheren Tod von Schweinen vor Beginn weiterer Schlachtarbeiten weitestgehend zu gewährleisten, scheint es sinnvoll, entsprechende Spontanbewegungen zu beachten und die Implementierung einer abschließenden Untersuchung mittels eines Heißwasser-Reiz-Tests am Ende der Nachentblutestrecke zu verwirklichen. Dieses softwaregestützte Kamerasystem ist einsetzbar sowohl nach Entblutung mittels Hohlmesser als auch nach Entblutung mit herkömmlichem Messer, wobei der Einsatzort sich am Ende der Nachentblutestrecke unmittelbar vor der anschließenden weiteren Behandlung des Schlachtkörpers (Vorreinigung, Brühung) befinden sollte.

8.2.3. Gasbetäubung von Schlachtschweinen

Aktuell werden nach Schätzungen des MRI in Deutschland etwa 40 Millionen Mastschweine pro Jahr, mit steigender Tendenz, mit Kohlendioxid (CO_2) betäubt. Die Verwendung dieses Gases steht aus Sicht des Tierschutzes in der Kritik (s. Kap. 4.).

In den letzten Jahren wurden verstärkt Untersuchungen zur Verwendung von alternativen Gasen durchgeführt. Die Herausforderung bei der Entwicklung eines alternativen Betäubungsverfahrens ist, dass neben einer Verbesserung des Tierschutzes auch viele ökonomische Kriterien erfüllt sein müssen. Bis zur Entwicklung einer praxistauglichen alternativen Gasbetäubungs-Methode sind noch viele weitere Untersuchungen notwendig.

Ziel eines durch Drittmittel geförderten Projektes „Untersuchungen zu nicht aversiv wirkenden Gasnarkose-Verfahren für Schlachtschweine“ des MRI unter Beteiligung des Friedrich-Loeffler-Institutes war es, erstmals das Edelgas Helium zur Betäubung von Schweinen einzusetzen und zu erproben. Insgesamt wurden 80 Schlachtschweine, 40 davon in einer Helium-Anlage (experimentelle Baukonstruktion) und weitere 40 in einer kommerziellen Dip-Lift-Anlage mit Kohlendioxid betäubt (Kontrollgruppe). Es wurden Parameter des Tierwohls (Verhaltensbeobachtungen, Katecholaminanalysen, Schallpegelmessungen) und Parameter der Schlachtkörper- und Fleischqualität (petechiale Blutungen, pH-Wert, sensorische Beurteilung) erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass im Gegensatz zur Betäubung mit Kohlendioxid eine Betäubung von Schlachtschweinen in einer Heliumatmosphäre eine tierschonendere Methode darstellen kann. Die Tiere zeigten keine aversiven Reaktionen in der Heliumatmosphäre und auch die resultierende Schlachtkörper- und Fleischqualität war vergleichbar und in Teilaspekten besser als die der Kontrollgruppe nach Kohlendioxidbetäubung. Ein breiter Einsatz von Helium in Schlachthöfen ist gegenwärtig jedoch nicht praxisreif, da seitens der Gasindustrie die erforderlichen Mengen an Helium nicht sichergestellt werden können.

8.2.4. Ebermast

Die Ebermast stellt neben anderen diskutierten Methoden eine Alternative zur chirurgischen Kastration männlicher Ferkel dar, die aufgrund von Vorteilen in Mast- und Schlachtleistung der Eber besonders attraktiv erscheint. Die Ablehnung der betäubungslosen Ferkelkastration aus Tierschutzgründen sowie deren Verbot ab 2019 haben zu einer deutlichen Bewegung hin zur Ebermast geführt. Doch einige Aspekte sind noch ungeklärt. Das Grundproblem stellen die potentiellen Geruchsabweichungen des Fleisches durch Androstenon und Skatol dar, für die aktuell keine objektiven Nachweismethoden am Schlachtband zur Verfügung stehen.

Erheblicher Untersuchungsbedarf aus Sicht des Tierschutzes besteht auch bei der Anlieferung, Aufstallung und Schlachtung von unkastrierten männlichen Mastschweinen.

Das MRI hat im Rahmen des vom BMEL geförderten Innovations-Verbundprojektes „Qualitative und quantitative Rahmenbedingungen der Ebermast“ erweiterte Möglichkeiten der Handelsklasseneinstufung von Eberschlachtkörpern, Verarbeitungsmöglichkeiten von Eberfleisch, ergänzende Diagnosemöglichkeiten der Geruchskomponenten sowie Maßnahmen der Tierbehandlung im Schlachtbetrieb untersucht (s. Anhang 2 Nr. 26). Die Daten befinden sich in der Auswertung (Stand März 2015).

8.2.5. Rinderbetäubung

Tierschutzprobleme bei der Schlachtung bestehen auch bei der Ruhigstellung oder Betäubung von Rindern. Seit Inkrafttreten des Verbotes der mechanischen Rückenmarkzerstörung wurde zunehmend über Probleme bezüglich des Tier- und Arbeitsschutzes bei der Bolzenschussbetäubung von Rindern in europäischen Schlachtbetrieben berichtet. In der aktuellen Literatur variieren die Angaben hinsichtlich der eine Nachbetäubung erforderlich machenden Fehlbetäubungsrate beim Rind zwischen 4 bis über 9 %. Deshalb hat das MRI im Rahmen der Ressortforschung das Projekt „Bewertung unterschiedlicher Bolzenschuss-Betäubungsmethoden beim Rind hinsichtlich Tierschutz und Fleischqualität“ im Zeitraum 18. Juli 2011 – 17. Juli 2013 durchgeführt.

Ziel des Projektes war es, im Interesse eines hohen Tierschutzniveaus die aktuell verfügbaren Bolzenschussapparate aus einer Baureihe eines Herstellers hinsichtlich ihrer physikalischen und tierschutzrelevanten Effektivität zu analysieren, um anschließend verlässliche Empfehlungen für den Einsatz in der Praxis ableiten zu können. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass durch eine effektive Kopffixierung, welche ein korrektes Platzieren des Bolzenschussapparates in jedem Fall erlaubt, sowie durch Verwendung geeigneter Bolzenschussapparate die Fehlbetäubungsrate auf etwa 1 % abgesenkt werden kann. Es erscheint empfehlenswert, derartige Untersuchungen auf andere am Markt erhältliche Modelle auszuweiten, um verbindliche Anhaltspunkte zu schaffen, an denen sich sowohl Hersteller als auch Schlachthofbetreiber und Überwachungsbehörden orientieren können.

Im Rahmen einer weiteren Untersuchung im Zeitraum 1. August 2013 – 31. Juli 2014 war zu prüfen, ob eine Automatisierung der Betäubungsüberwachung für Rinder mithilfe eines Wiegesystems möglich ist. Hierzu wurden Wiegezellen unter einer Betäubungsfalle installiert, um den Verlauf des Niederstürzens der Tiere nach erfolgter Bolzenschuss-Betäubung aufzuzeichnen. Durch das zunächst ruckartige Anziehen der Gliedmaßen und das darauf folgende Zusammenbrechen der Tiere entstand ein charakteristischer Gewichtskurvenverlauf, welcher mit der Betäubungsqualität korreliert wurde. Hierfür wurden umfangreiche Daten zur Betäubungseffektivität an 10.154 Jungbullen in einem kommerziellen Schlachtbetrieb erhoben und im Hinblick auf die aufgezeichneten Wiegeprotokolle ausgewertet. Herangezogen wurden zur Beurteilung des Betäubungserfolges sowohl bewährte Parameter – wie sofortiges Niederstürzen, negativer Corneal- bzw. Palpebralreflex und Verlust der regelmäßigen Atmung – als auch weniger bekannte oder umstrittene Befunde, deren Aussagekraft geprüft werden sollte (u. a. Pupillenform, Zungen-, Ohr- und Schwanztonus, Restatemzüge und Reaktion auf Entblutestich).

Anhand dieser insgesamt 21 erhobenen Befundparameter wurden die Tiere in ein Schema eingeteilt. Demnach war die Betäubungswirkung beim ersten Schuss bei 0,3 % der Jungbullen fehlend, bei 1,8 % mangelhaft, bei 4,1 % fraglich und bei 7,4 % tadellos. 82,2 % der Tiere zeigten mindestens einen der zu prüfenden Befunde. Anhand der Wiegeprotokolle konnten 94 % der Tiere mit fehlender Betäubungswirkung korrekt als solche erkannt werden. Die Spezifität betrug 98 %. Bei Tieren mit fraglicher oder mangelhafter Betäubungswirkung wurden 55 % über das Wiegesystem erkannt. Nachbetäubt wurden insgesamt 4,6 % der Rinder. Die Häufigkeit von Nachbetäubungen hing u. a. mit dem Betäuber und der Rasse des zu betäubenden Rindes zusammen.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen sind mithilfe des Wiegesystems echte Fehlbetäubungen (kein Niederstürzen der Tiere beim ersten Betäubungsversuch) überwiegend gut detektierbar. Eine statistische Überwachung dieser Fehlbetäubungsrate, wie sie im Beschluss 672/12 vom Bundesrat[62] gefordert wird, wäre durch das entwickelte System möglich und denkbar. Da jedoch Rinder mit anderen Anzeichen unzureichender Betäubungstiefe nicht mit ausreichend hoher Sensitivität und Spezifität erkannt werden konnten, ist dieses System als Entscheidungshilfe, ob eine Nachbetäubung erfolgen sollte oder nicht, in der untersuchten Form nicht geeignet.

8.3. Johann Heinrich von Thünen-Institut

Am Thünen-Institut wurden im Berichtszeitraum für verschiedene Nutztierarten wissenschaftliche Vorhaben zum Thema Tiergerechtheit durchgeführt. Zudem existieren einige übergreifende Vorhaben, die sich mit der Bereitstellung von Informationen zum Status quo der Tiergerechtheit der Nutztierhaltung in Deutschland, den gesellschaftlichen Erwartungen an die Nutztierhaltung sowie der Evaluierung der Wirksamkeit von Politikmaßnahmen beschäftigen. Weitere zentrale Aspekte der Forschungstätigkeiten sind die (Weiter-) Entwicklung präventiver Managementkonzepte im Bereich Tiergesundheit und Tierwohl sowie die Identifikation und Überprüfung von tierbezogenen Indikatoren zur Bewertung von Gesundheit und Wohlbefinden von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Schweine

Ab 2019 wird die chirurgische Kastration nur noch unter Narkose erlaubt sein. Für die Allgemeinanästhesie beim Schwein sind derzeit nur die Wirkstoffe Ketamin und Azaperon als Tierarzneimittel zugelassen, die per Injektion verabreicht werden. Diese Betäubung geht mit einer relativ langen Nachschlafphase einher, die für Ferkel in den für die ökologische Schweinehaltung üblichen Kaltställen ohne Sauenfixierung problematisch ist. Ziel des am Institut für Ökologischen Landbau in Zusammenarbeit mit der Universität Kiel durchgeführten Vergleichs zwischen unterschiedlichen Narkoseverfahren hinsichtlich des Verhaltens von Ferkeln bei der Kastration im ökologischen Landbau ist es, Erkenntnisse zu verbesserten Narkosemöglichkeiten bei der Ferkelkastration zu generieren. Dazu wurde die bisher zugelassene Form der Allgemeinanästhesie (Ketamin-Azaperon-Kombination) mit und ohne Meloxicam als Schmerzmittelgabe mit der alternativen Inhalationsnarkose durch das Narkosegas Isofluran inkl. Meloxicam hinsichtlich der Gefährdungspotentiale der Ferkel nach der Kastration verglichen. Unter den Haltungsbedingungen des ökologischen Landbaus und gemessen an den hier untersuchten Kriterien ist die Isofluran-Inhalationsnarkose mit Meloxicam die zu empfehlende Methode bei der Ferkelkastration. Hierzu ist eine Zulassung bzw. Umwidmung von Isofluran erforderlich. Das Ressortforschungsprojekt läuft seit dem 1. Januar 2011 und endet voraussichtlich zum 31. Dezember 2015.

Die Ebermast empfiehlt sich als tiergerechte Alternative in der Schweinefleischerzeugung. Das größte Hindernis bei der Umsetzung ist der mit wechselnder Rate und Intensität auftretende Ebergeruch, die fehlende Automatisierung bei der Geruchsdetektion am Schlachtband und die hochvariable Sensitivität der Kunden für diese Geruchsabweichung, deren Leitsubstanzen Androstenon und Skatol sind. Vor diesem Hintergrund werden in dem vom BMEL geförderten Gemeinschaftsprojekt „Untersuchungen zur exemplarischen Implementierung einer nachhaltigen Ebermast auf der Landwirtschafts-, Schlacht- und Verarbeitungsstufe im ökologischen Landbau“ am Institut für Ökologischen Landbau von 2012 bis 2015 Herkunftsunterschiede sowie Fütterungsstrategien zur Minimierung der Rate von geruchsauffälligen Ebern getestet (s. Anhang 2 Nr. 38). Ziel ist die Erarbeitung von Empfehlungen zur Etablierung einer risikominimierten Ebermast im ökologischen Landbau. Neben der Erfassung von relevanten Kriterien zur Mastleistung, Schlachtkörper- und Fleischqualität, Tiergerechtheit sowie Wirtschaftlichkeit stehen bei den Projektpartnern vor allem Untersuchungen zum Ebergeruch u. a. in Form von chemischen Analysen und sensorischen Verkostungen im Mittelpunkt. Die vorläufigen Ergebnisse zeigen u. a. Leistungsunterschiede zwischen den unterschiedlichen Genotypen, eine deutliche Skatolabsenkung durch die Fütterung mit roher Kartoffelstärke und keinerlei tierschutzrelevante Implikationen durch die Ebermast.

---

[62] http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2012/0672-12B.pdf

Am Institut für Agrartechnologie wird zur Evaluierung von Verbesserungen der Luftführung in Mastschweineställen die numerische Strömungssimulation eingesetzt. Ziel des vom BMUB geförderten Projektes (von Juli 2011 – Dezember 2014) war die Auslegung einer partiellen Unterflurabsaugung als technische Maßnahme zur Optimierung des Stallklimas, einem wichtigem Einflussfaktor auf das Wohlbefinden der Tiere, aber auch zur Emissionsreduktion und zur Energieeinsparung. Die Aufteilung der Abluftführung in einen Ober- und Unterflurbereich bringt den Vorteil, die gering mit Schadgasen und Geruchsstoffen belastete Oberflurabluft direkt in die Umwelt zu verblasen, während die hochbelastete Unterflurabluft einem Wäscher zugeführt wird. Da die höheren Schadgaskonzentrationen im Unterflurbereich gehalten werden, wird die Luftqualität verbessert. Aufgrund des geringen zu reinigenden Volumenstroms der Unterflurabluft (Auslegung auf 30 % der Gesamtluftmenge) kann die Abluftreinigungsanlage kleiner dimensioniert werden, was Energiekosten einspart. Die partielle Unterflurabsaugung soll als „emerging technique“ in die „reference documents on best available techniques“ (BREFs) des European Integrated Pollution Prevention and Control Bureau (EIPPCB) aufgenommen werden.

Rinder

Die Trennung von Kuh und Kalb nach der Geburt ist heute üblich. Das gilt auch für die ökologische Milchviehhaltung. Diese Praxis wird von Verbrauchern aus ethischen Gründen und Tierschutzgründen kritisch hinterfragt, während Probleme mit der Kälbergesundheit auch Landwirte dazu veranlassen, nach alternativen Aufzuchtverfahren zu suchen. Die muttergebundene Kälberaufzucht, bei der die Kälber an den eigenen Müttern bzw. Ammenkühen saugen dürfen, ist eine solche Alternative. In Trenthorst wird seit 2002 intensiv auf diesem Gebiet geforscht. In einem durch das BMEL geförderten Projekt wurden gemeinsam mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien Untersuchungen zu langfristigen Auswirkungen der muttergebundenen Aufzucht von weiblichen Kälbern in der ökologischen Milchviehhaltung durchgeführt (s. Anhang 2 Nr. 37). Es zeigte sich, dass Jungkühe, die als Kalb Kontakt zu ihren Müttern hatten, in Stresssituationen, wie sie die Eingliederung in einen Herdenverband oder eine kurzzeitige soziale Isolation darstellen, aktiver und oft sozialkompetenter umgingen als die am Tränkautomaten aufgezogenen Tiere.

Viele der sogenannten „Produktionskrankheiten“ in der Milchviehhaltung wie Lahmheiten, Mastitiden, Gliedmaßenveränderungen oder Stoffwechselstörungen haben hohe Tierschutzrelevanz, da sie i. d. R. mit Schmerzen und / oder Leiden einhergehen. Angesichts der immer noch hohen Inzidenzen / Prävalenzen für verschiedene Erkrankungskomplexe kommt der Prävention von Gesundheitsstörungen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung daher eine entscheidende Rolle zu. Aus experimentellen Untersuchungen und epidemiologischen Studien liegt eine Fülle von Erkenntnissen zu Risikofaktoren vor; offensichtlich bestehen jedoch Defizite hinsichtlich praxistauglicher Konzepte für ein präventiv orientiertes Tiergesundheitsmanagement und des Transfers bereits verfügbaren Wissens. Unter Koordination des Instituts für Ökologischen Landbau wurde daher ein interdisziplinäres BÖLN-Verbundprojekt unter Mitwirkung von 13 weiteren Organisationen aus Wissenschaft und Beratung zu „Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Milchkühen im ökologischen Landbau“ (s. Anhang 2 Nr. 31) abgeschlossen (Juni 2007–Dezember 2011). Im Mittelpunkt des Projektes stand die Stoffwechsel- und Eutergesundheit von ökologische gehaltenen Milchkühen und deren Beeinflussung durch die Futter- und Nährstoffversorgung und die Haltungsumwelt. In einer bundesweiten Feldstudie auf 106 ökologisch wirtschaftenden Milchviehbetrieben konnte gezeigt werden, dass sich mit einer evidenzbasierten und indikatorgestützten Vorgehensweise auch unter Praxisbedingungen die Tiergesundheitssituation signifikant verbessern lässt.

In einem weiteren BÖLN-Projekt wurden am Institut für Ökologischen Landbau im Berichtszeitraum in Kooperation mit der Universität für Bodenkultur in Wien „Stable Schools“ als Konzept zur Verbesserung der Tiergesundheit in der ökologischen Milchviehhaltung in 19 Betrieben eingeführt und deren Nutzen wissenschaftlich untersucht (s. Anhang 2 Nr. 33). Das Beratungskonzept der „Stable Schools“ folgt einem partizipatorischen Ansatz und ermöglicht es Landwirten, ihre Produktionssysteme gemeinsam weiterzuentwickeln. Zentrale Bedeutung hat dabei das „Voneinander Lernen“. Die Umsetzungsrate der in der Gruppe erarbeiteten Optimierungsmaßnahmen war hoch und vergleichbar mit Studien, die einen Individualberatungsansatz untersuchten. Die Projektteilnehmer schätzten am Konzept der „Stable Schools“ den selbstbestimmten Ansatz und bewerteten die gemeinsame Erarbeitung praxisnaher sowie betriebsindividueller Handlungsempfehlungen positiv. Über alle Betriebe betrachtet verbesserte sich die Sauberkeit der Kühe signifikant. In den Betrieben, die Empfehlungen im Bereich der Eutergesundheit umsetzten, ging der Milchzellgehalt bei unverändertem Einsatz allopathischer Tierarzneimittel signifikant zurück. Gleichzeitig stiegen der Anteil eutergesunder Kühe sowie die Milchleistung signifikant an, wohingegen der Anteil an Kühen mit Verdacht auf Energiemangel in der Frühlaktation signifikant abnahm.

In einem gemeinsamen, durch das BMEL geförderten BÖLN-Projekt des Instituts für Betriebswirtschaft und des Instituts für Ökologischen Landbau wird ein Konzept für eine ergebnisorientierte Honorierung von Tierschutzleistungen für Milchvieh erarbeitet. Richtlinien und Kontrollen im ökologischen Landbau und bei den Fördermaßnahmen sind bislang handlungsorientiert: sie beziehen sich auf Ressourcen (z. B. Platzangebot) oder das Management (z. B. Weidegang). Ein wichtiger Aspekt der Tiergerechtheit, die Tiergesundheit, lässt sich so aber nicht

einbeziehen. Ob eine Kuh eine Euterentzündung hat oder lahmt, kann nur direkt am Tier bzw. durch die Auswertung tierbezogener Daten festgestellt werden. Ein wichtiges Zwischenergebnis dieses Projekts sind die in einem zweistufigen Verfahren mit Wissenschaftlern und Praktikern ausgewählten Indikatoren für eine ergebnisorientierte Honorierung. Mit großer Übereinstimmung wurden folgende Indikatoren ausgewählt: Anteil Kühe mit Zellgehalt > 400.000 pro ml, Anteil verschmutzter Kühe, Anteil Kühe mit Fett-Eiweiß-Quotient > 1,5, Anteil unterkonditionierter Kühe, Anteil lahmer Kühe, Anteil Kühe mit Karpus – und Tarsusveränderungen, Anteil Kühe mit Integumentschäden, Liegeverhalten: Cow-Comfort-Index, Anteil verendeter Kälber, Anteil verendeter Kühe. Zur Validierung wurden diese Indikatoren sowie die Welfare Quality® Protokolle und die Indikatoren des Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren auf 115 Milchviehbetrieben erhoben. Die Analyse der Daten wird zeigen, welche Indikatoren am besten für die ergebnisorientierte Honorierung geeignet sind. Das Projekt endete zum 31. Juni 2015 (s. Anhang 2 Nr. 39).

Ziegen

Elektronische Ohrmarken sind seit dem 1. Januar 2010 Pflicht für Schafe und Ziegen in Deutschland. Aus Tierschutzsicht wurden Bedenken geäußert, dass die schweren elektronischen Ohrmarken in empfindlichen Ziegenohren ausreißen und bei der Beweidung in Gebüsch und Hecken zu Verletzungen führen könnten. In einem systematisch angelegten Versuch des Instituts für Ökologischen Landbau wurde im Rahmen der Innovationsförderung des BMEL (Finanzierung über die Landwirtschaftliche Rentenbank) daher untersucht, wie sich Applikationszeitpunkt, Heckenbeweidung und unterschiedliche elektronische Ohrmarkensysteme auf Entzündungsgeschehen und Verletzungen bei Ziegen auswirken (s. Anhang 2 Nr. 13). Der Versuch zur Verträglichkeit von elektronischen Ohrmarken für Ziegenlämmer ab der Geburt zeigte, dass auch elektronische Ohrmarken bei Ziegenlämmern innerhalb der ersten 24 h appliziert werden können. Im Verlauf der Abheilungsprozesse zeigten sich wenige, geringgradige Vereiterungen, die aber nicht zu Komplikationen führten. Durch das Beweiden von Futterhecken sind keine Verluste von Ohrmarken und keine Verletzungen der Tiere aufgetreten. Die ebenfalls untersuchten Hinterbeinfesseln eignen sich dagegen für eine elektronische Tierkennzeichnung ab der Geburt nicht, da sich der Umfang der Fesseln in den ersten sieben Monaten nach der Geburt um etwa 2 cm vergrößert. Für eine Applikation direkt nach der Geburt sind elektronische Ohrmarken am besten geeignet.

Im Zuge einer steigenden Nachfrage nach Ziegenmilch und -produkten nimmt die Zahl männlicher Ziegenlämmer zu, für die, gemessen am hohen Anspruch an die Tiergerechtheit in der ökologischen Tierhaltung, bislang kaum vertretbare Vermarktungswege bestehen. Die Jungtiere werden u. a. unter Wert ins Ausland verkauft, das Fleisch wird teils zu Hundefutter verarbeitet oder an Zootiere verfüttert. Im Projekt „Entwicklung eines Konzeptes zur Erzeugung von Öko-Ziegenlammfleisch aus melkenden Beständen“ (s. Anhang 2 Nr. 34) wurden daher modellhaft Prozess- und Produktqualitäten von Ziegenlammfleisch aus Öko-Milchziegenherden untersucht, die dem Tierschutz und gleichzeitig den qualitativen Ansprüchen und ökonomischen Interessen von Erzeugern und Abnehmern gerecht werden. Im praktischen Versuch über zwei Jahre konnte nachgewiesen werden, dass für die Mast von Ziegenlämmern keine hohen Kraftfuttergaben notwendig sind: die Zielvorgabe von 12 kg Schlachtgewicht konnte mit reiner Weidemast von 222 Tagen erreicht werden. Wird die Weidemast mit der Landschaftspflege verbunden, ist sie als Produktionsverfahren ökonomisch auch in Deutschland vorteilhaft. Länderübergreifende Tiertransporte und die ethisch problematische Schlachtung oder Verwertung männlicher Tiere im Alter von ein bis zwei Monaten könnten so vermieden werden.

Geflügel

Unter Beteiligung des Instituts für Agrartechnologie wurden im Berichtszeitraum zwei Verbundprojekte zu Aspekten der Tiergerechtheit in der Legehennenhaltung durchgeführt („Weiterentwicklung der Kleingruppenhaltung für Legehennen“; „Erarbeitung von Managementempfehlungen zur Kleingruppenhaltung für Legehennen unter Praxisbedingungen im Vergleich zu Volierenhaltungen“, s. Anhang 2 Nr. 12). Dabei wurden für Kleingruppenhaltungen und Volieren die Konzentrationen von Staub und Gasen im Stall sowie die Emissionen untersucht. Ziel war es, diese Haltungsformen für Legehennen aus Sicht des Stallklimas und der Umweltbelastung miteinander zu vergleichen. Die Staubproduktion wird durch die Tieraktivität beeinflusst, die dem Lichtprogramm für Tag und Nacht folgt. Das Vorhandensein der Einstreu in der Volierenhaltung und die Möglichkeit der freien Bewegung der Hennen in den verschiedenen Ebenen des Stallsystems steigern die Staubproduktion und damit die Staubkonzentration in dieser Haltungsform. In Bezug auf Ammoniak zeigte die regelmäßige Kotbandreinigung in der Kleingruppe und in der Voliere eine positive Auswirkung auf das Stallklima. Im Vergleich zur konventionellen Bodenhaltung mit der Kotlagerung im Stall sind die Ammoniakkonzentrationen der Kleingruppe und der Voliere wesentlich geringer. Im Vergleich zur Kleingruppe weist die Volierenhaltung die höheren Ammoniakkonzentrationen auf, da ein Teil der Fäzes, vermischt mit der Einstreu, bis zum Ende der Legeperiode im Stall verbleibt.

Fische

Am Thünen-Institut für Fischereiökologie wurde im Oktober 2014 mit einem Modell- und Demonstrationsvorhaben zur naturnahen Gestaltung der Haltungsumgebung bei der Aufzucht juveniler Salmoniden zur Erzeugung leistungsstarker und robuster Setzlinge für die heimische Aquakultur begonnen (s. Anhang 2 Nr. 54).

Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz

Im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz sind die Projekte zum Weideparasitenmanagement der Wiederkäuer und zur Optimierung der Milchziegenhaltung durch indikatorengestützte Stable Schools am Institut für Ökologischen Landbau angesiedelt (s. Anhang 2 Nr. 48 und 52).

Übergreifende Projekte

Im Projekt „Erstellung eines Prototypen für einen nationalen Monitoring-Bericht Tiergerechtheit“ des Instituts für Betriebswirtschaft sollen die Grundlagen für eine nationale Berichterstattung über Status quo und Entwicklungen der Tiergerechtheit der Nutztierhaltung erarbeitet werden (Laufzeit März 2013 – März 2016). Hierzu werden einerseits geeignete Indikatoren identifiziert bzw. Verfahren zur Indikatorenauswahl erarbeitet und andererseits die Nutzung verschiedener Datenquellen (z. B. Schlachttieruntersuchung) geprüft. In einem Arbeitsschritt wurde die Animal-Welfare-Berichterstattung von Dänemark, Finnland, Österreich, der Schweiz und Großbritannien im Hinblick auf einen möglichen Vorbildcharakter hin untersucht. Die Analyse der Berichte zeigte, dass in keinem der Länder eine umfassende Berichterstattung über die Tiergerechtheit im Sinne einer Verwendung von Indikatoren aus den Bereichen Gesundheit, Verhalten und Emotionen sowie einer Berücksichtigung von Haltung, Transport und Schlachtung aller relevanten Nutztierarten erfolgt ist.

Die Evaluation der Wirkungen der Zweiten-Säule-Maßnahmen der EU-Agrarpolitik auf die Tiergerechtheit ist ein weiteres am Institut für Betriebswirtschaft untersuchtes Thema. Neben der Investitionsförderung werden Bildungs- und Beratungsmaßnahmen sowie Prämien für tiergerechte Haltung für sieben Bundesländer untersucht. Eine Herausforderung stellt auch hier die Identifikation geeigneter Indikatoren und Bewertungssysteme dar. Eine Anwendung der Welfare Quality® Protokolle für eine Stichprobe von 60 Milchviehbetrieben in Nordrhein-Westfalen zeigte auf der Ebene der Indikatoren (bspw. Lahmheiten) deutliche Unterschiede zwischen den Teilmaßnahmen „Weidehaltung für Milchkühe“ oder „Strohhaltung“. Während die Lahmheitsprävalenz in Betrieben bei Teilnehmern der Strohhaltungsmaßnahme bei 12 % lag, betrug sie bei den an der Weidehaltungsmaßnahme teilnehmenden Betrieben 25 %. Im Hinblick auf die Gesamtbewertung fielen 23 % der Betriebe in die Kategorie „gut“, in 71 % der Betriebe wurde die Tiergerechtheit als „akzeptabel“ eingestuft und in 6 % der Betriebe als schlecht. Die Hintergründe und Ursachen sowie die Auswertung verschiedener anderer Indikatoren sind Gegenstand der weiteren Forschungsarbeiten, die Ende 2016 abgeschlossen sein werden.

Am Institut für Marktanalyse wurden die Einstellungen der Bevölkerung zur Nutztierhaltung mit Schwerpunkt Schweinehaltung im Rahmen eines von der Stiftung Westfälische Landwirtschaft geförderten Projekts „Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft“ untersucht (Laufzeit Februar 2012 – November 2013)[63]. Es wurde deutlich, dass eine überwiegend ablehnende Meinung zur intensiven Tierhaltung vorherrscht. Die geäußerten Erwartungen der Teilnehmer zur Tierhaltung deuten darauf hin, dass sie in einer tiergerechteren Haltung, die mehr Platz pro Tier vorsieht, auch eine Lösung des als zu hoch wahrgenommenen Medikamenteneinsatzes und unerwünschter chirurgischer Eingriffe sehen. Wichtige Ansatzpunkte zur Verbesserung der Tierhaltung beinhalten nach Auffassung der Befragten auch den Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel und auf betäubungslose Eingriffe am Tier. Eine große Mehrheit forderte eine bessere Einhaltung bestehender Gesetze durch flächendeckende Kontrollen sowie härtere Strafen bei Verstößen. Es konnte gezeigt werden, dass die Kritiker der modernen Schweinehaltung über überdurchschnittliche Kenntnisse zum Thema Landwirtschaft verfügen. Die Wahrnehmungen und Erwartungen der Gesellschaft an die Milchviehhaltung im Allgemeinen und an die ökologische Milchviehhaltung im Besonderen untersuchte das Institut für Marktanalyse mit Hilfe von Gruppendiskussionen. Dabei war besonders auffällig, dass die Hauptkritikpunkte denen ähneln, die in der öffentlichen Diskussion für die Schweine- oder Hühnerhaltung angeführt werden. Vor allem fehlender Platz und die prophylaktische Medikation wurden bei der konventionellen Haltung kritisiert und Weidegang und natürliches Futter gefordert. Dies legt den Verdacht nahe, dass Aspekte, die den Teilnehmern von der Schweine- oder der Hühnerhaltung z. B. durch die Medien bekannt sind, auf die Milchkühe übertragen wurden. Auffällig bei der Wahrnehmung der ökologischen Milchviehhaltung war eine schon fast romantische Darstellung dieser Haltungsform durch viele Teilnehmer. Diese ging teilweise soweit, dass ein wirtschaftliches Interesse der Landwirte ausgeschlossen wurde. Allerdings waren andere Teilnehmer äußerst kritisch und zweifelten jegliche Unterschiede zwischen den beiden Haltungsformen an.

---

[63] https://www.ti.bund.de/media/institute/ma/Downloads/SWL_Zander_etal_2013.pdf

9. Weitere Themengebiete mit besonderem Tierschutzbezug

9.1. Tierhaltung im ökologischen Landbau

Seit dem 1. Januar 2009 gilt die neue EG-Öko-Basisverordnung[64] nebst ihren Durchführungsbestimmungen[65] unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Die speziellen Regelungen zur Tierhaltung gelten weiter und sind seit dem 1. Juli 2010 um Regelungen für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer bzw. biologischer Aquakultur ergänzt worden[66]. Die Regelungen werden den Erfordernissen in der Praxis entsprechend weiterentwickelt. Derzeit wird über eine erneute Revision der EU-Öko-Basisverordnung beraten.

9.2. Tiergesundheit

EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Die Europäische Kommission überprüfte im Jahr 2004 die Ergebnisse hinsichtlich der Maßnahmen auf dem Gebiet der Tiergesundheit. Dies führte dazu, dass im Jahr 2007 eine neue Tiergesundheitsstrategie entwickelt wurde, deren Eckpfeiler der EU-Tiergesundheitsrechtsakt darstellt. Ziel dieser Strategie ist neben der Sicherung eines hohen Niveaus im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Förderung der Tiergesundheit durch Vorbeugungsmaßnahmen die Verbesserung des Tierschutzes durch die Vermeidung/ Minimierung von Tiergesundheitsrisiken. Im Rahmen des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes soll ein einziger transparenter Rechtsrahmen entwickelt werden, der auf eine langfristige Vermeidungs- bzw. Vorbeugestrategie ausgerichtet ist und der Konsistenz herstellen soll zwischen den Rechtsbereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit und den weiteren Zielen der EU hinsichtlich Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Die Beratungen zum EU-Tiergesundheitsrechtsakt wurden unter irischer Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2013 begonnen; unter italienischer Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2014 wurde ein Kompromisstext erarbeitet, so dass unter lettischer Präsidentschaft der Trilog begonnen werden konnte.

Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern

Am 1. August 2014 hat das BMEL die Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 im Bundesanzeiger[67] veröffentlicht.

Die Empfehlungen stellen eine bundeseinheitliche risikobasierte und betriebsspezifische Richtschnur für Wiederkäuer haltende Betriebe dar. Sie dienen der Förderung der Tiergesundheit und damit auch dem Wohlbefinden der Tiere. Ziel der Empfehlungen ist es, das Bewusstsein im Hinblick auf die Vermeidung einer Einschleppung von Tierseuchenerregern zu schärfen, das Risiko der Einschleppung von Infektionskrankheiten in Bestände sowie deren Weiterverbreitung zu vermindern, deren Früherkennung zu verbessern und zur Eindämmung von Zoonosen beizutragen. Schwerpunktmäßig wird zudem auf den Umgang mit Paratuberkulose- und Q-Fieber-Infektionen in Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen eingegangen.

Im Rahmen eines vom BMEL geförderten, von der Klinik für Rinder der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführten Forschungsprojektes zur „Bedeutung von Clostridium botulinum bei chronischen Krankheitsgeschehen“ (Durchführungszeitraum 01.02.2012 bis 31.05.2014) sollte die Ursache der Rindererkrankung, die mit einem schleichenden Verfall einhergeht und ganze Rinderbestände betreffen kann, untersucht werden. Im Rahmen dieses Projekts wurden erhebliche tierschutzrelevante Defizite bei der Haltung von Milchkühen in Betrieben mit chronischen Herdengesundheitsproblemen festgestellt. Insgesamt auffallend war die hohe Lahmheitsquote von ca. 66 % der Tiere in diesen Betrieben. Daneben waren vermehrt abgemagerte Milchkühe zu verzeichnen. Ursächliche Faktoren fanden sich sowohl in der Fütterung als auch im Bereich der Hygiene und des Kuh-Komforts (Hautläsionen, Wiederkauindex). Es zeigte sich auch, dass bestimmte tierschutzrelevante Parameter im Bereich des Stallbaus, der Tierbelegung und der Sauberkeit der Tiere nicht erreicht wurden (z. B. zu geringe Boxenbreiten, Überbelegung der Ställe).

---

64 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1).

65 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.09.2008, S. 1).

66 Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur (ABl. L 204 vom 06.08.2009, S. 15).

67 BAnz AT 01.08.2014 B1; BAnz AT 28.08.2014 B 1

9.3. Natur- und Artenschutz; Jagd

Haltung von und Handel mit exotischen Tieren und Wildtieren

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wird u. a. angekündigt, den Handel mit und die private Haltung von exotischen Tieren und Wildtieren bundeseinheitlich zu regeln, Importe von Wildfängen von Tieren in die EU grundsätzlich zu verbieten und gewerbliche Tierbörsen für exotische Tiere zu untersagen.

Im Tierschutzrecht bestehen bereits Regelungen auf Bundesebene, die auch für den Handel und die Haltung von sogenannten exotischen Tieren und Wildtieren gelten. So muss nach dem Tierschutzgesetz derjenige, der ein Tier hält oder betreut, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren sowie die gewerbsmäßige Zucht und das gewerbsmäßige Halten von Wirbeltieren (ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere) sind nach dem Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig. Eine Erlaubnispflicht besteht ebenso für die Durchführung von Tierbörsen.

Im Rahmen der letzten Änderung des Tierschutzgesetzes[68] wurden mehrere Regelungen ergänzt, die den Tierschutz insbesondere bei den sogenannten exotischen Tieren und Wildtieren verbessern. Dazu zählt die seit dem 1. August 2014 bestehende Pflicht, beim gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, dem Käufer schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse der jeweiligen Tierart zu übergeben. Außerdem ist das entgeltliche Verbringen und Einführen zum Zwecke der Abgabe von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, seit dem 1. August 2014 erlaubnispflichtig.

Um einen Überblick über die Situation der Haltung von exotischen Tieren und Wildtieren in Privathand und bestehende Probleme zu gewinnen, hat das BMEL ein entsprechendes Forschungsprojekt in Auftrag gegeben. Das Forschungsprojekt soll Aufschluss darüber geben, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und ggf. des Artenschutzes bei der Haltung von exotischen Tieren und Wildtieren in Privathaushalten erforderlich und geeignet sind. Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2016 vorliegen.

Agreement on International Humane Trapping Standards

Das „Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS)"[69] wurde im Dezember 1997 von Kanada und der EU und im April 1998 von der Russischen Föderation unterzeichnet. Alle Vertragsparteien haben das Übereinkommen zwischenzeitlich - zuletzt die Russische Föderation am 26. April 2008 - ratifiziert. Im Jahr 2004 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Umsetzung dieses Abkommens vorgelegt, der von den Mitgliedstaaten mehrheitlich nicht unterstützt wurde. Schließlich hat die Europäische Kommission am 2. Juni 2012 ihren Richtlinienentwurf förmlich zurückgezogen. Daher sind nunmehr die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Abkommen in nationales Recht umzusetzen.

Gemäß dem Abkommen sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle Fallen zu verbieten, die nicht „humanen Fangnormen" entsprechen, deren Kriterien im Annex 1 dieses Abkommens aufgeführt sind. Diese Festlegungen gelten für insgesamt 19, in Annex 1 gelistete Säugetierarten, von denen in Deutschland lediglich vier Tierarten für den Fang mit der Falle von Bedeutung sind.

Invasive Tierarten

Invasive Tierarten sind Tierarten, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotential darstellt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn durch die Ausbreitung einer invasiven Art einheimische Arten an bestimmten Standorten verdrängt und dadurch in ihrem Bestand gefährdet werden. Die absichtliche Einfuhr und das unbeabsichtigte Einschleppen invasiver Arten werden weltweit nach der Zerstörung von Lebensräumen als die zweitgrößte Gefährdungsursache für die biologische Vielfalt angesehen. Vor allem durch die internationalen Verkehrs- und Handelsströme gelangen Arten nach Deutschland, die natürlich vorkommende Arten und Lebensräume gefährden können. Neben diesen negativen Auswirkungen aus Sicht des Naturschutzes können invasive Arten zusätzlich negative ökonomische Auswirkungen (z. B. für die Forst- und Landwirtschaft) oder negative gesundheitliche Auswirkungen für den Menschen (z. B. die Herkulesstaude als Auslöser von Hautverbrennungen) haben.

Durch den 2010 in Kraft getretenen novellierten § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)[70] sind Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen invasiver Arten entgegen zu wirken. Auch Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten

---

68 Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182).

69 http://ec.europa.eu/world/agreements/downloadFile.do?fullText=yes&treatyTransId=1428

70 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

handelt, sind zu beobachten. Mit der im September 2014 verabschiedeten EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten[71] sollen weitere Fortschritte bei der Bekämpfung invasiver Arten insbesondere durch Einfuhr-, Handels-, Besitz- und Vermarktungsverbote erzielt werden.

Bei der Planung von Maßnahmen gegen sich in Deutschland ausbreitende invasive Arten haben solche Arten eine besondere Priorität, die erst am Anfang ihrer Ausbreitung stehen und gegen die geeignete Sofortmaßnahmen ergriffen werden können.

In einigen Bundesländern wurden bestimmte invasive Tierarten dem Jagdrecht unterstellt (Marderhund, Waschbär, Mink). Damit haben die Landesgesetzgeber auf den Anstieg und die Verbreitung dieser Populationen wegen der Konkurrenz zu heimischen Arten reagiert.

9.4. Internationaler Handel und internationale Finanzinstitutionen

Tierschutz und Handelsabkommen

In bilateralen Handelsabkommen der EU setzt sich die Bundesregierung dafür ein, das Bewusstsein für Tierschutzfragen im internationalen Raum zu erhöhen und dafür besser mit Drittländern in dieser Frage zusammenzuarbeiten.

Im Berichtszeitraum schloss die EU u. a. Handelsabkommen mit Korea, Moldau und Georgien ab. Im Abkommen mit Korea vereinbarten die Vertragspartner eine spezifische Zusammenarbeit im Bereich des Tierschutzes. Mit Moldau und Georgien wurde vereinbart, dass diese Länder ihre Normen an Tierschutznormen der Europäischen Union annähern werden. Die Verhandlungen mit Kanada sind weitgehend abgeschlossen, auch hier wurde eine spezifische Zusammenarbeit beim Tierschutz vereinbart. Auch bei den übrigen Verhandlungen, auch über das Transatlantische Handels- und Investitionsabkommen mit den USA (TTIP), setzt sich die Bundesregierung für eine ausdrückliche Berücksichtigung der Tierschutzstandards der EU ein.

Die Streitschlichtungsorgane der WTO entschieden in einem Streitschlichtungsverfahren über die Beschwerden Norwegens und Kanadas gegen das im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009[72] verhängte Importverbot der EU für Robbenerzeugnisse. Der von der WTO am 18. Juni 2014 angenommene Bericht des Berufungsorgans sah im Wesentlichen eine Benachteiligung von Robbenerzeugnissen aus Kanada und Norwegen gegenüber Erzeugnissen aus Grönland. Dabei ging es um die Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen für Produkte aus der Jagd indigener Gemeinschaften. Das Berufungsorgan bestätigte aber die grundsätzliche Argumentation der EU, dass ein Verbot von Robbenprodukten aufgrund der öffentlichen Moral in der EU gerechtfertigt sein könne, da die Robbenjagd und die Verwertung von Robbenfellen von der Mehrheit der EU-Bürger aus moralisch-ethischen Erwägungen des Tierschutzes abgelehnt werden. Am 6. Februar 2015 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 in den EU-Gesetzgebungsprozess eingebracht, um den Anforderungen der WTO gerecht zu werden[73]. Darin wird, konform mit den Entscheidungen und Empfehlungen der WTO, das Tierschutzziel beibehalten und lediglich eine Anpassung hinsichtlich der Ausnahmeregelungen vorgenommen. Zum einen soll danach die Ausnahme der Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen gestrichen werden, da diese Jagd sich von der verbotenen kommerziellen Jagd nach Ansicht der WTO nicht wesentlich unterscheide. Zum anderen soll die bestehende Ausnahme für indigene Gemeinschaften in der Weise modifiziert werden, dass diese nicht diskriminierend etwa für indigene Gemeinschaften Kanadas wirke. Die Bundesregierung setzt sich im Rat der EU dafür ein, dass das Importverbot nicht relativiert wird und die WTO-Vorgaben fristgerecht umgesetzt werden.

Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz[74]

Im Rahmen des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz ist für eine Einfuhr von Robbenerzeugnissen in die Gemeinschaft die Vorlage von Bescheinigungen, die nur durch die anerkannten Stellen in den jeweiligen Drittländern ausgestellt werden können, erforderlich. Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wurden im Berichtszeitraum keine derartigen Bescheinigungen zur Prüfung und Erteilung einer Einfuhr vorgelegt. Es sind lediglich verschiedene Anfragen von Privatpersonen zu Einfuhrmöglichkeiten von Robbenerzeugnissen zum privaten Gebrauch eingegangen. Nach Informationen deutscher Einfuhrzollstellen wurden bei Einfuhrkontrollen in

---

71 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 04.11.2014, S. 35).

72 Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36).

73 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, COM (2015) 45 final

74 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

wenigen Einzelfällen Postsendungen mit Robbenfellerzeugnissen festgestellt, die als nicht verkehrsfähig beurteilt und somit nicht freigegeben wurden.

Kennzeichnung von Textilien mit tierischen Bestandteilen

Die Verbraucherinformation über Textilerzeugnisse mit Fellbestandteilen (z. B. Jacke mit Fellkragen) ist mit der Verordnung (EU) 1007/2011[75] über die Bezeichnung von Textilfasern erweitert worden. Enthalten Textilerzeugnisse nichttextile Teile tierischen Ursprungs (z. B. Pelz, Leder, Horn), muss dies gemäß Artikel 12 der o. g. Verordnung unter Verwendung des Hinweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs" bei der Etikettierung oder Kennzeichnung angegeben werden. Sofern es sich um ein Textilprodukt im Geltungsbereich der Verordnung handelt, sind also auch Echtpelzbestandteile mit dem o. g. Hinweis zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt seit dem 8. Mai 2012. Die Regelung trägt dazu bei, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Echtpelz besser von Kunstpelz unterscheiden können, da dies bislang insbesondere bei zusammengesetzten Produkten nicht immer klar zu erkennen war.

Exportkreditgarantien und Tierschutz

Die Bundesregierung überprüft Exportgeschäfte, zu deren Absicherung staatliche Exportkreditgarantien (sog. „Hermesdeckungen") beantragt werden, nach den Vorgaben der OECD-Umwelt- und Sozialleitlinien (Common Approaches). Dabei werden auch Aspekte des Tierschutzes berücksichtigt. Die Leitlinien gelten für alle staatlichen Exportkreditagenturen in den OECD-Ländern und stellen somit ein international abgestimmtes Verfahren der Umwelt- und Sozialprüfung sicher. Die Leitlinien schreiben vor, dass die Projekte, für die die jeweiligen Exporte bestimmt sind, den nationalen Standards des Bestellerlandes sowie den einschlägigen Weltbankstandards entsprechen müssen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, im Rahmen der OECD-Leitlinien und der Weltbankstandards künftig den Tierschutz umfassender zu berücksichtigen[76]. Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Kreise der OECD-Exportkreditagenturen im Januar 2013 eine Diskussion zur Frage der tierschutzrechtlichen Standards bei der Übernahme von staatlichen Exportkreditversicherungen angestoßen und seitdem stets weiter angeregt. Insbesondere setzt sie sich für eine Zusammenarbeit der OIE und der FAO mit der OECD und der Weltbank ein, um den Gesichtspunkt des Tierschutzes bei staatlichen Exportkreditgarantien international stärker zu verankern.

Ausfuhrerstattungen für den Export lebender Tiere

Seit dem 21. September 2012 sind entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 859/2012[77] die Erstattungen für den Export lebender Zuchtrinder auf „Null" gesenkt, die Ausfuhr lebender Zuchtrinder aus der EU wird somit nicht mehr gestützt. Bereits in den Jahren zuvor hatte die Bedeutung der Erstattungszahlungen kontinuierlich abgenommen, nicht zuletzt, weil die Höhe der je 100 kg Lebendgewicht gewährten Erstattung kontinuierlich reduziert worden war. Wurden 2005 noch 53 Millionen Euro an Erstattungen gezahlt, waren es 2006 bereits nur noch 26 Millionen Euro und 2012 lediglich noch knapp sechs Millionen Euro. Da die Abwicklung der Exportformalitäten einschließlich der Vorlage aller notwendigen Unterlagen einige Zeit in Anspruch nimmt, sind Zahlungen für aus dem Jahr 2012 stammende Ausfuhren auch noch im Jahr 2013 geflossen (in Deutschland etwa eine Million Euro).

Mit der Senkung auf „Null" ist allerdings die Ausfuhrerstattung nicht vollständig abgeschafft. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013[78] ist die Gewährung von Ausfuhrerstattungen nur noch in außergewöhnlichen Marktsituationen (Krisen) möglich. Dabei ist die Gewährung der Erstattung nach wie vor über die Verordnung (EU) Nr. 817/2010[79] abhängig von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften, insbesondere von der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Tiere beim Transport (Verordnung (EG) Nr. 1/2005[80]).

---

[75] Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

[76] Das Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit verfolgt bei Geflügelzuchtanlagen die Linie, dass für eine Deckung EU-Standards eingehalten werden müssen.

[77] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 859/2012 der Kommission vom 20. September 2012 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch (ABl. L 255 vom 21.09.2012, S. 21).

[78] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[79] Verordnung (EU) Nr. 817/2010 der Kommission vom 16. September 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (ABl. L 245 vom 17.09.2010, S. 16).

[80] Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 05.01.2005, S. 1).

Sollten in Zukunft nochmals Erstattungen gewährt werden, sind wie bisher nach Verlassen des Zollgebiets der EU Tierschutzkontrollen grundsätzlich an jedem Ort, an dem das Transportmittel gewechselt wird und am Ort der Entladung im Endbestimmungsdrittland von einem Tierarzt durchzuführen. Für die Durchführung dieser Kontrollen ist eine internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaft, die zu diesem Zweck zugelassen und kontrolliert wird, zuständig. Die Ausfuhrerstattung von Zuchtrindern wird auch in Zukunft nicht gezahlt, wenn die zuständige Behörde aufgrund der durchgeführten Kontrollen oder aufgrund der entsprechenden Dokumentation zu einem Transport zu dem Schluss gelangt, dass gegen relevante Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und ihrer Anhänge verstoßen wurde.

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich für die Abschaffung der Ausfuhrerstattungen ein. Die EU hatte in den Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz der WTO 2005 in Hongkong niedergelegt, auf das Instrument der Ausfuhrerstattungen dann zu verzichten, wenn auch die übrigen Anbieter auf dem Weltmarkt ihre unterschiedlichen Formen der Exportsubvention abschaffen.

Internationale Finanzinstitutionen

Die Bundesregierung setzt sich für eine stärkere Berücksichtigung des Tierschutzes bei den Aktivitäten internationaler Finanzinstitutionen ein.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Die EBRD verlangt seit Mai 2014 als erste multilaterale Investitionsbank bei der Kreditvergabe im Bereich der Landwirtschaft ausdrücklich von ihren Kunden die Beachtung der EU-Tierschutzstandards oder internationaler Industriestandards, je nachdem, welcher Standard die strengeren Anforderung stellt.

Weltbank-Gruppe

Die International Finance Corporation (IFC), der Privatsektorarm der Weltbank, gewährt kurz- und langfristige Kredite zu Marktkonditionen sowie Eigenkapitalbeteiligungen und Garantien. In ihrer „IFC - Good Practice Note: Improving Animal Welfare in Livestock Operations" (GPN) gibt die IFC spezifische Empfehlungen im Bereich Tierschutz. Die GPN ist ein Leitfaden für artgerechte Tierhaltung, den Unternehmen auf freiwilliger Basis befolgen können. Im Rahmen eines Konsultationsprozesses wurde die GPN überarbeitet und im Dezember 2014 in einer neuen Fassung veröffentlicht.

Im Rahmen dieser Überarbeitung hatte die Bundesregierung u. a. vorgeschlagen, konkretere Richtlinien zu Vorgaben unter Rückgriff auf EU-Standards als Referenz in die GPN aufzunehmen, die dazu beitragen sollen, ein ambitioniertes Niveau der Tierhaltung umzusetzen. Diese und weitere Anregungen der Bunderegierung hat die IFC bei ihrer Überarbeitung berücksichtigt. Die Empfehlungen und Informationen der GPN werden von der IFC im Rahmen ihrer Förderpolitik berücksichtigt, sie enthalten aber keinen verbindlichen Standard, sondern verweisen auf verschiedene nationale und multilaterale Regelungen, Industriestandards und internationale Leitlinien (u. a. die der OIE).

Die IFC berücksichtigt bei ihrer Kreditvergabe und Förderpolitik im Bereich der Nutztierhaltung zudem Performance Standards (PS), die teilweise auch das Thema Tierhaltung adressieren (PS 6 Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources), sowie Environmental, Health and Safety Guidelines (EHS). Dies sind Standards guter Industriepraxis und legen den Schwerpunkt im Bereich der Tierhaltung auf Arbeits- und Umweltschutz.

Die Safeguard Policies der Weltbank bilden den übergreifenden Orientierungsrahmen für die Förderpolitik der Weltbank und werden derzeit ebenfalls überarbeitet. Auch hier setzt sich die Bundesregierung für eine konkrete Verankerung von Anforderungen an den Tierschutz ein.

9.5. Cross Compliance

Die Gewährung von Direktzahlungen an Landwirte innerhalb der EU ist seit dem Jahr 2005 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt und Tierschutz geknüpft (sog. Cross Compliance). Die im Jahr 2013 beschlossene Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat auf dem Gebiet des Tierschutzes keine Änderungen mit sich gebracht. Die stufenweise Einführung von Cross Compliance wurde 2007 durch die Anwendung von Tierschutzstandards abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2007 sind bei Kontrollen im Bereich Tierschutz Anforderungen aus drei einschlägigen EG-Richtlinien Cross Compliance-relevant. Neben grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sind dies spezifische Vorgaben für den Schutz von Kälbern bzw. von Schweinen. Bei der Umsetzung der komplexen Anforderungen der umfangreichen Prüfinhalte wurde durch eine Gruppierung nach fachlichen Gesichtspunkten auf einen handhabbaren Prüfumfang geachtet. Es werden nur Anforderungen, die sich unmittelbar aus dem EU-Recht ergeben, im System der Kontrolle der Cross Compliance berücksichtigt (sog. 1:1-Umsetzung). Die Landwirte, die insbesondere Direktzahlungen

und/oder flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums erhalten, werden von den Ländern in den aktuellen Fassungen ihrer Informationsbroschüren zu Cross Compliance über die von ihnen einzuhaltenden Anforderungen informiert. Diese werden mit dem BMEL abgestimmt und sind untereinander inhaltlich deckungsgleich.

Soweit bei den Cross Compliance-Kontrollen Verstöße festgestellt werden, erfolgt eine Kürzung der Zahlungen der betreffenden Betriebe. Fahrlässige Verstöße werden je nach Dauer, Ausmaß und Schwere des Verstoßes mit ein Prozent, drei Prozent bzw. fünf Prozent Abzug sanktioniert. Vorsätzliche Verstöße werden mit grundsätzlich mindestens 20 Prozent Abzug sanktioniert. In Deutschland wurden etwa 2013 (damit noch auf die Zeit vor dem Wirksamwerden der GAP-Reform bezogen) bei 5878 hinsichtlich der einzuhaltenden Tierschutzvorgaben kontrollierten Betrieben insgesamt 545 fahrlässige Verstöße (141 leichte, 270 mittlere und 134 schwere Verstöße) sowie 144 Vorsatzverstöße sanktioniert.

Im Berichtszeitraum wurde intensiv die Cross Compliance-Relevanz der Anwendung von Schmerzmitteln beim Veröden der Hornanlagen bei Kälbern diskutiert. Im Ergebnis ist die Anwendung von Schmerzmitteln beim Veröden der Hornanlagen bei Kälbern eine Maßnahme, die sich aus den geltenden Anforderungen des § 5 Absatz 1 Satz 6 des Tierschutzgesetzes ergibt, wonach alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Vor dem Hintergrund, dass diese tierschutzrechtliche Vorschrift mit den Anforderungen der Cross Compliance verbunden ist, und dass nunmehr zugelassene Tierarzneimittel für das Veröden der Hornanlagen zur Verfügung stehen, ergibt sich die Einbeziehung dieser fachrechtlichen Verpflichtungen in die Kontroll- und Sanktionsvorschriften der Cross Compliance automatisch.

9.6. Tierschutzrelevante FVO-Inspektionsreisen in Deutschland

Das Lebensmittel- und Veterinäramt (Food and Veterinary Office, FVO) der Europäischen Kommission überprüft, ob die Rechtsvorschriften der EU in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Pflanzen- und Tiergesundheit sowie Tierschutz in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden. Das FVO gehört zur Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (GD SANTE vormals GD SANCO) und hat seinen Sitz in Grange, Irland.

Um seinem Auftrag gerecht zu werden, führt das FVO zu den verschiedenen Kontrollbereichen regelmäßig Inspektionsreisen in den Mitgliedstaaten durch. Die Ergebnisse der Inspektionen werden von der Europäischen Kommission in Form von Berichten im Internet veröffentlicht[81]. Im Berichtszeitraum wurden in Deutschland im Bereich Tierschutz insgesamt zwei Inspektionsreisen und ein Studienbesuch des FVO durchgeführt (s. nachfolgende Tabelle):

Thema der Inspektionsreise und GD SANCO Nummer	Inspektionszeitraum	Anzahl der besuchten Bundesländer
1. Tierschutz im landwirtschaftlichen Betrieb und beim Transport GD SANCO 6380/2012	6. - 10. Februar 2012	2
2. Tierschutz beim Transport GD SANCO 6826/2013	2. - 6. September 2013	2
3. Tierschutz bei der Schlachtung GD SANCO 7073/2014	10. - 20. Juni 2014	2

Tabelle 6: Im Berichtszeitraum durchgeführte Inspektionen und Studienbesuche des FVO in Deutschland

Zu 1. FVO-Inspektion „Tierschutz im landwirtschaftlichen Betrieb und beim Transport“

Im Rahmen dieser Inspektion wurden die Wirksamkeit von Maßnahmen im Anschluss an die Empfehlungen aus früheren Berichten des Lebensmittel- und Veterinäramtes, die Durchführung von Maßnahmen im Hinblick auf Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben und die Zulassung von Fahrzeugen für den Güterfernverkehr bewertet.

81 http://ec.europa.eu/food/fvo/ir_search_en.cfm

In dem Bericht zum Inspektionsbesuch[82] wird der Schluss gezogen, dass „die bereits gut entwickelten Systeme der Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben und beim Transport seit den vorangegangenen Audits des FVO noch weiter verbessert wurden“. Insbesondere das Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ sowie die in Deutschland strengeren als im europäischen Recht vorgeschriebenen Anforderungen an die Besatzdichte in Masthähnchenhaltungen wurden positiv hervorgehoben. Die interdisziplinären Initiativen zum Thema des Kupierens der Schwänze der Ferkel werden im Inspektionsbericht ebenfalls gewürdigt.

Zu 2. FVO-Studienbesuch „Tierschutz beim Transport“

Dieser Besuch war Teil einer entsprechenden Besuchsreihe in den Mitgliedstaaten. Ziel der Besuchsreihe war es, insbesondere durch die Sammlung und Auswertung von Informationen über Schwierigkeiten und den Erfahrungsaustausch über Lösungen bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005[83] die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit und zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verstärken. So wurde das FVO-Team im Falle der Reise nach Deutschland von jeweils zwei nationalen Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten begleitet, die dabei unterstützt werden sollten, das deutsche System der Tierschutzkontrollen beim Transport zu studieren und abzuwägen, welche Elemente in die eigenen Kontrollen aufgenommen werden könnten.

Zu 3. FVO-Inspektion „Tierschutz bei der Schlachtung“

Ziel der Inspektion war in erster Linie eine Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen, mit denen gewährleistet werden soll, dass den Tieren bei ihrer Tötung keine unnötigen Schmerzen, Stress oder Leiden zugefügt werden. Bewertet wurden vor allem die Verlässlichkeit und Eignung der amtlichen Kontrollen, die Umsetzung von Leitfäden, die wissenschaftliche Unterstützung und die Ausstellung von Sachkundenachweisen. Da die amtlichen Kontrollen in Schlachthöfen auch für Kontrollen des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben und beim Transport relevant sind, wurde bei dem Inspektionsbesuch zudem bewertet, ob in den Schlachthöfen Anzeichen für schlechte Haltungsbedingungen von Masthühnern gemäß Artikel 3 und Anhang III der Richtlinie 2007/43/EG[84] festgestellt, gemeldet und verfolgt werden. Außerdem wurde überprüft, ob nur transportfähige Tiere zur Schlachtung versandt werden (Artikel 3 und Anhang I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) und die Regelungen von Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004[85] hinsichtlich Notschlachtungen außerhalb des Schlachthofs und Beförderung der geschlachteten Tiere zum Schlachthof Anwendung finden.

In dem Bericht[86] wird der Schluss gezogen, dass der in Deutschland vorhandene Kontrollrahmen bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009[87], deren Vorschriften seit dem 1. Januar 2013 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten, vielen Anforderungen genügt hat. Positiv hervorgehoben wird das gute Schulungsangebot in diesem Sektor sowie gute Synergien zwischen Behörden, Forschungsinstituten und Industrie.

10. Tierschutzkommission

Aufgrund des § 16b des Tierschutzgesetzes beruft das BMEL eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Die Kommission ist vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften anzuhören. Gemäß der Tierschutz-Kommissionsverordnung[88] besteht die Kommission aus zwölf Mitgliedern. Ihr gehören vier Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände, ein Sachverständiger eines überregionalen Tierhalterverbandes, ein Sachverständiger der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie je ein Wissenschaftler aus dem Bereich der Geisteswissenschaften, der Verhaltenskunde, der Tierhaltung, der biomedizinischen Grundlagenforschung, der Medizin und der Veterinärmedizin an. Die Mitglieder werden vom BMEL für vier Jahre berufen.

---

82 http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2878

83 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 05.01.2005, S. 1).

84 Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.07.2007, S. 19).

85 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 55).

86 http://ec.europa.eu/food/fvo/audit_reports/details.cfm?rep_id=3372

87 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

88 Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutz-kommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557).

Im Berichtszeitraum endete die 6. Legislaturperiode der Kommission. Für die 7. Legislaturperiode für den Zeitraum 2012 bis Ende 2015 wurden folgende Mitglieder in die Kommission berufen:

Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände:	Frau Dr. Christiane Baumgartl-Simons Frau Dr. Brigitte Rusche Herr Thomas Schröder Herr Dr. Jörg Styrie
Sachverständiger eines überregionalen Tierhalterverbandes:	Herr Roger Fechler
Sachverständiger der Deutschen Forschungsgemeinschaft:	Herr Prof. Ingo Nolte
Wissenschaftler aus dem Bereich Geisteswissenschaften:	Herr Dr. Clemens Dirscherl
Wissenschaftler aus dem Bereich Verhaltenskunde:	Herr Prof. Hanno Würbel
Wissenschaftler aus dem Bereich Tierhaltung:	Frau Prof. Ute Knierim
Wissenschaftler aus dem Bereich der biomedizinischen Grundlagenforschung:	Herr Prof. Hans Jürgen Hedrich
Wissenschaftler aus der Medizin:	Herr Dr. Joachim Coenen
Wissenschaftler aus der Veterinärmedizin:	Herr Prof. Jörg Hartung

Herr Prof. Hartung wurde als Vorsitzender der Kommission sowie Frau Dr. Baumgartl-Simons als stellvertretende Vorsitzende wiedergewählt. Im Berichtszeitraum fanden sieben Sitzungen der Tierschutzkommission statt (2011: 1; 2012: 4; 2013: 1; 2014: 1). Daneben wurden zwei Voten in einer Sitzung formuliert und im Nachgang im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen sowie ein weiteres Votum im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 8 Absatz 2 der Tierschutzkommissions-Verordnung in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gefasst.

Die Kommission wurde zu folgenden Verordnungsentwürfen angehört:

→ Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Neuregelung der Kleingruppenhaltung von Legehennen, Entwurf BMEL), s. Kap. 2.2.1.

→ Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Neuregelung der Kleingruppenhaltung von Legehennen, Entwurf Bundesrat), s. Kap. 2.2.1.

→ Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Abschnitt Kaninchen), s. Kap. 2.3.

→ Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, s. Kap. 5.

→ Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates, s. Kap. 4.

→ Entwurf einer Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften, s. Kap. 5

Ein weiterer Beratungsschwerpunkt war das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes.

Im Rahmen der Anhörung zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Anforderungen an das Halten von Kaninchen zu Erwerbszwecken (Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) hat die Kommission externe Sachverständige zu ihrer Unterstützung hinzugezogen.

Die Kommission hat im Berichtszeitraum folgende Voten gefasst:

54. Sitzung, 29. Juni 2011, Berlin	**Zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Kleingruppenhaltung von Legehennen; Entwurf des BMEL):** → Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Übergangsfrist für bestehende Kleingruppenhaltungen hält die Tierschutzkommission mehrheitlich für zu lang. → Gleiches gilt für die vorgesehene Frist für ausgestaltete Käfige. → Aus Tierschutzsicht sieht die Tierschutzkommission die Kleingruppenhaltung mehrheitlich kritisch und begrüßt die Aufhebung der Regelungen zur Kleingruppenhaltung in § 13b sowie die Änderung des § 13a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. → Die Ergebnisse der laufenden Forschungsvorhaben zur Kleingruppenhaltung bleiben abzuwarten.
55. Sitzung, 17. Februar 2012, Bonn	**Zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes:** → Auf Grund der deutlich geringeren Belastung der Tiere durch Implantation eines Transponders im Vergleich zum Schenkelbrand befürwortet die Kommission mehrheitlich ein Verbot des Schenkelbrandes beim Pferd. → Die Kommission begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Änderung *[zur Qualzucht]* und mahnt die zeitnahe Nutzung der Verordnungsermächtigung an, die den Vollzug stärkt. → Die Kommission unterstützt die Förderung der betrieblichen Eigenkontrollen und fordert das Bundesministerium auf, zügig von der vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Die Kommission regt an, die Regelungen des § 11 Absatz 7 auch auf die sonstige erwerbsmäßige Tierhaltung (mit Ausnahme der gesondert geregelten Versuchstiere) auszudehnen. → Die Kommission begrüßt das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration. Die Frist wird unterschiedlich bewertet. → Mehrheitlich wird angeregt, das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration direkt in § 5 zu regeln. → Die Kommission diskutiert, dass für andere schmerzhafte Eingriffe ohne Betäubung bei Tieren ebenfalls gesetzliche Regelungen zum Schutz der Tiere gefunden werden sollten. → Die Kommission sieht Schwierigkeiten in der Umsetzung von § 7a Absatz 5. Unklar bleibt insbesondere das Versuchsende, die Überwachung und die Zuständigkeit für die Überwachung. → Die Kommission diskutiert den Begriff von Angst und Leiden. Sie wünscht die Klarstellung, dass Angst unter Leid inbegriffen ist. → Aus der Diskussion wird angeregt, die Gedanken und Ziele der 3Rs im Tierschutzgesetz stärker zum Ausdruck zu bringen. → Es wird angeregt, sowohl die Schweregrade der Belastung zu definieren als auch die ethische Vertretbarkeit präziser zu fassen (z. B. AVV). → Die Kommission regt an, die Zusammenarbeit und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten und des Tierschutzbeirates klarer zu definieren. → Es wird angeregt, § 11a Absatz 4 dahingehend zu überprüfen, ob die Aufzählung der dort genannten Tiere zu vereinfachen ist. → Die Kommission regt an, die Definition der Frist für Anzeigen und Genehmigungen genauer zu definieren.

noch 55. Sitzung, 17. Februar 2012, Bonn	**Zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Kleingruppenhaltung von Legehennen; Entwurf des Bundesrates):** → Die Kommission begrüßt, dass für die Übergangsfristen ein Kompromiss gefunden worden ist. Über die vorgesehene Dauer der Übergangsregelung bestehen in der Kommission unterschiedliche Meinungen (Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren).
56. Sitzung, 30. April 2012, Bonn	**Zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Abschnitt Kaninchen):** → Die Kommission begrüßt, dass zeitnah spezifische Regelungen für die Haltung von Kaninchen erlassen werden sollen. Gleichwohl empfiehlt die Kommission die Überarbeitung der Vorlage unter Einbeziehung der auf der Sitzung besprochenen Anregungen. Innerhalb der Kommission wird zu mehreren Punkten noch erheblicher Klärungsbedarf gesehen, dazu wird eine Expertenanhörung angeregt. Unabhängig vom Verordnungsverfahren regt die Kommission an, die Einführung tierfreundlicherer Kaninchenhaltungsverfahren durch Forschung zu begleiten.
57. Sitzung, 9. Juli 2012, Bonn	**Zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, Artikel 1 (Tierschutz-Versuchstierverordnung):** → Die Kommission erhebt keinen Einspruch gegen die geplante Streichung *[§9 Absatz 3 Konkrete Vorgaben für Kennzeichen zur Identifizierung von Hunden, Katzen, Primaten]*. → Die Tierschutzkommission begrüßt, dass nach dem Entwurf Menschenaffen nicht für Versuche verwendet werden dürfen. → Die Tierschutzkommission empfiehlt, von der Schutzklausel nach Artikel 55 der Richtlinie 2010/63/EU in Zusammenhang mit § 25 keinen Gebrauch zu machen (Mehrheitsvotum). → Teile der Kommission sehen in der Verkürzung der Frist auf 40 Tage *[für die behördliche Entscheidung]* eine Verschlechterung, während andere Teile der Kommission hierin eine Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sehen. → Die Tierschutzkommission regt an, die Bestimmungen zum Nationalen Ausschuss zu präzisieren. → Die Tierschutzkommission regt an, die Aufgaben Entwicklung und Verbreitung von 3R-Methoden in einem neuen Absatz zu formulieren. → Die Tierschutzkommission begrüßt den Entwurf einer Tierschutz-Versuchstierverordnung grundsätzlich und regt die Überarbeitung gemäß ihrer Empfehlungen an.
	Zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Abschnitt Kaninchen): → Die Tierschutzkommission hört bei der nächsten Sitzung am 30. August zwei Experten zum Thema „Kaninchen-VO“ an (Frau Lotti Bigler, BVET; Herr Prof. Dr. Steffen Hoy, Uni Gießen) (Mehrheitsbeschluss).

58. Sitzung, 30. August 2012, Bonn	**Zum Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates:** → § 5 Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „…ist die Anwendung elektrischer Treibgeräte nur bei gesunden und unverletzten Tieren und nur im Bereich der Vereinzelung vor und während des unmittelbaren Zutritts zur Fixierungseinrichtung zulässig.“ → Die Kommission regt an, fachlich zu prüfen, ob die Streichung der Nr. 1.1.1 (Anlage 1 zu Bolzenschuss) mit dem Tierschutz vereinbar ist. → Die Kommission spricht sich dafür aus, das Verbot des nicht-penetrierenden Bolzenschusses fortzuführen. → Die Tierschutzkommission erinnert an ihre frühere Aufforderung, alle Betäubungsverfahren auf deren Vereinbarkeit mit dem Tierschutz zu überprüfen.
	Zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Abschnitt Kaninchen): → Aufgrund der vorgetragenen wissenschaftlichen Ergebnisse scheint sich anzudeuten, dass eine Mindestauftrittsbreite von 5 mm und eine Spalten- bzw. Lochweite von maximal 13 mm keine Nachteile für die Tiere nach sich ziehen würden. Jedoch basieren diese Zahlen auf nur einer wissenschaftlichen Untersuchung und sollten daher in der Zukunft überprüft werden. → Die Kommission regt an, das Grenzgewicht bei Zuchtkaninchen von 5,0 kg auf 5,5 kg zu erhöhen. → Die Kommission bittet BMELV um Prüfung, den Anteil der erhöhten Fläche zu vergrößern, um möglichst vielen Tieren gleichzeitig die Nutzung zu ermöglichen (Mehrheitsbeschluss). → Die Mindestlänge der erhöhten Ebene muss den Tieren ein ausgestrecktes Liegen ermöglichen (Minimum 55 cm). → Hinsichtlich der Ammoniakkonzentration wird angeregt, eine Regelung analog § 13 Absatz 4 TierSchNutztV zu treffen. → Das Modell der selbsttätigen Zugangsvorrichtung zu den Nestkammern ist technisch noch nicht ausgereift und sollte durch praxisorientierte Untersuchungen weiter entwickelt werden. → Die angehörten Experten halten die Gruppenhaltung von Zuchtkaninchen für möglich, aber derzeit nur schwer in die Praxis umsetzbar.
Schriftliches Umlaufverfahren Juli 2013	**Zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, Artikel 1 (Tierschutz-Versuchstierverordnung):** → Die Tierschutzkommission empfiehlt dem BMELV, die Tierschutz-Versuchstierverordnung in der Fassung der Grunddrucksache 670/12 vom 01.11.2012, geändert durch die Drucksache 431/13 (Beschluss) vom 07.06.2013, zu erlassen (Mehrheitsbeschluss). → Die Kommission bittet das BMELV, darauf hinzuwirken, dass die Behörden der Länder beim Vollzug der Regelung die formulierten Bedenken berücksichtigen.

59. Sitzung, 30. September 2013, Bonn	**Zum Entwurf einer Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften:** → Die Tierschutzkommission bittet das BMELV eindringlich darum, der Tierschutzkommission die jeweils letzte Fassung der Vorlagen nach Berücksichtigung der Stellungnahmen von Ländern und Verbänden möglichst mindestens fünf Werktage vor der Anhörung zur Verfügung zu stellen. → Die Tierschutzkommission stimmt der vorliegenden Verordnung unter Berücksichtigung der während der Sitzung geäußerten Kommentare zu. → Die Tierschutzkommission bedauert, dass verschiedene Daten zwar in den Einrichtungen aufgezeichnet werden müssen (§ 30 TierSchVersV), aber statistisch nicht erfasst werden (Mehrheitsbeschluss). **Zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Abschnitt Kaninchen):** → Die Tierschutzkommission empfiehlt dem BMELV, der Verkündung der vorliegenden Verordnung in der vom Bundesrat geänderten Fassung zuzustimmen (Mehrheitsbeschluss). → Darüber hinaus empfiehlt die Tierschutzkommission dem BMELV einstimmig, unter Verweis auf die Ziffer 2 der Entschließung des Bundesrates, im Falle einer Überarbeitung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Abschnitt Kaninchen, die Raum- und Platzbemessungen sowie die Ausstattung der Haltungssysteme im Sinne des Tierschutzes zu überarbeiten.
60. Sitzung, 25. September 2014, Berlin	**Zur BMEL-Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“:** → Die Tierschutzkommission begrüßt die BMEL-Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“. Sie wird die Initiative konstruktiv-kritisch begleiten und unterstützen. Sie bittet, den Informationsfluss aus dem Kompetenzkreis Tierwohl in die Tierschutzkommission hinein sicher zu stellen (Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren).

Tabelle 7: Im Berichtszeitraum gefasste Voten der Tierschutzkommission

11. Weitere Aktivitäten und Maßnahmen des BMEL zur Verbesserung des Tierschutzes

11.1. Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 8. Oktober 2010 – TOP 24 Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Erarbeitung einer Zukunftsstrategie:

Die AMK hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Landwirtschaftliche Erzeugung und Markt“ federführend beauftragt, bis zur Herbst-AMK 2012 die gegenwärtigen Fragen und Probleme in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung aufzugreifen und diesbezüglich Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Zur Erfüllung des Auftrags wurden drei Arbeitsgruppen („Tierhaltung/Tierschutz“, “Immissionsschutz in der Tierhaltung“ sowie „Bau- und Planungsrecht“) gebildet, die inzwischen die relevanten Konflikte und Fragen bei der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in Deutschland beschrieben und Lösungsvorschläge erarbeitet haben.

Im Bereich Tierhaltung und Tierschutz ging es schwerpunktmäßig um Haltungsbedingungen, Eingriffe an Tieren, Genetik und Tiertransporte. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zählen z. B. die Anhebung des Tierschutz- und Umweltschutzniveaus zur Sicherung einer zukunftsfähigen Tierhaltung. Dabei ist auch die Angleichung der Standards innerhalb der EU von großer Bedeutung. Außerdem wurde eine Verstärkung der Fachrechtskontrollen vorgeschlagen, damit Missstände frühzeitiger als bisher erkannt und geahndet sowie vorbeugende Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Forschung sollte noch stärker als bisher auf die Entwicklung von „Welfare“-Systemen ausgerichtet, der Beratungsschwerpunkt „Tiergerechte Haltungssysteme“ weiter ausgebaut und die einzelbetriebliche Förderung von Investitionen in besonders tiergerechte Haltungsverfahren forciert werden.

11.2. BMELV-Projektgruppe „Nachhaltige Tierhaltung“

Im Dezember 2011 wurde eine BMELV-Projektgruppe „Nachhaltige Tierhaltung“ eingesetzt und damit beauftragt, einen Maßnahmenplan zu erarbeiten, der den insbesondere im Charta-Prozess identifizierten aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der landwirtschaftlichen Tierhaltung Rechnung trägt. Dabei sollten die innerhalb des Ministeriums und des Geschäftsbereichs verfolgten Strategien zur nachhaltigen Tierhaltung gebündelt und die Arbeiten der AMK-Arbeitsgruppe „Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Erarbeitung einer Zukunftsstrategie“ berücksichtigt werden.

Damit die Tierhaltung ihren Stellenwert in Deutschland erhalten und sich nachhaltig weiterentwickeln kann, wurde ein langfristig ausgerichtetes integriertes Gesamtkonzept zur Verbesserung der Standards und der Haltungspraxis entworfen. Dabei waren nicht allein die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens, sondern auch flankierende Maßnahmen zur Produktdifferenzierung, eine fokussierte Förderung sowie eine zielgerichtete Forschung von Bedeutung. Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz der Tierhaltung durch mehr Transparenz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sollten diesen Ansatz begleiten.

Der Abschlussbericht der Projektgruppe wurde im Januar 2013 vorgelegt und danach verschiedenen Vertretern aus Verwaltung, Forschung und Beratung sowie Tierschutz- und Wirtschaftsverbänden vorgestellt.

11.3. Förderungsgrundsatz „Genetische Qualität“

Auf Initiative des BMEL wurde 2013 der Förderungsgrundsatz „Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ in der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) ergänzt. Um bei der Zucht ein stärkeres Augenmerk auf die Gesundheit und Robustheit der Nutztiere legen zu können, knüpft die Förderung der Erhebung von Daten für die Zucht durch Zucht- und Kontrollverbände an die Aufnahme eines Ziels „Gesundheit und Robustheit“ in die Satzung des Verbandes an und setzt mindestens die Datenerhebung und Aufbereitung bestimmter, für Gesundheit und Robustheit relevanter Merkmale voraus. Diese Merkmale sind in der Anlage des Förderungsgrundsatzes vorgegeben und können bei der spezifischen Ausgestaltung der Programme von den Ländern entsprechend ergänzt werden.

11.4. Zehn Jahre Staatsziel Tierschutz

Im Berichtszeitraum jährte sich die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz[89] zum zehnten Mal. Das BMEL nahm dies zum Anlass, in einem Symposium am 24. Juli 2012 im Museum König in Bonn, in dessen Räumen im September 1948 die Eröffnungsfeier des Parlamentarischen Rates, der „Gründungsväter des Grundgesetzes“, stattgefunden hatte, Bilanz zu ziehen und einen Ausblick zu wagen.

Zum 1. August 2002 trat die Verfassungsänderung in Kraft, mit der in Artikel 20a Grundgesetz die Wörter „und die Tiere“ eingefügt wurden. Artikel 20a Grundgesetz hat nunmehr folgende Fassung: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Damit wurde eine lange Diskussion über den Rang des Tierschutzes im Verfassungsgefüge abgeschlossen. Nach ganz überwiegender Auffassung kam dem Tierschutz vor der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz kein Verfassungsrang zu. Dies führte zu Spannungsverhältnissen zwischen dem Tierschutz und verschiedenen Grundrechten, die ihre Grenzen lediglich an anderen kollidierenden Grundrechten oder der Gewährleistung verfassungsrechtlich besonders geschützter Gemeinschaftsgüter finden.

Die Staatszielbestimmung Tierschutz enthält – wie Staatszielbestimmungen allgemein – eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Aus einer Staatszielbestimmung können die Bürger allerdings keine individuellen Ansprüche herleiten. Weiter leitet sich aus einer Staatszielbestimmung kein Vorrecht gegenüber den Grundrechten ab. Vielmehr ist jeweils ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern herzustellen.

In ihrer Rede anlässlich des Symposiums hob die damalige Bundesministerin Ilse Aigner die Bedeutung des Staatsziels Tierschutz hervor und betonte den Willen der Bundesregierung, das Staatsziel Tierschutz auch weiterhin mit Leben zu füllen. Namhafte Referenten beleuchteten in ihren Impulsbeiträgen die Auswirkungen der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz und die Situation des Tierschutzes in Deutschland. Prof. Dr. Peter Kunzmann verwies als Ethiker auf die Grenzen dessen, was durch das Recht an Moral erzeugt oder erzwungen werden kann. So wichtig die Etablierung von Mindestnormen ist – die Anerkennung des moralischen Status der Tiere verlangt vor allem eine Anerkennung der jeweiligen Verantwortung der jeweiligen Akteure. Prof. Dr. Gerhard Robbers betonte, dass Befürchtungen, die Verfassungsänderung würde das Grundgesetz verwässern oder überfrachten, sich als unbegründet erwiesen haben. Die realistische Erwartung, der Tierschutz werde in der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit anderen Verfassungsgütern klarer und bewusster wahrgenommen, habe sich bestätigt. Zukunftsaufgaben des verfassungsrechtlich begründeten Tierschutzes sah er vor allem in der tatsächlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und in der Durchsetzung der verfassungskräftigen Verpflichtungen auch auf der Ebene der EU. Der langjährige Vorsitzende der Tierschutzkommission beim BMEL, Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Hartung stellte die Arbeit der Kommission, die 1986 ins Leben gerufen wurde, vor. Die Kommission sei unabhängig, vereinige

[89] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist.

Fachkompetenz, schließe gesellschaftlich relevante Gruppen ein, sei institutionalisiert und unmittelbar in die Verordnungsgebung eingebunden. Die Kommission trage nachhaltig zum Staatsziel Tierschutz bei. Prof. Dr. Achim Spiller analysierte die Bürgerpräferenzen für das Wohlergehen von landwirtschaftlichen Nutztieren und das dem gegenüberstehende vergleichsweise geringe Angebot an besonders tierfreundlich erzeugten Fleisch- und Milchprodukten. Dr. Lars Schrader stellte Entwicklungen im wissenschaftlichen Tierschutz dar und hob hervor, dass die Implementierung tierbezogener Indikatoren im Tierschutzrecht eine sinnvolle Ergänzung darstellt, um die Tiergerechtheit von Haltungsverfahren zu gewährleisten und gegenüber der Öffentlichkeit transparent vermitteln zu können.

In einer anschließenden Podiumsdiskussion wurde die Frage beleuchtet, was ein Staatsziel leisten kann. Der damalige Präsident des Deutschen Tierschutzbundes, Wolfgang Apel, sah Anlass zur Kritik: „Das Staatsziel Tierschutz hat viel zu wenig Platz in der Gesetzgebung gefunden, etwa bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes". Der damalige Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Dr. Helmut Born, betonte „dass in der Verfassung steht, die Tiere sind zu schützen, kommt bäuerlichem Denken sehr nahe" und verwies darauf, dass es vielen Tieren heute besser gehe als vor 10 Jahren. Prof. Dr. Franz-Theo Gottwald merkte kritisch an, dass Veränderungen eher durch einen Wandel im öffentlichen Bewusstsein bewirkt werden, durch Veränderungen im Markt und durch Produktivitätsfortschritte – „und nicht unbedingt, weil die Halter sagen, unseren Tieren soll es besser gehen." Prof. Dr. Gerhard Robbers warnte davor, von der Verfassung zu viel zu verlangen. Vielmehr „muss sie mit Leben gefüllt, entwickelt und umgesetzt werden". Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Hartung hält das Staatsziel Tierschutz für hervorragend. „Es hilft aber nicht in der täglichen Praxis. Automatisch geht es dadurch keinem Tier besser." Um die Lebensqualität der Tiere zu verbessern, braucht es nach seiner Ansicht die Unterstützung der Tierhalter durch die Wissenschaft, eine bessere Ausbildung derer, die mit den Tieren umgehen, und schließlich eine Stärkung des Vollzugs. Gegenstand der Diskussionsrunde, auch im Austausch mit dem Publikum, waren unter anderem auch das Verbandsklagerecht, die Legehennenhaltung, nicht-kurative Eingriffe, die Rolle der Verbraucherinnen und Verbrauer oder die Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft.

Die Veranstaltung ist in der Broschüre „10 Jahre Staatsziel Tierschutz – Bilanz und Ausblick" dokumentiert.

12. Tierschutzkennzeichnung

In der Tierschutzstrategie der Europäischen Kommission 2012 - 2015 (s. Kap. 14.1.) identifiziert die Europäische Kommission als eine Ursache, die sich „auf den Schutzstatus von Tieren" auswirkt, dass es an geeigneten Verbraucherinformationen über Tierschutz mangele. Zwar sei der Tierschutz für 64 % der Bevölkerung in der EU ein wichtiges Thema, bei der Kaufentscheidung finde dieser Aspekt jedoch häufig keine Berücksichtigung, weil die Verbraucher über die Produktionsmethoden und deren Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere nicht immer ausreichend informiert seien. Letztlich richte sich die Verbraucherentscheidung in erster Linie nach dem Preis und nach den unmittelbar nachprüfbaren Merkmalen der Lebensmittelerzeugnisse. Die Europäische Kommission kündigt daher die Prüfung eines neuen EU-Rahmens zur Verbesserung der Transparenz und Eignung der Tierschutzinformationen für Verbraucher zur Erleichterung ihrer Kaufentscheidung an. Diese Maßnahme soll durch eine an die Verbraucher und die Öffentlichkeit adressierte Informationskampagne und Bildungsinitiative zu Tierschutz und Tierhaltung flankiert werden.

Zu der Tierschutzstrategie der Kommission hat der Rat im Juni 2012 Schlussfolgerungen beschlossen. Darin teilt er die Auffassung der Kommission, dass ein neuer EU-Rechtsrahmen zur Verbesserung der Transparenz und Eignung der Tierschutzinformationen für Verbraucher zur Erleichterung ihrer Kaufentscheidung geprüft werden muss. Der Rat stellt fest, „dass zwar eine Diskrepanz zwischen der Einstellung der Bürger zur artgerechten Tierhaltung und ihrem Kaufverhalten als Verbraucher besteht, jedoch bei der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen aus artgerechter Tierhaltung ein beträchtlicher Spielraum im Hinblick darauf besteht, dass diese Erzeugnisse die Grunderzeugnisse werden, nach denen in der Zukunft eine allgemeine Nachfrage besteht". Der Rat „erklärt nachdrücklich, dass die Verbraucher in die Lage versetzt werden müssen, bei der Verbesserung des Lebens von Tieren eine zunehmend aktive Rolle zu spielen", und betont, dass die Verbraucher und Bürger zu diesem Zweck korrekte, relevante und transparente Informationen erhalten müssen. Er stellt weiterhin fest, „dass freiwillige Etikettierungsregelungen eine Möglichkeit sein können, höhere Tierschutzstandards zu fördern, aber nur, wenn solche Regelungen bei den Verbrauchern tatsächlich Vertrauen schaffen, wenn sie transparent und zuverlässig sind, wenn sie sachdienlich und wirkungsvoll über den Tierschutz informieren und wenn sie über die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinausgehen". Er fordert die Kommission auf, zu ermitteln, „ob vergleichende Referenzwerte auf der Grundlage relevanter ergebnisbasierter Tierschutzindikatoren ein Instrument sein könnten, das den Verbrauchern und Bürgern die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, die sie für eine sachkundige Entscheidung brauchen". Das Thema Tierschutzkennzeichnung nimmt damit einen außergewöhnlich breiten Raum in den Ratsschlussfolgerungen ein.

Im März 2011 hat der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim BMEL in einer Kurzstellungnahme zur Einführung eines Tierschutzlabels in Deutschland dargelegt, dass er in einem Tierschutzlabel grundsätzlich ein geeignetes Instrument sieht, um die Tierschutzsituation in der Nutztierhaltung zu verbessern, den Verbraucherwünschen Rechnung zu tragen und für diejenigen Produzenten, die ihre Erzeugung auf Tierschutzleistungen ausrichten wollen, bessere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Er empfiehlt unter anderem, eine nationale Pionierlösung anzustreben, um die derzeitige Dynamik der gesellschaftlichen Diskussion zu nutzen und mittels eines freiwilligen Labelsystems den Verbrauchern Wahlmöglichkeiten zu schaffen sowie den Produzenten neue Märkte mit höherem Wertschöpfungspotential zu erschließen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme „Politikstrategie Food Labelling" der Wissenschaftlichen Beiräte für Verbraucher- und Ernährungspolitik sowie für Agrarpolitik beim BMEL vom September 2011 kommen diese zu dem Schluss, dass der Tierschutz trotz hoher Beachtung in der Öffentlichkeit als Differenzierungsargument am Markt nur in sehr kleinen Nischen präsent sei, was auf das hohe gesellschaftliche Konfliktpotential des Themas und ein partielles Marktversagen hindeutet. Sie empfehlen ein staatlich gestütztes, fakultatives „Dachlabel" für die zentralen Vertrauenseigenschaften Gesundheit, Umweltwirkungen, Soziales und Tierschutz. Innerhalb des Dachlabels sollen die vier Kennzeichnungsfelder in einem mehrstufigen Bewertungsansatz getrennt auf dem Produkt ausgewiesen werden. In Bezug auf die Tierschutzkennzeichnung lägen besonders gute Voraussetzungen für die Erprobung eines solchen mehrstufigen Dachlabelkonzeptes vor.

Die Charta für Landwirtschaft und Verbraucher des damaligen BMELV, die das Ergebnis eines 2011 geführten, breit angelegten gesellschaftlichen Diskussionsprozesses ist, führt aus, dass das BMEL bei der Europäischen Kommission die Entwicklung eines Rechtsrahmens für ein freiwilliges Tierwohllabel einfordert. Auch im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode ist vereinbart, dass sich die Koalition in der EU für ein Tierschutzlabel einsetzt.

Dass Verbraucher beim Einkauf großen Wert auf Wahlfreiheit und eine klare Kennzeichnung von tierischen Erzeugnissen legen, hat eine TNS Emnid-Umfrage, bei der Ende 2013 1.000 Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren im Auftrag des BMEL befragt wurden, gezeigt: Demnach ist der Tierschutz ein bedeutendes Kriterium für die Kaufentscheidung: Knapp die Hälfte der Befragten (44 Prozent) gibt an, beim Einkauf auf Tierschutzstandards zu achten – 17 Prozent achten fast immer darauf, 26 Prozent häufig. Zudem rangiert der Tierschutz auf Platz 2 der für die Verbraucher entscheidenden Verpackungsangaben: Drei Viertel der Befragten (76 Prozent) legen Wert auf Tierschutzangaben auf der Verpackung, 45 Prozent ist diese Angabe sehr wichtig.

Im Berichtszeitraum sind verschiedene privatwirtschaftliche Initiativen zur Kennzeichnung von tierischen Erzeugnissen, bei deren Produktion über den gesetzlichen Anforderungen liegende Tierschutzstandards umgesetzt wurden, gestartet. Das Label „Für mehr Tierschutz", das vom Deutschen Tierschutzbund vergeben wird, wurde in der Entwicklung durch ein Forschungsprojekt des BMEL gefördert („Tierwohllabel – Aufbau eines marktgerechten Tierwohlprogramms in der Schweinefleischkette"). Das Label wurde Anfang 2013 vom Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes, Thomas Schröder, und der damaligen Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner öffentlich vorgestellt. Anfang 2014 haben Thomas Schröder und der damalige Bundeslandwirtschaftsminister Dr. Hans-Peter Friedrich eine positive Bilanz gezogen, auch wenn sich das Label in der Fläche noch nicht durchsetzen konnte. Das Label deckt zunächst die Bereiche Schwein und Hähnchen ab, soll aber auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Es beinhaltet Anforderungen an die Haltung, den Transport und an die Schlachtung. Es besteht aus einer Einstiegs- und einer Premiumstufe. Zertifizierung und Kontrolle erfolgen durch unabhängige Zertifizierungsorganisationen.

13. Eigenkontrollen, Tierschutzindikatoren

Seit dem 1. Februar 2014 sind Nutztierhalter, soweit die Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes verpflichtet, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind geeignete Tierschutzindikatoren zu erheben und zu bewerten.

Durch die Einführung einer solchen Verpflichtung zur tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle soll der Eigenverantwortung des Tierhalters für die Sicherstellung des Tierschutzes gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. § 2 enthält die allgemeinen Grundsätze für die Haltung von Tieren in Bezug auf deren angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und der Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung. Ziel der tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle ist es, eine Einschätzung des Wohlergehens der Tiere anhand geeigneter Indikatoren wie etwa der Fußballengesundheit, der Mortalität oder der Organbefunde am Schlachthof vorzunehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu planen und umzusetzen. Der Nutztierhalter hat die für seinen Betrieb geeigneten Tierschutzindikatoren auszuwählen, diese zu erheben und zu beurteilen. Hierzu wird er abhängig vom einzelnen Indikator die Kriterien für deren Erhebung zu entscheiden haben (z. B. wie oft, an wie vielen Tieren), außerdem die Grenze, ab der nicht mehr von einer Ein-

haltung der Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes auszugehen ist. Die Auswahl der geeigneten Indikatoren muss alle Aspekte des § 2 (Ernährung, Pflege, Unterbringung, Bewegung) berücksichtigen.

Die Entwicklung von Tierschutzindikatoren für eine objektive Bewertung des Wohlergehens landwirtschaftlicher Nutztiere war Gegenstand eines von der EU geförderten großangelegten Forschungsprojektes, das 2009 abgeschlossen wurde (Welfare Quality). Seitdem sind zahlreiche weitere Forschungsprojekte zu der Thematik durchgeführt worden. Mit § 11 Absatz 8 Tierschutzgesetz hat erstmals auch der Gesetzgeber die Bedeutung von Tierschutzindikatoren anerkannt, wodurch der Regelung auch grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Verwendung von Tierschutzindikatoren wird auch von der OIE in ihren Leitsätzen für den Tierschutz anerkannt. Auch die Europäische Kommission kündigt in ihrer Tierschutzstrategie 2012 bis 2015 (s. Kap. 14.1.) an, die Nutzung von Tierschutzindikatoren in einem neuen vereinfachten Rechtsrahmen für den Tierschutz prüfen zu wollen.

Die KTBL-Arbeitsgruppe „Indikatoren zur Bewertung der Tiergerechtheit in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“ hat in einem Fachgespräch am 7. und 8. Mai 2014 in Kassel für Rinder, Schweine und Geflügel geeignete Indikatoren identifiziert, mit denen eine betriebliche Eigenkontrolle der Tiergerechtheit vorgenommen werden kann. Zu diesem Zweck wurden bereits vorhandene Systeme wie das Welfare Quality® Assessment Protocol ausgewertet. In einem nächsten Schritt hat sich die Arbeitsgruppe unter anderem mit Kriterien für die Erhebung der jeweiligen Tierschutzindikatoren zum Zweck der betrieblichen Eigenkontrolle befasst.

Um Indikatoren für die objektive Bewertung des Tierwohls in der Praxis zu entwickeln, unterstützt das BMEL über den Projektträger BLE Forschungsvorhaben im Rahmen der neuen Förderrichtlinie im BMEL-Innovativprogramm. Unterstützt werden dabei bspw. Forschungsprojekte, die sich schwerpunktmäßig mit der Untersuchung von Indikatoren auf Verlässlichkeit und Anwendbarkeit durch die Tierhalter oder mit der Erarbeitung von Methoden bei der Arbeit mit Indikatoren beschäftigen. Gefördert wird auch die Entwicklung und Etablierung innovativer Tierwohlindikatoren sowie die Entwicklung verbesserter und neuer Messsysteme.

Darüber hinaus beschäftigt sich QS (Qualität und Sicherheit GmbH; Qualitätssicherungs- und Prüfsystem für Lebensmittel) mit der Implementierung eines Tierwohlindex: Nach Beschluss des QS-Fachbeirates Rind und Schwein sollen die Befunddaten aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einer zentralen Datenbank erfasst und zur Bildung eines Tierwohlindex genutzt werden. Dieser Tierwohlindex soll die Grundlage für eine objektive Erfolgskontrolle bilden. Zur Erfassung der Befunddaten wurde im Herbst 2014 ein Pilotprojekt gestartet. Im Rahmen dieses Pilotprojektes werden Informationen zu Schlachtkörpern in einer Befunddatenbank erfasst. Zur Evaluierung der Befunddaten haben der Verband der Fleischwirtschaft e.V. (VDF) und QS zusammen mit dem BfR ein Forschungsprojekt vereinbart.

14. Weitere Tierschutzaktivitäten in Europa und im internationalen Raum

14.1. EU-Tierschutzstrategie

Am 15. Februar 2012 hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012 - 2015[90] veröffentlicht. Diese Strategie gibt eine Übersicht über die von der Kommission geplanten Vorhaben im Bereich des Tierschutzes für den Zeitraum von 2012 bis 2015.

Ziele der Strategie sind

→ die verbesserte Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften,

→ die Herbeiführung eines offenen und fairen Wettbewerbs für EU-Unternehmer,

→ die Verbesserung des Kenntnisstandes und die Sensibilisierung der EU-Unternehmer hinsichtlich des Tierschutzes und

→ die Verbesserung der tierartübergreifenden Kohärenz des Tierschutzes.

Zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes in der EU schlägt die Europäische Kommission folgende Maßnahmen vor:

→ Prüfung eines vereinfachten Rechtsrahmens mit allgemeinen Grundsätzen und Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Tierschutzindikatoren,

→ Verbesserung und Vereinheitlichung der Umsetzung der EU-Tierschutzvorschriften durch die Mitgliedstaaten,

→ Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Tierschutz,

→ Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über Tierschutzaspekte,

---

90 http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/actionplan/docs/aw_strategy_19012012_de.pdf

→ Verstärkung von Synergien mit der Gemeinsamen Agrarpolitik,

→ Untersuchungen über das Wohlergehen von Zuchtfischen,

→ Prüfung gemäß Erwägungsgrund 50 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel[91],

→ Etablierung eines Europäischen Netzwerks von Tierschutz-Referenzzentren sowie

→ Festlegung einheitlicher Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die mit Tieren umgehen.

Aus der Sicht der Bundesregierung enthält die Strategie eine Reihe von richtigen Ansätzen, wie die Weiterentwicklung des Konzepts der Tierschutzindikatoren, die verbesserte Verbraucherinformation und den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Referenzzentren sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen für eine bessere und einheitliche Umsetzung der bestehenden Regelungen in allen Mitgliedstaaten.

14.2. Weltorganisation für Tiergesundheit OIE

Die OIE als internationale Referenzorganisation für Tiergesundheit und Zoonosen nimmt seit 2002 auch im Tierschutz eine internationale Führungsrolle ein. Ziel ist die Erarbeitung von Tierschutzstandards und Leitlinien auf wissenschaftlicher Basis, die Bereitstellung und Verbreitung von Fachwissen sowie die Förderung relevanter Forschung in diesem Bereich. Die regionale Anwendung der erarbeiteten Standards wird durch spezielle regionale Tierschutzstrategien, die Einrichtung sog. Kooperationszentren und die Durchführung entsprechender regionaler und nationaler Workshops unterstützt. Ende 2014 zählte die OIE 180 Mitgliedstaaten.

Die OIE hat eine Arbeitsgruppe Tierschutz eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für Tierschutzstandards zu erarbeiten, die in die OIE-Tiergesundheitscodes für Landtiere („Terrestrial Code“) und aquatische Tiere („Aquatic Code“) aufgenommen werden sollen. Sie bedient sich hierfür regelmäßig weiterer Experten aus den Mitgliedstaaten, die sie in Ad-hoc-Arbeitsgruppen einberuft. Die endgültige Verabschiedung eines Standards setzt zunächst die Prüfung und schließlich die Billigung durch die jeweiligen Code-Kommission sowie die Mitglieder der OIE voraus. Der Annahmebeschluss wird von der Generalversammlung der OIE, die jährlich in Paris tagt, gefasst. Bis Ende 2014 wurden von der OIE nach diesem Verfahren zehn Tierschutzstandards für den „Terrestrial Code“ und vier für den „Aquatic Code“ angenommen, die folgende Bereiche abdecken:

→ Allgemeine Tierschutzempfehlungen,

→ Transport von Tieren auf dem Landweg,

→ Transport von Tieren auf dem Seeweg,

→ Transport von Tieren auf dem Luftweg,

→ Schlachtung von Tieren,

→ Töten von Tieren zum Zweck der Seuchenkontrolle,

→ Kontrolle streunender Hundepopulationen,

→ Verwendung von Tieren in Forschung und Lehre,

→ Tierschutz in der Rindermast,

→ Tierschutz in der Hühnermast,

→ allgemeine Hinweise zum Tierschutz bei Zuchtfischen,

→ Tierschutz bei Zuchtfischen beim Transport,

→ Tierschutzaspekte beim Betäuben und Töten von Zuchtfischen für den menschlichen Verzehr,

→ Töten von Zuchtfischen zum Zweck der Seuchenkontrolle.

Am 25. Mai 2012 wählten die Vertreter der 178 Mitgliedstaaten in der Generalversammlung der OIE Frau Dr. Schwabenbauer, Unterabteilungsleiterin Tiergesundheit und Tierschutz im damaligen BMELV, für die kommenden drei Jahre in das Amt der Präsidentin des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist zwischen den Generalversammlungen das höchste Gremium der OIE. Er erstellt u. a. das Arbeitsprogramm und erarbeitet die inhaltliche Ausrichtung der Organisation, bevor diese von der Generalversammlung gebilligt wird.

---

[91] Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.10.2011, S. 18).

Während der deutschen OIE-Präsidentschaft wurde die Verbesserung der Lage der Straßenhunde im Rahmen der 25. Europäischen OIE-Regionalkonferenz, die vom 18. – 21. September 2012 in Deutschland (Fleesensee) stattgefunden hat, als ein prioritäres Handlungsfeld identifiziert und nachfolgend als ein wesentlicher Inhalt in den OIE-Tierschutz-Aktionsplan für den Zeitraum von 2014 bis 2016 aufgenommen. Zu den Maßnahmen der OIE im Hinblick auf die Straßenhundproblematik zählen neben der Organisation von Workshops auch der Informationsaustausch über die OIE-Tierschutzplattform und die Durchführung von Aufklärungskampagnen in den betroffenen Ländern.

Die 3. Welttierschutzkonferenz der OIE wurde vom 6. – 8. November 2012 in Kuala Lumpur (Malaysia) durchgeführt. Dabei ging es primär um die Frage, wie die Implementierung der geltenden OIE-Tierschutzstandards in den Mitgliedstaaten der OIE gefördert und sichergestellt werden kann. Die Konferenz wurde vom BMEL mit 20.000 Euro finanziell unterstützt.

Vom 17. bis 19. Juni 2014 hat die OIE in Bukarest einen Workshop „Populationsmanagement bei Straßenhunden in Balkanländern“ veranstaltet. Mit dieser Maßnahme sollten von der Problematik betroffene OIE-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der OIE-Standards zum Populationsmanagement von Straßenhunden unterstützt werden. Die Verbesserung der Lage der Straßenhunde ist eine der Prioritäten der OIE. Das BMEL hat die Veranstaltung mit 10.000 Euro gefördert. Die Förderung durch das BMEL ermöglichte Experten lokaler Verwaltungen aus Albanien, Bosnien Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Griechenland, dem Kosovo, Serbien und der Türkei eine Teilnahme an der Veranstaltung, deren Hauptziel die Vereinbarung praktischer Maßnahmen zur tierschutzkonformen Reduktion der Population streunender Hunde war. Insofern war die Beteiligung dieser Expertengruppe neben Vertretern zentralstaatlicher Behörden wichtig.

Im Berichtszeitraum wurden außerdem Beratungen zur Erarbeitung separater Tierschutzstandards für die Haltung von Milchvieh und für die Verwendung von Arbeitspferden aufgenommen, die 2015 abgeschlossen werden sollen.

14.3. Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA)

Die EFSA ist eine unabhängige Behörde, die wissenschaftliche Gutachten und Empfehlungen erarbeitet, welche insbesondere im Rahmen der Rechtsetzung von den politischen Entscheidungsträgern herangezogen werden. Zum Aufgabenbereich der EFSA gehören neben der Lebens- und Futtermittelsicherheit auch die Tiergesundheit und der Tierschutz.

Diese wissenschaftliche Beratung wird im Wesentlichen von verschiedenen wissenschaftlichen Gremien der EFSA geleistet, die sich aus hoch qualifizierten, unabhängigen Sachverständigen zusammensetzen. Mit Fragen der Tiergesundheit und des Tierschutzes befasst sich insbesondere das Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz (Panel on Animal Health and Welfare, AHAW).

Eine Auflistung von tierschutzrelevanten, seitens EFSA im Berichtszeitraum veröffentlichten wissenschaftlichen Stellungnahmen und Berichten findet sich in Anhang 3.

Anhang 1

Zusammensetzung Kompetenzkreis Tierwohl

Name	**Bereich**
Gert Lindemann	Vorsitz; ehemaliger Landwirtschaftsminister Niedersachsen
Carsten Bauck	Landwirtschaftliche Praxis
Dr. Jörg Bauer	Landwirtschaftliche Praxis
Inge Böhne	Veterinärmedizin
Dr. Ludwig Diekmann	Landwirtschaftliche Beratung
Dr. Clemens Dirscherl	Kirche
Roger Fechler	Deutscher Bauernverband e. V
Prof. Dr. Folkhard Isermeyer	Wissenschaft
Jutta Jaksche	Verbraucherzentrale Bundesverband
Prof. Dr. Ute Knierim	Wissenschaft
Prof. Dr. Peter Kunzmann	Wissenschaft
Dr. Hermann-Josef Nienhoff	Lebensmittelkette
Prof. Rudolf Preisinger	Agrarwissenschaft, landwirtschaftliche Praxis
Franz-Martin Rausch	Handel
Thomas Schröder	Tierschutz
Prof. Dr. Achim Spiller	Wissenschaft
Theresa Ungru	Landwirtschaftliche Praxis

Anhang 2

Auflistung von BMEL-geförderten Forschungsprojekten mit besonderer Tierschutzrelevanz (ausgenommen Alternativmethoden zu Tierversuchen vgl. Anhang 4 und Ressortforschungsprojekte)

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
EH-Vorhaben (Projekte zur Lösung der politischen und administrativen Aufgaben des BMEL durch wissenschaftliche Entscheidungshilfen)			
1. Vergleichende Untersuchungen zur Zuluftführung in Schweineställen im Hinblick auf Energieeffizienz, Emissionsgeschehen, Tierwohlempfinden und Wirtschaftlichkeit	15.11.2009 - 30.04.2013	561.122 €	Erforschung der Kühlmöglichkeiten für Mastschweine bei hohen Außentemperaturen unter Berücksichtigung von Stallklima und Emissionen anhand der Varianten Unterflurzuluft, Kühlpad, Hochdruckbefeuchtung (HDB) und Erdwärmetauscher (EWT).
2. Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse	01.12.2009 - 31.03.2014	336.503 €	Erhebung belastbarer Daten zur Geschosswirkung bleihaltiger und bleifreier Geschosse insbesondere bei schwerem Wild und weiten Schussentfernungen.
3. Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung in der Aufzuchtphase	01.05.2010 – 31.07.2012	190.656 €	Untersuchung des Einflusses der Haltung während der Aufzuchtphase auf die Tiergesundheit von Puten anhand der Indikatoren Mortalitätsrate und Fußballengesundheit sowie der Parameter Besatzdichte, Aufzuchtform und Substratart/ -feuchtigkeit des Stallbodens.
4. Vergleichende Untersuchungen zur tiergerechten Betäubung oder Tötung von Krustentieren	01.10.2012 – 28.02.2015	202.557 €	Durchführung wissenschaftlicher Studien zur Eignung verschiedener Betäubungs- und Tötungsverfahren für Krebstiere (herkömmliche Heißwassermethode, Herunterkühlen mit Eis, Elektrobetäubung, chemische Verfahren).
5. Untersuchungen zum Anteil von Trächtigkeiten bei geschlachteten Tieren und zu den Ursachen für die Abgabe trächtiger Schlachttiere unter Berücksichtigung der verschiedenen Tier- und Nutzungsarten	01.02.2015 - 31.01.2017	354.493,00 €	Untersuchungen zur Dimension und zu den Ursachen des Schlachtens trächtiger Tiere in Deutschland anhand eines Monitorings zum Anteil von Trächtigkeiten bei routinemäßig geschlachteten Tieren (Kühe, Sauen, kleine Wiederkäuer, Stuten) unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsarten und weiterer Parameter; Erarbeitung von Maßnahmen und Empfehlungen zur Einschränkung des Schlachtens hochträchtiger Tiere.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
Vorhaben im Rahmen der Innovationsförderung			
6. Kontinuierliche Erfassung, Aufbereitung und Weiterleitung von Daten zum Mikroklima in Straßenfahrzeugen für lange Transporte von Rindern und Schweinen mit praxistauglichen Sensorsystemen	01.11.2007 – 31.01.2011	389.103 €	Technische Umsetzung der Vorgaben der EU-Tierschutz-Transportverordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Mikroklima in Straßenfahrzeugen bei langen Transporten von Rindern und Schweinen unter europäischen Klimaverhältnissen; Festlegung der Bauart, Mindestanzahl und Verteilung der Sensoren in Fahrzeugen mit gleichzeitig Erhebungen zur thermischen Belastung der Tiere in Abhängigkeit von deren Alter sowie Futter- und Wasserversorgung; Ableitung von Handlungskategorien für Maßnahmen zum Schutz der Tiere.
7. Weiterentwicklung der Kleingruppenhaltung für Legehennen	01.01.2008 – 30.04.2012	1.928.690 €	Weiterentwicklung und Optimierung von Haltungssystemen für Legehennen im Hinblick auf Tiergesundheit, Möglichkeiten zur Ausübung arteigener Verhaltensweisen, Produktbeschaffenheit, Umwelteinträge und Wirtschaftlichkeit. Die Kleingruppenhaltung soll schrittweise in ihrer Ausstattung (u. a. Sitzstangenanordnung, Gruppengröße, Einstreubereich) modifiziert und optimiert werden.
8. Innovatives Aufruf-Fütterungssystem für tier- und produktionsgerechte Sauenhaltung	01.03.2008 – 31.05.2011 und 01.11.2013 - 30.10.2014	351.068 €	Entwicklung eines praxistauglichen tiergerechten Fütterungssystems für trächtige Sauen in Gruppenhaltung zur Reduktion aggressiven Verhaltens und Induktion von Bewegung zur Stärkung des Fundaments.
9. Nutzung männlicher Legehybriden als Stubenküken	01.04.2008 – 28.02.2011	184.129 €	Entwicklung von Produktionsverfahren zur Nutzung von männlichen Legehybriden-Küken als Stubenküken unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Managementfaktoren und Produkteigenschaften.
10. Möglichkeiten der In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn (Gallus gallus f. dom.) als Alternative zur routinemäßigen Tötung männlicher Eintagsküken aus Legehennenlinien	01.04.2008 – 30.09.2011	736.506 €	Entwicklung von Methoden zur möglichst frühzeitigen Geschlechtsbestimmung im befruchteten Hühnerei.
11. Vermeidung von Ebergeruch durch züchterische Maßnahmen und neuartige messtechnische Erfassung	01.07.2009 – 31.12.2012	1.052.216 €	Entwicklung von Alternativen zur Kastration von männlichen Ferkeln zur Vermeidung von Ebergeruch mittels Quantifizierung und züchterische Verminderung des Anteils von Ebern mit Ebergeruch und Entwicklung von neuartiger Messtechnik zur Messung des Ebergeruchs.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
12. Erarbeitung von Managementempfehlungen zur Kleingruppenhaltung für Legehennen unter Praxisbedingungen im Vergleich zu Volierenhaltungen	01.10.2009 - 31.12.2012	1.615.687 €	Erhebung von Daten zu den Auswirkungen der Kleingruppenhaltung und verschiedener Formen der Volierenhaltung für Legehennen auf Tiergesundheit, Verhalten, Wirtschaftlichkeit, Hygienestatus und Umwelteinträge unter den Bedingungen der landwirtschaftlichen Praxis.
13. Untersuchung zur Verträglichkeit der elektronischen Tierkennzeichnung bei Ziegen ab der Geburt sowie bei Weidehaltung mit Heckennutzung	01.02.2010 – 29.02.2012	9.402 €	In einem systematisch angelegten Versuch mit Ziegenlämmern wurden zwei verschiedene Applikationszeitpunkte, Heckenbeweidung sowie unterschiedliche elektronische Ohrmarken-Systeme auf Entzündungsgeschehen und Verletzungspotential bei Ziegenlämmern untersucht.
14. Entwicklung und Erprobung eines tiergerechten Wühltrogsystems für einstreulos gehaltene Mastschweine	01.08.2010 – 31.07.2013	249.399 €	Entwicklung eines Wühltrogsystems für Mastschweine zur Steigerung des Wohlbefindens der Tiere und nachhaltigen Verbesserung intensiver Haltungssysteme.
15. Entwicklung eines ARV-Klimacomputers zur Vermeidung von Hitze- und Kältestress von Schweinen und zum Nachweis des thermischen Wohlbefindens der Tiere	01.10.2010 – 31.01.2013	144.613 €	Verbesserung der Tiergerechtheit in der Schweinehaltung durch Entwicklung eines neuen Klimacomputers, der das Tierverhalten bei der Klimasteuerung berücksichtigt.
16. Strukturspalten Schwein - Verbesserung der Tiergerechtheit und Reduzierung der Ammoniak-Emissionen durch funktionsoptimierte Spaltenböden für Mastschweine.	01.10.2010 – 31.12.2013	432.293 €	Entwicklung von Strukturspalten für maximalen Komfort und minimale Ammoniak-Emission.
17. Entwicklung von Komfortmatten für den Liege- und den Laufbereich in der Sauenhaltung (PigComfort)	01.10.2010 – 31.12.2013	457.648 €	Entwicklung und Erprobung von Gummimatten für den Liege- und Laufbereich für Sauen für eine sicherere Fortbewegung und zur Reduktion haltungsbedingter Verletzungen.
18. Indikatorgestütztes Monitoringsystem zum Verhaltens- und Gesundheitsmonitoring in der Sauenhaltung	01.11.2010 – 31.03.2014	335.223 €	Konzeptionierung und Implementierung eines indikatorgestützten Monitoringsystems zur Bestimmung von Gesundheits- und Verhaltensabweichungen bei tragenden Sauen.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
19. Multiparametrisches automatisches Expertensystem zur Verbesserung von Tierschutz und Produktivität bei Sau-Ferkel-Einheiten im Abferkelbereich (MultiExpert)	01.02.2011 – 31.01.2014	404.304 €	Tiergerechtere Gestaltung der Haltungsbedingungen für Sauen und Ferkel durch ein besseres Qualitätsmanagement mit Hilfe eines multiparametrischen Monitoringsystems mit Sensoren zur Erfassung des Futter- und Wasserverbrauchs, der Körpertemperatur, des Steh- und Liegeverhaltens sowie von Lautäußerungen.
20. Untersuchung zu spezifischen Fütterungs- und Haltungskonzepten für die Ebermast zur Minimierung von Geruchsabweichungen am Schlachtkörper durch Androstenon und Skatol - BoarTaintDown	01.02.2011 – 30.06.2014	327.842 €	Entwicklung spezifischer Empfehlungen zur Fütterung und Haltung in der Ebermast zur Minimierung der Risiken für Geruchsabweichungen am Schlachtkörper (boar taint).
21. Tierwohllabel - Aufbau eines marktgerechten Tierwohlprogramms in der Schweinefleischkette	01.12.2011 – 30.09.2014	1.094.515 €	Entwicklung, Erprobung und Bewertung eines marktgerechten, stufenübergreifenden Tierwohlprogramms zur Erzeugung von Schweinefleisch; Entwicklung von tierbezogenen Indikatoren zur Erfassung des Wohlbefindens der Tiere; Entwicklung eines Prüf- und Zertifizierungssystems; Forschungen zur Verbraucherakzeptanz.
22. Anwendungsorientierte Untersuchungen zur In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn (Gallus gallus f. dom.)	01.02.2012 – 30.04.2015	1.065.155 €	Weiterentwicklung spektroskopischer und hormoneller Methoden zur In-ovo-Geschlechtsdiagnose.
23. Entwicklung eines automatisierten Messverfahrens zur Sicherstellung einer vollständigen Entblutung von Schlachtschweinen. Arbeiten zur wirtschaftlichen Verwertung eines neu entwickelten Entblutekontrollsystems für Schlachttiere	01.03.2012 – 28.02.2014 und 27.03.2014 – 30.04.2016	320.815 €	Gewährleistung einer raschen Entblutung und eines schnellen Todeseintritts während der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit betäubter Schlachttiere durch Einsatz eines automatisierten Kontrollmesssystems
24. Entwicklung und Erprobung eines stressfreien Betäubungs- und Tötungsverfahrens für Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung	15.04.2012 – 14.04.2015	321.941 €	Weiterentwicklung einer sicheren Kugelschussbetäubung unter Berücksichtigung eines möglichen Einflusses auf die Fleischqualität; Konstruktion einer Entblute- und Transportvorrichtung; Erstellung eines Anforderungskataloges für den Sachkundenachweis für das Betäubungs- und Tötungsverfahren Kugelschuss.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
25. System und Verfahren zur Rehkitzrettung während der Grünlandmahd	01.05.2012 – 31.10.2015	2.450.633 €	Erforschung praktikabler Sensor-Systeme für die Kitzrettung in der Landwirtschaft nach dem Grundprinzip Finden – Markieren – Wiederfinden – Retten – Sichern.
26. Qualitative und quantitative Rahmenbedingungen der Ebermast	01.06.2012 – 30.11.2014	460.588 €	Erarbeitung erweiterter Möglichkeiten der Handelsklasseneinstufung von Eberschlachtkörpern; Verarbeitungsmöglichkeiten von Eberfleisch; ergänzende Diagnosemöglichkeiten der Geruchskomponenten; Reduktion von Geruchsabweichungen durch Maßnahmen der Tierbehandlung im Schlachtbetrieb.
27. Erforschung der Möglichkeiten zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens zur Feststellung des sicheren Todeseintritts bei der Schlachtung von Schweinen in industriellen Betrieben	01.07.2012 – 31.03.2015	314.831 €	Entwicklung eines automatisierten softwaregestützten praxistauglichen Kamerasystems zur Detektion von Tieren, bei denen bis zum Ende der Nachentblutestrecke der Tod noch nicht sicher eingetreten ist.
28. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fischerei durch Entwicklung innovativer, praxistauglicher PAL-Warngeräte zur Minimierung von Schweinswal-Beifängen	15.07.2012 – 31.05.2017	346.990 €	Gewährleistung des Schutzes von Schweinswalen vor dem Beifang bei der Stellnetzfischerei durch Entwicklung von akkustischen Warngeräten
29. Strategien zur Vermeidung von Geruchsabweichungen bei der Mast unkastrierter männlicher Schweine (Strat-E-Ger)	15.08.2012 – 14.10.2015	1.197.401 €	Etablierung der genomischen Selektion für das Merkmal Ebergeruch in deutschen Zuchtpopulationen und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur humansensorischen Beurteilung von Geruchsabweichungen unter Schlachthofbedingungen.
30. Anwendungsorientierte Untersuchungen zur endokrinologischen In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn	01.10.2014 – 30.12.2015	200.997 €	Weiterentwicklung des endokrinologischen Ansatzes und Etablierung einer automatisierten Technik zur Probengewinnung und deren anschließende endokrinologische Untersuchung.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
BÖLN-Vorhaben (Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft)			
31. Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Milchkühen im ökologischen Landbau interdisziplinär betrachtet – eine (Interventions-) Studie zu Stoffwechselstörungen und Eutererkrankungen unter Berücksichtigung von Grundfuttererzeugung, Fütterungsmanagement und Tierhaltung	01.06.2007 – 31.12.2011	1.700.000 €	Im Mittelpunkt des Projekts stand die Stoffwechsel- und Eutergesundheit von ökologisch gehaltenen Milchkühen im prä- und peripartalen Zeitraum sowie in den ersten Laktationstagen und deren Beeinflussung durch die Futter- und Nährstoffversorgung und die Haltungsumwelt im umfassenden Sinn (bundesweite Feldstudie auf 106 ökologisch wirtschaftenden Milchviehbetrieben).
32. Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration im ökologischen Landbau - Analyse der Auswirkungen alternativer Verfahren auf die Akzeptanz bei Verbrauchern und Produzenten	01.12.2008 – 31.03.2011	138.556 €	EU-weite Analyse der Einstellungen von Verbrauchern, Händlern und Produzenten zur betäubungslosen Ferkelkastration sowie zu möglichen Alternativen im Hinblick auf deren Auswirkung auf die Fleischqualität und das Kaufverhalten; Ableitung von Praxisempfehlungen.
33. Modellhafte Durchführung indikatorengestützter Stable Schools als Managementtool zur Verbesserung der Tiergesundheit in der ökologischen Milchviehhaltung	01.10.2010 – 30.09.2013	112.000 €	
34. Entwicklung eines Konzepts zur Erzeugung von Ziegenlammfleisch aus melkenden Betrieben	15.11.2010 – 31.03.2013	78.311,98 €	Mit der Studie konnte nachgewiesen werden, dass die Weidemast von Ziegenlämmern in Verbindung mit Landschaftspflege als Produktionsverfahren ökonomisch auch in Deutschland vorteilhaft ist. Länderübergreifende Tiertransporte und die ethisch problematische Schlachtung oder Verwertung männlicher Tiere im Alter von 1 bis 2 Monaten können so vermieden werden.
35. Förderung der Tiergesundheit und des Tierwohls ökologischer Legehennen in Europa	01.10.2011 – 31.12.2014	228.595 €	Identifizierung und Analyse von Risikofaktoren für Tiergesundheit und Tierwohl durch Erfassung von Haltungs- und Managementbedingungen sowie tierbezogenen Daten; Erarbeitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der ökologischen Legehennenhaltung und Steigerung ihrer ökonomischen Konkurrenzfähigkeit in der EU.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
36. Farm specific strategies to reduce environmental impact by improving health, welfare and nutrition of organic pigs	01.11.2011 – 31.10.2014	156.948 €	EU-weite Untersuchungen zu Umweltauswirkungen, Tiergesundheit und Tierwohl in Schweine haltenden Bio-Betrieben im Zusammenhang mit Fütterungs- und Haltungsmanagement; Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Haltungsbedingungen.
37. Untersuchungen zu langfristigen Auswirkungen der muttergebundenen Aufzucht von weiblichen Kälbern in der ökologischen Milchviehhaltung	16.11.2011 – 31.07.2016	192.033 €	Evaluierung der Vor- und Nachteile der muttergebundenen Kälberhaltung
38. Untersuchungen zur exemplarischen Implementierung einer nachhaltigen Ebermast auf der Landwirtschafts-, Schlacht- und Verarbeitungsstufe im ökologischen Landbau	01.07.2012 – 31.08.2015	698.280 €	Erarbeitung von Empfehlungen zur Etablierung einer risikominimierten Mast von Ebern im ökologischen Landbau.
39. Indikatoren für eine ergebnisorientierte Honorierung von Tierschutzleistungen	01.08.2012 – 31.06.2015	265.762 €	Prüfung der Eignung existierender Tierschutz-Indikatoren für eine gezielte Honorierung von Tierschutzleistungen in der Milchviehhaltung; Entwicklung eines Konzeptes zur Honorierung tiergerechter Milchviehhaltung im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum sowie für den ökologischen Landbau.
40. Ebermast im Verbund: Entwicklung eines Konzepts für die Produktion, Schlachtung, Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Eber entlang der Wertschöpfungskette	01.04.2013 – 31.03.2016	789.741 €	Entwicklung eines Konzepts für die Produktion, Schlachtung und Verarbeitung ökologisch erzeugter Eber. Untersuchung des Einflusses von Fütterung und Haltung unter den spezifischen extensiven Bedingungen des Ökolandbaus auf die Ausprägung von Ebergeruch und –geschmack; Betriebswirtschaftliche Bewertung der Ebermast; Herstellung sensorisch unauffälliger Produkte aus geruchsaktivem Eberfleisch bei möglichst vollständiger Verwertung der Schlachtkörper.
41. Ökonomische Evaluierung züchterischer Strategien in Weideproduktionssystemen zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohlbefindens	01.08.2013 – 31.07.2016	317.948 €	Untersuchungen zur geeigneten Genetik von Milchkühen für die Weidehaltung; ökonomische Bewertung von Weidebetrieben.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
42. Auswertung umfangreicher, im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau generierter Datensätze im Hinblick auf Beiträge des Graslandes und des Weideganges zu Gesundheit und Wohlbefinden von Milchkühen im Ökologischen Landbau	01.10.2013 – 30.06.2016	85.220 €	Repräsentative Analyse der Variabilität der betrieblichen Konzepte der Grasland- und der Weidenutzung anhand umfangreicher, im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau generierter Datensätze; Untersuchung der Einflüsse von Weidegang auf Gesundheit und Wohlbefinden von Milchkühen im ökologischen Landbau; Bewertung der Situation in Deutschland.
43. Ökonomische, ökologische und Tierwohlaspekte der Weidehaltung von Hochleistungskühen	01.12.2013 – 30.11.2016	500.050 €	Untersuchung der Grünlandnutzung durch Weidehaltung für Milchkühe unter primär ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten.
44. Steigerung der Ressourceneffizienz durch gesamtbetriebliche Optimierung der Pflanzen- und Milchproduktion unter Einbindung von Tierwohlaspekten	06.08.2014 – 31.07.2017	1.585.736 €	Analyse der Effizienz der eingesetzten Ressourcen (Nährstoffe, Energie, Boden); Analyse der Wechselwirkungen zwischen Haltungsbedingungen, Tierwohl, Tierarzneimitteleinsatz, Umweltparametern und Ressourceneffizienz in der Milchviehhaltung; Strategien zur Effizienzsteigerung und zur Treibhausgasminderung.
MuD-Vorhaben „Tierschutz“ (Modell- und Demonstrationsvorhaben für einen effektiven Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zur Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung)			
45. Einzelbetriebliche Intensivberatung Schweine haltender Betriebe zur Reduzierung des Risikos von Schwanzbeißen	01.01.2014 – 31.12.2015	165.012 €	Intensive Beratung von Betrieben zur Verbesserung der Haltungsbedingungen mit der Folge der Reduktion von Schwanzbeißen und Schwänzekupieren. Erarbeitung eines Praxis-Leitfadens.
46. Minimierung von Federpicken und Kannibalismus bei unkupierten Legehennen durch Optimierung der Herdenführung und Tierbetreuung unter Berücksichtigung der Junghennenaufzucht	01.01.2014 – 31.12.2015	241.916 €	Minimierung von Federpicken und Kannibalismus bei unkupierten Legehennen durch gezielte Managementmaßnahmen und Integration der Junghennenaufzucht. Erarbeitung eines Praxis-Leitfadens.
47. Tierwohl, Tiergesundheit und Umwelt bei der Mastschweinehaltung verbessern durch Optimierung der Lüftungsanlagen	01.01.2014 – 31.12.2015	168.242 €	Erarbeitung von Optimierungsstrategien für die Klimagestaltung in Schweinemastställen im Hinblick auf die Verbesserung des Tierwohls, die Vermeidung von lüftungsbedingten Erkrankungen, die Verhinderung von Verhaltensanomalien, die Reduzierung der Tierverluste, des Infektionsdrucks, des Medikamenteneinsatzes und des Energieeinsatzes.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
48. Weideparasitenmanagement - Webbasierte Entscheidungsbäume: Vorausschauende Planung des Weidemanagements bei Wiederkäuern zur Verminderung der Belastung mit Magen-Darm-Würmern und zur Reduktion des Tierarzneimitteleinsatzes - Etablierung eines Online-Tools in der Landwirtschaftlichen Praxis in Deutschland	01.01.2014 – 31.12.2015	290.673 €	Nutztierartenübergreifende Etablierung webbasierter Entscheidungsbäume für die vorausschauende Planung des Weidemanagements zur Vorbeugung und Bekämpfung von Magen-Darm-Würmern zur Förderung einer tiergerechten weidebasierten Tierhaltung und nachhaltigen Verminderung des Anthelminthikaeinsatzes mit entsprechenden Resistenzbildungen.
49. Anwendung eines Managementtools (Mtool) zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Gesundheit von Legehennen	01.02.2014 – 31.01.2016	118.180 €	Etablierung eines Beratungswerkzeugs für Legehennenhalter zum Transfer aktueller Erkenntnisse aus Forschung und Praxis für die Verbesserung von Haltung und Management und hierdurch Verzicht auf Schnabelkürzen.
50. Entwicklung einer standardisierten betrieblichen Schwachstellenanalyse zur Verbesserung der Schweinehaltung zur Vermeidung von Caudophagie, Betriebsbegleitung beim Verzicht auf das Schwanzkupieren und Vernetzung von Beratung	01.02.2014 – 31.03.2016	262.557 €	Etablierung eines standardisierten Beratungstools beim Auftreten von Caudophagie, das die Bereiche Produktionstechnik und Tiergesundheit integriert.
51. Betreuung der Demonstrationsbetriebe im Bereich Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz	15.04.2014 – 30.06.2016	1.420.312,60 €	Aufbau des Gesamtnetzwerkes der "Demonstrationsbetriebe im Bereich Tierschutz" im Rahmen des entsprechenden Modellvorhabens, einschließlich der fachlichen Betreuung und Beratung dieser Demonstrationsbetriebe sowie der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der auf den Betrieben gewonnenen Daten.
52. Tierbezogene Indikatoren zur Optimierung der Tiergesundheit und des Tierwohls in der Milchziegenhaltung "Stable Schools" als innovatives Beratungskonzept in der Milchziegenhaltung	01.09.2014 – 31.08.2016	170.014 €	Angebot eines neuen Beratungskonzeptes für Milchziegenhalter, das sich auch für schwierige Beratungsthemen wie die Enthornung eignet. Erarbeitung von Praxisleitfaden und Handbuch zur Bewertung des Tierwohls auf Basis von Tierwohl-Indikatoren.
53. Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Medikamenteneinsatzes in der Ferkelaufzucht durch innovative Beratung	01.09.2014 – 29.02.2016	125.119 €	Etablierung einer innovativen Beratung im Hinblick auf Strategien zur Reduzierung des Medikamenten-, insbesondere Antibiotikaeinsatzes, in der Ferkelaufzucht und Mast. Erarbeitung eines Praxisleitfadens.

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme	Kurzfassung Inhalte, Ziele
54. Naturnahe Gestaltung der Haltungsumgebung in der Aufzucht juveniler Salmoniden zur Erzeugung leistungsstarker und robuster Setzlinge für die heimische Aquakultur	01.10.2014 – 30.09.2016	314.000,00 €	Demonstration der Erzeugung von Setzlingen lachsartiger Speisefische (Regenbogenforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge, Elsässer Saiblinge) unter naturnahen Haltungsumgebungen, basierend auf dem Prinzip des „tank enrichment“.
55. Verbesserung des Tierschutzes bei Betäubung und Schlachtung von Regenbogenforellen und Karpfen in Fischzuchten mit unterschiedlichen Vermarktungsstrategien	01.10.2014 – 30.09.2016	174.900 €	Erfassung, Dokumentation und Evaluierung der Verfahren für die tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Forellen und Karpfen; Erstellung von entsprechendem Schulungsmaterial und eines Leitfadens.
MuD-Vorhaben „Landwirtschaftliches Bauen“ (Modell- und Demonstrationsvorhaben für einen effektiven Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis auf dem Gebiet der Anwendung neuartiger rationeller Bauweisen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude)			
56. Kühlung von Schweineställen	2008 - 2011	239.000 €	Untersuchung von Praxislösungen für eine Kühlung von Schweineställen in 3 Modellbetrieben. Ziel ist die umfassende Beschreibung und Bewertung der untersuchten Kühlsysteme sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen.
57. Bodenhaltung von Legehennen – Maßnahmen zur Minderung luftgetragener Belastungen im Stall	2011 - 2013	182.500 €	Untersuchung von Auslegung und Steuerung der Stalllüftung, Verbesserungen im Bereich des Scharrraums und Kotmanagements als Maßnahmen zur Verbesserung von Tiergesundheit, Umweltwirkung sowie Arbeitsplatzbedingungen.

Anhang 3

Auflistung tierschutzrelevanter, im Berichtszeitraum veröffentlichter wissenschaftlicher Stellungnahmen und Berichte der EFSA (s. Kap. 14.3.)

Titel / Thema	**Fundstelle**	**Link**
Scientific opinion concerning electrical requirements for waterbath stunning equipment	EFSA Journal 2014;12(7):3745	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3745.htm
Scientific opinion concerning a multifactorial approach on the use of animal and non-animal based measures to assess the welfare of pigs	EFSA Journal 2014;12(5):3702	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3702.htm
Scientific opinion on the main welfare risks related to the farming of sheep for wool, meat and milk production	EFSA Journal 2014;12(12):3933	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3933.htm
Guidance on the assessment criteria for studies evaluating the effectiveness of stunning interventions regarding animal protection at the time of killing	EFSA Journal 2013;11(12):3486	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3486.htm
Scientific Opinion on the electrical parameters for the stunning of lambs and kid goats	EFSA Journal 2013;11(6):3249	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3249.htm
Scientific Opinion on the use of carbon dioxide for stunning rabbits	EFSA Journal 2013;11(6):3250	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3250.htm
Technical assistance to the Commission (Article 31 of Regulation (EC) No 178/2002) for the preparation of a data collection system of welfare indicators in EU broilers' slaughterhouses	EFSA Journal 2013;11(7):3299	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3299.htm
Scientific opinion concerning monitoring procedures at slaughterhouses for chickens and turkeys	EFSA Journal 2013;11(12):3521	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3521.htm
Scientific opinion concerning monitoring procedures at slaughterhouses for sheep and goats	EFSA Journal 2013;11(12):3522	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3522.htm
Scientific opinion concerning monitoring procedures at slaughterhouses for pigs	EFSA Journal 2013;11(12):3523	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3523.htm
Scientific opinion concerning monitoring procedures at slaughterhouses for bovines	EFSA Journal 2013;11(12):3460	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3460.htm
Scientific opinion concerning the use of animal-based measures to assess the welfare of broilers	EFSA Journal 2012;10(7):2774	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2774.htm

Titel / Thema	Fundstelle	Link
Scientific opinion concerning the electrical requirements for water bath stunning equipment for poultry	EFSA Journal 2012;10(6):2757	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2757.htm
Scientific Opinion on the welfare of cattle kept for beef production and the welfare in intensive calf farming systems	EFSA Journal 2012;10(5):2669	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2669.htm
Scientific Opinion on the use of animal-based measures to assess welfare in pigs	EFSA Journal 2012;10(1):2512	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2512.htm
Scientific opinion concerning the use of animal based measures to assess the welfare of dairy cows	EFSA Journal 2012;10(1):2554	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2554.htm
Scientific opinion concerning the welfare of animals during transport	EFSA Journal 2011;9(1):1966	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/1966.htm
Guidance on Risk Assessment for Animal Welfare	EFSA Journal 2012;10(1):2513	http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2513.htm

Anhang 4

Auflistung von Forschungsprojekten zu Alternativmethoden zu Tierversuchen 2011 – 2014 (s. Kap. 5.2.2.)

4.1. Drittmittelvorhaben des BfR

lfd. Nr.	Förderzeitraum	Thema	Förderung
1.	12/2006 - 09/2011	Best Search Practice on Animal Alternatives - A Guide for Untrained Database Users	EU
2.	04/2008 - 09/2013	Embryonic Stem cell-based Novel Alternative Testing Strategies (ESNATS)	EU
3.	03/2010 - 02/2013	Safety evaluation of manufactured nanomaterials by characterisation of their potential genotoxic hazard (Nanogenotox)	EU
4.	01/2011 - 01/2015	A pan-European infrastructure for quality in nanomaterials safety testing (QNano)	EU
5.	05/2007 - 02/2012	Entwicklung von prädiktiven In-vitro-Tests zur sicherheitstoxikologischen Prüfung auf Entwicklungsneurotoxizität, Teilprojekt 1 (Phase II ab 9/2009)	BMBF
6.	05/2007 - 02/2011	Konditionierung und Einsatz hepatischer In-vitro-Systeme zur Identifizierung von Leber-Karzinogenen mittels Toxicogenomics-Methoden, Teilprojekt 1 (Phase II ab 9/2009)	BMBF
7.	07/2008 - 04/2012	Entwicklung eines Biotransformationssystems für die metabolische Aktivierung von validierten In-vitro-Systemen zur Prüfung auf Embryotoxizität	BMBF
8.	01/2009 - 05/2011	Verbundprojekt Pluripotente Stammzellen in der automatisierten Prädiktion von Entwicklungsosteotoxizität Teilprojekt 3: Entwicklung und Etablierung eines Osteoblastendifferenzierungsassays	BMBF
9.	02/2009 - 07/2011	Charakterisierung der metabolischen Kapazität von In-vitro-Hautmodellen zum Zwecke der Identifizierung eines optimalen Modells für die Hauttoxizitätsprüfung sowie zur Expositionsabschätzung von Substanzen mit dermaler Biotransformation, Teilprojekt 1	BMBF
10.	06/2009 - 05/2012	Go3R-Entwicklung und Etablierung einer semantischen Suchmaschine für Alternativmethoden zu Tierversuchen	BMBF
11.	07/2010 - 06/2013	Entwicklung eines „Contact Allergen Activated T-Cell (CAATC)-Assay“ mit dendritischen Zellen der Haut: Sensibilisierungsnachweis über den Endpunkt LC-induzierte Expression von linienspezifischen T-Zell-Transkriptionsfaktoren	BMBF
12.	08/2010 - 12/2012	Erweiterte Prävalidierungsstudie zur Prüfung der toxischen Wirkung von inhalativ wirksamen Stoffen (Gase) nach Direktexposition von Lungenzellen des Menschen an der Luft-/Flüssigkeitsgrenzschicht; Teilprojekt 4	BMBF
13.	08/2010 - 07/2013	Nanostrukturierte Materialien – Gesundheit, Exposition und Materialeigenschaften (NanoGEM)	BMBF

lfd. Nr.	Förderzeitraum	Thema	Förderung
14.	09/2010 - 04/2013	Prävalidierung des HET-MN (Hen´sEgg Test – Micronucleus Induction) als Ersatzmethode zur In-vivo-Mikrokernprüfung an Nagern (HET-MN)	BMBF
15.	10/2011 - 09/2013	Verifizierung der metabolischen Kompetenz und Prävalidierung des Comet-Assays an ausgewählten 3D-Vollhautmodellen	BMBF
16.	11/2013 - 10/2015	Analyse von Kombinationseffekten von Pestiziden *in vitro* (Combiomics)	BMBF
17.	12/2013 - 11/2015	Modellierung des „Toxoms“ kultivierter menschlicher Hepatozyten (LivSys)	BMBF
18.	01/2014 - 12/2016	Berlin-Brandenburger Forschungsplattform B23R mit integriertem Graduiertenkolleg "Innovationen in der 3R-Forschung - Gentechnik, Tissue Engineering und Bioinformatik (B23R)"	BMBF
19.	03/2014 - 02/2017	Toxizitätsstudien an Nanopartikeln aus Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien für Darm und Leber. Bestimmung der Toxizitätsfaktoren für Darm und Leber anhand von zwei Nanopartikeln ähnlicher Größe: einschließlich In-vitro- und In-vivo-Studien zur Aufnahme und zur Untersuchung des Aufnahmemechanismus (SolNanoTOX)	DFG

4.2. Sonderforschungsprojekte des BfR (BfR-interne Forschungsförderung)

lfd. Nr.	Förderzeitraum	Thema
1.	04/2008 - 12/2012	Untersuchungen zur Expression und Aktivität von fremdstoffmetabolisierenden Enzymen und Metabolisierung ausgewählter Testsubstanzen in humanen Keratinozyten
2.	04/2008 - 12/2013	Sensibilisierungsnachweis an humanen dendritischen Zellen der Haut über Migrationstest und Induktion von T-Zell-Antworten im tierversuchsfreien In-vitro-Modell
3.	01/2009 - 12/2012	Identifizierung molekularer Biomarker zur Abschätzung der endokrinen Disruptorwirkung von Fremdstoffen in vitro
4.	01/2009 - 12/2013	Kombinierte Migration und Hautpermeation von Stoffen aus Bedarfsgegenständen
5.	01/2009 - 12/2013	Untersuchung epigenetischer Effekte von Modellsubstanzen aus verbrauchernahen Produkten in vitro
6.	04/2009 - 12/2014	Analyse der Wirkung von embryotoxischen Substanzen auf essentielle Signalkaskaden in der Differenzierung embryonaler Stammzellen zur Bestimmung neuer molekularer Endpunkte und Biomarker
7.	03/2011 - 12/2012	Etablierung einer massenspektrometrischen Methode zur quantitativen Bestimmung teratogen-abhängiger Veränderungen des phosphorylierten und unphosphorylierten Proteoms bei der Differenzierung embryonaler Stammzellen
8.	03/2011 - 12/2013	Analyse chemischer Effekte auf die Proliferation und Viabilität von neuralen Progenitorzellen
9.	05/2012 - 12/2014*	Abschätzung endokriner Aktivität von Cadmium und Kombinationseffekten mit anderen endokrinen Disruptoren mittels In-vitro-Assays
10.	03 - 12/2014*	Etablierung von Testsystemen zur Identifizierung epigenetisch wirksamer verbrauchernaher Substanzen

lfd. Nr.	Förderzeitraum	Thema
11.	03 - 12/2014*	Aufbau einer In-vitro-Testplattform für Nanopartikeltoxizitätsuntersuchungen unter Berücksichtigung physiologisch relevanter Expositionsbedigungen
12.	03 - 12/2014*	Charakterisierung Kontaktallergen-spezifischer Reaktionen humaner antigenpräsentierender Zellen und T-Zellen in Kokultur
13.	03/2013 - 12/2014*	Molekulare Charakterisierung der Wirkmechanismen teratogener Substanzen
14.	03 - 12/2014*	Entwicklung einer wirbeltierfreien Alternativmethode zur Prüfung der kumulativen Toxizität von Wirk- und Beistoffen in Pestiziden unter besonderer Berücksichtigung der Anwendungsexposition mit Hilfe des Modellorganismus *C. elegans*
15.	03 - 12/2014*	Datenbank-Recherche zur Entwicklung eines Multiorganchips als Alternative zum Tierversuch für systemische Toxizitätsprüfungen in vivo mit wiederholter Substanzabgabe
16.	03 - 12/2014*	Entwicklung von neuralen 3D-Geweben und Etablierung von Langzeitkulturen für neurale Zelltypen für einen Multi-Organ Chip als Alternative zum Tierversuch für systemische Toxizitätsprüfungen mit wiederholter Substanzgabe
17.	03 - 12/2014*	Entwicklung von vaskulären 3D Geweben und Etablierung von Langzeitkulturen zur Etablierung eines Multi-Organ Chip als Alternative zum Tierversuch für systemische Toxizitätsprüfungen mit wiederholter Substanzgabe

* ggf. Fortführung in 2015 (Berichterstattung und Antragstellung Ende 2014, Re-Evaluierung Anfang 2015)

4.3. Extramurale Forschung des BfR (BfR-Vergabe ohne ZEBET-Förderung)

lfd. Nr.	Förderzeitraum	Thema
1.	06 - 12/2011	Untersuchungen zur genotoxischen Wirkung von Formaldehyd in humanen Zellen: Hemmung von DNA-Reparaturprozessen und Identifizierung einer „Schwellendosis"
2.	09/2011 - 02/2013	Untersuchung zur In-vitro-Transformation unsymmetrischer Phthalate
3.	11/2011 - 12/2012	Etablierung einer Methode zur Visualisierung und Quantifizierung von intrazellulären Nanopartikeln in Zellkulturzellen
4.	11/2011 - 02/2013	Entwicklung und Validierung eines Tests zur Bewertung der Lungentoxizität von Formulierungen mit oberflächenaktiven Substanzen
5.	2011 - 2012	Anomalies in Developmental Toxicity
6.	2011 - 2012	Anomalies in Developmental Toxicity (Erweiterungsprojekt zu lfd. Nr. 5)
7.	2011	Literaturstudie zu In-vitro-Prüfungen des Gefährdungspotentials ausgewählter Zinkoxid- und Titandioxid-Nanomaterialien zur Erfassung der Anwendungsmöglichkeiten von In-vitro-Verfahren in den Integrierten Teststrategien für nanotoxikologische Untersuchungen, wie sie von dem 7. Lenkungsausschuss der Arbeitsgruppe zu synthetisch hergestellten Nanomaterialien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD WPMN) gegenwärtig im Entwurf vorgeschlagen wird.
8.	10/2012 - 12/2013	Bildgebende Verfahren zur Untersuchung der Nanopartikelverteilung in vivo in Mäusen
9.	10/2013 - 09/2014	Visualisierung und Quantifizierung von intrazellulären Nanopartikeln in Zellkulturzellen durch sukzessive Schichtabtragung

4.4. Extramurale Forschung des BfR (ZEBET-Förderung)

lfd. Nr.	Förderzeitraum	Thema
1.	08/2007 - 12/2012	Ersatz von Tierversuchen (Mausinokulationstest) zur Messung der Wirksamkeit von Impfstoffen gegen Tollwut
2.	11/2007 - 09/2011	Untersuchung der anti-oxidativen Antworten von Lungenzellen als Endpunkt für die Bewertung des toxischen Potentials von Aerosolen nach Exposition an der Luft-Flüssigkeits-Grenzschicht
3.	09/2009 - 12/2012	Untersuchungen an humanen organotypischen Corneaäquivalenten und dessen Verwendung für In-vitro-Permeations- und Metabolisierungsstudien als Ersatz für exzidierte Hornhäute von Versuchstieren im Zuge behördlicher Zulassungsverfahren
4.	10/2009 - 03/2012	Ersatz von transgenen Tiermodellen zur Erfassung von Mutationen *in vivo* durch Verfeinerung regulatorisch vorgeschriebener Tierstudien mit der Technik des *Random Mutation Capture Assays*
5.	08/2009 - 10/2012	Anwendung der Fluoreszenzmikroskopie zur Fortentwicklung eines industriell einsetzbaren In-vivo-Screening Assays als Tierversuchsersatzmethode zur toxikologischen (Risiko-)bewertung von Umweltschadstoffen, pharmazeutischen Wirkstoffen, Lebens- und Futtermittelkontaminanten
6.	08/2009 - 05/2013	HPCT-1E3 Zellen als potentielles In-vitro-Modell für Hepatozyten. Erweiterte Pre-Validierungsstudie)
7.	08/2009 - 12/2011	Entwicklung eines Einzellmodells adulter Kardiomyozyten als Tierversuchsersatzmethode – Optische Messungen der Errregungs-Kontraktionskopplung unter Einfluss von Testsubstanzen
8.	09/2010 - 08/2013	Vergleich verschiedener Tötungsverfahren mit Inhalationsnarkotika im Hinblick auf die Belastungsreduktion bei Labornagern
9.	12/2010 - 05/2011	Charakterisierung der Wirkung teratogener Substanzen auf essentielle Signalkaskaden in differenzierenden embryonalen Stammzellen der Maus mittels „Phosphoprotein-Profiling“
10.	12/2010 - 05/2013	Entwicklung einer In-vitro-Methode zur Bestimmung der Wirksamkeit von Botulinum Toxin A
11.	09/2011 - 08/2014	Modulation der Signaltransduktion als Marker für toxische Wirkung in gewebespezifischen Zellkulturen (TOX-Signaling-Chip)
12.	09/2011 - 08/2013	Organotypische Zellkulturmodelle der humanen nasalen Mukosa als Ersatz von Tierversuchen zur In-vitro-Bestimmung der nasalen Arzneistoffabsorption
13.	09/2011 - 05/2013	Integration künstlicher Blutgefäß-Gewebe in mikrofluidische Trägerstrukturen und Validierung der In-vitro-Funktionalität
14.	09/2011 - 08/2013	Etablierung eines stammzellbasierten Ansatzes zur systematischen Testung negativer Nebenwirkungen von Arzneistoffen auf menschliche Herzmuskelzellen
15.	08/2011 - 07/2014	Refinement methods to reduce laboratory animal suffering: An investigation into Refinement methods based on German biomedical and animal research applications from 2010
16.	09/2011 - 08/2014	Laborinterne Validierung von primären porcinen Eileiterepithelzellkulturen für die reproduktionsbiologische Grundlagenforschung und reproduktionstoxikologische Screeningverfahren
17.	09/2011 - 10/2014	Konditionale Immortalisierung alveolarer Epithelzellen zur Etablierung infektionsrelevanter In-vitro-Modelle, Kurztitel CILIA (conditional immortalization of alveolar epithelial cells)

lfd. Nr.	Förderzeitraum	Thema
18.	11/2011 - 07/2015	Etablierung eines Mikroskopie-basierten Hochdurchsatz-Verfahrens zur Abschätzung toxikologischer Wirkungen von Nanomaterialien als alternative Testmethode
19.	11/2011 - 03/2012	Erstellung einer Ontologie zur Klassifizierung des Schweregrades von Tierversuchsverfahren gem. Anh. VIII der Europäischen Richtlinie 2010/63/EU (Teilprojekt 1)
20.	11/2011 - 03/2012	Erstellung einer Ontologie zur Klassifizierung des Schweregrades von Tierversuchsverfahren gem. Anh. VIII der Europäischen Richtlinie 2010/63/EU (Teilprojekt 2)
21.	11/2011 - 03/2012	Erstellung einer Ontologie zur Klassifizierung des Schweregrades von Tierversuchsverfahren gem. Anh. VIII der Europäischen Richtlinie 2010/63/EU (Teilprojekt 3)
22.	11/2011 - 09/2012	Erstellung einer Ontologie zur Klassifizierung des Schweregrades von Tierversuchsverfahren gem. Anh. VIII der Europäischen Richtlinie 2010/63/EU (Teilprojekt 4)
23.	01/2012 - 12/2014	Evaluation optimaler Transportbedingungen für den Versand von humanen organotypischen Corneaäquivalenten für In-vitro-Arzneistoffabsorptionsstudien als Ersatz für exzidierte Hornhäute von Versuchstieren (Teilprojekt)
24.	12/2011 - 05/2012	Kontrollierte Kryokonservierung für Lagerung und Transport von humanen organotypischen Corneaäquivalenten für In-vitro-Arzneistoffabsorptionsstudien als Ersatz für exzidierte Hornhäute von Versuchstieren (Teilprojekt)
25.	01 - 05/2012	Antikörperauswahl und Prüfung für die quantitative Analyse der spezifischen Aktivierung der TGF-beta-Wachstumsfaktor-Signalkaskade zur Erstellung von Toxizitätsprofilen
26.	05/2012 - 06/2013	Identifizierung von elektrophysiologischen Endpunkten in Stammzell-basierten Entwicklungsneurotoxizitäts (DNT)-Assays
27.	08/2013 - 07/2016	Etablierung von Retina Langzeitkulturen als Tierersatzversuch
28.	08/2013 - 07/2016	Etablierung einer In-vitro-Ersatzmethode zur Zertifizierung von antiprotozoären Desinfektionsmitteln
29.	09/2013 - 10/2016	Endocrine disruptor risk evaluation in vivo using transgenic zebrafish larvae Real-time measurement of glucocorticoid signaling/synthesis and generation of a multi-reporter fish for glucocorticoid, estrogen and thyroid hormone signaling
30.	09/2013 - 12/2014	Zellkulturmodelle der humanen nasalen Mukosa zur In-vitro-Bestimmung der nasalen Arzneistoffabsorption (Fortsetzungsprojekt)
31.	10/2013 - 09/2016	Gemeinsame Prüfung von Diphtherie-, Tetanus- und Pertussiskomponenten im Meerschweinchen – Ein Ansatz zur Reduktion von Tierversuchen für die staatliche Chargenprüfung von Multikomponenten-Impfstoffen
32.	10/2013 - 09/2015	Testverfahren zur Prüfung der prospektiven Toxizität von Substanzen auf die Fertilität
33.	11/2013 - 02/2015	Etablierung und Evaluierung einer In-vitro-Testmethode zur Untersuchung der polymikrobiell induzierten Leber-Dysfunktion mit einem mikrofluidischen Bio-Chip-System
34.	11/2014 – 05/2015	Entwicklung eines für Gewebssphäroide geeigneten mikrofluidischen Mehrkammer-Chips mit integrierter Sensorik zur Echtzeitmessung physiologischer Zellparameter

Anhang 5

Auflistung tierschutzrelevanter Dokumente und Berichte der Europäischen Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über das Verbot von Tierversuchen und das Verbot des Inverkehrbringens sowie den Sachstand im Zusammenhang mit Alternativmethoden im Bereich kosmetischer Mittel (s. Kap. 5.1.3.):
http://ec.europa.eu/consumers/sectors/cosmetics/files/pdf/animal_testing/com_at_2013_de.pdf

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012 – 2015 (s. Kap. 14.1.):
http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/actionplan/docs/aw_strategy_19012012_de.pdf

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport:
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0700&qid=1438849986063&from=DE

Anhang 6

Auflistung nationaler (unter Beteiligung des BMEL) Leitfäden oder Gutachten mit besonderer Tierschutzrelevanz

Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996)
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377448

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377420

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377452

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014
http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungS-aeugetiere.pdf?__blob=publicationFile

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln – Teil 1 Körnerfresser vom 10. Juli 1996
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377432

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377418

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377422

Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen) vom 2. Juni 1999
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=5617102

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377440

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377444

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377446

Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 1. Juni 2006
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=5614596

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377434

Bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern

Anhang 7

Statistik über Straftaten nach § 17 des Tierschutzgesetzes

	Abgeurteilte[1]				Verurteilte[2]				Personen mit anderen Entscheidungen						
									nach allg. Strafrecht				nach Jugendstrafrecht		
	Gesamt	Jugendliche (14 bis 17)	Heranwachsende (18 bis 21)	Erwachsene	Ge samt	Jugendliche (14 bis 17)	Heranwachsende (18 bis 21)	Erwachsene	selbständig auf Maßregeln	Abgesehen von Strafe	Einstellung ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Verfahrenseinstellung	Freispruch
2009															
männlich	700	38	18	644	534	19	9	506	0	0	111	31	0	21	3
weiblich	195	2	13	180	162	2	8	152	0	0	26	4	0	3	0
gesamt	895	40	31	824	696	21	17	658	0	0	137	35	0	24	3
2010															
männlich	699	27	23	649	524	14	15	495	0	0	122	33	0	17	0
weiblich	221	2	9	210	174	2	4	168	1	4	34	5	0	3	0
gesamt	920	29	32	859	698	16	19	663	1	4	156	38	0	20	3
2011															
männlich	790	29	24	737	606	18	12	576	0	0	131	35	0	15	3
weiblich	270	5	11	254	209	2	6	201	0	0	49	7	0	50	0
gesamt	1.060	34	35	991	815	20	18	777	0	0	180	42	0	20	3
2012															
männlich	768	21	27	720	598	16	17	565	0	1	120	39	0	7	3
weiblich	248	0	16	232	211	0	14	197	0	0	32	5	0	0	0
gesamt	1.016	21	43	952	809	16	31	762	0	1	152	44	0	7	3
2013															
männlich	685	11	25	649	508	8	18	482	0	0	139	34	0	4	0
weiblich	245	1	15	229	190	1	11	178	1	0	41	11	0	2	0
gesamt	930	12	40	878	698	9	29	660	1	0	180	45	0	6	0

Quelle: Statistisches Bundesamt (verändert)

1) *Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind*

2) *Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.*

Anhang 8
Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere

Tabelle 1

Anzahl der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	1.765.416	1.876.563	1.963.209	2.036.606	2.243.469	2.199.671
Ratten	484.990	514.722	442.448	403.490	418.145	375.656
Meerschweinchen	38.826	29.566	27.886	26.219	23.599	24.572
Hamster	8.432	6.933	5.908	4.844	5.418	4.792
andere Nagetiere	8.841	7.632	7.008	5.520	6.765	7.391
Kaninchen	98.607	90.099	89.960	87.700	97.236	95.653
Katzen	803	793	805	585	863	793
Hunde	4.450	3.832	3.004	2.474	2.612	2.542
Frettchen	55	100	228	102	51	313
andere Fleischfresser	410	446	342	262	515	433
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	598	917	1.391	1.156	1.091	1.323
Schweine	13.102	13.637	15.999	15.633	16.310	12.863
Ziegen	583	413	699	445	726	406
Schafe	4.810	2.690	2.188	3.303	3.084	2.677
Rinder	6.288	3.182	4.095	4.338	5.417	5.988
Halbaffen	543	0	80	0	120	93
Neuweltaffen	327	424	432	208	216	287
Altweltaffen	1.415	1.889	2.277	1.588	1.350	1.785
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	626	283	1.062	1.251	1.302	1.286
Wachteln	1.871	1.943	2.159	2.826	1.043	1.610
andere Vögel	127.447	104.344	104.106	103.377	74.805	41.169
Reptilien	197	343	462	1.075	685	459
Amphibien	12.310	10.341	14.566	8.945	9.509	12.705
Fische	111.943	115.239	166.002	199.758	166.396	202.685
Gesamt	**2.692.890**	**2.786.331**	**2.856.316**	**2.911.705**	**3.080.727**	**2.997.152**

Tabelle 2

Anzahl der in der biologischen Grundlagenforschung verwendeten Tiere						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	723.037	763.079	830.593	860.843	981.034	1.003.337
Ratten	74.880	75.864	71.464	65.804	60.490	64.619
Meerschweinchen	936	846	874	815	757	1.066
Hamster	2.036	1.825	845	1.082	643	959
andere Nagetiere	3.497	2.034	1.563	1.775	2.677	2.431
Kaninchen	2.453	1.764	1.266	1.193	1.066	620
Katzen	79	66	193	35	93	51
Hunde	193	101	201	25	79	256
Frettchen	42	93	117	87	37	237
andere Fleischfresser	15	24	21	49	29	35
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	346	566	621	305	801	237
Schweine	2.633	3.000	3.182	2.878	2.626	2.271
Ziegen	225	177	146	97	402	136
Schafe	692	388	319	772	438	660
Rinder	4.295	951	1.708	1.063	1.388	1.337
Halbaffen	0	0	0	0	96	93
Neuweltaffen	49	153	129	82	191	122
Altweltaffen	43	44	117	36	55	54
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	495	202	734	1.117	1.161	1.046
Wachteln	0	30	1	10	0	263
andere Vögel	7.095	6.300	8.553	11.559	13.672	8.031
Reptilien	151	49	78	569	178	345
Amphibien	9.477	5.536	3.927	3.303	3.173	3.374
Fische	34.405	53.978	64.257	64.436	67.422	98.439
Gesamt	**867.074**	**917.070**	**990.909**	**1.017.935**	**1.138.508**	**1.190.019**

Tabelle 3

Anzahl der für die Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin verwendeten Tiere *)						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	273.935	343.351	325.850	322.810	285.353	289.756
Ratten	180.418	206.606	175.075	128.824	127.047	123.186
Meerschweinchen	6.002	5.597	3.705	4.102	2.322	2.948
Hamster	2.822	2.839	2.507	2.375	2.258	1.813
andere Nagetiere	3.934	3.711	2.306	1.451	1.630	3.338
Kaninchen	5.387	5.423	3.183	3.574	3.368	3.829
Katzen	547	610	423	369	555	593
Hunde	1.003	1.091	762	954	995	553
Frettchen	0	0	100	9	0	24
andere Fleischfresser	0	20	33	0	0	10
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	121	231	455	302	124	980
Schweine	5.918	5.840	6.546	6.616	6.323	5.303
Ziegen	271	125	439	185	88	160
Schafe	1.150	756	597	974	1.048	920
Rinder	528	617	689	839	467	352
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	91	101	8	11	18	45
Altweltaffen	91	464	145	56	110	140
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	6	12	20	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	30	30
andere Vögel	29.863	8.940	9.506	5.602	3.874	4.483
Reptilien	21	51	0	14	0	0
Amphibien	234	103	262	34	29	0
Fische	2.730	964	733	364	1.763	928
Gesamt	**515.072**	**587.452**	**533.344**	**479.465**	**437.402**	**439.391**

*) Ohne die toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsüberprüfungen (siehe Tabelle 5)

Tabelle 4

Anzahl der für die Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin verwendeten Tiere						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	190.422	102.904	98.657	110.645	130.210	92.614
Ratten	61.880	49.050	48.695	50.425	70.641	55.068
Meerschweinchen	20.570	12.188	15.581	14.297	13.455	12.887
Hamster	1.347	44	1.215	49	979	492
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	52.522	74.651	79.818	79.162	46.334	47.972
Katzen	49	49	39	72	52	24
Hunde	939	435	192	0	4	147
Frettchen	2	2	0	0	0	24
andere Fleischfresser	311	320	240	213	484	380
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	2	2	11	23	2	0
Schweine	476	470	636	648	455	821
Ziegen	13	24	6	6	57	16
Schafe	2.267	950	523	1.172	956	653
Rinder	458	566	309	736	720	691
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	4	3	7	4	10	52
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	12.021	10.379	9.269	9.125	9.002	1.055
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	40	430	100	60	210	380
Gesamt	**343.323**	**253.467**	**255.298**	**266.637**	**273.571**	**213.276**

Tabelle 5

Anzahl der für toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsüberprüfungen verwendeten Tiere*)						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	75.985	86.802	71.262	63.820	67.379	48.271
Ratten	53.312	69.680	55.704	48.180	57.147	43.533
Meerschweinchen	6.623	7.505	4.461	3.875	4.687	5.427
Hamster	40	46	62	66	190	581
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	4.483	4.422	3.929	2.115	10.042	2.242
Katzen	98	38	34	66	76	18
Hunde	1.935	1.754	1.443	1.260	1.321	617
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	8
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	0	0	3	0	0	0
Schweine	352	294	197	339	176	189
Ziegen	4	2	4	2	0	0
Schafe	3	18	5	19	7	0
Rinder	33	0	43	32	0	0
Halbaffen	543	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	147	83	190	0	2	66
Altweltaffen	1.168	1.181	1.695	1.072	972	935
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	1.786	1.595	2.141	2.804	982	762
andere Vögel	885	774	499	424	1.492	509
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	4	0	600	140	0	1.108
Fische	23.853	27.318	31.579	50.442	22.243	49.745
Gesamt	**171.254**	**201.512**	**173.851**	**174.656**	**166.716**	**154.011**

*) Einschließlich der Sicherheitsüberprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin

Tabelle 6

Anzahl der zur Diagnose von Krankheiten verwendeten Tiere						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	7.855	18.415	11.586	9.816	13.432	12.335
Ratten	1.609	1.251	1.010	415	542	830
Meerschweinchen	18	79	8	10	6	10
Hamster	52	27	3	0	0	0
andere Nagetiere	17	48	759	461	24	36
Kaninchen	791	103	75	56	0	77
Katzen	0	5	95	5	28	60
Hunde	189	348	331	197	149	808
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	80	80	48	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	75	23	221	424	113	29
Schweine	693	996	2.595	2.096	4.037	1.435
Ziegen	10	0	0	9	3	5
Schafe	167	93	214	64	229	45
Rinder	622	662	961	730	1.959	3.200
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	2	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	22	0	6	82
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	2.245	1.794	2.335	1.507	3.387	5.074
Reptilien	0	0	55	412	0	0
Amphibien	0	84	76	5	0	0
Fische	2.421	722	442	117	462	250
Gesamt	**16.846**	**24.730**	**20.836**	**16.324**	**24.377**	**24.276**

Tabelle 7

Anzahl der zur Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmittel verwendeten Tiere						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	499	495	619	967	379	761
Ratten	197	320	316	441	105	227
Meerschweinchen	0	0	0	0	0	0
Hamster	0	0	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	0	0	0	0	0
Katzen	0	0	0	0	0	0
Hunde	0	0	0	0	0	0
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	0	0	0	0	0
Ziegen	0	0	0	0	0	0
Schafe	0	0	0	0	0	0
Rinder	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	0	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	0	67	1.009	1.080	9.960	6.056
Gesamt	**696**	**882**	**1.944**	**2.488**	**10.444**	**7.044**

Tabelle 8

Anzahl der zur Aus- und Weiterbildung verwendeten Tiere						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	26.200	33.944	33.441	42.134	36.249	38.236
Ratten	16.248	15.829	14.681	16.370	14.781	13.455
Meerschweinchen	616	369	388	393	185	805
Hamster	295	426	221	159	248	387
andere Nagetiere	391	291	396	189	212	116
Kaninchen	196	311	250	239	237	211
Katzen	13	13	8	14	31	31
Hunde	161	62	48	26	44	58
Frettchen	1	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	2	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	39	66	50	57	33	49
Schweine	2.079	2.094	2.131	2.287	2.058	2.100
Ziegen	2	26	41	90	119	36
Schafe	216	228	248	179	285	290
Rinder	282	234	273	802	806	237
Halbaffen	0	0	80	0	24	0
Neuweltaffen	0	46	4	0	0	0
Altweltaffen	10	69	69	199	49	66
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	7	0	18	26	34	27
Wachteln	17	0	17	7	26	115
andere Vögel	462	604	435	608	351	477
Reptilien	20	87	304	16	26	16
Amphibien	1.064	986	792	734	1.310	2.376
Fische	3.571	1.701	2.542	3.201	5.078	5.515
Gesamt	**51.890**	**57.388**	**56.437**	**67.730**	**62.186**	**64.603**

Tabelle 9

Anzahl der Tiere, die für sonstige wissenschaftliche Zweck verwendet wurden						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	16.560	41.791	36.348	40.011	31.995	38.932
Ratten	2.309	2.544	2.228	2.281	2.961	1.595
Meerschweinchen	1.105	790	331	766	652	3
Hamster	469	334	206	456	465	10
andere Nagetiere	553	482	315	235	852	300
Kaninchen	32.106	1.369	988	964	35.659	40.108
Katzen	12	12	13	24	28	15
Hunde	30	40	22	12	20	101
Frettchen	10	5	4	0	0	23
andere Fleischfresser	4	0	0	0	2	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	1	16	16	29	2	0
Schweine	210	73	225	226	161	170
Ziegen	6	9	4	5	5	3
Schafe	143	179	160	107	81	49
Rinder	34	39	31	98	41	142
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	18	12	83	98	5	35
Altweltaffen	101	129	247	216	152	584
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	29	10	92	7	3	20
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	1.415	3.722	3.342	2.446	1.236	1.440
Reptilien	0	150	0	0	467	0
Amphibien	36	43	239	237	90	452
Fische	476	1.442	527	249	81	1.456
Gesamt	**55.627**	**53.191**	**45.421**	**48.467**	**74.958**	**85.438**

Tabelle 10

Anzahl der Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet und anschließend für Zwecke der vorstehenden Tabellen verwendet wurden (§ 4 Abs. 3 TierSchG aF) *)						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	450.923	485.782	554.853	585.560	697.438	675.429
Ratten	94.137	93.578	73.275	90.750	84.431	73.143
Meerschweinchen	2.956	2.192	2.538	1.961	1.535	1.426
Hamster	1.371	1.392	849	657	635	550
andere Nagetiere	449	1.066	1.669	1.409	1.370	1.170
Kaninchen	669	1.056	451	397	530	594
Katzen	5	0	0	0	0	1
Hunde	0	1	5	0	0	2
Frettchen	0	0	7	6	14	5
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	14	13	14	16	16	28
Schweine	741	870	487	543	474	574
Ziegen	52	50	59	51	52	50
Schafe	172	78	122	16	40	60
Rinder	36	113	81	38	36	29
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	22	29	18	17	0	19
Altweltaffen	0	2	4	9	12	6
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	85	56	169	97	88	59
Wachteln	68	318	0	5	5	440
andere Vögel	73.461	71.831	70.167	72.106	41.791	20.100
Reptilien	5	6	25	64	14	98
Amphibien	1.495	3.589	8.670	4.492	4.907	5.395
Fische	44.447	28.617	64.813	79.809	59.177	39.916
Gesamt	**671.108**	**690.639**	**778.276**	**838.003**	**892.565**	**819.094**

*) Diese werden gem. der Versuchstiermeldeverordnung nicht weiter aufgeschlüsselt. Darunter fallen auch Tiere, deren Organe oder Gewebe zur Organ- oder Zellgewinnung verwendet werden. Diese können u. a. zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt werden.

Tabelle 11

Transgene Tiere *)						
Art der Versuchstiere	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Mäuse	521.549	591.459	703.968	708.861	889.137	900.433
Ratten	5.665	8.380	6.596	6.424	7.606	7.168
Meerschweinchen	1	2	126	0	0	0
Hamster	0	0	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	4	0	8
Kaninchen	388	353	35	172	110	72
Katzen	0	0	0	0	0	0
Hunde	0	0	0	0	0	0
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	0	0	0	0	0	0
Schweine	69	181	123	75	122	174
Ziegen	0	0	0	0	0	0
Schafe	0	0	0	32	0	0
Rinder	0	0	4	6	0	0
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	0	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	364	170	1.201	142	307	145
Fische	9.603	7.271	10.740	15.962	36.571	39.019
Gesamt	**537.639**	**607.816**	**722.793**	**731.678**	**933.853**	**947.019**

*) Die transgenen Tiere sind in den Tabellen 1 bis 10 ebenfalls enthalten.

Tabelle 12

Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr								
Jahr	**Gesamt**	**Hunde**	**Schafe / Ziegen / Pferde**	**Meer-schwein-chen**	**Kanin-chen**	**Ratten / Mäuse**	**Vögel**	**Fische**
1984	6.429	12	69	1.298	344	4.609	97	0
1985	4.826	16	94	1.608	308	2.744	56	0
1986	4.720	0	32	1.193	414	3.149	32	0
1987	2.857	0	40	597	326	1.868	26	0
1988	1.471	0	64	504	342	558	3	0
1989	1.459	0	15	276	96	1.072	0	0
1990	1.130	0	27	213	106	784	0	0
1991	3.325	0	29	375	93	1.048	0	1.780
1992	2.643	0	0	34	52	456	0	2.101
1993	1.487	4	4	330	37	452	0	660
1994	2.056	0	0	254	51	211	0	1.540
1995	695	0	0	11	44	110	0	530
1996	74	0	0	0	22	12	0	40
1997	1.083	0	0	0	22	311	0	750
1998	501	0	0	0	61	436	4	0
1999	406	0	0	0	10	394	2	0
2000	519	0	30	40	6	443	0	0
2001	540	0	40	0	58	442	0	0
2002	153	0	10	0	15	128	0	0
2003	115	0	7	0	0	108	0	0
2004	267	0	63	0	14	190	0	0
2005	215	42	1	11	3	158	0	0
2006	188	15	13	8	9	143	0	0
2007	117	11	4	10	3	89	0	0
2008	499	0	2	170	0	327	0	0
2009	327	0	10	0	0	317	0	0
2010	0	0	0	0	0	0	0	0
2011	904	0	6	12	0	886	0	0
2012	707	0	12	15	0	680	0	0
2013	653	0	29	74	0	540	10	0

Im Bereich der Bundeswehr wurden bereits seit 1984 die Zahlen der verwendeten Versuchstiere, der zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere sowie der Tiere, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen eingesetzt wurden, erfasst.
Diese Zahlen wurden in den übrigen Tabellen über Versuchstierzahlen berücksichtigt.

Anhang 9

Auflistung von im Berichtszeitraum veröffentlichten parlamentarischen Fragen mit besonderem Tierschutzbezug

Schriftliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung (der jeweils angegebene Link führt zur als Drucksache veröffentlichten Antwort der Bundesregierung):

1. MdB Friedrich Ostendorff: Welche Vorgaben für Tiertransporte im Hinblick auf Laderaumhöhe und mehrstöckige Transporter sind seitens der Bundesregierung angedacht oder geplant und welcher Zeitplan für deren Umsetzung ist hier vorgesehen? (Nr. 3/36; März 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/050/1705016.pdf

2. MdB Friedrich Ostendorff: Sind seitens der Bundesregierung auch weitere Vorgaben vorgesehen, wie z. B. zur maximalen Transportdauer und wenn ja, wie sehen diese konkret aus? (Nr. 3/37; März 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/050/1705016.pdf

3. MdB Friedrich Ostendorff: Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Kontrollbehörden vor Ort die ihnen bekannten tierschutzwidrigen Maßnahmen des Amputierens von Kämmen und Zehen bei einem großen Unternehmen für Geflügelzucht, die derzeit in einem Gerichtsverfahren untersucht werden, nicht unterbunden haben und sieht die Bundesregierung generell die Notwendigkeit, den Interpretationsspielraum von Genehmigungsbehörden durch eine Konkretisierung der Tierschutzgesetzgebung zu verringern? (Nr. 5/64; Mai 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/058/1705876.pdf

4. MdB Friedrich Ostendorff: Welche Verbesserungsmöglichkeiten für Kontrollen sind aus Sicht der Bundesregierung nötig, um Vorgänge wie bei jenem Geflügelzuchtunternehmen oder den kürzlich bekannt gewordenen Fall in Südbaden, bei dem ein Tierarzt den schweren Vorwurf gegen das Regierungspräsidium erhebt, Kontrollen in Schlachthöfen seien vorab angemeldet worden, um katastrophale Zustände nicht melden zu müssen, zu verhindern und Kontrollen dem möglichen Einfluss von Abhängigkeiten vor Ort zu entziehen? (Nr. 5/65; Mai 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/058/1705876.pdf

5. MdB René Röspel: Wann wird die Bundesregierung die derzeit im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeitete Novellierung des Tierschutzgesetzes zur Umsetzung der europäischen Tierschutzrichtlinie in die Ressortabstimmung geben und wann dem Deutschen Bundestag zuleiten? (Nr. 7/210; Juli 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/066/1706658.pdf

6. MdB Prof. Dr. Egon Jüttner: Was unternimmt die Bundesregierung, damit Sondergenehmigungen zum Schächten von Tieren künftig verboten und Urteile wie das des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vermieden werden (vgl. Artikel „Schächten erlaubt“, Süddeutsche Zeitung vom 24. Juli 2011)? (Nr. 7/375; Juli 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/067/1706773.pdf

7. MdB Prof. Dr. Egon Jüttner: Was unternimmt die Bundesregierung, damit der Forderung des Deutschen Tierschutzverbandes Rechnung getragen wird, die ausnahmslose Streichung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz zu erreichen, um Ausnahmegenehmigungen für das betäubungslose Schlachten zu unterbinden? (Nr. 10/76; Oktober 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/074/1707412.pdf

8. MdB Undine Kurth: Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Präsidenten des Verbandes Deutscher Zoodirektoren – VDZ (dpa-Meldung vom 01.11.2011), dass das Säugetiergutachten nicht rechtsverbindlich, sondern lediglich eine Orientierungshilfe sei, oder wie beurteilt die Bundesregierung Bedeutung und Verbindlichkeit des Säugetiergutachtens hinsichtlich der Konkretisierung des § 2 Tierschutzgesetz? (Nr. 11/64; November 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/077/1707764.pdf

9. MdB Undine Kurth: Wie viele Genehmigungen zur Haltung von Wildtieren bestimmter Art in Zirkussen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland derzeit erteilt, und wie viele Haltungsbeanstandungen durch Amtstierärzte wurden seit Juli 2006 festgestellt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage Nr. 28 auf Bundestagsdrucksache 16/2220)? (Nr. 11/65; November 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/077/1707764.pdf

10. MdB Friedrich Ostendorff: Plant die Bundesregierung mit Blick auf die neue EU-Schlachtverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung) der EU-Kommission mitzuteilen, dass die in Deutschland geltenden nationalen Vorschriften, die über die EU-Verordnung hinausgehen, auch nach dem Inkrafttreten der EU-Schlachtverordnung vollständig beibehalten werden sollen und nach welchem Zeitplan wird die Bundesregierung dies der EU-Kommission melden? (Nr. 11/189; November 2011); http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/079/1707902.pdf

11. MdB Prof. Dr. Egon Jüttner: Was unternimmt die Bundesregierung, um den Gesetzentwurf des Bundesrats (Bundestagsdrucksache 17/1226) zur Änderung des § 4a Absatz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz einer Entscheidung im Deutschen Bundestag zuzuführen, um die Möglichkeit zu schaffen, das Staatsziel Tierschutz und die Grundrechte der Religionsangehörigen miteinander auszugleichen? (Nr. 1/310; Januar 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/085/1708538.pdf

12. MdB Undine Kurth: Um wie viele Tiere welcher Arten handelt es sich bei den im Jahre 2010 für Tierversuche verwendeten 2.277 Altweltaffen (www.bmelv.de – Versuchstierzahlen 2010)? (Nr. 1/339; Januar 2012); http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/086/1708637.pdf

13. MdB Friedrich Ostendorff: Gibt es ein vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) erstelltes oder vom BMJ bzw. Bundesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten, auf das sich die Bundesregierung in ihrer Entscheidung bezieht, den vom Bundesrat beschlossenen Verordnungsentwurf zur Haltung von Legehennen in Kleingruppen-Käfigen mit Übergangsfristen bis 2023 bzw. 2025 nicht umzusetzen, und was sind die Hauptergebnisse des Gutachtens? (Nr. 3/172; März 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/090/1709085.pdf

14. MdB Friedrich Ostendorff: Wie beurteilt die Bundesregierung die Schweinehaltung ohne Einstreu mit Blick auf das in Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren zur Richtlinie für die Mindestanforderung von Schweinen (RL 2008/120/EG), das kritisiert, dass die deutsche Gesetzgebung die EU-Vorgaben nur unzureichend umsetzt, nach denen Schweine fortwährend Zugang zu Materialien haben müssen, die sie untersuchen und bewegen können, wie Heu oder Stroh, und welche Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Tierhaltung sind derzeit anhängig? (Nr. 3/361; März 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709307.pdf

15. MdB Friedrich Ostendorff: Welche konkreten Termine und Vereinbarungen mit Vertretern der Länder und den Experten des Friedrich-Loeffler-Instituts haben stattgefunden bzw. sind vorgesehen mit Blick auf die Möglichkeit, in Deutschland geltende nationale Vorschriften, die über die neue EU-Schlachtverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung) hinausgehen, beizubehalten und nach welchem Zeitplan sollen diese Vorschriften der EU-Kommission gemeldet werden? (Nr. 3/428; März 2012); http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/092/1709263.pdf

16. MdB Alexander Süßmair: Welche Fälle von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sind der Bundesregierung bekannt im Zusammenhang mit der Tierhaltung zur Herstellung, Gewinnung und Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen von Tieren? (Nr. 5/535; März 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709307.pdf

17. MdB Alexander Süßmair: Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung bezüglich der Haltungsbedingungen von Tieren, die im Ausland zur Herstellung, Gewinnung und Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen gehalten werden, die nach Deutschland importiert werden und inwiefern spielen diese Haltungsbedingungen für die Zulässigkeit der Importe eine Rolle? (Nr. 5/536; März 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709307.pdf

18. MdB Alexander Süßmair: Was hat sich in der Ukraine und in Rumänien bezüglich der Beseitigungen und Tötungen von Hunden seit dem Beschluss einer gemeinsamen Erklärung der Tierschutzpolitiker, im Bundestagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Dezember 2011 geändert, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die Lage der streunenden Hunde in den genannten Ländern zu verbessern bzw. auf die Regierungen dahingehend einzuwirken? (Nr. 5/537; März 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709307.pdf

19. MdB Alexander Süßmair: Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um dem Tierschutzrecht auch auf so genannten Tierbörsen zur Durchsetzung zu verhelfen? (Nr. 5/538; März 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709307.pdf

20. MdB Undine Kurth: Welche aktuellen Forschungen über die Empfindungsfähigkeit von wirbellosen Tieren sind der Bundesregierung bekannt und welche Forschungsvorhaben werden von der Bundesregierung gefördert bzw. unterstützt? (Nr. 3/545; April 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709307.pdf

21. MdB Undine Kurth: Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Verstöße gegen das Tierschutzgesetz im Berliner Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin (MDC) vor (vgl. „Kritik an Tierversuchsanlage. Blutige Bisswunden, hungernde Mäuse“, in taz vom 23. April 2012) und welche Konsequenzen zieht sie daraus? (Nr. 5/300; Mai 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/098/1709887.pdf

22. MdB Undine Kurth: Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, um die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin festgestellten Mängel (z. B. zu kleine Käfige) zu beseitigen und die erkannten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (z. B. Verwendung von Tieren ohne Erlaubnis) zu ahnden? (Nr. 5/301; Mai 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/098/1709887.pdf

23. MdB Undine Kurth: Teilt die Bundesregierung die Meinung des MDC, es habe sich hier um „bedauerliche Einzelfälle“ gehandelt, oder befürchtet auch sie, dass hier nur die Spitze eines Eisberges sichtbar geworden ist? (Nr. 5/302; Mai 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/098/1709887.pdf

24. MdB Undine Kurth: In welchem Umfang und zu welchen Zwecken finanziert und unterstützt die Bundesregierung das MDC? (Nr. 5/303; Mai 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/098/1709887.pdf

25. MdB Heinz Paula: Rechnet die Bundesregierung mit einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, da die angekündigten Änderungen des Tierschutzgesetzes noch nicht umgesetzt bzw. die von der EU-Kommission gesetzte Frist zum 10. November 2012 zur Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie überschritten wurde, und wenn nicht, warum nicht? (Nr. 11/207; November 2012); http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/117/1711737.pdf

26. MdB Undine Kurth: Umfasst der in der Richtlinie zum Schutz der in wissenschaftlichen Verfahren verwendeten Tiere 2010/63/EU in Art. 42 Abs. 1 genannte Begriff „regulatorische Anforderungen“ nach Auffassung der Bundesregierung auch die in § 8a Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz (3. Änderungsgesetz) genannten Tierversuche, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken nach bereits erprobten Verfahren verwendet werden, und wie begründet sie ihre Auffassung? (Nr. 2/119; Februar 2013); http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/124/1712440.pdf

27. MdB Alexander Süßmair: Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Kritik (vgl. u. a. Pressemitteilung von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz vom 13. Februar 2013) an der in § 24 Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierschNutztV) zugelassenen Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen, diese verstöße gegen § 2 des Tierschutzgesetzes und Artikel 20a des Grundgesetzes, und wird seitens der Bundesregierung eine Änderung von § 24 TierSchNutztV erwogen? (Nr. 3/232; März 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/129/1712984.pdf

28. MdB Alexander Süßmair: Worin liegen die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Fertigstellung des Säugetiergutachtens, und wie begegnet ihnen die Bundesregierung? (Nr. 3/233; März 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/129/1712984.pdf

29. MdB Undine Kurth: Welche Produkte bzw. Substanzen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Tierversuchen getestet, die im „Sixth Report on the Statistics on the Number of Animals used for Experimental and other Scientific Purposes in the Member States of the Europe-an Union COM(2010) 511“ in „Table 3.1: Number of animals used in toxicological and other safety evaluation, Products versus species, Data of 2008” in der Rubrik “used or intended to be used mainly in the household” erfasst sind, und liegen der Bundesregierung hierzu neuere Daten vor? (Nr. 6/3; Juni 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/140/1714062.pdf

30. MdB Undine Kurth: Wie bewertet die Bundesregierung derartige Tierversuche, und teilt sie die Auffassung, dass auf diese (ähnlich wie bei Versuchen für Tabak- oder Kosmetikprodukte) verzichtet werden könnte, da es einerseits eine ausreichende Anzahl bereits getesteter Substanzen gibt und andererseits hinreichend viele tierfreie Testverfahren zur Verfügung stehen? (Nr. 6/4; Juni 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/140/1714062.pdf

31. MdB René Röspel: Wären nach Auffassung der Bundesregierung nach deutschem Recht Experimente zulässig, in deren Rahmen menschliche IPS-Zellen in einen Schweineembryo transplantiert werden, wie es der japanische Stammzellforscher Hiromitsu Nakauchi plant (vgl. Normille, Dennis: 2013, „Japan to relax ban on chimeric Embryo Experiment“ in ScienceInsider vom 19.06.2013)? (Nr. 6/282; Juni 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/143/1714333.pdf

32. MdB Undine Kurth: Welche Methoden sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Regulierung von Taubenpopulationen an Bundesbauten geeignet, und in welchem Umfang werden diese angewendet? (Nr. 7/109; Juli 2013); http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/143/1714397.pdf

33. MdB Undine Kurth: Wie hat sich die Anzahl sog. betreuter Taubenverschläge (zur Eientnahme ansässiger Taubenpopulationen) an Bundesbauten – insbesondere an Bahnhöfen – in den letzten fünf Jahren entwickelt, und welche Förderinstrumente stehen für die Umrüstung oder Aufstellung von betreuten Taubenschlägen zur Verfügung? (Nr. 7/110; Juli 2013); http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/143/1714397.pdf

34. MdB Alexander Süßmair: Wie gedenkt die Bundesregierung, nachdem der Deutsche Bundestag den Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Bundeseinheitliche Chip- und Registrierungspflicht für Welpen einführen“, Bundestagsdrucksache 17/13934, mehrheitlich abgelehnt hat, gegen den steuer-, gesundheits- und tierschutzpolitisch relevanten illegalen Welpenhandel vorzugehen? (Nr. 7/80; Juli 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/143/1714397.pdf

35. MdB Alexander Süßmair: Wie viele Anzeigen, Verurteilungen und Freisprüche wegen sexuellen Handlungen an bzw. mit Tieren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Tierschutznovelle mit dem darin enthaltenen Verbot der Zoophilie/Sodomie in Deutschland (bitte aufgeteilt nach Bundesländern) und wie alt waren die betroffenen Personen? (Nr. 7/81; Juli 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/143/1714397.pdf

36. MdB Undine Kurth: Wer trägt nach Kenntnis der Bundesregierung die Verantwortung dafür, dass das am 13. Dezember 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes noch immer nicht in Kraft gesetzt ist, und wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung endlich mit einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu rechnen? (Nr. 7/111; Juli 2013); http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/143/1714397.pdf

37. MdB Sabine Bätzing-Lichtenthäler: Welches waren die thematisch betroffenen Verbände aus den Bereichen Tierschutz, Naturschutz, Zootierhaltung und für die Haltung von Elefanten, die im Rahmen der Erstellung des Säugetiergutachtens angehört wurden (bitte auflisten)? (Nr. 7/289; Juli 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/144/1714483.pdf

38. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Erstickungstod von 940 Schweinen auf einem Bauernhof in Vreden (Kreis Borken) im Sommer 2013 und welcher gesetzliche Regelungsbedarf zur regelmäßigen Überprüfung der Alarmanlagen in Tierhaltungsanlagen entsteht aus Sicht der Bundesregierung angesichts dieses Vorfalls? (Nr. 10/45; Oktober 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/000/1800027.pdf

39. MdB Friedrich Ostendorff: Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Deutschland und in den anderen Staaten der EU? (Nr. 11/140; November 2013); http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/001/1800115.pdf

39. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Hält die Bundesregierung die europäischen Vorschriften zur Produktion von Angorawolle für ausreichend, um eine tiergerechte Kaninchenhaltung und Gewinnung der Wolle zu ermöglichen, und wird sie den Vorschlag eines Einfuhr- oder Handelsverbots für Angoraprodukte – analog zu den Beschränkungen für Hunde- und Katzenfelle sowie Robbenprodukte – auf EU-Ebene unterbreiten bzw. unterstützen? (Nr. 12/240; Dezember 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800268.pdf

40. MdB Nicole Maisch: Entspricht es den Tatsachen, dass viele der Haltungsvorgaben in der Neufassung des Säugetiergutachtens, das am 07.05.2014 offiziell vorgestellt wird, hinter den Mindestanforderungen in Nachbarländern wie Österreich und der Schweiz zurückbleiben, obwohl verschiedene Bundesländer und die Tierschutzverbände eine Angleichung gefordert hatten, und um welche Vorgaben handelt es sich konkret? (Nr. 4/269; April 2014); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/013/1801378.pdf

41. MdB Nicole Maisch: Wie begegnet die Bundesregierung der massiven Kritik, die von Tierschutzverbänden am Entstehungsprozess des neuen Säugetiergutachtens geäußert wird, da diesen der Einblick in Unterlagen, die von entscheidender Bedeutung zur Beurteilung von Zootierhaltungen sind, wie z. B. europäische Zuchtbücher und Husbandry Guidelines, verwehrt wurde, und weshalb wurde den Organisationen dieser Zugang nicht gewährt? (Nr. 4/270; April 2014); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/013/1801378.pdf

42. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Wann wird die Bundesregierung wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart „ein bundeseinheitliches Prüf- und Zulassungsverfahren für Tierhaltungssysteme“ erarbeiten (vgl. Seite 86), und wird dieses für alle landwirtschaftlichen Nutztiere (oder nur für einzelne Tierhaltungen) gültig sein? (Nr. 4/253; Mai 2014); http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/013/1801378.pdf

43. MdB Friedrich Ostendorff: Mit welchen Forschungsprojekten will die Bundesregierung das Problem der Schlachtung gravider Rinder quantifizieren und beheben, wie es vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Pressemitteilung vom 23.05.2014) angekündigt wurde und in welchem Zeitrahmen kann mit einem Beginn der Forschungsprojekte beziehungsweise mit ersten Ergebnissen gerechnet werden? (Nr. 7/16; Juli 2014); http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/020/1802090.pdf

44. MdB Irene Mihalic: Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, nachdem im jährlichen Bericht gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über die im Jahr 2013 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten eine hohe Anzahl von Verstößen beim Transport von Tieren festgestellt wurde, und was plant die Bundesregierung konkret, um Dänemark und die Niederlande in ihrer aktuellen Initiative zu unterstützen, den Tierschutz bei Tiertransporten in der EU zu verbessern (unter anderem durch eine Begrenzung der Transportzeiten von Nutztieren innerhalb der Europäischen Union auf maximal acht Stunden)? (Nr. 7/181; Juli 2014);
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/022/1802256.pdf

45. MdB Nicole Maisch: Welchen Zeitplan hat sich die Bundesregierung vorgenommen, entsprechend der Ankündigung von Justiz- und Verbraucherminister Maas, ein bundesweites Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen einzuführen, und wie soll dieses konkret ausgestaltet werden (als Feststellungs-, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage)? (Nr. 8/282; August 2014);
http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/025/1802529.pdf

46. MdB Nicole Maisch: Welche Rückmeldungen hat die Bundesregierung zur seit dem 01.08.2014 in Kraft getretenen Erlaubnispflicht für die Hundeausbildung durch gewerbsmäßige Hundeschulen oder -trainer erhalten, und hält sie diesbezügliche weitere Konkretisierungen etwa im Rahmen einer Rechtsverordnung, Durchführungsbestimmungen oder Prüfungsordnungen für erforderlich? (Nr. 8/284; August 2014);
http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/025/1802529.pdf

47. MdB Hubertus Zdebel: Was beinhaltet nach Kenntnis der Bundesregierung die gemeinsame Erklärung des Arktischen Rates zu Robbenprodukten, von der auf der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe COTRA-Treffen am 10. September 2014 die Rede ist, und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus der Erklärung? (Nr. 9/179; September 2014); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/027/1802703.pdf

48. MdB Hubertus Zdebel: Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des juristischen Dienstes des Arktischen Rates, dass das Einfuhrverbot von Robbenprodukten zugunsten eines kontinuierlichen Beobachterstatus der EU im Arktischen Rat aufgeweicht wurde (Huppertz, 10.09.2014, Drahtbericht zum COTRA-Treffen vom 10.09.2014) und teilt sie diese Analyse? (Nr. 9/180; September 2014);
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/027/1802703.pdf

49. MdB Bärbel Höhn: Wie will die Bundesregierung konkret die vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt geforderte Begrenzung der Tiertransportzeiten auf „in der Regel acht Stunden“ (Quelle: http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Schmidt-fuer-Stallumbau-und-Begrenzung-der-Tiertransporte-1576235.html) auf den Weg bringen, und plant die Bundesregierung ergänzend auch eine Begrenzung der nationalen Transportzeiten, z. B. auf vier Stunden? (Nr. 10/143; Oktober 2014; http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/030/1803012.pdf

50. MdB Friedrich Ostendorff: Welches sind die Unterschiede der EU-Tierschutzstandards und denen der Ukraine bzw. Weißrussland in Bezug auf Legehennen-, Schweine- und Entenfarmen sowie Milchviehhaltung? (Nr. 11/025; November 2014); http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/032/1803258.pdf

51. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine verpflichtende Kennzeichnung von Gänseprodukten, welche nicht von Gänsen aus der Stopfleberproduktion stammen, einsetzen, und welche konkreten Schritte hat sie bereits dazu unternommen? (Nr. 12/164; Dezember 2014);
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/037/1803711.pdf

Kleine Anfragen von Abgeordneten (der jeweils angegebene Link führt zur als Drucksache veröffentlichten Antwort der Bundesregierung):

1. Abgeordnete Alexander Süßmair, Kornelia Möller, Ingrid Remmers, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE: Tierschutz auf Tierbörsen (Nr. 17/4393; Januar 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/046/1704618.pdf

2. Abgeordnete Alexander Süßmair, Eva Bulling-Schröter, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE: Tierschutz und Brieftaubensport (Nr. 17/4815; Februar 2011); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/049/1704989.pdf

3. Abgeordnete Bärbel Höhn, Friedrich Ostendorff, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Cornelia Behm, Harald Ebner, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Tierschutz bei der Tötung von Schlachttieren (Nr. 17/9824; Mai 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/100/1710021.pdf

4. Abgeordnete Alexander Süßmair, Karin Binder, Kornelia Möller, Kersten Steinke und der Fraktion DIE LINKE: Der Tierschutzbericht 2011 und seine Umsetzung im novellierten Tierschutzrecht (Nr. 17/10188; Juni 2012); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710317.pdf

5. Abgeordnete Undine Kurth (Quedlinburg), Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Friedrich Ostendorff, Dorothea Steiner, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Tierschutz in Zoologischen Gärten (Nr. 17/12054; Januar 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/122/1712235.pdf

6. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Zusammenhang zwischen den maximal erlaubten Transportzeiten für Tiere sowie den Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer (Nr. 17/12938; März 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/130/1713006.pdf

7. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Undine Kurth (Quedlinburg), Oliver Krischer, Stephan Kühn, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwicklung der Tiertransporte (Nr. 17/14592; August 2013); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/147/1714718.pdf

8. Abgeordnete Bärbel Höhn, Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, Harald Ebner, Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Schlachtung tragender Kühe (Nr. 18/1391; Mai 2014); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/015/1801535.pdf

9. Abgeordnete Nicole Maisch, Kai Gehring, Harald Ebner, Matthias Gastel, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Tierversuche für faltenfreie Haut durch Botox (Nr. 18/2063; Juli 2014); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/021/1802189.pdf

10. Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Harald Petzold und der Fraktion DIE LINKE: Ausgesetzte Reptilien in Badegewässern (Nr. 18/2181; Juli 2014); http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/022/1802277.pdf

11. Abgeordnete Nicole Maisch, Harald Ebner, Matthias Gastel, Bärbel Höhn, Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Haltung von Wildtieren im Zirkus (Nr. 18/2526; September 2014; http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802690.pdf



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333